

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 19/1905 (1907)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1905

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1905.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, auf Antrag seines Departementes des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt. — Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27^{bis} der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

- a. Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloste Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt. — Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

- a. Die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
- b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
- c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel, ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden, oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten, oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder

welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel, ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.), und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen oder Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

- a. Staatlichen Lehrerseminarien;
- b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: Für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehälter, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hilfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstellungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschul Ausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt. — Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlage und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt. — Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. Ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt. — Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungs-

schulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Glarus. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.
(Art. 2 des Bundesgesetzes.)

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

2. 2. Tessin. Decreto di legge in punto ad esonero della tassa di bollo sui libretti scolastici di risparmio. (Del 9 gennajo 1905.)

Art. 1. I libretti delle casse scolastiche di risparmio sono esonerati da qualsiasi tassa di bollo fino alla somma di franchi cento (100).

Art. 2. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del referendum.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

3. 1. Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 15. Februar 1905.)

I. Allgemeines.

A. Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äußern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakter-

festes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschließlich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lautern Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

B. Unterricht und Schulzucht.

1. Der Unterricht.

Das erzieherische Moment steht im Vordergrund des Volksschulunterrichtes. Stoff und Methode und alle innern und äußern Einrichtungen des Schulbetriebes haben den Gesichtspunkten der Erziehung sich zu unterordnen.

Der Unterricht soll methodisch aufgebaut sein; er hat alle jene Grundsätze zu beachten und zu verwerten, welche die Didaktik auf dem Wege der Erfahrung und der wissenschaftlichen Ergründung wegleitend festgelegt hat.

Der Eintritt des Kindes in die Schule bedeutet den Übergang vom frohen Spiel zu geregelter, planmäßiger Arbeit. Bei diesem Übergange ist in besonderem Maße auf den Stand der physischen und geistigen Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Allzu rasches Fortschreiten beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichtes; nicht nur werden dadurch Gefühle der Unlust im Kinde geweckt: ein Teil der Schüler wird bald zurückstehen und dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermögen. Die naturgemäße Einführung in das Schulleben, die, an die bisherige Tätigkeit des Kindes anknüpfend, aus dem Spiel allmählich die Arbeit herauswachsen läßt, legt allein ein sicheres Fundament für den spätern Unterricht. Im ersten Schuljahre kommt es nicht darauf an, die Schüler im Schreiben, Lesen und Rechnen möglichst weit zu bringen, sondern darauf, die Brücke zwischen Elternhaus und Schule so zu schlagen, daß dem kindlichen Schaffenstrieb die Richtung gegeben wird, die seinem Entwicklungsgange entspricht; erst wenn Auge, Ohr und Hand, Beobachtungsgabe und Sprachfertigkeit ausreichend vorgebildet sind, kann mit Erfolg an die eigentlichen Unterrichtsfächer herangetreten werden.

Der Volksschulunterricht soll in allen Schulklassen auf dem Prinzipie der Naturgemäßheit fußen und der Individualität des Kindes Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke muß der Lehrer sich fortwährend bemühen, in das Wesen des einzelnen Kindes sich zu versenken, die Lehrweise seinen Erfahrungen anzupassen und in den erzielten Erfolgen stets den Schlüssel für sein eigenes Tun zu suchen.

Ein wesentliches Merkmal des guten Unterrichtes besteht darin, daß die Schüler das Gelernte auch wirklich besitzen, daß sie etwas können. Damit sie eine gewisse Fertigkeit erlangen, ist in allen Fächern unausgesetzte Übung nötig; das Endziel der Übung ist die Selbständigkeit. Von Anfang an ist der Schüler zu selbständiger Arbeit anzuleiten, erst im kleinen, im Fortgange mit gesteigerten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit. Der Schüler, der an der Hand planmäßiger Übung zur Selbständigkeit erzogen wird, kann etwas und zwar nicht nur bei der Jahresprüfung, sondern, was die Hauptsache ist, bei seinem Übertritte aus der Schule ins praktische Leben.

Ein wichtiges Mittel, die Schüler zu selbständigem Denken anzuregen, ist die Fragestellung des Lehrers. Formell und materiell muß die Frage stets so gefaßt sein, daß sie das Denkvermögen der Schüler anregt; die Antwort darf nicht bereits in der Frage liegen, sie soll vielmehr der Ausdruck des Nachdenkens des Schülers sein. Die richtige Fragestellung ist eine Kunst, in der sich auszubilden der Lehrer nie müde werden soll.

Bei der verschiedenartigen Beanlagung und den mannigfach gestalteten häuslichen Verhältnissen der Schüler wird das Wissen und Können, das die

Schule zu vermitteln vermag, individuell sehr verschieden sein; aber ein gewisses Minimum muß doch von jedem Kinde verlangt werden. Wenn die Besserbefähigten den Unterrichtsstoff mit wenig Mühe sich aneignen, so ist es besondere Aufgabe der Schule, den Minderbefähigten und Schwachen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, ohne daß dadurch die Besserbefähigten in ihren Fortschritten gehemmt werden. Wo nicht besondere Einrichtungen (Spezialklassen für Schwachbegabte, Nachhülfeklassen, Repetenten- und Abschlußklassen) sich schaffen lassen, da ergibt sich dem Lehrer auch sonst im Unterrichte mannigfache Gelegenheit, der Schwachen in besonderem Maße sich anzunehmen.

2. Die Schulzucht.

Die Schulzucht hat die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule zum Ziele; planmäßig und zielbewußt ausgeübt, ist sie ein Erziehungsmittel von hervorragender Bedeutung.

Ordnung in allen Dingen muß das Schulleben charakterisieren. Schulbetrieb, Schuleinrichtungen, Schullokale und Lehrmittel sollen auf den Schüler täglich den Eindruck strenger Ordnung ausüben und so den Ordnungssinn fördern. Vom Hause muß verlangt werden, daß es den Schüler in geordnetem Zustand der Schule übergebe; wo das Haus dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, hat die Schule korrigierend oder helfend einzutreten.

Pünktlichkeit ist eine notwendige Begleiterscheinung der Ordnung. Der Unterricht hat pünktlich mit dem Glockenschlage zu beginnen; pünktlich soll er auch geschlossen werden. Was die Schule dem Kinde aufträgt, werde pünktlich ausgeführt! Wird das Kind acht oder neun Jahre täglich zur Pünktlichkeit angehalten, so wird ihm diese, sofern das Haus die nötige Unterstützung gewährt, zum unverlierbaren Eigentum für sein ganzes Leben werden.

Die einheitlichen Ziele des Schulbetriebes setzen für die Leitung einen einheitlichen, festen Willen voraus. Dieser Wille muß abgeklärt sein; Milde und Strenge müssen in weisem Maß und Verhältnis gepaart erscheinen, Reden und Handeln strenge konsequent sein. Der Schüler darf diesen Willen nicht als Zwang empfinden, er soll sich ihm vielmehr mit einem Gefühle der Lust unterordnen.

Der Lehrer kann aber seine verantwortungsvolle Aufgabe auch bei der größten Gewissenhaftigkeit nur dann erfüllen, wenn er bei Schulbehörden und Eltern die notwendige Unterstützung findet. Schullokalitäten, Lehrmittel und Schulmaterialien sollen in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorhanden sein. Die Maßnahmen zur Erzielung eines geordneten Schulbesuches sind mit Entschiedenheit zu handhaben. Bei Durchführung der Absenzenordnung sollen die Familienverhältnisse der Schüler in dem Sinne berücksichtigt werden, daß überall da, wo diese Verhältnisse einem geordneten Schulbesuche hemmend im Wege stehen und daher Gefahr zur sittlichen Verwahrlosung des Schülers besteht, in Verbindung mit den zuständigen Behörden auf Beseitigung solcher Hemmnisse hingearbeitet wird.

C. Wegleitung zum Gebrauche des Lehrplans.

1. Verteilung und Anordnung des Unterrichtsstoffes.

Der Lehrplan ist als Normallehrplan zu betrachten, d. h. er umfaßt den Unterrichtsstoff, der mit normalbefähigten Schülern behandelt werden soll und kann. Die individuellen Lehrmittel haben den Stoff weiter auszugestalten; Aufgabe des Lehrers ist es, innerhalb der allgemeinen didaktischen Regeln ihn zu beleben und zu verknüpfen, dem Stand der Klasse anzupassen und mit den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Besondere Schuleinrichtungen, wie die Spezialklassen, sind für einmal noch nicht berücksichtigt.

Der Lehrplan beschränkt sich auf das unumgänglich Notwendige, damit der Stoff innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit gründlich durchgearbeitet

werden kann. Bei voller Beachtung der allgemeinen Zwecke der Volksschule ist auf das Praktische, auf das, was das Leben fordert, gebührend Rücksicht genommen. Nur so können Ergebnisse erzielt werden, die nachhaltig wirken und für den Schüler im spätern Leben praktischen Wert haben. Damit diese Ziele auch den jüngern Lehrern und denjenigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die nicht Fachmänner sind, näher geführt werden, sind der Angabe des Lehrstoffes der einzelnen Fächer einschlägige Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Lehrplan bestimmt den Unterrichtsstoff für die einzelnen Jahreskurse; die Verteilung des Stoffes innerhalb des Jahres ist Sache des Lehrers oder des Lehrkörpers. Einheitliche Vorschriften lassen sich hierfür nicht aufstellen. Es empfiehlt sich aber, besonders für größere Schulkreise, eine solche Verteilung in dem Sinne vorzunehmen, daß bei eintretenden Schülerwechselln innerhalb des Kreises und während des Schuljahres ein lückenloser Anschluß möglich wird.

Bei Verteilung des Unterrichtsstoffes innerhalb des Schuljahres kommt in erster Linie die durchschnittliche Fähigkeit der Schüler in Betracht. Sodann ist dafür zu sorgen, daß für die Wiederholung des behandelten Stoffes die erforderliche Zeit vorhanden ist. Die Wiederholung hat ihre besondere Bedeutung in dem jugendlichen Alter, da das Kind rasch lebt, rasch aufnimmt, aber auch rasch wieder vergißt, was es gelernt hat. Die Wiederholung darf nicht auf den Schluß des Jahres zusammengedrängt werden; sie muß täglich, wo sich immer Gelegenheit bietet, zur Verknüpfung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes herbeigezogen werden.

2. Stundenplan.

Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die einzelnen Wochentage geschieht durch den Stundenplan. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) enthält hierüber nachfolgende Weisungen:

„1. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens drei, in den spätern Schuljahren höchstens vier Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule, sowie in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend größere Pause einzufügen (§ 43).

2. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen (§ 44).

3. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden (§ 47).“

Diese Bestimmungen umfassen die Grundzüge der Hygiene des Lehrplanes; sie bedürfen jedoch einiger Ergänzung.

Der tägliche Beginn des Unterrichts am Vor- und Nachmittag richtet sich im allgemeinen nach den lokalen Bedürfnissen. Für den Beginn des Vormittagsunterrichtes zur Winterszeit ist auf die Lichtverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Von anfangs Dezember bis Mitte Februar wird es sich empfehlen, den Vormittagsunterricht beziehungsweise die Betätigung der Schüler mit Arbeiten, welche die Sehkraft in Anspruch nehmen, nicht vor 8¹/₂ Uhr beginnen zu lassen. Doch soll daraus nicht eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl unter das gesetzliche Minimum resultieren. Wo, wie z. B. bei der Sekundarschule oder der 7. und 8. Klasse, einzelne Unterrichtsstunden auf abends 4—5 Uhr angesetzt werden müssen, soll für ausreichende künstliche Belichtung gesorgt werden; dagegen sind auf diese Abendstunde nur solche Fächer

zu verlegen, die das Auge der Schüler nicht in erheblichem Maße anstrengen; ausgeschlossen sind also zum voraus Zeichnen und Mädchenhandarbeit.

Wenn die Verordnung vom 7. April 1900 vorschreibt, daß bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden solle, so hat das im besondern die Meinung, daß nicht alle sogenannten wissenschaftlichen Fächer auf den Vormittag und die Kunstfächer ausschließlich auf den Nachmittag anzusetzen seien. Fächer, die eine größere geistige Anstrengung und Frische der Auffassung erfordern, sind allerdings auf Vormittagsstunden zu verlegen; Fächer, welche mehr die technische Fertigkeit in Anspruch nehmen, fallen auf die letzte Unterrichtsstunde des Vormittags und vorzugsweise auf die Nachmittagsstunden. Das schließt aber nicht aus, daß der Nachmittag entsprechend belastet werde, wie ja das tägliche Leben zwischen Vormittags- und Nachmittagsarbeit in der Regel auch keinen Unterschied macht. Die körperlichen Übungen sind, soweit möglich, in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen; wohl ist hierfür die letzte Stunde des Schulhalbtages zu empfehlen, nicht aber der Anfang; Turnstunden sollten weder auf die erste Vormittags-, noch auf die erste Nachmittagsstunde angesetzt werden.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen darf nicht so verlegt werden, daß vier Stunden unmittelbar aufeinander folgen oder daß der Unterricht in der nämlichen Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet.

Auf den Samstag Nachmittag dürfen nach § 21 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

3. Dauer der Lektionen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist im Minimum und Maximum durch das Volksschulgesetz bestimmt; der Lehrplan bestimmt die Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer; die Dauer der Lektionen wird durch den Lektions- beziehungsweise den Stundenplan festgesetzt. In den Mehrklassenschulen wird die Lektionsdauer ohne weiteres durch die Klassenzahl beschränkt. Bei geringer Klassenzahl und beim Einklassensystem ist es dagegen wichtig, die mündliche Belehrung so anzusetzen, daß dem Schüler für die schriftliche Verarbeitung die notwendige Zeit bleibt. In den untersten Klassen sollten auch in Einklassenschulen für einzelne Fächer Lektionen von nicht mehr als halbstündiger Dauer angesetzt werden, so namentlich in Turnen, Gesang, Schreiben, wie auch in biblischer Geschichte und Sittenlehre. Dafür tritt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Lektionen ein und damit eine intensivere Einwirkung auf die Schüler. So ist einleuchtend, daß vier halbe Stunden Turnen an vier verschiedenen Tagen gut ausgenutzt mehr wirken, als zwei ganze Turnstunden, die notwendigerweise zeitlich zu weit auseinander liegen müssen; ebenso lassen hygienische Interessen eine Reduktion der Dauer der Lektionen in Gesang und Schreiben als angezeigt erscheinen.

4. Ausgleichung der Stundenzahl der Knaben und der Mädchen.

Der Umstand, daß die Mädchen neben dem übrigen Schulunterricht noch zur Teilnahme am Handarbeitsunterrichte verpflichtet sind, bedingt für sie eine nicht unwesentliche Mehrbelastung gegenüber den Knaben. Diese vermehrte Inanspruchnahme der Mädchen durch die Schule ist aber schon deshalb nicht ohne Bedeutung, weil die Mädchen in der Regel durch das Haus in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als die Knaben. Da das Fach des Handarbeitsunterrichtes für Knaben fakultativ ist, so erscheint eine etwelche Vermehrung der Belastung der Knaben durch die übrigen Unterrichtsfächer angezeigt, soweit nicht dem Handarbeitsunterricht eine Stelle im Stundenplan eingeräumt ist. In dieser Hinsicht sollten für die Primarschule nachfolgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die Knaben sind mindestens für die Hälfte der Arbeitsschulstunden anderweitig zu betätigen, z. B. in Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen, Handarbeitsunterricht.

2. Die Knaben der 7. und 8. Klasse sind dieser Verpflichtung für die Dauer des Sommerhalbjahres enthoben, sofern für sie die Unterrichtszeit auf zwei Vormittage beschränkt ist.

3. Auch für die Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen ist an dieser Forderung nicht unbedingt festzuhalten, sofern die Zahl der Arbeitsstunden für Mädchen das Minimum von vier nicht übersteigt.

Während für die Primarschule eine Mehrbelastung der Knaben im ange deuteten Sinne durchaus am Platze ist, so sollte bei der verhältnismäßig hohen Stundenzahl der Sekundarschule umgekehrt eine Entlastung der Mädchen von einzelnen Unterrichtsstunden eintreten. Nach § 71 des Volksschulgesetzes (vom 11. Juni 1899) können die Mädchen zur Erleichterung der Teilnahme am Handarbeitsunterricht auf Verlangen von höchstens vier Stunden in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden; diese Reduktion dürfte bei den Fächern Geometrie und geometrisches Zeichnen, Schreiben und Zeichnen gesucht werden. Dagegen ist es nicht zulässig, beim Turnen eine Reduktion der Stundenzahl eintreten zu lassen; denn dieses Fach hat für die Mädchen nicht minder Bedeutung als für die Knaben. Ebenso ist zu beachten, daß den Mädchen die Möglichkeit des Besuches des Geometrieunterrichtes, wenn auch mit beschränkter Stundenzahl, eingeräumt werden soll.

5. Der Klassenzusammenzug.

Die richtige Einteilung der Zeit ist eine Grundbedingung für die Erreichung des Lehrzieles. Dabei kommt wesentlich in Betracht nicht nur, ob der Lehrer einer Ein- oder Zweiklassenschule oder einer ungeteilten Achtklassenschule vorzustehen habe, sondern auch ob seine Schule nur wenige Schüler zähle oder an beziehungsweise über der Grenze des Maximums sich bewege. Grundsätzlich sollte jede Klasse in allen Fächern ihren besondern Unterricht erhalten. In ungeteilten Schulen und in Schulabteilungen mit mehr als drei Klassen kann der Lehrer, auch wenn er grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr als sechs Klassen zu unterrichten hat, das Lehrziel nur dann ohne Hasten erreichen, wenn aufeinanderfolgende Klassen zeitweilig oder dauernd zusammengezogen werden. Für diesen Klassenzusammenzug gelten nachfolgende Grundsätze:

a. Primarschule.

1. Der zeitweilige Klassenzusammenzug, wobei obere Klassen zur bessern Einprägung des früher behandelten Stoffes mit den untern gemeinsam unterrichtet werden, empfiehlt sich für die Klassen 1 und 2 im Rechnen, Schreiben, Zeichnen; für die Klassen 2 und 3 im Rechnen, Singen (Einüben von Liedern); für die Klassen 3 und 4 im erzählenden Anschauungsunterricht, in Geographie und Aufsatzunterricht; für die Klassen 4, 5 und 6, oder 4—8 im Singen (Einüben von Liedern).

2. Der dauernde Klassenzusammenzug ist gestattet: für die Klassen 1 und 2 im Anschauungsunterricht und in den formalen Sprachübungen; für die Klassen 3 und 4 in Naturgeschichte und Rechtschreiblehre; für die Klassen 5 und 6 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 7 und 8 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 5 und 6 im Schreiben, ebenso für die Klassen 6, 7 und 8; für die Klassen 1—3 im Turnen (Turnspiele), ebenso für die Klassen 4—6, beziehungsweise 4—8.

3. Bei dauerndem Klassenzusammenzug ist dafür zu sorgen, daß die Jahrespensum zweier aufeinander folgenden Klassen in zwei aufeinander folgenden Jahren abwechselnd behandelt werden.

4. Wenn der Unterricht vom normalen Lehrgang abweicht, ist das Verständnis des neuen Stoffes besonders sorgfältig vorzubereiten. Bei reduzierter Unterrichtszeit haben die Klassen 7 und 8 im Deutschen und im Rechnen im einen Jahr das volle Pensum der Klasse 7, im folgenden die reduzierte Jahresaufgabe der Klasse 8 zu bearbeiten.

b. Sekundarschule.

In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterricht ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammenzuziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahre der für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse bezeichnete Stoff u. s. w., so daß mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

6. Die Kombination der Klassen in Mehrklassenschulen.

Damit der Klassenzusammenzug in zweckmäßiger Weise erfolge, hat der Erziehungsrat in seinem Erlasse über die innere Einrichtung der Achtklassenschule (17. Januar 1900) nachfolgende Grundsätze festgesetzt:

1. Das Klassensystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht gewisser Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm.

Fachunterricht darf, abgesehen vom Religionsunterricht in den Klassen 7 und 8, nur im Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen und Handarbeit und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

2. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, ist darauf zu achten, daß bei der Zusammenstellung der sechs Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst vermieden werden.

3. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

4. Die zweckmäßigste Trennung einer Schule mit reduzierter Unterrichtszeit geschieht mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule, daß der ersten Abteilung die Klassen 1—3, der zweiten die Klassen 4—8 zugewiesen werden.

Bei der Teilung einer Schule soll daher, wenn möglich, dieser Trennungsmodus gewählt werden.

5. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

6. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, daß sie während mindestens vier Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl dürfen sie an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

7. In einer ungeteilten Schule können mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt.

7. Die Hausaufgaben.

In § 49 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) ist über die Hausaufgaben bestimmt:

„Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden. Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft. Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag auf den andern. Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, daß keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.“

Im allgemeinen muß als Regel gelten, daß das Kind in der Schule der Schule, im Haus dem Hause gehört. Andererseits ist während der Zeit der allgemeinen Schulpflicht die Schularbeit der Beruf des Kindes. Die wenigen Stunden, die es täglich der Schule angehört, reichen namentlich in den höhern Klassen nicht aus zur Übung, zur Verarbeitung des gewonnenen Unterrichtsstoffes. Wenn hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten in der Verordnung eine Einschränkung verlangt wird, so geschieht es aus hygienischen Gründen. Wenige Kinder haben in diesem Alter zu Hause für eine schriftliche Arbeit eine hygienisch richtige Sitzgelegenheit, wenige auch eine gute Beleuchtung zur Nacharbeit und ein Plätzchen, wo sie ungestört ihrer Pflicht nachkommen können. Das soll aber nicht hindern, daß die Schüler verhalten werden, in der schulfreien Zeit in anderer Weise für die Schule tätig zu sein. Hausaufgaben, die auf allen Schulstufen angezeigt erscheinen, sind: das Memorieren, die Vervollkommnung der Fertigkeit im Lesen, Aufgaben zur Anschauung und Beobachtung mit kurzer Wiedergabe des Geschauten erst mündlich, später schriftlich in möglichst selbständiger Form oder in zeichnerischer Darstellung, Weckung des Sammeleifers innerhalb natürlicher Schranken, Aufgaben zur praktischen Anwendung der im Unterrichte gewonnenen sittlichen Wahrheiten, ferner Aufgaben, die sich die Schüler unter Kontrolle des Lehrers selbst stellen u. s. w. In den obern Klassen, namentlich in der Sekundarschule, darf mit Maß und Ziel auch die weitere, die Schularbeit ergänzende häusliche Tätigkeit eintreten. Wichtig ist, daß die Schüler die Hausarbeit nicht als eine Last empfinden, daß sie im Bereiche ihres Könnens liege und daß der Lehrer von seinen Schülern keine Hausarbeit verlange, deren Ausführung er nicht in irgendwelcher Weise selbst kontrolliert.

II. Lehrplan der Primarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnungen und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.

In den drei ersten Schuljahren ist der Unterrichtsstoff vorwiegend dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes zu entnehmen; vom vierten Schuljahre an treten biblische Stoffe hinzu und zwar ausschließlich solche, die sich für ethische Verwertung eignen.

Der Memorierstoff umfaßt eine beschränkte Zahl von Liedern und Sprüchen, die nach ihrem Inhalte dem Verständnis der Schüler eröffnet worden sind. Bei der mündlichen Wiedergabe ist auf guten Vortrag zu halten.

In den Klassen 1—6 haben im Unterrichte in der biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter tritt erst in der 7. und 8. Klasse mit der Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen hervor (§ 27 des Volksschulgesetzes).

1. Klasse. — Erweckung religiös-sittlicher Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen, leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Sprüchen.

2. Klasse. — Pflege der religiös-sittlichen Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen.

3. Klasse. — Pflege der religiös-sittlichen Gefühle wie in Klasse 1 und 2. Auswendiglernen einiger Spruchsätze und Gebete.

4. Klasse. — Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament, Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen

Leben und der Geschichte. Auswendiglernen einer kleineren Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.

5. Klasse. — Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weitern wie in der 4. Klasse. Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

6. Klasse. — Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt. Erzählungen wie in Klasse 4 und 5. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse: Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

7. Klasse. — Leben und Lehre Jesu.

8. Klasse. — Das Wichtigste aus der Apostelgeschichte und einige Bilder aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformationszeit.

In beiden Klassen: Lesen einiger Abschnitte des Neuen Testaments, Behandlung und Einprägen einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

Wo den Pfarrern gestattet wird, die 7. und 8. Klasse mit der jüngeren Unterweisung (9. Schuljahr) gemeinsam zu unterrichten, dürfen jedes dritte Jahr Stoffe aus dem Alten Testament behandelt werden.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauche der Muttersprache anzuleiten. Er geht von der Mundart aus und nimmt in allen Klassen, wo das Verständnis es irgend erfordert, besonders in den untern Klassen, entsprechend Bezug auf dieselbe. Von dem dritten Schuljahre an ist die Schriftsprache die ausschließliche Unterrichtssprache.

Im ersten Schuljahre steht die Pflege der Sprache im Mittelpunkt der unterrichtlichen Betätigung der Schüler. Allem Unterrichte im Lesen und Schreiben geht die Bildung klarer Sachvorstellungen und die richtige Erfassung und Wiedergabe der Sprachbestandteile voraus.

Die Einführung in die Schriftformen und Einübung der letztern im ersten Schuljahre fußen auf mannigfachen Übungen des Auges und der Hand. Erst wenn der Schüler im Anschauen und Auffassen, sowie in der zeichnerischen Wiedergabe von Formen einige Übung hat, wird mit dem eigentlichen Schreibunterrichte begonnen; dies wird in der Regel nicht vor der zweiten Hälfte des Sommerhalbjahres der 1. Klasse möglich sein. Der erste Schreibunterricht verweilt ausgiebig bei den Elementen; nicht in der Quantität des behandelten Stoffes, sondern in der Qualität der erzielten Leistungen liegt der Erfolg dieses Unterrichts, ganz besonders im ersten Schuljahre.

Im Sprechen, Lesen, Rezitieren, wie im gesamten mündlichen Unterrichte ist in allen Klassen auf eine natürliche, deutliche und lautreine Aussprache und richtige Betonung zu achten. Die Schüler sind zur zusammenhängenden Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes fortgesetzt anzuhalten.

In der Sprachlehre ist vielfache mündliche und schriftliche Anwendung der Sprachformen in Musterbeispielen sowohl, als auch in zusammenhängenden Übungsstücken die Hauptsache.

Bei täglicher, zielbewußter Übung und steter Steigerung der Anforderungen ist auf sprachlich korrekte schriftliche Ausdrucksweise bei sorgfältiger, sauberer Ausführung zu achten. Die Schüler sind anzuleiten, sich möglichst selbständig auszudrücken und eigene Beobachtungen, wie Erlebnisse und Erfahrungen des täglichen Lebens, mündlich und schriftlich in geeignete Form zu kleiden; in den obern Klassen ist die Briefform besonders zu pflegen. Bei den schriftlichen Übungen ist alles bloß sinnlose Abschreiben zu vermeiden.

Sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten der Schüler und Besprechung der Korrekturen vor der Klasse unter systematischer Verwertung der

gewonnenen Resultate bilden die wesentlichen Vorbedingungen für einen dauernden Erfolg.

1. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen aus der Schulstube, dem Wohnhause und der Umgebung, welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

Einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel u. s. w. in engem Anschluß an den Anschauungsunterricht.

Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der besprochenen Gegenstände, allmähliche Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen und sorgfältige Lautierübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter, sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

Übung der Hand und des Auges durch zeichnerische Betätigung als Vorübung zum Schreiben: Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen, von geraden und krummen Linien, einzeln und in Verbindungen.

Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua) und der Mitlaute, nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Einführung in das Lesen an der Hand von Buchstaben, Silben und Wörtern, die vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben werden. Veranschaulichung und Benützung des Fibeltextes zur Erzielung der Lesefertigkeit. — Gegen Ende des Schuljahres allmähliche Einführung des großen Alphabetes; Schreiben und Lesen von Wörtern, Satzteilen und Sätzchen, die der Anschauungsunterricht ergeben hat.

2. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften und Tätigkeiten; Besprechung von Pflanzen, Tieren und Beschäftigungen der Menschen; kurze mündliche Vergleichen verwandter Gegenstände.

Einfache Erzählungen, Gedichte u. s. w., in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Zusammenhängende Wiederholung des behandelten Unterrichtsstoffes. Einprägen von Gedichten.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Anwendung sämtlicher Satzglieder. Übertragung mundartlicher Ausdrücke in die Schriftsprache.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren, Sillabieren und Buchstabieren. Dehnung und Schärfung. Einführung der Druckschrift (Antiqua).

Lesen von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen einfacher Sätze im Anschluß an den Anschauungsunterricht, Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Fragen, Bildung einfacher Sätze; alles im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

3. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Beschreibung und Vergleichung weiterer Gegenstände und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Behandlung von Erzählungen, Gedichten u. s. w. wie in den vorhergehenden Klassen. Zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes, sowie Vortragen der auswendig gelernten Gedichte.

Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung der einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautieren, Sillabieren und Buchstabieren.

Lesen, Besprechen, Umformen und Abschreiben von Mustersätzen. Bilden ähnlicher Sätze, mündlich und schriftlich. Lesen behandelte Beschreibungen und Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche; Beschreibungen und Erzählungen nach Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären der Lesebuchstoffe, die das im Sachunterricht Gebotene wiederholen oder ergänzen.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Vielfache Anwendung des Haupt- und Fürwortes, des Tätigkeits- und Eigenschaftswortes zu Satzbildungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen aus dem Sachunterrichte und den behandelten Lesestoffen. Ausarbeiten von Skizzen. Zusammenhängende Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund von Fragen und Dispositionen. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Umbildung von Lesestoffen. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben von Gedichten und kurzen Prosastücken.

5. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Wie in Klasse 4: Lesen und Erklären der Lesestoffe im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechtswort, die Einzahl- und Mehrzahlformen des Hauptwortes. Die Steigerung des Eigenschaftswortes. Die Personal- und Zeitformen des Tätigkeitswortes, seine tätige und leidende Form. Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzungen. Das Vorwort; die Fallformen des Hauptwortes und des persönlichen Fürwortes. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktionen, Umbildung und Nachbildung von Lesestücken. Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche. Zusammenhängende Wiedergabe realistischen Stoffes in Beschreibungen und Erzählungen. Verwendung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Darstellungen, Tagesberichten und Briefchen. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzeren Prosastücken.

6. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Wie in der 4. und 5. Klasse: Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten Lesestücke im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Bestimmungen; die Nebenwörter. Die Fallformen nach Vorwörtern. Erweiterung des Satzes durch die Zuschreibung. Das

besitzanzeigende und das hinweisende Fürwort; das Zahlwort. Die Aussagearten mit besonderer Betonung der direkten und indirekten Rede. Wortbildung durch Ableitung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischer Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluß an die Lesebuchstoffe; Vergleichen. Abfassung von Erzählungen und Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke.

7. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des schönen Vorlesens.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und häufige zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes.

B. Sprachlehre.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und dem zusammengesetzten Satze zur Einprägung der Rechtschreibung und richtigen Zeichensetzung. Zusammenstellung von Wortfamilien. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken unter Berücksichtigung der Form und des Inhalts. Beantwortung von Fragen, die sich auf den behandelten Stoff beziehen, Beschreibungen, Erzählungen, Vergleichen im Anschluß an den Sachunterricht und an Beobachtungen im täglichen Leben. Verwertung persönlicher Erlebnisse in Briefform (häufige, kurze selbständige Arbeiten), Rechtschreibübungen, Diktate besonders in der deutschen Kurrentschrift. Auswendiglernen und Vortragen einer bescheidenen Zahl sprachlicher Musterstücke.

8. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders aus der vaterländischen Literatur. Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“.

B. Sprachlehre.

Weiterführung der Übungen von Klasse 7. Vergleichende Zusammenstellung von Formen, die in Mundart und Schriftsprache voneinander abweichen und Einprägung dieser Unterschiede durch vielfache Übungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe. Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der äußeren Form. Einfache Geschäftsaufsätze (Bewerbungen, Zeugnisse, Quittungen, Lehr- und Mietverträge und dergleichen). Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen sprachlicher Musterstücke.

3. Rechnen und Geometrie.

Der Unterricht im Rechnen zielt auf gründliches Erfassen der Zahlbegriffe und Zahlenverhältnisse, auf eine von Klasse zu Klasse sich steigernde Fertigkeit in der Handhabung der verschiedenen Rechenoperationen und auf sichere Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen.

In den untern Klassen ist wiederholte und mannigfache Veranschaulichung unerlässlich. In den obern Klassen ist Gewicht darauf zu legen, daß die Schüler im Rahmen der im täglichen Leben vorkommenden Rechenverhältnisse bei beschränktem Zahlenumfange sicher und gewandt werden und zwar nicht bloß in der schriftlichen Lösung der Aufgaben, sondern besonders auch in der Ausrechnung im Kopfe.

Im schriftlichen Rechnen ist auf exakte, saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten. Die sorgfältige Durchsicht der Arbeiten seitens des Lehrers ist für den unterrichtlichen Erfolg unerlässlich.

Wie der Unterricht im Rechnen, so gründet sich auch der Geometrieunterricht auf die unmittelbare Anschauung. Das Messen, die zeichnerisch-konstruktive Darstellung und die Berechnungen der einfachen, im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse sind ausgiebig zu pflegen.

1. Klasse. — Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung. Sicheres und rasches Vor- und Rückwärtszählen; taktmäßiges Zählen. Zerlegen, Vergleichen und Ergänzen der Zahlen. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen innerhalb der zwei ersten Zehner. In der zweiten Hälfte des Schuljahres: Rechnen mit Ziffern; Auffassung des Zehners als Einheit. Einfache, dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßte, eingekleidete Aufgaben.

2. Klasse. — Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 100. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner; Zerlegen und Ergänzen von Zahlen innerhalb des behandelten Zahlenraumes. Darstellung der Einer und Zehner. Übergang zum Vervielfachen und Entvielfachen durch Veranschaulichung des mehrfachen Zu- und Wegzählens der Grundzahlen 1—5. Vielseitige Übung in einfachen angewandten Aufgaben.

3. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Auffassung des Hunderters als Einheit. Zerlegen zwei- und dreistelliger Zahlen in ihre dekadischen Einheiten. Bildung von Zahlen aus dekadischen Einheiten und Bezeichnung derselben. Zu- und Wegzählen und Ergänzen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen, mündlich und schriftlich. Einüben des Einmaleins; Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen mit Grundzahlen mündlich und schriftlich. Vielseitige Übung in einfachen, angewandten Aufgaben.

4. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000, wobei jedoch das Hauptgewicht auf das Rechnen innerhalb des ersten Tausenders zu legen ist. Zu- und Wegzählen, Zerlegen und Ergänzen ein- bis dreistelliger Zahlen. Einführung der zweifach benannten Zahlen innerhalb des dekadischen Zahlensystems unter Berücksichtigung der üblichen Maße und Gewichte. Weitere Übung in der schriftlichen Form der vier Grundrechnungsarten. Multiplikation und Division einfach benannter mit zweistelligen Zahlen. Vielfache angewandte Aufgaben aus dem täglichen Leben. Häufige Übungen im Kopfrechnen.

5. Klasse. — I. Erweiterung des Zahlenraumes bis 100,000. Anwendung der vier Rechnungsarten innerhalb dieses Zahlenraumes, auch Multiplikation und Division zweifach benannter Zahlen, soweit sie im praktischen Leben Anwendung finden.

Veranschaulichung des Bruches. Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche (Nenner eine Grundzahl oder dekadische Einheit); Vervielfachen und Entvielfachen einfacher Brüche durch ganze Zahlen unter bloßer Veränderung des Zählers.

Lösung angewandter Aufgaben. Einfache Dreisätze. Häufiges Kopfrechnen mit benannten und unbenannten Zahlen. Wechsel der Operationen, Aufbau und Zerlegen der Zahlen.

II. Ableitung der geometrischen Grundbegriffe. Linie und Längenmaße. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Das Dreieck. Übungen im Zeichnen und im Messen von Linien und Winkeln.

6. Klasse. — I. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1,000,000; die vier Rechnungsarten in diesem Umfange. Addition und Subtraktion ungleichnamiger Brüche mit kleinen Nennern; Multiplikation und Division von Brüchen mit ganzen Zahlen, alles in einfachen Beispielen. Aufbau und Zerlegen der Zahlen nach dekadischen Einheiten. Häufiges Schreiben der Zahlen nach Diktat.

Einführung in die Schreibweise der Dezimalbrüche; Addition und Subtraktion von Dezimalbrüchen und Multiplikation und Division solcher mit ganzen Zahlen.

Angewandte Aufgaben wie in Klasse 5 und unter Beschränkung auf den Gebrauch zweifach benannter Zahlen. Einfache Dreisatz- und Prozentrechnungen. Aufgabengruppen nach Sachgebieten. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Das Viereck. Flächenmaße. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck. Übungen im Zeichnen und Messen.

7. Klasse. — I. Wiederholung der Operationen mit ganzen, einfach und mehrfach benannten Zahlen unter Vermeidung großer Zahlen. Rechnen mit den einfachsten gewöhnlichen Brüchen. Übungen im Rechnen mit Dezimalbrüchen. Der Dezimalbruch als Multiplikator und Divisor. Angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung des praktischen Lebens und der realistischen Fächer und unter übersichtlicher Darstellung der Rechnungsverhältnisse. Dreisatz und Prozentrechnungen. Vielfache Übung im Kopfrechnen.

II. Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken, der Kreislinie und der Kreisfläche. Angewandte Aufgaben. Vielfaches Messen und Konstruieren.

8. Klasse. — I. Fortsetzung des Bruchrechnens. Anwendung des Gelernten in einfachen praktischen Aufgaben. Dreisatz und Prozentrechnungen. Einführung in die bürgerliche Rechnungsführung stets unter Beachtung einer sorgfältigen Darstellung: Ausstellung von Rechnungen; Führung des Haushaltungsbuches, des Kassabuches; das Inventar. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Ausmessung und Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes einfacher Körper. Vielfaches Konstruieren. Feldmessen und Anfertigung einfacher Planskizzen.

4. Realien.

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an gliedert er sich in Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Der Unterricht in Heimatkunde, Geographie und Naturkunde hat das Interesse an der heimischen Natur und ihren Erscheinungen, sowie ihr Verständnis im Schüler zu wecken und den Sinn für die Schönheit der Natur zu pflegen. Die realen Gegenstände der heimischen Natur und des Anschauungskreises des Schülers bilden den Ausgangspunkt aller Betrachtungen. Wo immer möglich gründet sich der Naturunterricht auf die Naturanschauung und Naturbeobachtung im Freien (Naturwanderungen) und die Behandlung von Naturgegenständen. Nur wo die unmittelbare Anschauung nicht möglich ist, soll das Bild zur Veranschaulichung herbeigezogen werden, während die Darstellungen des Lesebuches zur Vertiefung und Ergänzung dienen. Ein Unterricht in den Realien, der ausschließlich an Hand des Lesebuches erteilt wird, ist verwerflich.

Die heimatkundlichen Belehrungen bleiben nicht auf das vierte Schuljahr beschränkt; wo irgend eine Gelegenheit sich bietet, ist auch in den spätern Schuljahren auf die Verhältnisse der nächsten Umgebung des Kindes zum Zwecke möglicher Vertiefung der Grundbegriffe der Naturanschauung hinzuweisen.

In der Geschichte sind ebenfalls soweit möglich die Verhältnisse der engern Heimat (Heimatkunde) zum Ausgangspunkte des Unterrichtes zu machen; im Fortgange stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrund der Betrachtung, damit im Schüler nicht nur das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde. Bei der Auswahl der Stoffe treten die kriegerischen Ereignisse zurück; dafür ist den Werken des Friedens und des kulturellen Fortschrittes alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. An den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit wird die Jugend begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne.

Neben der Bildung des Verstandes und Gemütes dient der realistische Unterrichtsstoff auch der sprachlichen Ausbildung der Schüler; die zusammenhängende mündliche und schriftliche Wiedergabe des behandelten Stoffes ist daher fleißig zu pflegen. Bei jeder Gelegenheit ist auch die zeichnerische Darstellung zu berücksichtigen.

4. Klasse. — Heimatkunde. Belehrungen über den Wohnort und seine Umgebung in Bildern aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und

der Geschichte in möglichstem Anschluß an die unmittelbare Anschauung. Einführung in das Kartenverständnis unter möglichster Anlehnung an die Wirklichkeit und an das Relief.

5. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Anschauung und Besprechung von Naturgegenständen in möglichstem Anschluß an den Unterricht in der Geographie und an Naturwanderungen. Belehrungen über einzelne leicht faßliche physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte bis 1353 unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Fortsetzung des naturgeschichtlichen Unterrichts der 5. Klasse. Belehrungen über einzelne physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Die Schweiz; Kenntnis der Schweizerkarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Weitere Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Jahre 1515.

7. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich, die für uns besondere Bedeutung haben. Physikalische Erscheinungen von praktischem Werte aus dem Gebiete der Mechanik und aus der Wärmelehre.

Aus dem Gebiet der Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Gedrängte Besprechung der andern Erdteile. Einführung in das Verständnis der Atlaskarten.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Übersicht der Hauptereignisse der Schweizergeschichte bis zur Reformation. Bilder aus der Zeit von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798).

8. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Physikalische Erscheinungen von praktischem Wert aus dem Gebiete der Optik und der Elektrizität. Einiges aus der Chemie des täglichen Lebens. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

(Für die Schülerinnen der 7. und 8. Klasse kann an die Stelle der lehrplanmäßigen Aufgaben aus den Gebieten der Physik und Chemie ein erweiterter Unterricht in der Gesundheitslehre treten. Im Anschluß an denselben sind die wichtigsten Kapitel aus der Lebensmittellehre zu behandeln.)

Aus dem Gebiet der Geographie. Übersichtliche Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erde als Himmelskörper.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Geschichtliche Bilder aus der Zeit vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. Rückblick auf die politische Entwicklung der Schweiz. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte.

5. Schreiben.

Im Schreibunterrichte soll sich der Schüler eine deutliche, regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. Unter Steigerung der Anforderungen hinsichtlich der Geläufigkeit ist durch alle Klassen auf Korrektheit und Schönheit der Formen und Sauberkeit in der Ausführung zu halten.

In der 1.—4. Klasse ist die Antiqua alleinige Schrift; in der 5. Klasse kommt die deutsche Kurrentschrift zur Einübung, die in den folgenden Klassen vorwiegend zu verwenden ist. Beide Schriften nebeneinander gleichmäßig zu pflegen, verwirrt die Schüler und bedingt einerseits, daß die Schriftalphabete miteinander vermengt werden, und andererseits, daß die Schüler in keiner der

beiden Schriften diejenige Fertigkeit erlangen, welche nach ordnungsgemäß absolvierter Schulpflicht verlangt werden muß.

Unerläßlich für die Erzielung einer guten Schrift ist die richtige Finger- und Handhaltung; im Interesse der Körperpflege ist auch auf natürliche Körperhaltung unausgesetzt zu achten.

Als Heftlage wird die gerade oder etwas geneigte Mittellage, als Schreibmaterial eine stumpfe Feder und gutes, wenig satiniertes Papier empfohlen.

1. Klasse. — (Siehe deutsche Sprache.)
2. Klasse. — Übung der kleinen Buchstaben in Antiqua und der Ziffern.
3. Klasse. — Übung der großen Buchstaben in Antiqua.
4. Klasse. — Übungen in der Antiqua zur Erzielung einer geläufigen Schrift.
5. Klasse. — Einführung in die deutsche Schrift; weitere Übungen in der Antiqua; arabische Ziffern.
6. Klasse. — Übungen in der deutschen Schrift bis zur Geläufigkeit und in der Antiqua.
7. und 8. Klasse. — Anwendung beider Schriftarten, insbesondere der deutschen Kurrentschrift, in schöner, gefälliger Ausführung.

6. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht zielt einerseits auf richtige Auffassung von Formen und Farben zum Zwecke möglichst getreuer Wiedergabe derselben, also auf Übung von Auge und Hand ab; andererseits soll er den Schüler mit der für das praktische Leben notwendigen Fertigkeit in der zeichnerischen Darstellung ausrüsten. Durch ausgiebige Übungen — und zwar von Anfang an unter möglichster Anlehnung an reale Gegenstände, die im Interessenkreise des Kindes liegen oder anderweitig im Unterricht zur Behandlung kommen — müssen im Schüler Lust und Freude an dieser Betätigung geweckt und seinem Tätigkeitstrieb anregende Arbeitsstoffe zugeführt werden. Gedächtniszeichnen und skizzierendes Zeichnen (Typenzeichnen) sind fleißig zu üben.

Wie in den untern Klassen, so bleibt das Zeichnen auch in den Klassen, in denen es als systematisches Unterrichtsfach betrieben wird (Klassen 4—8) nicht auf die Zeichenstunde beschränkt; die zeichnerische Darstellung ist vielmehr Prinzip in allem Unterrichte, der hierfür irgend Gelegenheit bietet.

In der 7. und 8. Klasse wird der Schüler neben dem Freihandzeichnen durch das Linearzeichnen in die Elemente der zeichnerischen Darstellung einfacher Gegenstände eingeführt, wie sie das berufliche Leben verlangt.

1.—3. Klasse. — Zeichnen als Beschäftigungsmittel im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen; Fröbelsche Beschäftigungen (Falten, Formen, Legen von Stäbchen und farbigen Knopfformen etc.).

4. Klasse. — Zeichnen realer Formen mit geraden und gebogenen Linien (Flachmodelle, Gebrauchsgegenstände). Zeichnen nach der Wandtafel und nach Wandtabellen. Gedächtniszeichnen.

5. Klasse. — Wie in Klasse 4, jedoch mit gesteigerten Anforderungen. Kreis, Ellipse und Oval; Blätter, Zweige, Früchte.

6. Klasse. — Wie in Klasse 5 mit gesteigerten Anforderungen. Spirale und Schneckenlinie. Blütenformen. Verwendung von Pflanzenmotiven zu Reihungen und Füllungen. Zeichnen realer Gegenstände. (Füllungen, Gitter.) Vermehrte Verwendung der Farbe.

7. und 8. Klasse. — a. Freihandzeichnen. Zeichnen von Umrissen, Pflanzenteilen und einfachen Gegenständen. Einfache Ornamentation nach Tabellen oder Wandtafelzeichnungen und eigener Zusammensetzung. Skizzierendes Zeichnen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung von Farben und Schattengebung.

b. Geometrisches Zeichnen. Übung in der Handhabung der für das geometrische Zeichnen notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen; Ansichten von Gegenständen. Körpernetze. Einfache Planskizzen.

7. Gesang.

Der Gesangunterricht hat das Gemütsleben des Schülers zu pflegen und den musikalischen Sinn zu wecken. Ein Hauptgewicht ist auf die Bildung des Gehörs und der Stimme, die Kenntnis der Notenschrift, das Verständnis des Wesens des Tonsystems, sowie auf eine lautreine Aussprache der Vokale und Konsonanten zu legen. Bei der Schulung der Stimme ist auf möglichste Schonung der körperlichen Organe des Kindes und Vermeidung jeder Überanstrengung vorsichtig zu achten.

In jeder Klasse haben sich die Schüler eine Anzahl der volkstümlichsten Lieder anzueignen, die durch Auswendigsingen zu ihrem unverlierbaren Eigentum werden.

2. Klasse. — Singen nach dem Gehör im Umfang von acht Tönen. Tonbezeichnung mit Zahlen. Übungen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einige Liedchen.

3. Klasse. — Tonleiterübung. Gehörübungen im Umfang von acht Tönen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einführung in die Tonschrift; die absolute Tonbezeichnung. Einige Liedchen.

4. Klasse. — Tonleiterübung. Erweiterung des Tonumfanges nach unten bis h, nach oben bis e. Weitere Gehör- und Treffübungen in diesem Umfang. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.

5. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Rhythmische Übungen im $\frac{6}{8}$ Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung des letztern. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

6. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Transposition der Tonleiter wenigstens bis nach b und d. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

7. und 8. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Einübung von leichten ein- und zweistimmigen Liedern.

8. Turnen.

Der Turnunterricht steht im Dienste der körperlichen wie der geistigen Erziehung der Schüler.

Den Körper soll er kräftig, gewandt und geschickt machen und ihm eine gute Haltung geben; er soll die körperliche Gesundheit stärken und dabei der Kräftigung der innern Organe, namentlich der Atemwerkzeuge, besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Schulung des Geistes geschieht durch Förderung von Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Ausdauer; durch Stärkung des Willens zum Zwecke raschen und ausdauernden Handelns; durch Gewöhnung an Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit.

Wenn die Witterung es irgend erlaubt, so soll der Turnunterricht im Freien, in der gesunden, kräftigenden Luft erteilt werden; wo Turnhallen bestehen, ist darauf zu halten, daß die Turnstunden nur bei ungünstiger Witterung dorthin verlegt werden. Auch da, wo keine geschlossenen Turnlokale vorhanden sind, darf der Turnbetrieb nicht auf das Sommerhalbjahr beschränkt bleiben, sondern soll bei entsprechender Witterung im Winterhalbjahre seine Fortsetzung finden.

Für das Turnen der Knaben ist die eidgenössische Turnschule wegleitend; für die Mädchen sind die Übungen entsprechend zu modifizieren.

In jeder Turnstunde ist neben den systematischen Turnübungen der freien körperlichen Übung (Spiel, Marsch, Wettkampf etc.) die erforderliche Zeit einzuräumen. An Stelle der regelmäßigen Turnstunde und der Spiele ist bei entsprechender Witterung Baden und Schwimmen, Eislauf, Schneeballwerfen,

Schlitteln etc., unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, nicht nur erlaubt, sondern empfohlen (Turnschule).

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, ist die Einführung von Jugendspielen, Ausmärschen etc. außerhalb des Stundenplanes anzustreben.

1—3. Klasse. — Bewegungsspiele und Laufübungen im Freien. Einfache Ordnungs- und Freiübungen. Wanderungen.

4.—6. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen. Bewegungsspiele. Übungen im Laufen und Springen. Leichtere Gerätübungen. Wanderungen.

7. und 8. Klasse. — Frei-, Ordnungs-, Stab- und Gerätübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele; Dauerlauf; Wanderungen.

9. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (3. oder 4. bis 8. Schuljahr) bezweckt, den Mädchen die Elemente im Stricken, Nähen und Flicken beizubringen zum Zwecke der Anwendung des Gelernten in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände. In der obersten Klasse werden die Schülerinnen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche.

Der Handarbeitsunterricht und der Unterricht in Hauswirtschaft haben den Sinn für Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit in der Arbeit, wie für Betätigung im Haushalte zu stärken.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Durch kurze, anschauliche Erklärungen über die Ausführung der Arbeit, verbunden mit Vorzeigen und Vormachen, ist darauf hinzuzielen, daß die Schülerinnen nicht mechanisch, sondern mit Verständnis arbeiten und bis zu einer gewissen Selbständigkeit gebracht werden. Vorgerückte Schülerinnen sind soweit nötig mit Nebenarbeiten zu beschäftigen, an denen schon Gelerntes ohne große Nachhilfe seitens der Lehrerin weiter geübt werden kann, damit diese genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen in besonderer Weise anzunehmen.

Die Lehrerin soll ihr Augenmerk auf gute Körperhaltung der Schülerinnen richten und darauf bedacht sein, der Sehkraft der Schülerinnen Rechnung zu tragen und wohltuende Abwechslung in den Unterricht hineinzubringen.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

10. Handarbeitsunterricht der Knaben. (Fakultativ.)

Der Handarbeitsunterricht der Knaben dient den hygienischen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule. Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schülern mannigfache Gelegenheit gibt zum genauen Anschauen, Messen und Zeichnen, zur geeigneten Förderung des Tätigkeitstriebes und zur systematischen Hebung der Geschicklichkeit der Hand durch das Mittel der Arbeit.

Der Handarbeitsunterricht bildet eine geeignete Ergänzung des Unterrichtes in Zeichnen und Geometrie; doch versäumt er nicht, das Erlernte an einfachen praktischen Gegenständen anzuwenden und das theoretische Moment mit dem praktisch-nützlichen zu verbinden. Auf exakte, saubere Arbeit und eine die Gesundheit der Schüler fördernde Körperhaltung ist unausgesetzt zu achten; Arbeiten, welche die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht; er geht in allen Richtungen, die er pflegt, von der Anschauung (Modell) aus, und zwar wird er nicht bloß auf das Vorzeigen, sondern namentlich auch auf dem Vormachen begründet. In der 4. bis 6. Klasse umfaßt er Kartonnagearbeiten, in der 7. und 8. Klasse Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank und Metallarbeiten.

Die einzelnen Arbeiten sind durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Klasse 1—3.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	6—9	7—9	8—9
Rechnen	5—7	5—6	6—7
Schreiben		1—2	1—2
Gesang		1—2	1—2
Turnen	2	2	2
	15—20	18—22	20—24

Klasse 4—6.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5
Rechnen und Geometrie	5—7	5
Realien	4—6	4—6
Schreiben	2	2
Zeichnen	2—3	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)	2	4—6
	24—30	28—30

Klasse 7 und 8.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	6	5—6
Rechnen und Geometrie	6—8	5—6
Naturkunde	2	2
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2—4	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	4	
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft		4—6
	27—33	31—33

Anhang.

Modifikation des Lehrplanes für Schulen mit reduzierter Unterrichtszeit der 7. und 8. Klasse im Sommer:

1. Der Schreib- und Zeichenunterricht fallen aus.

2. Auf die verbleibenden Fächer entfallen die nachstehenden Stundenzahlen: Biblische Geschichte und Sittenlehre 1. — Deutsche Sprache 2. — Rechnen und Geometrie 2. — Realien 2. — Gesang 1. — Turnen 1.

Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen tritt eine Reduktion der Stundenzahl nicht ein.

3. Vom lehrplanmäßigen Pensum der 8. Klasse sind zu behandeln:

- Deutsche Sprache: Szenen aus Schillers „Wilhelm Tell“. — Der einfache Geschäftsaufsatz und Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist.
- Rechnen: Die Einführung in die Rechnungsführung.
- Realien: Bilder aus der neuern Geschichte. — Der Bau des menschlichen Körpers und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

Im übrigen ist das für die 8. Klasse festgestellte Lehrziel zu erreichen.

III. Lehrplan der Sekundarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre fußt auf den religiösen Grundsätzen des Protestantismus und der zürcherischen Landeskirche; er dient der Veredlung des Gemütslebens und der Bildung des Charakters im Sinne der Vertiefung der durch Elternhaus und Primarschule geweckten sittlich-religiösen Gefühle. Seinen Stoff entnimmt er nicht allein der biblischen Geschichte und der Lehre Jesu, sondern auch der Geschichte und dem religiösen Leben der Gegenwart.

Bei der unterrichtlichen Einwirkung auf die Schüler ist weniger auf die Mehrung des Wissenstoffes, als auf die sittlich-religiöse Hebung des Gemütslebens und des Charakters der Schüler zu halten. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Rezitation von Liedern und Sprüchen mit Verständnis erfolge.

Der Unterricht wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt; die Teilnahme ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung fakultativ.

1. Klasse. — Leben und Lehre Jesu.

2. Klasse. — Bilder aus der Apostelgeschichte und aus der weitern Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformation.

3. Klasse. — Bilder aus dem alten Testamente.

In allen drei Klassen: Besprechung und Einprägung einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Muttersprache, die Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und die Freude am Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens zu fördern; er soll aber auch als Erziehungsmittel dienen, indem er die Gesinnungen veredelt und zur Nachahmung der Vorbilder anregt, die in Poesie und Prosa vorgeführt werden.

Im Lesen, Rezitieren wie im übrigen mündlichen Ausdruck ist auf eine schöne und reine Aussprache und richtige Betonung zu halten. Die guten Erzeugnisse der vaterländischen Dichtkunst sind gebührend zu berücksichtigen, damit in dem Schüler Interesse an den bedeutenden Dichtern der Heimat geweckt werde.

Die Sprachlehre hat das Sprachbewußtsein zu fördern durch Behandlung von Musterbeispielen, Abstraktion des Begrifflichen und vielfache Anwendung der Sprachformen und Sprachgesetze im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, um so den Schüler zur geläufigen und sichern Ausdrucksweise zu befähigen.

Der Aufsatz bezweckt die Gewandtheit und Selbständigkeit im schriftlichen Ausdruck. Damit er dieses Ziel erreicht, sind die Schüler fleißig zu zusammenhängender mündlicher Darstellung und zur schriftlichen Wiedergabe von Stoffen der verschiedenen Unterrichtsgebiete, wie des Wahrnehmungskreises und der Altersstufe des Schülers entsprechenden Gedankenwelt anzuhalten; dabei ist der Briefform besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf klare Anordnung und saubere Ausführung ist stetsfort zu achten. Die sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten des Schülers seitens des Lehrers und die unterrichtliche Verwertung der Korrekturen sind absolutes Erfordernis für einen dauernden Erfolg der Aufsatzübungen.

1. Klasse. — a. Lesen. Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

b. Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lese-

stücken; Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Verwendung des realistischen Unterrichtsstoffes und eigener Erlebnisse für mündliche und schriftliche Darstellungen; Abfassung von Briefen; orthographische Übungen; Interpunktionsübungen.

c. Grammatik. Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

2. Klasse. — a. Lesen. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken. Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“. Vortragsübungen.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie in der 1. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze (Anzeigen, Bestellungen, Quittungen, Schuldscheine, Bewerbungen).

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz.

3. Klasse. — a. Lesen. Lesen und Besprechen von Dichtungen und Prosastücken, namentlich auch solcher größern Umfangs. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter, besonders auch derjenigen schweizerischer Herkunft.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze (Anmeldungen, Offerten, Verträge, Zeugnisse, Eingaben an Behörden).

c. Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre. Analyse einfacher Lesestücke.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache bezweckt die Bildung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit unter Angewöhnung einer korrekten, lautreinen Aussprache und Erwerbung eines entsprechenden Wortschatzes. Er geht, so weit als möglich, von der Anschauung aus; er bringt den Schüler durch Frage und Antwort, zusammenhängende mündliche und schriftliche Darstellung, Übersetzung und Lektüre zu möglichster Sicherheit im Gedankenausdrucke; dabei ist den formalen Sprachübungen, welche die bewußte Anwendung der Sprachformen bezwecken, die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Erzielung einer guten Aussprache dienen deutliches Vorsprechen, streng überwacht Nachsprechen, Chorlesen, freies Vortragen von Gedichten und Gesprächen, häufiges Wiederlesen behandelter Stücke.

In den mündlichen und schriftlichen Übungen ist die Übersetzung in mäßigem Umfang zu betreiben; daneben sind die Schüler zu möglichst selbständiger Darstellung anzuhalten.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Lehrer einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen, die ihren Zweck indes nur dann erreicht, wenn der Lehrer für unterrichtliche Verwertung und gewissenhafte Beachtung der Korrekturen sorgt.

1. Klasse. — Übungen in der Auffassung und Wiedergabe der französischen Laute. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreise der Schüler. Lesen, Besprechen, Umbilden und Schreiben von französischen Übungsstücken. Deklination. Leichtere Übersetzungen. Konjugation innerhalb der einfachsten Zeitformen. Rezitation.

2. Klasse. — Lesen, Besprechen, Umbilden und Niederschreiben französischer Übungsstücke mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umgangssprache. Übersetzungen. Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitation.

3. Klasse. — Lesen und Besprechen größerer Lesestücke. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Satzlehre. Übersetzungen. Abfassung von leichten Aufsätzen und Briefen. Rezitation.

4. Arithmetik.

Im Unterrichte der Arithmetik kommt außer der Bedeutung des Faches für die Bedürfnisse des beruflichen Lebens und für die Vorbereitung auf höhere Schulen namentlich die formale Seite, die Angewöhnung des Schülers an exaktes Denken in Betracht. Rasches Erfassen und sichere Ausführung der erforderlichen rechnerischen Operationen sind besonders anzustreben. Übungen in den einfachern Rechnungsverhältnissen des täglichen Lebens bei beschränktem Zahlenumfange sind schriftlich und im Kopfe unausgesetzt zu pflegen, unter besonderer Verwertung der Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung.

Im schriftlichen Rechnen ist auf exakte, saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten; dies gilt ganz besonders auch für die Rechnungs- und Buchführung. Unerlässlich für den Erfolg ist die sorgfältige Durchsicht der schriftlich gelösten Aufgaben seitens des Lehrers.

1. Klasse. — Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Lehre von den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Anwendung der allgemeinen Zahlenzeichen in geeignetem Umfang. Lösung einfacher Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Dreisatz- und Prozentrechnungen. Einführung in die Rechnungsstellung. Häufige Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse. — Abschluß der Bruchlehre. Begriff der Proportionalität. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. Anwendung der allgemeinen Zahlenzeichen. Die zweite Potenz und die zweite Wurzel (in beschränktem Umfang). Die Rechnungsführung (siehe Schreiben). Häufige Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse. — Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Dritte Potenz und dritte Wurzel (in beschränktem Umfang). Fortsetzung der Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchführung (siehe Schreiben). Einführung in den Konto-Korrent. Kopfrechnen.

5. Geometrie.

Der Unterricht in der Geometrie dient einerseits der Vertiefung und weitem Ausbildung der durch die Primarschule vermittelten geometrischen Begriffe, andererseits gewährt er dem Schüler durch mannigfache Übung Fertigkeit im Messen, in der konstruktiven Darstellung und in der rechnerischen Verwertung des Unterrichtsstoffes, wie sie das berufliche Leben und der Eintritt in höhere Unterrichtsanstalten erfordert. In formaler Richtung soll er die Schüler allmählich zu einer schärfern Begriffsbildung und Beweisführung befähigen.

1. Klasse. — Gerade, Kreislinie und Winkel. Die Parallelen und die Winkel an Parallelen. Das Dreieck, seine Eigenschaften und Bestimmungsstücke. Symmetrie und Kongruenz. Das Viereck. Eigenschaften des Parallelogramms. Das Trapez. Kreislehre. Eigenschaften der Sehnen und Tangenten. Winkelgleichheit. Vielfache Übungen im Messen und Konstruieren.

2. Klasse. — Ausmessung der ebenen Figuren. Einfache Fälle von Flächengleichheit, Flächenverwandlung und Flächenteilung. Der pythagoräische Lehrsatz, Einführung in die Ähnlichkeit. Reguläre Vielecke und Kreismessung. Berechnung der Oberfläche prismatischer Körper. Konstruktionen und Rechnungen am Quader. Berechnung der Prismen und Zylinder. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

3. Klasse. — Gerade und Ebene im Raum. Fortführung der Oberflächen- und Inhaltsberechnung von Körpern (Pyramide, Kegel, Kugel). Fortsetzung der Lehre von der Ähnlichkeit. Flächenverhältnis ähnlicher Figuren. Anwendung der Ähnlichkeit auf das rechtwinklige Dreieck und den Kreis. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

6. Geometrisches Zeichnen.

Der Unterricht im geometrischen Zeichnen zielt auf Fertigkeit in der zeichnerisch-konstruktiven Darstellung, auf sichere Handhabung der Hilfswerkzeuge und saubere Ausführung in Linie und Ton ab. Er schließt sich möglichst an den

Unterricht in der Geometrie an und bietet immer wieder Gelegenheit zur praktischen Verwertung der geometrischen Belehrungen im Messen und in der zeichnerischen Darstellung wirklicher Gegenstände.

Die Zeichnungen sind in kräftigen Linien auszuführen und mit den nötigen Maßzahlen zu versehen.

1. Klasse. — Übungen in der Handhabung der notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen. Ansichten von Gegenständen (Parallelprojektion). Anwendung der Farben.

2. Klasse. — Geometrische Konstruktionen. Zeichnen geometrischer Körper und Projektionsskizzen nach leicht darzustellenden Gegenständen. Einfache Pläne.

3. Klasse. — Darstellung von Gegenständen in Grundriß, Aufriß und Schnitten. Planzeichnen.

7. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde hat dem Schüler die für das Leben unentbehrliche Einsicht in das Wesen der Natur und ihrer Kräfte zu erschließen und ihn zum freudigen Naturgenusse zu befähigen; er gliedert sich in den Unterricht in Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Naturgeschichte soll nicht allein die Vermittlung eines gewissen Maßes von Kenntnissen aus dem Reiche der Natur erzielen, sie will namentlich auch den Beobachtungssinn und das Interesse an der Natur und ihren Lebewesen wecken. Sie gründet sich daher so viel als möglich auf die unmittelbare Anschauung, auf die Betrachtung einzelner Naturobjekte für sich und in Beziehung zu andern und auf Naturbeobachtungen, wie sie unter anderm auf Naturwanderungen, im Schulgarten, an Pflanzen im Schulzimmer gemacht werden können.

Die Naturlehre vermittelt das Verständnis der Naturerscheinungen und ihrer Gesetzmäßigkeit; dazu bietet sie die Grundlage für die im beruflichen Leben erforderlichen einschlägigen Kenntnisse. Sie geht von der Erfahrung und der Anschauung (Experiment) aus und faßt das Wesentliche der Erscheinungen ins Auge, ohne sich in Einzelgebieten zu verlieren.

1. Klasse. — Die wichtigsten Erscheinungen aus der Pflanzenwelt (Sommerhalbjahr). Der menschliche Körper (Winterhalbjahr).

2. Klasse. — Die wichtigsten Erscheinungen aus der Tierwelt (I. Quartal). Leicht verständliche und praktisch wertvolle Erscheinungen aus den Gebieten der Mechanik, Wärmelehre und Elektrizität.

3. Klasse. — Fortsetzung der Belehrungen aus der Physik. Die wichtigsten Erscheinungen aus der Chemie. Gesundheitslehre.

8. Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte zeigt die historische Entwicklung der vaterländischen Einrichtungen und macht die Schüler bekannt mit den großen weltgeschichtlichen Erscheinungen; auf diese Weise trägt er bei zur Weckung des Verständnisses des Lebens der Gegenwart. Das Hauptgewicht ist auf die kulturellen Verhältnisse zu legen, während die kriegerischen Ereignisse nur so weit in Betracht kommen, als sie für das Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklung von Bedeutung sind. Der Geschichtsunterricht dient zugleich der Bildung des Charakters, indem er an den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit den vaterländischen Sinn kräftigt und den Schüler für Wahrheit, Recht und Freiheit begeistert.

1. Klasse. — Repetitorische Behandlung der Geschichte der Schweiz bis zum Abschluß der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

2. Klasse. — Die Geschichte der Schweiz von 1798 bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse. Die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters (Blütezeit Griechenlands. Römische Kultur zur Zeit des Kaiserreichs. Götterlehre der Griechen und der Germanen. Völkerwanderung. Kreuzzüge. Rittertum). Repetition der Schweizergeschichte. Verfassungsverhältnisse (Bundes- und Kantonalverfassung).

9. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat (Kanton, Bund); dazu tritt die eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen Länder, die für unser Land wie zum Verständnis der Gegenwart von besonderer Bedeutung sind. Zu der dritten Klasse gewährt der Unterricht dem Schüler auch einen Einblick in die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge im Weltall. So weit als möglich geht der Unterricht von der Anschauung aus und nimmt in der Länderkunde stetsfort Bezug auf die Wechselwirkung der physikalischen Gestaltung und der Kulturverhältnisse. Besondere Aufmerksamkeit ist dem gründlichen Kartenverständnis zuzuwenden.

1. Klasse. — Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz, Asien und Afrika.

2. Klasse. — Geographie von Amerika und Australien. Repetitorische Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und des Verständnisses der topographischen Karte (Dufour, Siegfried).

3. Klasse. — Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete unter Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

10. Schreiben.

Der Schreibunterricht bezweckt eine deutliche, schöne und geläufige Handschrift in der deutschen Kurrent- und der Lateinschrift, daneben auch einige Fertigkeit in der Handhabung einer Titelschrift. Nicht nur in der Schreibstunde, sondern bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf saubere Ausführung besonderes Gewicht zu legen.

1. Klasse. — Deutsche und französische Kurrentschrift, Ziffern.

2. Klasse. — Deutsche und französische Kurrentschrift. Rundschrift. Anwendung in der Rechnungsführung in schöner Ausführung.

3. Klasse. — Rundschrift und Kursivschrift. Anwendung in der Buchführung in schöner Ausführung. Übungen zur Erzielung der Schriftgeläufigkeit.

11. Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen soll eine tiefere Auffassung von Form und Farbe, wie auch eine gesteigerte Fertigkeit der Schüler in der Wiedergabe des Geschauten ergeben. Im Vordergrund steht die zeichnerische Darstellung wirklicher Gegenstände, während das Zeichnen nach Vorlagen und Ornamenten der formalen Übung und der Erkenntnis der schönen Form zu dienen hat. Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigenen Zusammenstellungen sind fleißig zu pflegen.

Wo sich immer Gelegenheit bietet, sind die Schüler auch in den Realien zur zeichnerischen Darstellung (Skizzen-, Typenzeichnen) anzuhalten.

1. Klasse. — Zeichnen von Naturformen (Blätter, Blüten, Früchte) und von Gebrauchsgegenständen. Zeichnen nach Tabellen, nach der Wandtafel, nach Modellen und Ornamenten. Verwendung der Farbe.

2. Klasse. — Zeichnen von Naturformen, Gebrauchsgegenständen, Modellen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung der Farbe und des Schattens. Ornamente.

3. Klasse. — Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Zeichnen nach der Natur, nach Modellen und Vorlagen, unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen. Ornamente.

12. Gesang.

Der Unterricht im Gesange erweitert Sinn und Verständnis für die schöne musikalische Form und das Wesen ihres harmonischen Baues und befähigt hierdurch die Schüler zur selbständigen Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges. Durch das Auswendigsingen gut eingeübter Lieder sollen die Schüler sich einen bleibenden Schatz guter Volkslieder erwerben.

Schonung der Stimmorgane vor übermäßiger Anstrengung, bei den Knaben im besondern zur Zeit des Stimmbruches, wird nachdrücklich anempfohlen.

1., 2. und 3. Klasse. — Tonleiterübungen. Gehör- und Treffübungen. Einführung in das Wesen der Leittöne. Modulation. Einübung von ein-, zwei- und eventuell dreistimmigen Liedern.

Auswendiglernen leichter Lieder.

13. Turnen.

Das Turnen dient gleich wie in der Primarschule, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, der körperlichen und der geistigen (ethischen) Bildung der Schüler. Die Frei- und Ordnungsübungen treten gegenüber der Primarschule etwas zurück; dafür wird dem Geräteturnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Turnunterricht erstreckt sich über das ganze Schuljahr; auch da, wo geschlossene Turnlokale bestehen, ist er, wenn die Witterung es irgend erlaubt, ins Freie zu verlegen.

Neben dem systematischen Turnunterrichte in der für diesen angesetzten Unterrichtszeit sollen auch die freien körperlichen Übungen (Spiel, Marsch, Wettkampf, Schwimmen, Eislauf etc.) in den Turnstunden sowohl als auch außerhalb derselben zur vollen Geltung kommen.

1., 2. und 3. Klasse. — Frei-, Ordnungs-, Stab- und Geräteübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele, Dauerlauf, Wanderungen.

14. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Handarbeitsunterricht verfolgt wie in der Primarschule formelle und praktische Zwecke. Besonderes Gewicht ist auf die vielfache Anwendung der Übungen im Flicken zu legen. Bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe im Nähen ist auf einfache Wäschegegenstände zu halten, während feinere Zierarbeiten, welche die Sehkraft der Schülerinnen übermäßig in Anspruch nehmen, auszuschließen sind.

Neben dem Stricken, Nähen und Flicken sind die Mädchen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen einzuführen und zwar in das Kochen, wo immer möglich, praktisch in der Schulküche.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

15. Handarbeitsunterricht der Knaben. (Fakultativ.)

Gleich wie in der Primarschule dient der Knabenhandarbeitsunterricht hygienischen und erzieherischen Zwecken. Er tritt in geeignete Beziehung zum übrigen Schulunterrichte, indem er mannigfache Gelegenheit zum Messen, Zeichnen, Konstruieren, wie zur körperlichen Arbeit bietet. Arbeiten, welche

die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er umfaßt Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank- und Metallarbeiten.

16. Fakultative Fremdsprachen.

Der Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen umfaßt die Elemente des Englischen und des Italienischen. Um die Schüler zur Verwendung der Sprache in einfachen Verhältnissen zu befähigen, ist auf fleißige Übung im Sprechen und in der Konversation unter besonderer Beachtung einer lautreinen Aussprache ein Hauptgewicht zu legen. Hinsichtlich der methodischen Gestaltung dieses Unterrichtes gelten die gleichen Grundsätze wie für den Unterricht im Französischen.

Zum Unterrichte in den fakultativen Fremdsprachen sind ausschließlich Schüler der III. Klasse zuzulassen und zwar nur solche, deren Befähigung und Fleiß die Mehrbelastung ohne Beeinträchtigung der Leistungen in den obligatorischen Fächern erträgt und welche während des vollen Schuljahres am Unterrichte teilzunehmen gedenken. Wo beide Fächer, Englisch und Italienisch, erteilt werden, ist dem einzelnen Schüler die Teilnahme nur an einem dieser Fächer gestattet.

3. Klasse. — Englische Sprache. Einführung in die Aussprache und in die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen; Sprech-, Lese- und Memorierübungen.

3. Klasse. — Italienische Sprache. Die Lehre der Aussprache und die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen. Sprech-, Lese- und Memorierübungen.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentlichen Stunden	
	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5—6
Französische Sprache	5—6	5—6
Arithmetik	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3—4	2
Naturkunde	2—3	2
Geschichte	2	2
Geographie	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2	1—2
Gesang	2	2
Turnen	2	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	2	—
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft	—	4
Fakultative Fremdsprachen	3	3
Total der Stundenzahl der obligatorischen Fächer	31—34	31—34

4. 2. Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention im Kanton Luzern. (Vom 9. März 1905.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule;

auf den Vorschlag des Regierungsrates und auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

- I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1905 sei zu verwenden wie folgt:
 1. Für die in Art. 2, Ziffer 1 und 5 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (neue Lehrstellen, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen inklusive sogenannter Bergzulagen, Ruhegehälter, Lehrerkasse) . . . Fr. 40,000
 2. Für die in Art. 2, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Schulhaus- und Turnhallenbauten etc.) „ 17,000
 3. Für die in Art. 2, Ziffer 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Beschaffung und Abgabe von allgemeinen und individuellen Lehrmitteln) „ 3,000
 4. Für den in Art. 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder) . „ 3,000
 5. Für den in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Beitrag an den Bau der Anstalt für schwach-sinnige bildungsfähige Kinder, II. Rate) „ 25,000
- II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.
- III. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

5. s. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Ausweise über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 1. September 1905.)

Nachdem sich aus dem Berichte der mit der Prüfung der bezüglichen Akten beauftragten Kommission ergibt, daß Sie die vom eidgenössischen Departement verlangten Ausweise über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen pro 1904 immer noch nicht eingesandt haben, so werden Sie hiermit allen Ernstes aufgefordert, die Rechnungsausweise pro 1904 unverzüglich an den Erziehungsrat zu senden.

Laut Mitteilung des Departementes müssen die Gemeinden — wie schon in unserer Publikation im Amtsblatt Nr. 33, Seite 408, dieses Jahres gesagt worden ist — die Summe ihres Treffnisses aus der Subvention von den eigenen Mitteln selbst vorschießen, beziehungsweise vorläufig auszahlen und dafür die Quittungen einsenden. Erst nach deren Eingang und nach Richtigbefund und Übereinstimmung der Ausweise mit dem Gesetz wird der Bund die Subvention auszahlen. Dadurch, daß Sie zögern, oder gar sich sträuben, den Vorschuß aus Ihrer Kasse zu leisten, schädigen Sie sich selbst und auch alle anderen Gemeinden, die ihrer Pflicht schon längst nachgekommen sind.

Sollten Sie wider Erwarten noch länger mit der Einsendung der geforderten Rechnungsausweise zögern, so müßten wir gemäß heutigem Erziehungsratsbeschluß — wenn auch höchst ungerne — den Namen Ihrer Behörde in einer Publikation bekannt geben, damit die übrigen Gemeinden vernehmen, wer Schuld daran trägt, daß die Schulsubvention pro 1904 vom Bund an den Kanton Uri noch nicht ausbezahlt worden ist.

Für alle Folgen und Nachteile, welche aus der auffälligen Nichtbeachtung unserer bezüglichen Aufforderungen entstanden sind und noch entstehen können, müssen wir jede Verantwortlichkeit entschieden ablehnen und auf Sie abladen.

6. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte betreffend Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule.
(Vom 19. September 1905.)

Das eidgenössische Departement des Innern richtet wiederholt an uns das Gesuch um Teilnahme des Kantons Schwyz an der Erhebung der ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet oder verwahrlost sind.

Unterm 28. Mai 1902 ist nun bereits von uns ein Kreisschreiben an die Gemeindeschulräte des Kantons bezüglich dieser Statistik abgegangen. Allein der Erfolg desselben hat den Erwartungen nicht entsprochen, indem einzig die Gemeinde Tuggen sich an der Unterzeichnung beteiligt hat.

Eine Umfrage nun bei mehreren Kantonen, von denen man annahm, daß dieselben sich auch nicht am fraglichen Untersuch beteiligen, hat nun ergeben, daß dies gar nicht der Fall ist und daß dieselben schon seit Jahren den Untersuch der ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder vornehmen und regelmäßig das bezügliche Material den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden zuhanden des eidgenössischen statistischen Bureau absenden.

Es ist der Kanton Schwyz daher noch der einzige Kanton, welcher sich bis dato davon fern gehalten hat. Auch ist begreiflich, daß behufs Vervollständigung der Untersuchungsergebnisse die Mitbeteiligung hiesigen Kantons gewünscht wird. Es ist nun anzunehmen und auch wünschenswert, daß in allen den Gemeinden, wo Ärzte sich etabliert haben — es sind dies 12 Gemeinden — sich einer vorfindet, welcher den Untersuch vornimmt und zwar ohne jegliches Entgelt. In allen andern Gemeinden hingegen ist jeder Lehrer oder jede Lehrerin befähigt, den Untersuch vorzunehmen an Hand der vom eidgenössischen statistischen Bureau ansgearbeiteten Anleitung, die den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen zugestellt werden wird. Infolge dieses Untersuches werden daher den Gemeinden keine Kosten erwachsen.

Wir möchten die Tit. Schulräte nun höflich ersuchen, sich für Vornahme des fraglichen Untersuches zu entschließen und uns innert zehn Tagen die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, welche Sie mit dem Untersuch beauftragt haben, damit wir denselben das nötige Material zustellen können.

7. 5. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Schulräte des Kantons Graubünden betreffend Schulbesuche, Absenzen etc. (1905.)

Bei dem herannahenden Beginn des Schulkurses 1905/06 gestatten wir uns, Sie neuerdings um Ihre kräftige Mitwirkung zur Hebung unseres Volksschulwesens anzugehen. Mit jedem weitem Einblick in dasselbe zeigt sich, wie außerordentlich wichtig es ist, daß die Schulräte das Interesse der Schule wahrnehmen und dem Unterrichte sowohl, als der gesamten Schulverwaltung ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Es ist außer Zweifel, daß die Schulräte bei einer richtigen Erfassung ihrer Stellung dem Lehrer seine schwierige Aufgabe ungemein erleichtern und unser Schulwesen ganz wesentlich fördern können. Wollen Sie daher, mit uns, diesen Zweck stets im Auge behalten und Ihre Pflicht treu erfüllen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung möchten wir auf Grund der gemachten Erfahrungen und der Inspektoratsberichte speziell auf folgende Punkte verweisen:

1. Schulbesuche.

In vielen Gemeinden kommt es noch vor, daß die Schulbesuche durch die Schulräte nicht in genügender Zahl stattfinden und daß der Lehrer sich mitunter auf weiter Flur allein findet, um Schulordnung und Schuldisziplin zu handhaben. Wir müssen Sie dringend bitten, jeder Schule wenigstens monatlich einmal einen halbtägigen Besuch abzustatten und sich dabei mit dem

Lehrer in offener, aber wohlwollender Weise über die gemachten Beobachtungen beim Unterricht zu besprechen und die Versäumnisse zu kontrollieren. Dabei wird es unbedingt nötig sein, daß diese Besuche wenigstens bei Schulbeginn und Schluß in corpore stattfinden.

2. Promotionen.

Nichts ist für eine Schule, für einen gedeihlich fortschreitenden Unterricht und für die betreffenden Schüler schädlicher, als eine unberechtigte Promotion von Schülern. Wollen Sie daher auch hierbei strenggerecht und ohne Rücksichtnahme auf die betreffenden Eltern handeln.

Nachzügler hindern die Klassen am gesunden Vorwärtsschreiten und drücken auf das Niveau derselben.

3. Versäumnisse.

Dieses Kapitel ist leider in unseren Zirkularen zu einem ständigen geworden und wir können nicht aufhören, davon zu reden, bis es in dieser Beziehung noch um vieles besser wird. Leider ist die Zahl der unentschuldigten Versäumnisse immer noch eine große, wenn auch eine kleine Besserung in dieser Beziehung eingetreten ist.

Wir müssen Sie dringend ersuchen, unentschuldigte Versäumnisse sofort und bei Wiederholung mit jeweiligen verdoppelten Bußansätzen zu bestrafen, eventuell nach § 34 der Schulorganisation zu verfahren. Zu den entschuldigten Versäumnissen haben wir zu bemerken, daß noch viel zu häufig vom Schulbesuch dispensiert wird. Dispens soll nur in Fällen schwerer Erkrankung von Familiengliedern oder im Sterbefall von solchen erteilt werden, niemals aber aus geschäftlichen Rücksichten.

Wir bitten die Schulräte, sich strenge hieran zu halten. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Schüler des letzten Jahrgangs wegen Armut vom ganzen Schulkurs dispensiert wurden. Das darf sich aus zwei Gründen nicht wiederholen:

Arme Leute haben eine gute Schulbildung mindestens so notwendig, wie reiche. Wo wirkliche Not vorhanden ist, hat die Gemeinde einzugreifen und die betreffenden Eltern zu unterstützen; aber es geht nicht an, sich die Armenlast dadurch erleichtern zu wollen, daß man schulpflichtige Kinder in einen Dienst schiebt.

Es kommt im weitern vor, daß in manchen Gemeinden bei Anlaß von Markttagen und in der Faschingszeit die Schule an Nichtfesttagen freigegeben wird. Dieser Unfug bedeutet eine ungesetzliche Verkürzung der Schulzeit, die nicht länger geduldet werden kann.

4. Rechnungsführung.

Das eidgenössische Departement des Innern verlangt für die Ausrichtung der Schulschubvention eine jährliche Zusammenstellung der sämtlichen Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen. Wir sind daher genötigt, diese Zusammenstellung von Ihnen zu verlangen, und bitten Sie, dieselbe sofort nach Schluß dem Schulinspektorate Ihres Bezirkes behufs Weiterleitung einzusenden.

5. Lokalitäten und Schulmobiliar.

Wir ersuchen Sie neuerdings, Ihre Schullokalitäten in gutem baulichen Zustande zu erhalten, notwendige Reparaturen jeweilen sofort nach Schluß auszuführen und Anordnungen zu treffen, damit die Schullokale rein und gesund erhalten werden. Eine ganz besondere Rücksicht wollen Sie auch der Erhaltung des Schulmobiliars und der zweckmäßigen Unterbringung der Anschauungsmittel widmen. Insbesondere wollen Sie auch darauf dringen, daß die Schullokalitäten einzig zu Schulzwecken verwendet werden. Es ist unmöglich, den Kindern ein gereinigtes und mit gesunder Luft erfülltes Schulzimmer zu bieten,

wenn abends vorher dasselbe zu Gemeindeversammlungen, zu Theaterproben u. s. w. benutzt wird.

6. Stellung zum Lehrer.

Das richtige Verhältnis zwischen Schulrat und Lehrer ist eine Hauptbedingung für das Gedeihen der Schule. Wir möchten Ihre Stellung zu dem Lehrpersonal so aufgefaßt wissen, daß Sie sich als wohlwollender Berater in allen Schulfragen, als kräftiger Beschützer gegen ungerechtfertigte Klagen, aber auch als strenge und gerechte Richter fühlen, wo der Lehrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder sonstwie verletzt. Was die Entlassung von Lehrern während eines Schulkurses anbetrifft, so verweisen wir Sie speziell auf § 49 der kantonalen Schulordnung.

7. Arbeitsschulen.

Die Wichtigkeit der Arbeitsschulen veranlaßt uns, Sie zu ersuchen, auch diesen Instituten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, sei es, daß Sie sich selbst damit befassen, oder hierfür geeignete Organe aus der Frauenwelt bezeichnen. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß Versäumnisse dieser Schulen gleich den übrigen zu behandeln sind.

Indem wir Ihnen das Wohl unserer Schulen aufs neue warm ans Herz legen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

8. 6. Beschluß des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend die Verwendung der Schulschubvention des Bundes für das Jahr 1905. (Vom 20. November 1905.)

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1905 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr. 47,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„ 6,000. —
3. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 und mehr Dienstjahren	„ 26,000. —
4. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„ 13,000. —
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„ 10,000. —
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„ 11,000. —
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 5,000. —
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder, Anstalten Biberstein und Bremgarten und an Gemeinden	„ 5,000. —
9. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„ 898. 80

Total Fr. 123,898. 80

§ 2. Gemeinden, welche gemäß Ziffer 4 Beiträge erhalten, haben dem Regierungsrat darüber Ausweis zu leisten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Bundesgesetzes verwendet haben.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

9. 7. Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen im Kanton Aargau. (Vom 30. Brachmonat 1870, Anhang vom 23. August 1870, mit Abänderung vom 17. Mai 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erteilt, in Vollziehung der §§ 103, 104 und 215 des Schulgesetzes vom 1. Brachmonat 1865, auf den Vorschlag des Erziehungsrates, den Inspektoren der Gemeindeschulen nachfolgende

Instruktion:

§ 1. Die Inspektoren der Gemeindeschulen führen in Verbindung mit den Schulpflegern die nächste Aufsicht über den gesamten innern und äußern Zustand der Schulen ihres Inspektionskreises.

Sie wachen über die Beobachtung aller die Gemeindeschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen, vollziehen die ihnen zukommenden Aufträge der obern Schulbehörden und beaufsichtigen die vom Gesetz geforderte Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer, Pfarrämter und Schulpflegern.

§ 2. Vor dem Beginne des Schuljahres hat der Inspektor dafür zu sorgen und entsprechende Anordnung zu treffen, daß in die gesetzlich vorgeschriebenen Schulen nicht Kinder aufgenommen werden, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

Zu dem Ende wird er sich jeweilen von dem Lehrer das Verzeichnis der aufzunehmenden Kinder mit dem pfarramtlich erhobenen Datum ihrer Geburt vorlegen lassen.

§ 3. Die Inspektoren besuchen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Schulpflege jede Schule ihres Kreises, außer der Jahresprüfung, halbjährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrat ihnen dazu den Auftrag erteilt (Gesetz § 104), und haben jeweilen über die gemachten Schulbesuche in nächster Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Dauer der einzelnen Schulbesuche ist nach der Größe und dem Bedürfnis der Schulen zu bemessen.

Der Besuch einer größern Gesamtschule soll wenigstens zwei Stunden, derjenige in den einzelnen Schulen einer Sukzessivschule wenigstens je eine Stunde dauern.

Der Inspektor wird denjenigen Schulen mehr Zeit widmen, welche der Aufsicht und Nachhülfe besonders bedürfen.

Jeder Besuch wird von dem Inspektor und dem anwesenden Mitgliede der Schulpflege in die Schulchronik eingetragen, und zwar mit Angabe der Zeit, welche der Inspektion der Schule gewidmet worden ist.

§ 5. Die in dem Inspektionskreise liegenden Fabriksschulen, Privatschulen und Kleinkinderschulen, sowie die Taubstumm- und Armenerziehungsanstalten u. dgl. sind in gleicher Weise, wie die Gemeindeschulen, nach den Vorschriften dieser Instruktion von dem betreffenden Inspektor zu besuchen. (Gesetz § 63 und Reglement §§ 88 und 92.)

Für die Aufsicht der obligatorischen Fortbildungsschulen wird auf die Vorschriften des Reglementes vom 23. April 1869, und insbesondere auf die Bestimmungen des IX. Abschnittes desselben verwiesen.

Über den Bestand, den Unterricht und die Leistungen der freiwilligen Fortbildungsschulen, wie: Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen u. dgl., seines Inspektionskreises wird sich der Inspektor ebenfalls von Zeit zu Zeit nähere Kenntnis verschaffen und deren Einführung und guten Fortgang nach Kräften befördern.

§ 6. Die Inspektoren werden die Lehrer ihres Inspektorates anweisen (Reglement § 65), ihnen die Ferien und den Wiederbeginn der Schule, sowie auch die zufällig eintretenden Ausfälle von halben und ganzen Schultagen jedesmal, plötzliche Fälle ausgenommen, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Diesfällige Unterlassungen wird der Inspektor beim nächsten Besuche in der Schulchronik bemerken.

§ 7. Bei den ordentlichen Schulbesuchen haben die Inspektoren ihr Augenmerk sowohl auf das Äußere als das Innere der Schule zu richten.

A. Äußeres.

1. Zustand und Umgebung des Schulgebäudes im ganzen und allgemeinen.
2. Beschaffenheit der Schullokale: Lehrzimmer, Gänge, Treppen, Abtritte u. s. w.
3. Reinigung, Lüftung, Beheizung und sanitarische Eigenschaften derselben.
4. Betischung, Bestuhlung, Fenster u. s. w.
5. Ausrüstung der Schule in den allgemeinen Lehrmitteln, Mobilien, Sammlungen, Schulbibliothek u. s. w.
6. Bekleidung und Reinlichkeit der Schüler; Ausrüstung derselben in den Lehrbüchern und übrigen Unterrichtsmitteln; Arbeitshefte und Zustand derselben.
7. Einrichtungen für die vom Gesetze § 37 vorgeschriebenen Leibübungen.

B. Inneres.

1. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.
2. Behandlungsweise, Gang und Ergebnisse des Unterrichtes in Benutzung der eingeführten Lehrbücher u. s. w.
3. Gleichzeitige und zweckmäßige Beschäftigung der verschiedenen Schülerklassen im richtigen Wechsel von lauten Lektionen und stiller Selbstbetätigung der Schüler.
4. Pädagogische, intellektuelle und moralische Eigenschaften des Lehrpersonals.
5. Fortbildung, Unterrichtsvorbereitung, Pflichtbefissenheit, Nebenbeschäftigung, Benehmen und Haltung des Lehrpersonals.
6. Handhabung der Schulordnung und Schulzucht, namentlich auch in Hinsicht der Disziplinarmittel.
7. Führung der Schulchronik, der Schülerverzeichnisse, der Absenzenkontrolle und des Schulinventars.
8. Begabung, Fleiß, Fortschritte, Benehmen, sittliches Verhalten der Schüler.
9. Fertigkeit derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; Gang und Ordnung in den daherigen Übungen.
10. Tätigkeit der Schulpflege und des Pfarramtes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten; Fürsorge und Interesse des Gemeinderates an der Förderung des Schulwesens.

§ 8. Dem Inspektor steht es frei, diejenigen Unterrichtsfächer zu bestimmen, welche er zu inspizieren wünscht, wobei er darauf Rücksicht nimmt, daß er nach und nach die Behandlungsweise aller Lehrgegenstände der Schule und die Kenntnisse der Schüler in denselben kennen lernt.

Auch kann er bei den Inspektionen, so oft er es nötig findet, den Unterricht in diesem und jenem Fache selbst in die Hand nehmen.

§ 9. Die Inspektoren haben bei der Durchsicht der schriftlichen Schülerarbeiten ganz besonders auch auf die genaue und zweckmäßige Korrektur derselben zu achten.

§ 10. Im fernern haben die Inspektoren jeweilen von den Absenzverzeichnissen Einsicht zu nehmen und sich daraus die nötigen Notizen zu machen, um damit die Versäumnistabellen zu vergleichen, welche ihnen nach § 72 des Schulgesetzes allmonatlich zuzustellen sind.

§ 11. Bezüglich der Führung der Schulchronik haben sie darauf zu achten daß nicht nur die größern Ferienzeiten, sondern auch einzelne Ferientage und

alle Versäumnisse und Beurlaubungen der Lehrer in der Schulchronik verzeichnet werden. (Reglement § 29.)

§ 12. Der Inspektor soll darüber wachen, daß der Lehrer die Schulzeit genau beobachte und darauf halte, daß auch die Kinder zu rechter Zeit in der Schule erscheinen.

Um sich genaue Kenntnis von der regelmäßigen Schulführung und dem pünktlichen Innehalten der Unterrichtszeit zu verschaffen, werden die Inspektoren diesfalls nähere Erkundigungen bei den Schulpflegern einziehen.

§ 13. Nach Beendigung der Schulstunden und Entlassung der Kinder wird der Inspektor, wo es nötig ist, dem Lehrer in bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin oder andere Wahrnehmungen seine Ansichten und Bemerkungen in freundlicher Weise eröffnen und ihm zu allfälligen Verbesserungen Rat und Anleitung erteilen.

Ebenso hat er allfällige Wünsche oder Klagen des Lehrers zu geeigneter Berücksichtigung und tunlicher Abhülfe entgegenzunehmen.

Übelstände, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat oder deren Erledigung seine Befugnis übersteigen, wird er nach Umständen entweder sofort oder in der nächsten Sitzung dem Bezirksschulrate zur gutfindenden Amtshandlung mitteilen.

§ 14. Übernimmt ein Lehrer Stellen oder betreibt er Gewerbe und Geschäfte, welche auf seine Pflichterfüllung und Schulführung störend einwirken oder sich mit dem Charakter des Lehramtes nicht vertragen, so hat der Inspektor ihn darüber einzuvernehmen, nach Umständen die Sache an die Schulpflege zu bringen oder davon dem Bezirksschulrate zuhanden der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. (Reglement § 27.)

§ 15. Wenn in einer Schule die für den Gemeingebrauch nötigen, im Lehrplane (Seite 28) vorgeschriebenen Lehrmittel fehlen, so hat der Inspektor die Schulpflege zur sofortigen Anschaffung aufzufordern; leistet dieselbe keine Folge, so ist dem Bezirksschulrate davon Anzeige zu machen. (Reglement § 76.)

§ 16. Kommen die Gemeinden in Beziehung auf die bauliche Unterhaltung der Schulhäuser, die Reinlichhaltung und Beheizung der Schullokale, die zweckmäßige Einrichtung der Betischung und Bestuhlung, und andere, oben in § 7 A angeführte Gegenstände den Forderungen und Weisungen des Inspektors (Reglement §§ 49—52) nicht nach, so hat derselbe sofort dem Bezirksschulrat davon Kenntnis zu geben.

Übelstände in der Ordnung, Reinlichkeit, guten und gesunden Erhaltung u. dgl. des Schulhauses innen und außen, welche dem Lehrpersonal zur Last fallen, wird er, wenn diesfällige Ermahnungen bei letzterem erfolglos sind, der Schulpflege zur Amtshandlung mitteilen.

§ 17. In Beziehung auf die Pfarrämter haben die Inspektoren die genaue Vollziehung der in § 47 des Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift zu beaufsichtigen, wonach der kirchliche oder konfessionelle Religionsunterricht und der von der Schuljugend zu besuchende Gottesdienst außer die Unterrichtsstunden der Schule fallen sollen.

Kollisionsfälle sind, sofern sie der Inspektor nicht zu ordnen vermag, dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen.

Er wird darauf halten, daß der gedachte Unterricht der Schuljugend während des Winterhalbjahres in einem geheizten Lokale erteilt wird.

§ 18. Gegenüber den Schulpflegern sollen die Inspektoren insbesondere die rechtzeitige und gesetzmäßige Abwandlung der Schulversäumnisse kontrollieren, saumselige Schulpflegern mahnen und allfällige Gesetzwidrigkeiten derselben den Oberbehörden verzeigen.

Im weitern haben sie darauf zu achten, daß von den Mitgliedern der Schulpflegen die im Gesetz (§ 94) vorgeschriebenen Schulbesuche gemacht werden.

Endlich sollen die Inspektoren alljährlich wenigstens einmal von den Protokollen der Schulpflegen Einsicht nehmen, von der Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen sich Kenntnis verschaffen und über den Befund dem Bezirksschulrat Bericht erstatten.

§ 19. Gegen den Schluß des Schuljahres setzen die Inspektoren im Einverständnis mit den Schulpflegen die Tage für die öffentlichen Hauptprüfungen fest, welche nach § 67 des Reglementes in die zwei letzten Wochen des März und in die zwei ersten Wochen des April fallen sollen.

Sie leiten den Gang der Prüfungen, indem sie die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände, die jedem derselben zuzuteilende Zeit und die aus jedem Unterrichtsfache von den Lehrern zu behandelnden Abschnitte bestimmen und alle schriftlichen Aufgaben für die Schüler bezeichnen. Im weitern steht es dem Inspektor wie den Mitgliedern der Schulpflege frei, auch selbst Fragen an die Schüler zu richten.

Die Prüfung einer Gemeindeschule darf nicht weniger als drei Stunden dauern. (Reglement § 67.)

Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, haben die öffentliche Jahresprüfung der Gemeindeschule mitzubestehen. (Gesetz § 67.)

§ 20. Der Inspektor wird die Prüfung jeweilen mit einer angemessenen Ansprache schließen.

Sodann werden die Beförderungen in eine höhere Klasse und die Entlassungen aus der Schule durch die Schulpflege, nach eingeholter Zustimmung des Inspektors, den Schülern eröffnet.

Zu dem Ende ist am Prüfungstage in jeder Schule ein vom Lehrer entworfener und von der Schulpflege gebilligter Vorschlag zu den Beförderungen und ein Verzeichnis der zu Entlassenden dem Inspektor vorzulegen und seiner Genehmigung zu unterwerfen. (Reglement §§ 68 und 69.)

Die Entlassungszeugnisse werden von dem Inspektor mitunterzeichnet.

§ 21. Nach der Jahresprüfung gibt der Inspektor sein eingehendes Urteil über das Ergebnis derselben, sowie über die Leistungen des Lehrers und der Schüler überhaupt der Schulpflege in Form eines Erfundberichtes zuhanden des einzelnen Lehrers ab.

§ 22. Nach Beendigung der Winterschule, und zwar spätestens bis zum 1. Mai, haben Lehrer, Pfarrer und Schulpflegen ihre Jahresberichte (Gesetz §§ 97 und 98) dem Inspektor einzureichen.

Nach Mitgabe dieser Berichte und auf Grund eigener Wahrnehmungen erstattet der Inspektor bis zum 1. Juni seinen Jahresbericht an den Bezirksschulrat, welcher sämtliche Berichte der Inspektoren, der Arbeitsoberlehrerin, der Schulpflegen, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinnen, nebst seinem eigenen Berichte (Gesetz § 4), spätestens bis zum 15. Juni der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 23. Der Jahresbericht des Inspektors soll sich über den gesamten innern und äußern Zustand der seiner Aufsicht unterstellten Schulen nach Anleitung dieser Instruktion beigegebenen Schemas verbreiten und außer den öffentlichen Gemeindeschulen auch alle Privatschulen und Erziehungsanstalten, in denen Unterricht auf der Stufe der Gemeindeschule erteilt wird, sowie die Kleinkinderschulen umfassen.

Die Beaufsichtigung und Berichterstattung über freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene (Gesetz § 58), wie Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen und dgl., ordnet der Bezirksschulrat besonders an.

§ 24. Der Stand der Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Leistungen der Lehrer an denselben sind im Jahresberichte nach den Forderungen der betreffenden Lehrpläne zu beurteilen und infolgedessen mit den Noten: sehr gut, gut, befriedigend, mittelmäßig, ungenügend zu bezeichnen, wofür auch die Ziffern I bis V gebraucht werden können.

§ 25. Für die Erteilung der vorbezeichneten Noten gelten folgende Normen:

Die erste Note — „sehr gut“ — wird gegeben, wenn durchweg mit Anwendung der richtigen Methode in allen Unterrichtsfächern das Jahresziel des Lehrplanes vollständig erreicht worden ist und die Schüler nicht nur sicher und fertig die Kenntnisse des Unterrichtsstoffes ihrer Schulklasse an den Tag gelegt, sondern dabei auch eine entsprechende Entwicklung der geistigen Anlagen gezeigt haben.

Die zweite Note — „gut“ — wird erteilt, wenn der Unterricht in den Fächern der Religionslehre, der Sprache nach den im Berichtsschema angeführten Richtungen, des Rechnens, der Realien und des Schreibens den Bestimmungen des Lehrplanes entsprechend gegeben worden ist, ohne daß eines der übrigen Fächer zurückgesetzt oder vernachlässigt wurde. Im besondern muß sich gezeigt haben, daß die Schüler, nach dem Lehrziel ihrer Schulstufe, gut, sicher und fertig schreiben, lesen und rechnen können und daß die Realien mit der nötigen Veranschaulichung und zur Förderung der mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeit gelehrt worden sind.

Die dritte Note — „befriedigend“ — wird erteilt, wenn in den oben genannten Lehrgegenständen das Jahresziel annähernd erreicht, dabei aber keines der vorgeschriebenen Fächer zurückgesetzt oder in irgend einer Weise vernachlässigt worden ist, und sowohl die Kenntnisse der Schüler als auch die geistige Erweckung und Entwicklung derselben im allgemeinen befriedigend genannt werden können.

Die vierte Note — „mittelmäßig“ — kommt in Anwendung, wenn in den bei der zweiten Note bezeichneten Lehrfächern das Jahresziel nicht erreicht und ebenso die methodische Behandlung derselben teilweise nicht richtig ist, sei es auch, daß in dem einen oder andern Gutes oder Genügendes geleistet worden sein mag.

Die fünfte Note — „ungenügend“ — wird derjenigen Schule zuteil, in welcher den Anforderungen des Lehrplanes in der Mehrzahl sämtlicher Fächer nicht Genüge geleistet worden ist.

§ 26. Bei Festsetzung dieser Noten sollen jedoch nicht die Leistungen einzelner Schüler, sondern der Bildungsstand der Gesamtheit oder doch der unterschiedenen Mehrzahl der Schüler maßgebend sein; ebenso sollen nicht bloß die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Unterrichtserfolge des ganzen Jahres berücksichtigt werden.

§ 27. Wo die Anstrengungen und die Leistungen des Lehrers und der Stand der Schule nicht miteinander übereinstimmen, sei es, daß der letztere von Verhältnissen bedingt war, die außer der Macht des Lehrers lagen, oder sei es, daß der Lehrer die günstigen Verhältnisse seiner Schule nicht entsprechend verwertet hat, sind beide, die Leistungen des Lehrers und der Stand der Schule, nach Mitgabe der eingeführten tabellarischen Jahresberichte besonders zu beurteilen und zu klassifizieren.

§ 28. Alljährlich im Monat Juni versammeln sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen, mit Beiziehung des Seminardirektors, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und sich über Fragen des Unterrichtes, der Disziplin, des Lehrplanes, der Lehrmittel und sonstiger Schulangelegenheiten zu beraten.

Außerdem werden die Inspektoren so oft zusammentreten, als es wenigstens ein Drittel derselben wünscht oder von dem Erziehungsdirektor nötig erachtet wird.

Der Erziehungsdirektor wird die Inspektoren zu jeder Versammlung rechtzeitig einladen und ihnen dabei die besonderen, ihm an die Hand gebotenen Traktanden zur Kenntnis bringen.

§ 29. Die Inspektorenversammlung bringt ihre Traktanden entweder durch geeignete Schlußnahmen, welche die Erziehungsdirektion vollzieht, zur unmittel-

baren Erledigung, oder sie läßt gutächtlche Wünsche und Anträge zur Amtshandlung an den Erziehungsrat gelangen.

§ 30. Durch die gegenwärtige Instruktion wird diejenige, welche der Erziehungsrat mit Ermächtigung des Regierungsrates unterm 24. April 1867 provisorisch eingeführt hat, aufgehoben.

Dieselbe soll in das Gesetzesblatt aufgenommen, den Bezirksschulräten für sich und zuhanden der Inspektoren, Schulpflegen, Pfarrämter und Gemeindegemeinschaften mitgeteilt und durch die Erziehungsdirektion nunmehr definitiv in Vollziehung gesetzt werden.

*Schema für die Jahresberichte der Gemeindegemeinschaften zu § 23
ihrer Instruktion.*

Der Jahresbericht der Gemeindegemeinschaften soll folgende Rubriken und Spezialien enthalten:

I. Der Inspektor.

1. Zahl und Gattung der Schulen des Inspektionskreises.
2. Zahl der gemachten Schulbesuche und der abgehaltenen Jahresprüfungen.
3. Kontrollierung der Schulversäumnisse.
4. Zahl und Art der Berichterstattungen über seine Schulbesuche und über die Schulversäumnisse an den Bezirksschulrat.
5. Sonstige Schulgeschäfte.

II. Die Schulpflegen.

1. Zahl der Schulbesuche jeder Schulpflege.
2. Zahl der Sitzungen jeder Schulpflege.
3. Protokollführung.
4. Abwandlung der Schulversäumnisse und daheriger Bericht an das Inspektorat.
5. Verwendung der Kompetenzgelder.
6. Obsorge für die Lehrmittel, die Schullokale und das Schulwesen im allgemeinen.

III. Die Pfarrer.

1. Zahl der Schulbesuche jedes Pfarrers.
2. Beförderung des Schulwesens im allgemeinen und eines fleißigen Schulbesuches und guter sittlicher Haltung der Schuljugend insbesondere.

IV. Die Lehrer.

1. Sittliches Verhalten und Beispiel.
2. Pflichterfüllung: *a.* Pflichtbeflissenheit im allgemeinen; — *b.* regelmäßige Schulführung und pünktliches Innehalten der Schulzeit; Dauer der Ferien; sonstige Vakanzen; — *c.* Vorbereitung auf den Unterricht; — *d.* Korrektur der schriftlichen Schülerarbeiten; — *e.* Führung der Schülerverzeichnisse, der Absenzverzeichnisse, der Schulchronik und des Schulinventars.
3. Bildungsstand und Sprachgewandtheit.
4. Lehrgeschick und Lehrweise.
5. Wissenschaftliche und praktische Fortbildung.
6. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.
7. Gleichzeitige Beschäftigung der verschiedenen Schulklassen.
8. Benutzung und Behandlung der Lehrbücher und allgemeinen Lehrmittel.
9. Handhabung der Zucht und Ordnung, Strafweise.
10. Wirksamkeit in erzieherischer Hinsicht, namentlich in bezug auf Sitte, Anstand und Charakterbildung.
11. Sinn für Ordnung und Reinlichkeit gegenüber den Schülern, sowie im Innern und Außern des Schulhauses.

12. Nebenbeschäftigungen und deren Einfluß auf die Schulführung und Fortbildung; Teilnahme an gemeinnützigen Bestrebungen.

V. Die Schüler.

1. Der Schulbesuch. *a.* Zahl der Schüler, welche gar keine oder nur bis auf 10 Versäumnisse (entschuldigte und unentschuldigte) im Jahre gemacht haben; — *b.* Zahl der Schüler mit 11 bis 24; — *c.* Zahl der Schüler mit 25 bis 44; — *d.* Zahl der Schüler mit 45 und mehr Versäumnissen; — *e.* Höchstzahl der Versäumnisse bei einem Schüler; — *f.* Gesamtzahl sowohl der entschuldigten als auch der unentschuldigten Versäumnisse; — *g.* Gesamtzahl der von den Schulpflegen und Gerichtspräsidenten Bestraften; — *h.* Summe der bezogenen Geldbußen; — *i.* Summe der vollzogenen Gefängnisstrafen.
2. Fleiß, Fortschritte, Betragen und allgemeine Begabung.

VI. Behandlungsweise und Ergebnisse des Unterrichtes.

1. Religionsunterricht. — 2. Deutsche Sprache: *a.* Anschauungsunterricht; *b.* Lesen und Erklären; *c.* Grammatik und Orthographie; *d.* mündlicher Ausdruck, Sprachfertigkeit und Sprachbildung; *e.* schriftliche Darstellung, Sprachfertigkeit und Sprachbildung. — 3. Französische Sprache. — 4. Geographie. — 5. Geschichte. — 6. Naturkunde. — 7. Rechnen. — 8. Geometrie. — 9. Zeichnen. — 10. Schreiben. — 11. Singen. — 12. Turnen.

VII. Die Lehrmittel. (Vorhandene und fehlende.)

1. Lehr- und Lesebücher.
2. Allgemeine Lehr- und Veranschaulichungsmittel.
3. Schulbibliotheken, deren Stand und Benutzung.
4. Beobachtungen über die Zweckmäßigkeit der im Gebrauche befindlichen Lehrmittel.

VIII. Die Schullokale.

1. Zustand der einzelnen Lokalitäten, des Schulhauses überhaupt und seiner Umgebung.
2. Beheizung, Reinigung und Lüftung (Ventilation).
3. Bestuhlung, Betischung und sonstiges Schulmobiliar.
4. Zustand der Abtritte.
5. Turnlokalitäten und Geräte.

IX. Besondere Lehranstalten.

Kleinkinderschulen, Privatschulen, Fabrikschulen und freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene, Armenerziehungs- und Taubstummenanstalten u. s. w.

Schülerzahl, Lehrpersonal, Leistungen u. s. w.

X. Allgemeine Bemerkungen, Wünsche und Anträge.

Anhang zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau erteilt zur Vollziehung der §§ 2 und 20 der Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Brachmonat 1870, betreffend die Aufnahme, Klassenbeförderung und Entlassung der Schüler, folgende

Anweisung:

I. Betreffend die Aufnahme der Schüler.

Für die Aufnahme der Schüler gelten folgende Vorschriften:

1. Diejenigen Kinder, welche nach dem pfarramtlichen Geburtsverzeichnisse beim Beginn des Schuljahres das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, oder es bis zum 1. Wintermonat des Schuljahres zurücklegen werden, müssen als gesetzlich pflichtig in die Gemeindeschule aufgenommen werden.

2. Bei schwächlichen oder kränklichen, sowie auch bei solchen Kindern, welche geistig noch nicht so weit entwickelt sind, daß sie für den öffentlichen Schulunterricht befähigt wären, kann die Aufnahme um ein Jahr und nach Umständen auch länger verschoben werden, was dann selbstverständlich auch bei ihrer Entlassung aus der Schule nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit in Betracht genommen werden muß.

3. Kinder, welche beim Eintritt in die Gemeindeschule durch vorherigen Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen der Schule bereits über das Jahresziel der ersten Schulklasse hinausgehende, durch eine genaue Prüfung dargelegte Kenntnisse erworben haben, können in die zweite Klasse der Schule aufgenommen werden; und kommen sie dann am Ende der Gemeindeschule an, so haben sie in der obersten Klasse bis zur Vollendung ihres schulpflichtigen Alters zu verbleiben.¹⁾

4. Diejenigen Knaben und Mädchen, welche vor Vollendung des schulpflichtigen Alters aus einer Bezirksschule oder einer andern solchen Lehranstalt austreten oder entlassen werden (Reglement für die Bezirksschule § 22), sind in der Regel in diejenige Klasse der Gemeindeschule aufzunehmen, welche ihrer Altersstufe entspricht. Eine Ausnahme hiervon können nur besondere physische und geistige Faktoren begründen.

II. Betreffend die Beförderung der Schüler.

Die Beförderung der Schüler aus einer Klasse in die andere ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen oder zu verweigern:

1. Beim Entscheid über die Beförderungen soll immer und einzig das Beste der Schule und des Schülers maßgebend sein; es soll deshalb kein Schüler der Klasse oder ihm selbst zum Nachteile befördert oder in der Klasse belassen werden.

2. Die Fähigkeiten, der Fleiß, die Kenntnisse und bisweilen auch Alter und Gesundheit sollen die Faktoren sein, die entweder vereint oder sich ergänzend, die Beförderung eines Schülers bedingen; wenn daher diese Faktoren für die Beförderung sprechen, so darf sie einem Schüler nicht aus Gründen des sittlichen Betragens oder des Benehmens verweigert werden.

3. Bei guten Leistungen in Nebenfächern und mangelhaften Kenntnissen in den Hauptfächern soll die Beförderung nicht gewährt, aber auch bloß wegen Ungeschicklichkeit oder unverschuldet mangelhaften Leistungen in den Nebenfächern einem Schüler nicht versagt werden.

4. Schüler, welche nicht, oder kaum, die Hälfte des Klassenzieles erreicht und sich nachhaltig zu eigen gemacht haben, werden für sie und die Schule besser in der Klasse zurückbehalten; Schüler hingegen, die in der Klasse wenig Neues mehr erlernen können, müssen ihnen und der Schule zum Nutzen befördert werden.

5. Auch mit dem besten Schüler soll von dem Punkte aus, wo er den Schulbesuch begonnen, keine Klasse übersprungen werden, und ebenso während des Schuljahres keine Beförderung von Schülern in obere Klassen stattfinden.

6. Talentvollen, aber zur Trägheit geneigten Schülern soll man so selten als möglich die Beförderung verweigern und ebenso kräftige, im Alter vorgerückte oder körperlich stark entwickelte, dabei aber fleißige Schüler, auch bei minderen Kenntnissen, regelmäßig steigen lassen.

7. Langsame, aber eifrige Schüler sollen womöglich immer, langsame hingegen, welche mit schwacher Begabung noch geringe Lernbegierde verbinden, nicht zu schnell befördert werden.

8. Schwächliche, oder durch Krankheiten und sonstige Absenzen lang oder oft unterbrochene Schüler dürfen, besonders bei jüngeren Jahren, oder wenn die Lehrgegenstände der Klasse ihre Geisteskräfte allzu stark in Anspruch nehmen, nur langsam befördert werden.

9. Geistesschwache, aber eifrige und lernfreudige Schüler soll man nicht über zwei Jahre in der gleichen Klasse sitzen lassen, sondern sie, zur ferneren

¹⁾ Aufgehoben durch Erziehungsratsschlußnahme vom 17. Mai 1905.

Ermunterung, auch mit unzureichenden Kenntnissen befördern, dann aber in der höheren Klasse besonders behandeln, damit sie dieser nicht hinderlich werden.

10. Probeweise sollen nur solche Schüler befördert werden, deren Fleiß oder Talent und geistige Entwicklung noch nicht entschieden ist. Beförderte, aber zurückbleibende, der Klasse hinderliche Schüler sind beizeiten wieder in die frühere Klasse zu versetzen.

III. Betreffend die Entlassung der Schüler.

Bei der Entlassung sind folgende Vorschriften zur Anwendung zu bringen:

1. Die Entlassung muß ausgesprochen werden, wenn das Kind den Besuch der Schule im gesetzlichen Alter begonnen, diese Jahr um Jahr ununterbrochen besucht und bei der Frühlingsprüfung sein achttes Schuljahr mit was immer für einem Erfolge vollendet hat.

2. Die Entlassung muß auch ausgesprochen werden, wenn das Kind den Besuch der Schule im gesetzlichen Alter begonnen und bei allfälligen Unterbrechungen seines Schulkurses den betreffenden Klassenunterricht anderswie ergänzt hat, so zwar, daß es mit der Jahresprüfung der obersten Schulklasse ebenfalls das achte Schuljahr vollendet hat.

3. Ebenso darf die Entlassung ausgesprochen werden bei Kindern, welche während der ganzen Schulzeit gesetzlichen Privatunterricht erhielten, an der von ihnen mitbestandenen Frühlingsprüfung der obersten Gemeindeschulklasse sich über die im Lehrziel dieser Klasse bezeichneten Kenntnisse gehörig ausgewiesen haben.

4. Endlich darf die Entlassung vom Besuche der ordentlichen Gemeindeschule, nicht aber vom Besuche der Arbeitsschule, schon nach Vollendung des siebenten Schuljahres ausgesprochen werden bei Mädchen, deren eingetretene natürliche Entwicklung mit solcher chronischer Kränklichkeit begleitet ist, daß, nach eingeholtem ärztlichem Gutachten, der gewöhnliche Schulbesuch ihrer Gesundheit nachhaltig schädlich werden müßte.

5. Dagegen ist die Entlassung, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu verweigern, wenn das Kind das achte Schuljahr weder in der einen noch in der andern vorbezeichneten Weise vollendet hat, und es dasselbe ohne Nachteil für seine Gesundheit vollenden kann.

6. Die Entlassung ist ferner zu verweigern, wenn das Kind aus irgend einem Grunde (oben Ziffer 1, 2) erst nach dem pflichtigen Alter und so spät in die erste Klasse der Schule eingetreten ist, daß es nach zurückgelegtem fünfzehnten Altersjahre weder alle Schulklassen noch alle acht Schuljahre durchgemacht, somit das Schulziel des Lehrplanes in keiner Weise erreicht hat, und bei ihm gleichwohl noch die Hoffnung, letzteres zu ermöglichen, vorhanden ist.

7. Endlich ist die Entlassung zu verweigern, wenn das Kind, bei rechtzeitigem Schuleintritt, zwar die Altersjahre, in welche die acht gesetzlichen Schuljahre fallen, zurückgelegt hat, allein während dieser Zeit, aus was immer für Ursachen, der Schule mit jähriger, oder in Wiederholungen noch längerer Unterbrechung, ohne entsprechenden Unterricht, entzogen wurde, und somit in Wirklichkeit weder die vorgeschriebenen Schulklassen durchlaufen, noch auch die gesetzlichen acht Schuljahre durchgemacht hat.

Erziehungsratsbeschluss betreffend Abänderung des Anhangs zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 23. August 1870. (Vom 17. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau, auf Grund des § 40 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 und des § 2 der Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Juni 1870,

beschließt:

1. Die Vorschrift der Ziffer I, 3 des Anhangs zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschule vom 23. August 1870, lautend:

„Kinder, welche beim Eintritt in die Gemeindeschule durch vorherigen Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen der Schule bereits über das Jahresziel der ersten Schulklasse hinausgehende, durch eine genaue Prüfung dargelegte Kenntnisse erworben haben, können in die zweite Klasse der Schule aufgenommen werden; und kommen sie dann am Ende der Gemeindeschule an, so haben sie in der obersten Klasse bis zur Vollendung ihres schulpflichtigen Alters zu verbleiben“

wird aufgehoben.

2. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Schulaufnahme der ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder geschieht in die erste Klasse und es darf während der Schulzeit kein Jahreskurs übersprungen werden.“

3. Die Schulpflegen und Gemeindeschulinspektoren werden mit dem Vollzuge dieser Schlußnahme beauftragt.

10. 8. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Lehrer, Rektorate und Inspektoren der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Ansetzung der Schulferien. (Vom 14. Oktober 1905.)

Die Gemeindeschul-Inspektorenkonferenz machte dem Erziehungsrate die Mitteilung, die Festsetzung von bedingten Schulferien mit der Bestimmung, daß bei schlechtem Wetter Schule gehalten werden müsse, führe zu verschiedenen Auslegungen, zu Schulversäumnissen und Unordnung. Es wird gewünscht, es möchte die Behörde in Sachen eine geeignete Verfügung treffen.

Gestützt auf den Wortlaut von § 47 des Schulgesetzes, in welchem die Norm für die Ferienansetzung enthalten ist, wird

beschlossen:

Die Ferien sind von der Schulpflege, auf den Vorschlag der Lehrer und unter Anzeige an den Inspektor, zu bestimmen.

Im Interesse eines geordneten Unterrichtsganges sind die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen; die Sommerferien jedoch können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in Abschnitten von mindestens einer Woche erteilt werden, wobei aber die Schulpflege selbstverständlich dafür zu sorgen hat, daß die gesetzliche Ferienzeit von zehn Wochen nicht überschritten wird.

11. 9. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend die Abgrenzung der Schulgemeinden. (Vom 17. Februar 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, in Erwägung, daß nach §§ 45 und 16 des Gesetzes betreffend das Steuerwesen vom 15. Februar 1898 auch für die Schulgemeindesteuern das Grundeigentum am Orte der gelegenen Sache zu versteuern ist, nach den gemachten Erhebungen jedoch nur bei 50 von den 185 Schulgemeinden die Grenzen genau umschrieben sind und daher für alle übrigen Schulgemeinden noch zu bestimmen ist, welcher Grundbesitz zu denselben gehört,

verordnet:

§ 1. Für alle Schulgemeinden, deren Grenzen nicht genau mit denjenigen der politischen Gemeinden zusammenfallen und durch letztere bestimmt sind, hat spätestens bis Ende des laufenden Jahres eine genaue Ausscheidung der Grenzen stattzufinden.

§ 2. Zu diesem Zwecke haben sich die Schulvorsteherschaften der benachbarten Schulgemeinden zu gemeinsamer Verhandlung zu versammeln, sich wo möglich über die Grenzausscheidung zu verständigen, mit Hilfe der Kataster-

fürher einen genauen Grenzbescrieb zu erstellen und denselben während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht in einem öffentlichen Lokale aufzulegen. Alsdann ist die Schulgemeinde zu versammeln und derselben der Grenzbescrieb zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Können sich die Schulvorsteherschaften über die Ausscheidung der Grenzen nicht einigen, so ist dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen. Dasselbe läßt durch einen Experten auf Kosten der beteiligten Gemeinden einen Grenzbescrieb entwerfen, der in gleicher Weise, wie bei stattgehabter Verständigung, öffentlich aufzulegen und nachher den Schulgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 4. Wird der Grenzbescrieb von einer oder von beiden an der fraglichen Grenze interessierten Schulgemeinden verworfen, so ist derselbe dem Regierungsrate einzusenden, der endgültig die Grenzausscheidung vornimmt. Die dabei entstehenden Kosten werden nach freiem Ermessen auf eine oder auf beide beteiligten Gemeinden verlegt.

§ 5. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung in Separat-
abdrücken an die Schulvorsteherschaften.

12. 10. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherschaften und Lehrer betreffend Verabreichung von alkoholfreien Getränken an Schulkinder. (April 1905.)

Die Aufgabe der Schule, sich der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend in möglichst umfassender Weise anzunehmen, legt ihr die Pflicht auf, jede gesundheitliche Gefährdung der Schüler möglichst zu vermeiden.

Dem an und für sich vollständig berechtigten Bestreben, der Schuljugend neben den Stunden der Arbeit auch solche der Freude, des fröhlichen Lebensgenusses zu verschaffen, ist die Übung entsprungen, Schulreisen und Jugendfeste zu veranstalten; dabei wird aber der Genuß von Wein oder andern alkohohaltigen Getränken in der Regel als unerläßlicher Teil dieses Genusses betrachtet.

Daß der Genuß alkoholischer Getränke für das Kindesalter schädlich ist, wird von den Ärzten, von Freunden und Gegnern der Alkoholabstinenz, allgemein anerkannt, und als einfache und selbstverständliche Konsequenz dieser Tatsache ergibt sich für die Schule wie für das Elternhaus die Pflicht, den Kindern keine alkohohaltigen Getränke zu verabfolgen.

Wir möchten hiermit die Schulvorsteherschaften und Lehrer wenigstens zu dem Versuche ermuntern, Schulkindern an Schulreisen und Jugendfesten keine alkohohaltigen Getränke zu verabreichen. Eingewurzelte Gewohnheit bringt es mit sich, daß dies vielleicht vielenorts als undurchführbar und als eine Beeinträchtigung der Reise- und Festfreude betrachtet wird, oder daß man sagt, es habe nichts auf sich, wenn ausnahmsweise bei festlichem Anlasse auch den Kindern einmal ein Glas Wein geboten werde.

Dem gegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Es sind teils von abstinerten Lehrern, teils von Schulbebörden schon vielfache Erfahrungen darüber gesammelt worden, daß bei gutem Willen Schulfestlichkeiten und Schülerreisen sich nicht allzu schwer ohne alkohohaltige Getränke durchführen lassen. Als Ersatz der alkohohaltigen Getränke fallen dabei einstweilen weniger die alkoholfreien Weine und Moste und die Limonaden, als selbstbereiteter Sirup und namentlich Milchkaffee in Betracht. Allerdings dürfen dabei die Leiter der Schulfestlichkeit nicht mit Voreingenommenheit und Widerwillen an die Aufgabe herantreten, und die erwachsene Begleitung sollte den Anlaß nicht als eine Gelegenheit benutzen, sich beim Weine anzuheitern.
2. Die Kinder bedürfen, um fröhlich zu sein, durchaus nicht der Anheiterung durch Alkohol; höchstens ältere Knaben, denen schon zu Hause der

Alkoholgenuß und das Vorurteil der Erwachsenen angewöhnt worden ist, werden vielleicht versuchen, ihre Unzufriedenheit über die Verweigerung des Alkoholgenusses zu demonstrieren.

3. Den Kindern bei Gelegenheit ein Glas verdünnten Wein zu verabreichen, mag ja im allgemeinen nicht viel zu bedeuten haben; für viele schließt es gleichwohl eine große Gefahr in sich. Bei aller Umsicht und Wachsamkeit ist es nicht möglich, zu verhüten, daß einzelne Schüler nicht zu viel trinken, sei es, daß dieselben förmlich darauf ausgehen, möglichst viel Getränk zu sich zu nehmen, sei es, daß ihnen schon das kleine Maß zusetzt und die Unerfahrenheit und das Beispiel das Weitere tun. Betrunkene Schüler sind bei Schulfestlichkeiten keine Seltenheit, aber für jeden Freund der Jugend eine bemühende und betrübende Erscheinung. Dieser Punkt allein schon rechtfertigt es, daß wo möglich der Genuß von alkoholhaltigen Getränken vermieden werde.

Dazu kommt, daß doch manche Eltern bestrebt sind, ihre Kinder den Gefahren des Alkoholgenusses zu entziehen, oder daß alkoholhaltige Getränke in ihrer Haushaltung überhaupt nicht genossen werden. Es ist ein Gebot billiger Rücksichtnahme, daß wenigstens diesen Kindern ein alkoholfreies Getränk geboten werde.

Die thurgauische Schulsynode wird in nächster Versammlung darüber beraten, wie der Alkoholismus durch die Schule bekämpft werden könne. Wir würden es als eine mächtige Förderung dieser Beratung betrachten, wenn recht viele Lehrer im Falle wären, auf Grund eigener Erfahrung über alkoholfreie Schulreisen — die übrigens auch nur in einem Ausflug in näherer oder weiterer Umgebung zu bestehen brauchten — zu bezeugen, daß auch bei Schulanlässen der Alkoholgenuß der Kinder nicht zu billigen sei. Zum mindesten hoffen wir, dieses Postulat werde von den Schulbehörden und der Lehrerschaft mit Ernst geprüft werden, und es werde dieses Zirkular da, wo der Versuch der Vermeidung des Alkohols bei Schulanlässen noch nicht gewagt wird, wenigstens dazu führen, daß Maß gehalten, die Gelegenheit zur Ausschreitung möglichst beseitigt und dabei auch der Wert des guten Beispiels der Erwachsenen beachtet wird.

13. 11. Tessin. Decreto circa i quaderni ufficiali. (Del 4 agosto 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, su proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione

Decreta:

1. Per tutte le scuole primarie e per le scuole maggiori del Cantone, viene adottato un modello uniforme di quaderni distinti per classi e per materie, quale viene presentato dal Dipartimento della Pubblica Educazione, presso cui rimane ostensibile a tutti coloro che vogliono prenderne visione.

2. Gli ispettori di Circondario restano incaricati di vegliare a che nelle scuole non abbiano ad usarsi quaderni di carta, formato o rigatura diversa dal modello ufficiale come sopra adottato.

3. È incaricata la Tipografia Cantonale di allestire quella quantità di quaderni ufficiali di cui venisse richiesta dai Municipi e di fornirli loro al prezzo di costo.

§. Resta severamente proibito ai Municipi di rivendere i quaderni medesimi ad un prezzo superiore a quello che viene loro fatturato.

4. A tal' uopo viene accordato al Dipartimento Finanze un credito di fr. 3500 per l'acquisto di una macchina tagliarina, di un motore elettrico della forza di 2 HP., e di sette grandi scansie, nonchè per l'adattamento di un apposito locale ad uso magazzino pei quaderni.

5. Detto magazzino verrà affidato ad uno speciale magazziniere da nominarsi dal Consiglio di Stato. La relativa registrazione dovrà essere tenuta a parte e distinta dall'amministrazione generale della Tipografia.

Kanton Tessin, Regolamento per la fornitura dei quaderni ufficiali per le 49
Scuole primarie e maggiori e dei quaderni e fogli reticolati per le Scuole
elementari di Disegno nel Cantone del Ticino.

dei quaderni il quale dovrà essere reso pubblico ogni anno mediante apposito avviso sul *Foglio Ufficiale* per cura del Dipartimento della Pubblica Educazione.

7. L'obbligatorietà dei quaderni ufficiali prende data dal prossimo anno scolastico 1905-1906.

14. 12. Regolamento per la fornitura dei quaderni ufficiali per le Scuole primarie e maggiori e dei quaderni e fogli reticolati per le Scuole elementari di Disegno nel Cantone del Ticino. (Del 4 dicembre 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visti i decreti governativi 4 agosto e 4 dicembre 1905 sulla fornitura dei quaderni ufficiali per le scuole primarie e maggiori nonchè dei quaderni e fogli reticolati per le scuole elementari del disegno; su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta

il presente regolamento.

Art. 1. La fornitura dei quaderni ufficiali per le scuole primarie e maggiori, nonchè dei quaderni e fogli reticolati per le scuole elementari di disegno e delle tabelle scolastiche è affidata alla Tipo-Litografia cantonale.

Art. 2. La relativa amministrazione deve essere tenuta a parte e distinta dall'amministrazione generale della Tipografia.

Art. 3. Essa viene affidata al Direttore della Tipografia in concorso con uno speciale Magazziniere da nominarsi dal Consiglio di Stato colle norme stabilite per le nomine degli impiegati interni governativi.

Art. 4. Il Direttore della Tipografia:

1. Provvede all'acquisto della carta e del materiale per la confezione dei quaderni e dei fogli di disegno ufficiali;
2. ne sorveglia la confezione sulla scorta dei modelli che vengono scelti ed adottati dal Dipartimento Pubblica Educazione;
3. fissa in concorso del Dipartimento medesimo i prezzi per ogni genere di quaderni, curandone l'analoga pubblicazione sul *Foglio Ufficiale* del Cantone al principio d'ogni anno scolastico;
4. tiene l'amministrazione relativa;
5. presenta alla fine d'ogni esercizio apposito rapporto e bilancio al Dipartimento suddetto.

Art. 5. Il Magazziniere:

1. Riceve in consegna il materiale nell'apposito magazzino a ciò destinato;
2. riceve direttamente dai Municipi le domande di acquisto del materiale stesso, e vi dà spaccio;
3. tiene la corrispondenza relativa;
4. tiene pure apposita registrazione d'entrata e d'uscita del materiale medesimo;
5. provvede a che nel magazzino vi sia sempre materiale sufficiente per far fronte senza indugio ad ogni richiesta.

Art. 6. Per l'amministrazione medesima vanno tenuti i seguenti registri:

1. Un libro giornale nel quale siano registrate quotidianamente le entrate e le uscite del magazzino;
2. altro libro giornale per le entrate e le uscite generali dell'Amministrazione;
3. un libro mastro delle partite speciali di ciascun Municipio;
4. un libro Cassa per l'Amministrazione;
5. altro libro Cassa pel Magazzino;
6. un copia lettere per l'Amministrazione;
7. altro copia lettere pel Magazzino;
8. un libro ricevute della posta, ed un libro ricevute della ferrovia pel controllo delle spedizioni fatte dal Magazzino.

§ 1. I registri di cui ai numeri 2, 4 e 6 sono tenuti dal Direttore della Tipografia, gli altri dal Magazziniere.

§ 2. Tutte le ricevute, fatture, quitte, contratti coi fornitori, ecc. devono essere diligentemente conservate in apposito casellario.

Art. 7. Tutte le spedizioni devono essere fatte contro rimborso, quando il danaro non sia stato spedito coll'ordinazione.

Art. 8. Ogni 15 giorni il Magazziniere versa al Direttore della Tipografia l'importo degli incassi effettuati.

Art. 9. Ricevendo ordinazioni o domande direttamente da maestri, il Magazziniere le sottoporrà al Dipartimento Pubblica Educazione il quale potrà al caso autorizzarle.

Queste ordinazioni sono sottoposte alle medesime regole stabilite nei Municipi.

Art. 10. Il Magazziniere riceve un'onorario fisso di fr. 1,800 all'anno, ed è tenuto a fornire una garanzia di fr. 2,000.

Art. 11. Esso dipende direttamente dal Direttore della Tipografia, il quale potrà affidargli altri lavori inerenti al servizio della Tipo-Litografia, compatibili colle due speciali mansioni.

Art. 12. Tutto il materiale consegnato al Magazziniere deve essere assicurato contro i danni dell'incendio.

Art. 13. Il presente regolamento entra immediatamente in vigore.

15. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Tessin betreffend Innehaltung der Schulzeit. (Vom 23. März 1905.)

Il Dipartimento di Pubblica Educazione della Repubblica e Cantone del Ticino visto come si ripetano troppo frequentemente i casi di vacanze eccezionali accordate dai maestri alle proprie scolaresche e dalle Delegazioni scolastiche tollerate in occasione di cerimonie o funzioni religiose, di feste politiche o per altri differenti motivi; considerando come questa pratica costituisca un'aperta violazione alla legge ed al regolamento scolastici, torni di grave nocimento al buon andamento della scuola, e che urge pertanto la stessa abbia a cessare,

richiama

i signori Docenti delle scuole elementari e maggiori, le lod. Municipalità e Delegazioni scolastiche, nonchè gli onor. Ispettori scolastici di Circondario all'esatta e scrupolosa osservanza:

a. dei seguenti dispositivi della legge scolastica 14 maggio 1879/4 maggio 1882:

Art. 43. Eccettuate le ferie determinate da questa legge o dai regolamenti, la durata giornaliera della scuola è di 5 ore, divise tra il mattino ed il pomeriggio.

§ 1. *Le ferie o mezze ferie, durante il tempo delle scuole, saranno stabilite dal regolamento.*

Art. 66. Egli (il maestro) *deve attenersi esattamente all'orario prescritto dal regolamento particolare.*

Art. 143 alinea 4. La Delegazione scolastica è specialmente incaricata di vegliare a che la scuola abbia luogo *nei giorni e nelle ore stabilite.*

b. *E degli altri speciali disposti del regolamento scolastico 4 ottobre 1879, e cioè:*

Art. 32. La durata giornaliera della scuola è di ore 5, divise fra il mattino ed il pomeriggio.

Art. 33. Oltre alle domeniche ed altre feste di precetto, vi sarà, ogni settimana, almeno una mezza giornata di vacanza.

6. L'ammortamento delle spese d'impianto nonchè quelle pel nuovo personale reso necessario da detto lavoro verranno computate nel prezzo di costo

§ 1. Se vi sarà lungo la settimana una feria, essa terrà luogo della detta vacanza ebdomadaria.

§ 2. Vi sarà vacanza a Natale dal 24 al 27 dicembre, a Pasqua cinque giorni, cominciando col giovedì santo, e negli ultimi due giorni di carnevale.

§ 3. *Quando per un motivo eccezionale qualsiasi, si trovasse necessario o conveniente concedere altre vacanze, questo non potrà avvenire che previo accordo del maestro e della Delegazione scolastica, sentito l'Ispettore di Circondario.*

Art. 62. Il regolamento particolare di ciascuna scuola fisserà nei limiti del presente regolamento:

- a. L'ora in cui la scuola si apre e quella in cui si chiude regolarmente, secondo le stagioni ed i diversi bisogni e convenienze di ciascun Comune;
- b. *Il giorno di vacanza nella settimana;*
- c. *Le altre vacanze.*

Art. 77. *Il maestro non può prendersi alcuna vacanza oltre quelle indicate nel presente regolamento.*

§ 1. Per urgenti motivi la Delegazione scolastica o l'Ispettore di Circondario possono accordargli un permesso di alcuni giorni, a stregua dell'art. 50 della legge scolastica.

Art. 86. *In via ordinaria una mancanza non può ritenersi giustificata se non per causa di malattia comprovata da attestato medico.*

Art. 87. *Per gravi motivi il maestro potrà dispensare un allievo dalla scuola per uno o due giorni.* La Delegazione scolastica, sotto sua responsabilità, potrà accordare un permesso di otto giorni. Per un tempo maggiore, bisognerà ricorrere all'Ispettore di Circondario.

Art. 90. *Per la lezione, il maestro segue fedelmente l'orario e non se ne allontana che in vista di circostanze eccezionali.* Dedicà poi tutto il suo tempo esclusivamente alle cure che sono richieste dall'insegnamento.

In caso di ulteriori contravvenzioni, il Dipartimento si riserva di ricorrere alle speciali sanzioni delle leggi in materia.

16. 14. Convention entre les Etats de Vaud et de Neuchâtel, pour l'école inter-cantonale de la Nouvelle-Censière. (Du 1^{er} janvier 1905.)

Entre l'Etat de Vaud et la Commune de Provence d'une part, l'Etat de Neuchâtel et les Communes de Couvet et Travers d'autre part, a été signée la présente convention, relative à l'école de la Nouvelle-Censière.

Art. 1^{er}. L'école intercantonale de la Nouvelle-Censière est placée sous la surveillance de la Commission scolaire de Provence.

Tout ce qui concerne les programmes d'étude, le matériel scolaire, la fréquentation et la discipline des élèves, est réglé par la loi vandoise sur l'Instruction primaire et ses règlements d'application.

Art. 2. Elle reçoit les enfants domiciliés sur les territoires de Provence, Couvet et Travers, habitant la région de la Nouvelle-Censière.

Art. 3. Tout enfant admis dans cette école ne pourra la quitter sous aucun prétexte, aussi longtemps qu'il conservera son domicile dans cette région.

Art. 4. L'école est mixte, permanente et dirigée par un instituteur.

La nomination du titulaire a lieu conformément à la loi vandoise.

Si le concours n'aboutit pas, l'école peut être confiée provisoirement à une institutrice.

Art. 5. L'instituteur a la jouissance gratuite du logement.

Art. 6. Les réparations à la salle d'école et au logement de l'instituteur sont payés ainsi qu'il est stipulé dans l'acte de propriété concernant l'immeuble.

Art. 7. La dépense totale faite pour l'école sera supportée par les communes intéressées au prorata du nombre des élèves domiciliés sur leur territoire au 1^{er} janvier de chaque année.

La répartition des dépenses sera basée sur les comptes de l'exercice écoulé arrêtés au 31 décembre de chaque année.

Art. 8. La part à payer par les communes neuchâteloises sera versée à la commune de Provence par l'intermédiaire des Départements de l'Instruction publique des cantons de Vaud et de Neuchâtel, *auxquels seront soumis les comptes établis par la Commune de Provence.*

Art. 9. L'instituteur actuel reste au bénéfice de la situation acquise *tant qu'il sera titulaire de la classe.*

Art. 10. La présente convention, remplaçant celle du 1^{er} janvier 1896, est faite pour cinq ans et ratifiée par les deux Etats de Vaud et de Neuchâtel à la suite de la conférence des délégués des deux cantons.

Elle sera censée renouvelée pour une période de même durée si elle n'était pas dénoncée par l'une des communes intéressées six mois au moins avant son échéance.

17. 15. Neuenburg. Décret concernant l'emploi de la subvention fédérale de 1905 en faveur de l'enseignement primaire. (Du 20 novembre 1905.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Article premier. — La subvention fédérale de 1905 en faveur de l'école primaire (Budget des dépenses de 1905, chapitre VIII, section 2, chiffre 15) sera répartie comme suit:

a. Allocation en faveur de l'Ecole normale, conformément au décret du Grand Conseil du 21 novembre 1904 (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	Fr. 7,750. —
b. Allocation à répartir aux communes, au prorata de leurs dépenses faites pour secours en aliments et vêtements pour les élèves pauvres de leur ressort scolaire (Art. 2, chiffre 8, de la loi fédérale)	„ 9,550. —
c. Allocation aux instituteurs et institutrices pour cours de perfectionnement (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	„ 640. —
d. Allocation pour construction et réparation de maisons d'école dans l'exercice 1905 (Art. 2, chiffre 2, de la loi fédérale)	„ 14,360. 75
e. Allocation au Fonds scolaire de prévoyance, à la condition de favoriser l'entrée dans le dit Fonds des 14 institutrices qui n'en font pas encore partie, en leur accordant le 50 % des versements qu'elles doivent effectuer (Art. 2, chiffre 5, de la loi fédérale)	„ 43,466. 65
Total	Fr. 75,767. 40

18. 16. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du Canton de Genève. Adopté par le Département de l'instruction publique pour les années 1905 à 1911. (Du 22 juillet 1905.)

Distribution du temps entre les différentes branches d'enseignement.
30 heures par semaine au total.

	1 ^{re} année		2 ^{me} année		3 ^{me} année		
	Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles	
Langue maternelle {	Leçons de choses, lecture, récitation	9	9	9	9	8	7
	Grammaire, orthographe, dictée	4	3	4	3	4	3
	Rédaction	2	2	2	2	2	2
Arithmétique	5	4	5	4	5	4	
Dessin et travaux manuels	3	2	3	2	3	2	
Géométrie	—	—	—	—	—	—	
Allemand	—	—	—	—	—	—	
Géographie	—	—	—	—	2	2	
Histoire	—	—	—	—	—	—	
Instruction civique	—	—	—	—	—	—	
Ecriture	3	2	3	2	2	2	
Musique	2	2	2	2	2	2	
Gymnastique	2	2	2	2	2	2	
Travaux manuels (filles)	—	4	—	4	—	4	
Total	30	30	30	30	30	30	

	4 ^{me} année		5 ^{me} année		6 ^{me} année		
	Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles	
Langue maternelle {	Leçons de choses, lecture, récitation	5	5	3	3	3	3
	Grammaire, orthographe, dictée	5	4	5	4	5	4
	Rédaction	2	2	2	2	2	2
Arithmétique	5	4	4	3	4	3	
Dessin et travaux manuels	3	2	3	2	3	2	
Géométrie	2	1	2	1	2	1	
Allemand	1	1	2	2	2	2	
Géographie	2	2	2	2	2	2	
Histoire	—	—	2	2	2	2	
Instruction civique	—	—	—	—	1	—	
Ecriture	1	1	1	1	—	—	
Musique	2	2	2	2	2	2	
Gymnastique	2	2	2	2	2	2	
Travaux manuels (filles)	—	4	—	4	—	5	
Total	30	30	30	30	30	30	

1^{re} Année. — Enfants de 7 à 8 ans.

Langue maternelle (garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine). — *Leçons de choses.*¹⁾ — Entretiens familiers sur des objets pris dans l'entourage de l'enfant. — Le corps humain. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté. — Causeries morales. — *Lecture et récitation.* — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies. — *Grammaire.* — Remarques sur le nom, l'adjectif et le verbe; sur le singulier et le pluriel, le masculin et le féminin. — Présent de l'indicatif des verbes *avoir, être*, et de quelques verbes réguliers de la 1^{re} conjugaison. — Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples. — Pluriel des noms et des adjectifs. — Dictées de phrases très courtes. — Petits exercices de rédaction. — Etant donnés un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée,

¹⁾ D'après le *Livre de lecture* et le *Manuel de français*.

construire la proposition qui doit l'exprimer. — *Orthographe*. — Etude de dix à quinze mots par semaine.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine). — *Calcul oral*. — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé. — *Calcul écrit*. — (2^e semestre.) — Numération jusqu'à 100. Additions et soustractions dans ces limites.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*. — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. La ligne droite, les droites parallèles et le point (ne pas insister sur les définitions). — Division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6 parties. — Dessin d'objets usuels sans indication du relief. — Dessin de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère. — Motifs simples de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions. — *Travaux manuels*. — Pliage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques très simples. — Petits objets faciles à construire.

Ecriture (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — Exercices méthodiques de moyenne.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Etude des notes *ut* ou *do*, *ré*, *mi*, *fa*, *sol*, puis *sol*, *la*, *si*, *ut*, par degrés conjoints et degrés disjoints, avec points d'appui. — La gamme, les notes de l'accord parfait *ut*, *mi*, *sol*. — *Mésure*. — Mesure à deux et à quatre temps. — Entiers, notes prolongées, silences. — *Dictée*. — Exercices préparatoires très simples. — *Solfège*. — Lecture de petits airs, canons, duos. — Chants à une ou à deux voix.

Gymnastique et jeux. Garçons (2 heures). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux. — Natation.

Gymnastique récréative. Filles (2 heures). — Placements (en cercle, sur un rang, etc.). — Jeux divers, simples. — Conversions. — Marches. — Course. — Saut à la corde.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage*. — Préparation intuitive au tricotage (laine et aiguilles en bois). — Bande de 30 mailles: endroit (coton et aiguilles en acier). — *Couture*. — Surjet et ourlet en passant les coins. — *Marque*: rangées verticales (point simple). — *Confection*. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

2^{me} Année. — Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine). — *Leçons de choses*.¹⁾ — Entretiens familiers sur des objets pris dans l'entourage de l'enfant. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Aliments, vêtements. — Simples conseils d'hygiène. — Causeries morales. — *Lecture et récitation*. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture de morceaux très simples. — Récitation de petites poésies. — *Grammaire*. — Présent, imparfait, futur et passé indéfini de l'indicatif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la 1^{re} conjugaison. — *Orthographe*. — Etude de dix à quinze mots par semaine. — Dictées très courtes. — *Rédaction*. — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiés. — Description de quelques objets usuels.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral*. — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé. — *Calcul écrit*. — Numération jusqu'à 1000. Additions et soustractions dans ces limites. — Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'excédant pas 1000. — Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations.¹⁾ — *Notions préliminaires sur le système*

¹⁾ D'après le *Livre de lecture* et le *Manuel de français*.

²⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre, le décimètre et le centimètre; le franc et le centime; le kilogramme; le litre. — Composition de problèmes par les élèves.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.* — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle. (Le *livre* est un des objets les plus propres à cette étude.) — Axe de symétrie expliqué sur les lettres. — Application de ces notions au dessin des feuilles. — Ornementation d'objets simples. (Dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures.) — Exercices de mémoire. — Compositions. — Premières notions sur le rectangle, le carré et le triangle. (Chacune de ces figures ne sera envisagée qu'au point de vue de sa forme. Le maître n'insistera pas sur les définitions.) — *Travaux manuels.* — Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Pliage. — Découpage de papier. — Formes géométriques étudiées dans la leçon de dessin. — Construction de petits objets.

Ecriture (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — Exercices méthodiques de moyenne et de fine.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — La gamme; étude des notes de $\dot{5}$ à $\dot{5}$. Accords 1 3 $\dot{5}$ — $\dot{5}$ 7 $\dot{2}$ — 4 6 $\dot{1}$. — Combinaisons de l'accord parfait. — *Mesure.* — Mesure à 2, 4 et 3 temps. Vocalisation. — *Dictée.* — Eléments de dictée musicale écrite. — *Solfège.* — Lecture de petits airs, canons, duos. — Chants à une et à deux voix.

Gymnastique et jeux. Garçons (2 heures). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station. — Exercices préparatoires aux perches. — Saut simple. — Jeux. — Natation.

Gymnastique préparatoire et récréative. Filles (2 heures). — Exercices d'ordre. — Placements. — Exercices faibles de gymnastique. — Exercices récréatifs aux engins. — Sauts. — Marche ordinaire, contremarches, pas divers. — Course. — Jeux variés. Jeux mimiques. Rondes. — Exercices préparatoires à la natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette. — *Couture.* — Etude du point devant. — Couture anglaise à droit fil. — Etude du point de côté. — Couture rabattue à droit fil. — *Marque:* dessins variés pour la préparation aux lettres. — *Exercices préparant aux confections.* — Ourlets en biais. — Ourlets de différentes largeurs. — *Confection.* — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

3^{me} Année. — Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons: 14 heures; filles: 12 heures par semaine). — *Leçons de choses.*¹⁾ — Entretiens sur la commune et les lieux connus de l'enfant. — Aspects de la nature suivant les saisons. — Jardins, champs, prairies, bois. — Animaux domestiques. — Habitants et leurs professions. — Simples conseils d'hygiène. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, etc. — *Lecture et récitation.* — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de poésies très simples. — *Grammaire.* — Nom ou substantif; article; adjectif; pronom. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des articles et des adjectifs avec le nom. — Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut. — Complément direct et compléments indirects. — Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments. — Règles très élémentaires de la ponctuation. — Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la première conjugaison. — Exercices oraux sur la conjugaison des verbes réguliers aux temps étudiés dans les 1^{re}, 2^{me} et 3^{me} années. — Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison. — *Orthographe.* — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Dictées. — *Rédaction.* — Comptes

¹⁾ D'après le *Livre de lecture.*

rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral*. — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. Subdivisions du franc, du litre et du mètre. — Acquisition des termes demi, tiers, quart, cinquième, sixième, septième, huitième, neuvième et dixième, basée sur la division en parties égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces. — *Calcul écrit*. — Numération jusqu'à 100,000. — Multiplications dont le résultat ne dépasse pas 100,000. — Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. — Problèmes simples et pratiques ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.¹⁾ — *Système métrique*. — Calcul sur les francs et les centimes. Addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaie, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral). — Composition de problèmes par les élèves.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*. — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. (Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemple. Il en profitera pour montrer que les formes simples peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.) — Des lignes et des angles. — Lignes courbes. — Tracé des perpendiculaires à l'aide de l'équerre. — Application à des formes architecturales (façades d'édifices). — Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels*. — Travaux propres à venir en aide à l'enseignement du dessin. — Premières notions sur le parallélogramme et le losange, acquises au moyen du tracé de ces figures et de leur découpage en papier de couleur. — Remarque sur les angles des diagonales du carré et du losange. (N'envisager ces figures qu'au point de vue de la forme et ne pas insister sur les définitions.)

Géographie (2 heures). — Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. — Points cardinaux. — Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève. — Géographie du canton de Genève. — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Lac de Genève. — Cours d'eau. — Communes et principales localités. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton. — Manuel-atlas: *Géographie locale*.

Écriture (2 heures). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Etude des intervalles contenus dans les accords 5 7 2 4 — 2 4 6 1 — 7 2 4 6. — *Mesure*. — Entiers; division binaire. — Langue des durées. — Vocalisation. — *Dictée*. — Phrases musicales très simples et très courtes. — *Solfège*. — Lecture d'airs, canons, duos. — Chants à deux voix.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Exercices aux engins: exercices simples à l'espalier, premiers travaux dans le cadre. — Marche, combinaisons de pas ordinaires; changements de pas; course; marche sur la barre d'équilibre. — Répétition et développement des exercices de la 2^{me} année. — Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât, aux perches et cordes. — Echelles doubles, mobiles. — Exercices à la bomme. — Jeux variés. — Natation.

Gymnastique méthodique faible. Filles (2 heures). — Exercices d'ensemble pris dans les cinq premières leçons (partie A) du *Manuel de gymnastique suédoise, traduction de Liedbeck*. — Suspensions faibles. — Espaliers (exercices préparatoires nombreux pour arriver à la suspension faciale et dorsale). — Exercices simples au cadre et aux cordes. — Marche d'équilibre; marche ordinaire

¹⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

avec changement de pas et pas sautés. — Sauts en hauteur et en profondeur (corde, bancs). — Jeux variés. Rondes et marches avec chant. — Exercices préparatoires à la natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Bande de 44 mailles: côtes, points de couture, diminutions. — Terminer la bande par un *talon* de bas. — Préparation au tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) par la confection d'une paire de manchettes en laine. — *Couture.* — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — *Marque:* alphabet, chiffres; nom, année. — *Exercices préparant aux confections.* — 1. Ourlets suivant des lignes courbes. — 2. Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche préparant à celle de la chemisette. — *Confection.* — Tablier dit *baveron*. — Chemisette.

4^{me} Année. — Enfants de 10 à 11 ans.

Langue maternelle (garçons: 12 heures; filles: 11 heures par semaine). — *Leçons de choses.*¹⁾ — *Les végétaux.* Parties essentielles de la plante: racine, tige, feuille, fleur, fruit. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les plantes alimentaires et fourragères. — *Les animaux.* — Entretiens sur quelques types de mammifères et d'oiseaux. — Animaux utiles. — Animaux nuisibles. — Conseils d'hygiène. — Effets pernicious du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, etc. — *Lecture et récitation.* — Lecture expressive avec compte rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie. — *Grammaire.* — Le pronom. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Etude de la phrase. — Exercices oraux et écrits d'analyse. — Ponctuation. — *Orthographe.* — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Formation de familles de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés. — Dictées. — *Rédaction.* — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral.* — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit. — Addition et soustraction de fractions dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques; simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin. — *Calcul écrit.* — Numération étendue à des nombres quelconques. — Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. — Les quatre opérations effectuées avec des fractions décimales. — Système métrique. Problèmes pratiques sur les poids et mesures.²⁾ — Exercices très simples sur les fractions ordinaires, le dénominateur ne dépassant pas 24. — Définition des termes de numérateur et de dénominateur.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.*³⁾ — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques. — Reconstitution de quelques corps simples (le cube, par exemple) faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Transformation des quadrilatères et des triangles en rectangles équivalents, au moyen de constructions en carton. — Cube, parallépipède. — Coupe. développement et construction de ces solides.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Mesure des angles au moyen du rapporteur. — Construction des figures suivantes: rectangle, carré, parallélogramme, triangle, losange et trapèze. — Construction de rectangles équivalant à ces diverses figures. — Evaluation du périmètre et de l'aire des figures construites. — Tracé de la circonférence et de sa division en 2, 4, 6, 8

¹⁾ D'après le *Livre de lecture*.

²⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

³⁾ Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

parties égales. — Nombreuses applications pratiques. — Emploi de l'échelle dans la construction des figures.

Allemand (1 heure). — Ecriture et lecture. — Présent des auxiliaires *sein* et *haben*. — Vocabulaire: *die Familie, die Klasse*. — Exercices de conversation au moyen de thèmes et de versions. — *Manuel pratique de langue allemande*. (Leçons 1 à 4.)

Géographie (2 heures). — Première idée du globe terrestre. — Géographie de la Suisse. — Situation. Forme. — Relief du sol et cours d'eau. — Etude des cantons suisses. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse. — *Manuel-Atlas du Degré moyen*.

Ecriture (1 heure). — Exercices méthodiques. — Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée*. — *Intonation*. — Mode majeur. Intervalles compris dans les accords 5 7 2 4 — 2 4 6 1 — 7 2 4 6. — Etude du *fa dièse* ou *fè* et du *si bémol* ou *seu*. — Mode mineur. Gamme de la mineur; étude du *sol dièse* ou *jè*. — Vocalisation. — *Mesure*. — Division binaire, division ternaire. — Langue des durées. — *Dictée*. — Exercices très simples d'intonation et de mesure. — *Musique notée*. — 2^d Semestre. — Clef de *sol*. — Exercices graphiques. — Exercices d'intonation et de mesure en *ut* majeur. — Mesures $\frac{2}{4}$, $\frac{4}{4}$, $\frac{3}{4}$. — Ronde, blanche, noire. — Pause, demi-pause, soupir. — *Chiffrée et portée*. — Solfège. — Lecture d'airs, duos, canons. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — (Voir programme de 3^{me} année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'appui. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale, espalier et bomme. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons basées sur le plan de *Ling*. — Exercices d'ensemble tirés des parties A et B du *Manuel de gymnastique*. — Etude spéciale des travaux à l'aide des bancs, partie B. — Suspensions variées. — Espaliers et bomme. — Cadre. — Cordes. — Marches et pas divers. — Courses. — Sauts variés (libres et avec engins). — Jeux, rondes et marches avec chants. — Natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage*. — Chaussette de 60 mailles (0,^m 15 de côtes). — Etude du *talon*, y compris les diminutions du cou-de-pied. — *Raccommodage du bas*. — Maille à l'endroit. — *Couture*. — Piqûre à droit fil. — Couture anglaise à points arrière. — Pièce à surjet dans une étoffe blanche. — Pièce à surjet dans une étoffe à dessins. — Préparation à la reprise sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame). — *Exercice préparant à la confection*. — Pose d'un biais ou d'un ruban sur un morceau coupé de manière à figurer une encolure. — *Confection*. — Chemise sans manches avec encolure à coulisse (pour enfant de 2 à 3 ans).

5^{me} Année. — Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — *Leçons de choses*.¹⁾ — *Les végétaux*. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les plantes industrielles, médicinales et vénéneuses. — Bois de construction et de chauffage. — *Les animaux*. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les poissons, les reptiles, les batraciens et les insectes. — Premières notions sur le corps humain: le squelette. — Conseils d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel*. — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, etc. — *Lecture et récitation*. — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation. — *Grammaire*. — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive et réciproquement. — Exercices sur les verbes pronominaux et les verbes impersonnels. — Règles

¹⁾ D'après le *Livre de lecture*.

générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples. — Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans les cas simples. — Ponctuation. — *Orthographe*. — Etude de vingt mots par semaine. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes. — Dictées. — *Rédaction*. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Résumés et comptes rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. — Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Arithmétique (garçons: 4 heures; filles: 3 heures). — *Calcul oral*. — *Calcul écrit*. — Revue raisonnée des quatre opérations effectuées avec des nombres entiers. — Etude complète des fractions ordinaires. — Nombres mixtes. — Fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. — Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales.¹⁾ — Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. — Problèmes de pourcentage. — Composition de problèmes par les élèves. — Factures. — Etablissement de comptes divers.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*.²⁾ — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets en perspective cavalière. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Prisme, cylindre. — Coupe, développement et construction de ces solides. — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement du dessin et de la géométrie.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Division de la circonférence en 4, 6, 8 parties égales pour le tracé du carré, de l'hexagone et de l'octogone inscrits. — Polygones réguliers inscrits. — Aire des polygones réguliers. (Les apothèmes des polygones réguliers sont déterminés graphiquement.) — Périmètre et aire du cercle. — Développement et aire du parallépipède, du cube, du prisme droit et du cylindre. — Volume de ces corps. — Applications pratiques.

Allemand (2 heures). — Déclinaison du substantif au singulier. — Phrase interrogative. — Présent, imparfait et passé indéfini des verbes réguliers. — Imparfait des auxiliaires *sein* et *haben*. — Prépositions régissant l'accusatif. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Exercices de conversation. — Etude de poésies et de petits chants. — *Manuel pratique de langue allemande*. (Leçons 5 à 10.)

Géographie (2 heures). — Fin de la géographie de la Suisse. — Productions, industries, commerce, population, gouvernement (d'après le *Manuel-Atlas du Degré moyen*). — Géographie de l'Europe. — Généralités. — Géographie physique. — Les Etats de l'Europe. Les Etats suivants seront seuls traités avec quelques détails: France, Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie, Iles Britanniques. — *Manuel-Atlas du Degré supérieur*. — Croquis et tracé de cartes.

Histoire (2 heures). — *Histoire suisse, des temps primitifs au XVIII^{me} siècle*. — Les temps antérieurs à la fondation de la Confédération suisse seront traités sous forme d'entretiens et de lectures.

1. Fondation de la Confédération. Alliance perpétuelle de 1291.
2. Première guerre des Confédérés contre l'Autriche. Bataille de Morgarten.
3. Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération.
4. Batailles de Sempach et de Näfels.
5. Conquête de l'Argovie par les Suisses. — Guerre d'indépendance des Appenzellois. — Formation des ligues grisonnes.
6. Guerre de Zurich. Bataille de St-Jacques sur la Birse.

¹⁾ Le maître se bornera aux cas les plus simples et les plus pratiques.

²⁾ Mesdames les maitresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

7. Guerres de Bourgogne. Batailles de Grandson et de Morat.
8. Nicolas de Flue. — Entrée de Fribourg et de Soleure, puis de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération.
9. La Réforme dans la Suisse allemande. — Bataille de Kappel. — L'avoyer Wengi.
10. La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois.
11. Guerre des paysans. — Les deux guerres religieuses de Villmergen.
12. Situation politique de la Suisse au XVIII^{me} siècle. — Mouvements révolutionnaires. — Pierre Fatio, Davel, Henzi.

Manuel: *Histoire illustrée de la Suisse.*

Ecriture (1 heure). — Ecriture cursive; écriture ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — Mode majeur, accords de 7^{me}. — Etude de l'*ut dièse* ou *tè*, du *sol dièse* ou *jè*, du *mi bémol* ou *meu* et du *la bémol* ou *leu*. — Gamme mineure régulière. — Modulations faciles à la quinte ascendante et descendante avec soudures. — Vocalisation. — *Mesure.* — Division binaire et ternaire; subdivision binobinaire. — Langue des durées. — *Dictée.* — Intonation et mesure. — *Musique notée.* — Clef de *sol*. — La croche, la double-croche, le point. — Le demi-soupir, le quart de soupir. — Gammes de *sol* et de *fa*. — Le dièse, le bémol, le bécarre. — Mesures étudiées précédemment. — Dans le 2^d semestre: $\frac{6}{8}$, $\frac{9}{8}$, $\frac{12}{8}$. — Le triolet. — *Chiffre et portée.* — Solfège. — Lecture d'airs, duos. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Répétition et développement du programme de la 4^{me} année. — Marches combinées avec chants. — Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale, espalier et bombe. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons complètes tirées des parties A, B et D du *Manuel de gymnastique.* — Extension du dos. — Suspensions et sauts aux différents engins. — Travail en sections. — Marches. — Course. — Pas divers. — Danse. — Jeux, rondes, application du chant. — Natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Chaussette complète (insister surtout sur la manière de la commencer). — Etude spéciale des diminutions finales. — *Raccommodeage du bas.* — Trou de mailles à l'endroit. — *Couture.* — Couture-ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à couture rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis; régularisation des fronces. — *Reprise simple* sur grosse toile. — *Exercices préparant aux confections.* — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais. — *Coupe.* — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage. — *Confection.* — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

6^{me} Année. — *Enfants de 12 à 13 ans.*

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — *Leçons de choses*¹⁾. — Entretiens sur le corps humain. — Causeries très simples sur le thermomètre, le baromètre, les pompes, le paratonnerre, le télégraphe et le téléphone. — Denrées coloniales. — Conseils pratiques d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel.* — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, etc. — *Lecture et récitation.* — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation. — *Grammaire.* — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Principales difficultés de la syntaxe. — *Orthographe.* — Etude de vingt mots par semaine. — Homo-

¹⁾ D'après le *Livre de lecture.*

nymes, synonymes. — Familles de mots, préfixes, suffixes. — Dictées. — *Rédaction*. — Compositions sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Classement général des idées. — Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (garçons: 4 heures; filles: 3 heures). — *Calcul oral*. — *Calcul écrit*. — Extraction de la racine carrée (sans démonstrations). — Calculs sur les aires et les volumes. — Nombreux exercices et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce. — Problèmes d'intérêt, d'escompte (en dehors) et de mélange dans les cas les plus simples. — Factures et comptes divers. Notions pratiques de comptabilité.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin*¹⁾. — Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et de croquis cotés. — Développement de leurs surfaces. — Ornementation de ces surfaces. — Dessin d'ornements, d'après les modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin. — Pyramide, cône. — Coupe, développement et construction de ces solides.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Garçons et filles: Revision du programme parcouru dans les années précédentes. — Garçons seulement: Développement et aire de la pyramide et du cône. — Volume de ces corps. (Les apothèmes des pyramides et des cônes sont déterminés graphiquement.) — Aire et volume de la sphère. — Applications pratiques. — *A la campagne*: Exercices de toisé et de cubage, d'après des mesures prises sur place par les élèves.

Allemand (2 heures). — Déclinaison du substantif. — Prépositions régissant le datif; prépositions régissant tantôt le datif, tantôt l'accusatif. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Nombreux exercices de conversation. — Etude de poésies et de petits chants. — Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices. — *Manuel pratique de langue allemande*. (Leçons 11 à 20.)

Géographie (2 heures). — *1^{er} semestre*. — Généralités sur l'Océanie, l'Amérique, l'Afrique et l'Asie. — Principaux Etats et colonies. Les contrées suivantes seront seules traitées avec quelques détails: Australie, Etats-Unis, Algérie, Japon. — Notions sur la Terre, sa forme, ses mouvements. — *2^d semestre*. — Revision de la géographie de la Suisse. — Croquis et tracé de cartes. — *Manuel-Atlas du Degré supérieur*. (Le paragraphe de ce manuel, intitulé *Phénomènes terrestres*, pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture.)

Histoire (2 heures). — *1^{er} semestre*. — *Fin de l'histoire de la Suisse*.

1. La Révolution helvétique. — Invasion française.
2. République helvétique.
3. Acte de médiation. La Confédération des dix-neuf cantons. — Pacte de 1815.
4. La Restauration. — Le mouvement de 1830. — Division du canton de Bâle en deux demi-cantons.
5. Guerre du Sonderbund. — Constitution fédérale de 1848.
6. La Suisse de 1848 à nos jours. — Constitution fédérale de 1874.

Manuel: Histoire illustrée de la Suisse. — *2^d semestre*. *Histoire de Genève*. — Les temps antérieurs au XVI^me siècle seront traités sous forme d'entretiens et de lectures.

¹⁾ Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

1. Luites de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Pécolat, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne.
2. La Réforme. — Jean Calvin.
3. Nouvelles luites avec la maison de Savoie. — L'Escalade.
4. Genève aux XVII^{me} et XVIII^{me} siècles. — Période révolutionnaire.
5. Réunion de Genève à la France. — Délivrance de Genève qui devient un canton suisse.
6. Révolution de 1846. — Constitution de 1847.

Manuel: *Petite Histoire de Genève.*

Instruction civique. Garçons (1 heure). — Notions élémentaires d'instruction civique. (*Manuel d'instruction civique, édition réduite.*)

Ecriture. — Application dans les différents travaux écrits des principes acquis précédemment.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — Revision générale. — *Intonation.* — Mode majeur et mode mineur; accords de 7^{me}. — Dièses et bémols. — Modulations faciles. — *Mesure.* — Division binaire et ternaire; subdivision binaire; mesures mixtes. — Langue des durées. — Ornaments mélodiques simples. — *Dictée.* — Dictées orales et écrites. — *Musique notée.* — Même programme que pour la musique chiffrée. — Double point. — Notions sommaires sur la clef de *fa*. — Indication des gammes majeures et mineures les plus usitées. — Indication des mesures les plus employées. — Définition de quelques termes usités en musique. — *Chiffre et portée.* — Solfège. — Lecture d'airs, duos, trios. — Chants à deux et à trois voix. — Fréquents exercices de transcription. — Exercices écrits faits en classe ou à domicile.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Développement du programme de 5^{me} année. — Exercices avec cannes. — Sauts combinés. — Espalier et bombe. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons complètes tirées du *Manuel de gymnastique*, parties A, B et D. — Extension du dos. — Suspensions et sauts en sections. — Marches diverses. — Courses. — Danse. — Jeux. — Natation.

Travaux manuels. Filles (5 heures). — *Tricotage.* — Un bas (marquer les initiales). — *Raccommodage du bas.* — Trou de côtes. — *Couture.* — Couture à points arrière surfilée. — Point lacé. — Petits plis. — Ourlets à jour. — Point de flanelle. — Points d'ornementation. — Application de ces derniers points à la marque. — Etude des fronces cousues intérieurement: pose de la ceinture. — Etude des fronces cousues extérieurement. — *Exercices préparant aux confections.* — 1. A la chemise: Devant de chemise avec poignet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2. Au tablier: Un empiècement doublé avec un biais à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3. Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet. — *Coupe.* — 1. Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2. Chemise avec manches. — 3. Tablier à empiècement. — 4. Pantalon de fillette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage. — *Confection.* — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

III. Fortbildungsschulen.

19. 1. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Auszeichnungen bei den Rekrutenprüfungen.** (Vom 5. Oktober 1905.)

1. Rekruten mit Leistungen bis und mit sechs Punkten erhalten die Ehrenkarte „gut“ (golden) und jene mit Leistungen bis und mit acht Punkten die

Ehrenkarte „befriedigend“ (silbern), auf vier Fächer berechnet, gemäß Dienstbüchlein.

2. Wer eine Ehrenkarte erhält und in Uri die Primarschule vollendet hat, erhält auch den Preis.

3. An Prüflinge mit einem „Vierer“ in irgend einem Fach darf keine Ehrenkarte und an solche mit mehr als acht Punkten kein Buch verabfolgt werden.

4. Der Betrag von Fr. 3 soll nicht am Prüfungstag selbst an die betreffenden Rekruten, sondern nachher durch den Ortspfarrer an sie verabfolgt werden.

20. 2. Règlement général des écoles ménagères du canton de Fribourg. (Du 10 juin 1905.)

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg, vu la loi additionnelle du 10 mai 1904 sur l'instruction primaire; l'art. 213 du règlement général des écoles primaires, du 8 août 1899; le programme des cours complémentaires pour jeunes filles adopté par la commission cantonale des études, le 14 mai 1901;

considérant:

Un certain nombre d'écoles ménagères ont été fondées dans le canton et soumises jusqu'à ce jour à un règlement spécial approuvé par la Direction de l'Instruction publique. La loi additionnelle a rendu obligatoires les cours de perfectionnement pour jeunes filles, et statué qu'ils seraient établis par régions. Il y a lieu d'en assurer le fonctionnement régulier en adoptant des prescriptions générales; sur la proposition de la Direction de l'Instruction publique,

arrête:

Les dispositions suivantes sont adoptées et entreront en vigueur sous le titre de „Règlement général des écoles ménagères“.

Chapitre premier. — Organisation.

Art. 1^{er}. Les écoles ménagères sont destinées à compléter les connaissances spéciales que les jeunes filles ont acquises à l'école primaire. Elles y reçoivent des leçons de cuisine, de coupe, de blanchissage et de repassage, d'économie domestique, d'hygiène et de jardinage, selon le programme adopté par la Commission des études.

Art. 2. Une école ménagère sera établie successivement dans chaque région. Le Conseil d'Etat en fixe le siège et indique les communes qui doivent faire partie du même cercle régional.

Art. 3. En principe, le cercle d'une école ménagère embrasse toutes les communes comprises dans un périmètre tracé depuis le centre scolaire avec un rayon de quatre kilomètres.

Art. 4. Les communes du cercle régional sont tenues de participer aux frais de l'école.

La commune du siège de l'école fournit gratuitement, avec les locaux pour la tenue des cours, le logement de la maîtresse et un emplacement convenable pour l'établissement d'un jardin. Les autres dépenses sont réparties équitablement entre toutes les communes du cercle. Cette répartition est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Le traitement de la maîtresse est prélevé sur le subside de l'Etat et complété par la subvention fédérale.

Art. 5. Le mobilier scolaire obligatoire est déterminé par la Direction de l'Instruction publique, à qui est aussi demandée l'approbation des locaux.

Art. 6. Le programme de l'enseignement comporte deux années d'études. Les élèves de chaque année sont divisés en groupes ou cours de douze au maximum.

Art. 7. Les dates d'ouverture et de clôture de l'année scolaire sont fixées par le règlement particulier de l'école. L'année comprend, pour chaque groupe, quarante jours effectifs de classe.

Art. 8. La classe commence à 8 h. du matin; elle se termine, au plus tard, à 4¹/₂ h. en hiver et à 6 h. en été.

Art. 9. Le comité fixe, d'entente avec l'inspectrice, la durée des leçons et le temps des vacances. Les vacances peuvent être de quatre mois consécutifs si les besoins de la contrée l'exigent.

Chapitre II. — Fréquentation.

Art. 10. Toutes les jeunes filles émancipées de l'école primaire et domiciliées dans une des communes du cercle sont astreintes à la fréquentation de l'école ménagère et sont tenues de s'y présenter spontanément.

L'inspecteur d'arrondissement transmet à l'inspectrice les livrets scolaires de toutes les jeunes filles qu'il a libérées de l'école primaire.

Art. 11. Chaque élève doit suivre, un jour par semaine, les cours de l'école ménagère avec le groupe auquel elle est attribuée.

Art. 12. Chaque participante est tenue de fréquenter l'école au jour fixé par l'institutrice, qui peut aussi transférer une élève dans un autre groupe d'une même année.

Art. 13. Chaque jour de classe, toutes les élèves prennent le dîner et le goûter à l'école. Elles payent une contribution représentant le coût de ces repas.

Art. 14. La commune est responsable de la cotisation due par les élèves ayant domicile légal sur son territoire et qui seraient absolument dénuées de ressources.

Art. 15. Aucune élève ne peut s'absenter de l'école sans l'autorisation de l'institutrice.

Art. 16. L'élève que les circonstances obligent à manquer l'école doit en requérir l'autorisation un jour à l'avance.

Art. 17. Toute arrivée tardive est punie d'une amende de 10 centimes. Une absence est considérée comme illégitime si l'élève ne s'est pas excusée dans le courant de la journée de classe.

Les absences illégitimes sont punies d'après le tableau suivant:

Pour la journée entière: 1^{re} absence 40 cts.; 2^{me} absence 80 cts.; 3^{me} absence et suivantes fr. 1. 20.

Pour une demi-journée: 1^{re} absence 20 cts.; 2^{me} absence 40 cts.; 3^{me} absence et suivantes 60 cts.

Art. 18. Un examen présidé par l'inspectrice d'arrondissement a lieu à la clôture de l'année scolaire.

Art. 19. Il est délivré un certificat contresigné par l'inspectrice aux élèves qui ont suivi régulièrement les cours de l'école ménagère.

Art. 20. Les émancipations ont lieu après deux années de fréquentation. Elles sont prononcées par l'inspectrice sur le préavis du comité.

La note moyenne trois est exigée. L'élève qui ne l'a pas obtenue peut être astreinte à fréquenter l'école ménagère pendant une année encore.

Chapitre III. — Surveillance.

Art. 21. L'inventaire du mobilier des salles de l'école ménagère est établi sur un double registre fourni par la commune du siège scolaire. Il est contresigné par l'institutrice et le comité de l'école.

Art. 22. A l'entrée et au départ d'une institutrice, le comité procède à la vérification de l'inventaire.

Art. 23. Les élèves sont responsables des dégradations qu'elles ont causées, même par simple négligence, au mobilier et au matériel de l'école. Les objets mis hors d'usage sont remplacés à leurs frais.

Art. 24. L'institutrice veille à la conservation et à l'entretien du mobilier et du matériel scolaire. Elle signale au comité les dégradations qui exigent une réparation ou donnent lieu à une amende.

Art. 25. Le comité est saisi des plaintes de l'institutrice contre les parents ou les élèves, de ceux-ci contre l'institutrice. Il entend les parties et procède à une enquête. Si la difficulté ne peut être résolue à l'amiable, la plainte qui en fait l'objet est soumise au préfet du district.

Art. 26. Il est interdit aux parents et, en général, à toute personne qui aurait à se plaindre de l'institutrice, de s'introduire dans la maison d'école pour lui adresser des reproches et la troubler dans l'exercice de ses fonctions. Toute infraction à cette défense est punie conformément à la loi scolaire.

Chapitre IV. — Personnel enseignant.

Art. 27. L'école ménagère est confiée à une institutrice qui enseigne toutes les branches du programme.

Art. 28. L'institutrice est nommée pour une durée de quatre ans, par le Conseil d'Etat, sur le préavis du comité, de l'inspectrice et du préfet.

Art. 29. Elle doit être pourvue d'un brevet spécial pour l'enseignement ménager.

Art. 30. Le traitement de l'institutrice est de fr. 1000.

Art. 31. L'institutrice a, envers ses élèves, les mêmes droits et les mêmes devoirs que les maîtres de l'école primaire envers leurs élèves. Elle tient un journal de classe, un registre matricule, un registre de progression et d'absences. Elle remplit les livrets scolaires et adresse, chaque semaine, le relevé des absences au comité, à l'inspectrice et au préfet.

Art. 32. L'institutrice veille à la propreté et au bon entretien de la salle de classe et de la cuisine. En hiver, les locaux sont, par ses soins, convenablement chauffés avant l'arrivée des élèves.

Art. 33. L'achat du matériel scolaire se fait par l'institutrice, d'après les indications de l'inspectrice.

Art. 34. L'institutrice tient un compte exact de toutes les recettes et dépenses à la charge du cours. Un registre spécial est affecté au compte de la cuisine et un second à celui des travaux à l'aiguille. Elle dresse, en outre, un état, avec indication de leur valeur, des dons en nature faits à l'école.

Ces livres, accompagnés des pièces comptables, reçus, factures, sont transmis à l'inspectrice, le 15 juillet au plus tard. Celle-ci établit, en triple expédition, le compte et le budget de chaque école ménagère et les adresse, avant le 10 août, à la Direction de l'Instruction publique.

Art. 35. Les institutrices d'école ménagère peuvent être réunies en conférence une fois par an, sur convocation de l'inspectrice.

Chapitre V. — Autorités scolaires.

Art. 36. Les autorités chargées de veiller à la bonne marche de l'école ménagère sont: *a.* L'inspectrice d'arrondissement; — *b.* Le comité de l'école.

Art. 37. L'inspectrice visite les cours ménagers au moins deux fois par an. Elle veille à la répression des absences, contrôle la comptabilité, donne les directions méthodologiques nécessaires et présente, chaque année, à la Direction de l'Instruction publique, les comptes annuels et le budget avec un rapport sur la marche de l'école.

Art. 38. Le comité compte généralement cinq membres, élus par une assemblée formée de deux délégués par commune.

Suivant les circonstances, le nombre des membres peut être porté à sept et complété par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 39. Le comité choisit dans son sein le président et le secrétaire.

Le président convoque le comité et dirige ses délibérations.

Art. 40. Le comité élabore le règlement particulier de l'école, sous réserve de la sanction de la Direction de l'Instruction publique.

Art. 41. Le comité exerce la surveillance sur la marche de l'école. Il visite les cours, au besoin par une délégation, au moins tous les deux mois. Chaque membre peut en tout temps assister aux leçons.

Art. 42. Tous les membres du comité assistent, autant que possible, aux examens de fin d'année dirigés par l'inspectrice.

Art. 43. Le comité prend l'initiative de toutes les mesures propres à favoriser le développement et le progrès de l'école.

Art. 44. Le présent règlement entrera en vigueur dès sa promulgation.

Il sera publié par la voie de la *Feuille officielle*, imprimé en livrets et inséré dans le *Bulletin des lois*.

21. 3. Bekanntmachung der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend Prüfung der Fortbildungsschüler. (Vom 7. Oktober 1905.)

Behufs Kontrollierung der Resultate der Fortbildungsschule ist auf Samstag den 28. Oktober 1905 für alle im Kanton wohnenden Kantons- und Schweizerbürger, welche im Herbst 1906 zur militärischen Aushebung (Einteilung) kommen (1887er Jahrgänger), eine kantonale Prüfung anberaamt.

Es haben zu erscheinen: vormittags 8 Uhr die Rekruten von Oberegg im Schulhause im Dorf Oberegg und die Rekruten des innern Landesteiles (mit Ausnahme des Schulkreises Appenzell) im neuen Schulhause in Appenzell; nachmittags 1 Uhr die Rekruten aus dem Schulkreise Appenzell.

Wer das Zeugnisbüchlein der Fortbildungsschule nicht mitbringt, wird mit 1 Fr. gebüßt, ebenso wird Ausbleiben oder zu spätes Erscheinen bestraft.

Jeder Prüfling, der in einem Fache eine schlechtere Note als ein Drei erhält, hat, sofern er nicht — nach vier Fächern berechnet — eine Durchschnittsnote von zehn oder weniger Punkten hat, eine spezielle Nachschule zu bestehen. Letztere wird für den ganzen innern Landesteil einem oder, wenn nötig, zwei Lehrern in Appenzell übertragen. Schulzeit: Von Anfang November bis Mitte März wöchentlich zwei Abendstunden. Den Nachschülern in den Außengemeinden bleibt jedoch freigestellt, statt dieser Nachschule die gewöhnliche Fortbildungsschule noch einen vierten Winter wöchentlich zweimal zu besuchen, vorausgesetzt, daß dadurch die Schülerzahl des betreffenden Kreises nicht zu groß wird.

Für den äußern Landesteil besteht unter den nämlichen Grundsätzen eine Nachschule in Oberegg.

Meister, welche im stellungspflichtigen Alter stehende Lehrlinge oder Arbeiter haben, sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselben auf die Pflicht zum Besuche der Prüfung und eventuell der Schule aufmerksam zu machen.

Die Ortsschulräte haben für regelmäßigen Besuch dieser Nachschule zu sorgen.

22. 4. Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 13. Oktober 1905.)

A. Allgemeines und Organisatorisches.

Art. 1. Die allgemeine Fortbildungsschule (im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule) hat zum

Hauptzwecke die allgemeine Ausbildung der nicht mehr primarschulpflichtigen jungen Leute, zum Unterschiede oder als Vorstufe von der spezifisch beruflichen (landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen) Fortbildungsschule, deren Hauptzweck eine spezifisch fachliche Ausbildung ist.

Art. 2. Die allgemeine Fortbildungsschule (Knaben- oder Mädchen-Fortbildungsschule) kann freiwillig oder obligatorisch sein. (Vergl. Art. 5.)

Art. 3. Die Knabenfortbildungsschule umfaßt 2—3 Jahrgänge. Die Entlassung aus derselben findet für jeden Schüler in demjenigen Kalenderjahre statt, in welchem er das 19. Lebensjahr vollendet.

Art. 4. Die Mädchenfortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise den 8. Kurs an.

Art. 5. Die Errichtung und Forterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule ist (gemäß Art. 7 der Kantonsverfassung) Sache der politischen Gemeinde, eventuell der Schulgemeinde, und zwar bedarf es für Einführung des Obligatoriums eines Beschlusses der politischen beziehungsweise der Schulgemeinde, für Einführung einer freiwilligen Fortbildungsschule nur eines Beschlusses des Gemeinderates beziehungsweise des Schulrates.

Art. 6. Um auf Staatsunterstützung Anspruch zu haben, muß eine Fortbildungsschule so eingerichtet sein, daß sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann (Art. 27 der B.-V.).

Wo noch konfessionell getrennte Schulgemeinden bestehen, haben sich dieselben zur Führung einer oder, wo es die territorialen Verhältnisse erheischen, mehrerer gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen.

Art. 7. Bei Übernahme einer Fortbildungsschule durch eine einzige Schulgemeinde kann ohne weiteres der Primarschulrat die Leitung besorgen. Wo dagegen die politische Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet hat oder mehrere Schulgemeinden eine solche gemeinsam führen, wird ein besonderer Fortbildungsschulrat bestellt, in welchem eine angemessene Vertretung aller Konfessionen stattfinden soll.

Für die obligatorischen Fortbildungsschulen können die Fortbildungsschulräte entweder von den Gemeinden selbst gewählt oder deren Ernennung den zuständigen Behörden übertragen werden.

Art. 8. Wo obligatorische Fortbildungsschulen bestehen, sind die Gemeinderatskanzleien verpflichtet, jährlich rechtzeitig vor deren Eröffnung, dem Fortbildungsschulrate ein Verzeichnis der in der Gemeinde sich aufhaltenden und in Frage kommenden Schulpflichtigen der betreffenden Jahrgänge zu übergeben.

Art. 9. Die Schulgemeinden stellen den Fortbildungsschulen wenn nötig die vorhandenen Schullokale, eventuell auch einzelne allgemeine Lehrmittel, wie Wandtafeln, Karten etc. zur Verfügung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Primarschulunterrichtes möglich ist.

Art. 10. Sowohl für die freiwilligen wie für die obligatorischen Fortbildungsschulen sind besondere Statuten aufzustellen, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegen.

Art. 11. Vom Erziehungsrat wird ein Normalstatut (eventuell mit Bezeichnung des Lehrstoffes) aufgestellt; doch soll dadurch die den lokalen Bedürfnissen angepaßte Ausgestaltung der einzelnen Schule nicht beeinträchtigt werden.

Art. 12. Die Einführung der Fortbildungsschule (obligatorisch und freiwillig) erfolgt jeweilen auf mindestens drei Jahre.

Wo ein Endtermin nicht festgesetzt wird, bleibt der Beschluß in Kraft, bis derselbe von der gleichen Instanz wieder aufgehoben ist.

Art. 13. Von der allgemeinen Fortbildungsschule wird dispensiert: Wer eine Studienanstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht, vorausgesetzt, daß daselbst billigen Minimalanforderungen in Bezug auf die in Art. 15 aufgeführten Fächer Genüge geleistet wird, worüber die Organe des Erziehungswesens entscheiden.

Art. 14. Auch die freiwilligen Fortbildungsschulen sind für die eingetretenen Schüler je für einen Jahreskurs obligatorisch.

B. Lehrstoff, Lehrmittel, Unterrichtszeit.

Art. 15. Die regelmäßigen Fächer der Knabenfortbildungsschule sind: Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten); — Rechnen und Buchhaltung; — Vaterlandskunde, Schweizergeschichte und Verfassungskunde.

Die regelmäßigen Fächer der Mädchenfortbildungsschule sind: Deutsch (Lesen und schriftliche Übungen); — Rechnen, mit besonderer Berücksichtigung der Hauswirtschaft und der Haushaltungsbuchführung; Haushaltungskunde, nebst Belehrungen über Gesundheits- und Krankenpflege; — Handarbeiten.

Art. 16. Aller Unterricht soll, unter steter Bezugnahme auf die mutmaßliche spätere berufliche Lebensstellung der Schüler, auf deren individuelle Ausbildung hinzielen. Derselbe ist, soviel möglich, auf Grund der Anschauung zu erteilen.

Art. 17. Es ist auch die Einführung von einzelnen Spezialkursen, z. B. Handfertigkeitkursen, Kochkursen etc., sowie von Lehrgegenständen, die in Art. 15 nicht genannt sind, gestattet. Doch ist darüber getrennt Rechnung zu stellen.

Falls für einzelne Fächer oder Kurse auch auf Bundessubvention Anspruch gemacht werden will, sind die einschlägigen eidgenössischen Reglemente zu beobachten.

Art. 18. In größeren Gemeinden, wo Landwirtschaft und Industrie nebeneinander vorkommen und ohnehin die Schüler in verschiedenen Abteilungen unterrichtet werden müssen, empfiehlt es sich, in Knabenfortbildungsschulen eine Teilung nach Berufsarten einzuführen, d. h. eine landwirtschaftliche und eine industrielle Abteilung zu machen, damit die beiden Richtungen sowohl punkto Lehrstoff als auch hinsichtlich der Ansetzung des Unterrichts auf bestimmte Tagesstunden gebührend berücksichtigt werden können.

Art. 19. Die Lehrmittel, welche in den Fortbildungsschulen zur Verwendung kommen, unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates oder können von diesem bestimmt werden.

Art. 20. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt und soll im Minimum 20 Schulwochen mit wenigstens vier wöchentlichen Stunden umfassen, wobei der Beginn des Kurses mit dem Semesteranfang der Primarschule zusammenfällt.

Diese Unterrichtszeit kann entweder auf einen Vor- oder Nachmittag oder auf mindestens zwei Abende verlegt werden.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingeführt werden.

Art. 21. Der Unterricht darf nicht auf Sonn- oder Feiertage angesetzt und abends nicht über 9 Uhr ausgedehnt werden.

C. Inspektion, Lehrer.

Art. 22. Die Fortbildungsschule untersteht regelmäßiger Inspektion.

Mit derselben wird bezirksweise je ein vom Bezirksschulrate aus seiner Mitte bezeichneter Mitglied betraut.

Wo die Größe des Bezirks oder andere Verhältnisse es begründet erscheinen lassen, kann die Inspektion auch auf zwei Bezirks-Schulratsmitglieder verteilt werden.

Die Berichterstattung erfolgt in gleicher Weise wie bezüglich der Primarschule.

Die Mädchenfortbildungsschule unterliegt überdies der Inspektion und Berichterstattung durch die Bezirksschulinspektorinnen.

Art. 23. Der bezirksschulrätliche Inspektor hat bei der nach allgemein üblichen Gesichtspunkten stattfindenden Kontrolle bei Anlaß der Schulbesuche besonders auf folgende Punkte zu achten:

- a. Daß die Absenzenverzeichnisse korrekt geführt und die entschuldigten von den unentschuldigten Absenzen genau auseinandergehalten werden;
- b. daß die in dieser Verordnung angedrohten Strafen streng zur Anwendung kommen und die Geldbußen pünktlich eingezogen werden;
- c. daß keine unbegründeten Verspätungen vorkommen;
- d. daß die Unterrichtszeit wohl ausgenützt werde;
- e. daß der Lehrer sorgfältig vorbereitet in den Unterricht komme;
- f. daß derselbe die Schülerhefte nicht unkorrigiert in die Schule bringe.

Art. 24. In denjenigen Gemeinden, die das Obligatorium eingeführt haben, können, mit Rekursrecht an die Erziehungskommission, die dort angestellten Lehrer, wenn keine zwingenden Verhinderungsgründe bestehen, zur Stundenerteilung an den Fortbildungsschulen angehalten werden.

Mit Zustimmung des Bezirksschulrates und unter Anzeige an das Erziehungsdepartement können auch Personen zur Unterrichtserteilung beigezogen werden, die kein kantonales Lehrerpapent besitzen.

Art. 25. Es werden behufs besserer Ausbildung von Lehrkräften für die Fortbildungsschule vom Erziehungsrate von Zeit zu Zeit Kurse veranstaltet.

D. Kosten, Staatsbeitrag, Minimal- und Maximal-Schülerzahl.

Art. 26. Der Besuch der Fortbildungsschule ist für den Schüler unentgeltlich.

Art. 27. Für die einzelne Lehrstunde ist dem Lehrer an obligatorischen Schulen ein Stundengeld von wenigstens Fr. 1. 25, an freiwilligen von wenigstens Fr. 1 zu leisten.

Art. 28. An dieses von der Gemeindeschulasse auszuzahlende Stundengeld leistet der Staat, sofern der Kredit es gestattet, an obligatorische Fortbildungsschulen einen Beitrag von Fr. 1 und von freiwilligen einen von 75 Rp. Überdies leistet der Staat einen Zuschlag von 25%, wenn der Unterricht bei Tag erteilt wird. Dieser Zuschlag ist der betreffenden Lehrerschaft auszufolgen.

Art. 29. Endlich leistet der Staat, soweit die Mittel reichen, auch Beiträge an die Anschaffung von Demonstrationsmaterial für den Unterricht.

Art. 30. Um auf Staatsunterstützung Anspruch zu haben, muß eine Fortbildungsschule, soweit nicht territoriale Schwierigkeiten den Anschluß an eine benachbarte Schule, resp. Schulgemeinde verunmöglichen und eine Ausnahme begründen, bei Eröffnung des Kurses mindestens 8 und bei Schluß desselben mindestens 6 Schüler zählen.

Art. 31. Ein Kurs von über 20 Schülern kann, ein solcher von über 30 Schülern muß parallelisiert werden.

Art. 32. Der Staat leistet auch Beiträge an die in Art. 25 erwähnten Kurse.

E. Strafbestimmungen.

Art. 33. Den Schulbehörden stehen bezüglich der Fortbildungsschule die gleichen Strafbestimmungen zu Gebote wie bezüglich der Primarschule.

Wegen beharrlicher Widersetzlichkeit, grobem Unfug oder mindestens 3 unentschuldigten Absenzen im gleichen Monat ist der Schuldige, auf Klage des Fortbildungsschulrates, eventuell des Bezirksschulrates, vom Gemeinderate mit Geldbuße bis auf Fr. 10, im Rückfall von der Gerichtskommission mit Geldbuße bis auf Fr. 30 oder mit Gefängnis bis auf 3 Tage zu bestrafen.

Für Kosten und Bußen haftet bei Mitverschulden der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Derselbe kann nach vorausgegangener Untersuchung auch direkt, nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung, der zuständigen Strafbehörde zur Beurteilung überwiesen werden.

F. Schlußbestimmung.

Art. 34. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Doch ist es in die Kompetenz des Erziehungsrates gelegt, im Übergangsjahre auf bereits bestehende Organisationen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 35. Durch diese Verordnung werden aufgehoben die im Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895 die Fortbildungsschulen betreffenden Bestimmungen.

23. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen an die Schulräte und Fortbildungsschulkommissionen betreffend die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen. Normalstatut. (Vom 11. Dezember 1905.)

Sie empfangen hiermit das in Art. 11 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen in Aussicht genommene Normalstatut, vorläufig für die obligatorischen und freiwilligen Knabenfortbildungsschulen. Es will nicht bindende Vorschriften geben, sondern nur Ratgeber sein. Die Vorschriften sind in der Verordnung selbst enthalten, und das Normalstatut weist auf den Weg hin, auf welchem jene am korrektesten und leichtesten zu erfüllen sind.

Falls nun Ihre bisherigen Statuten in irgend einem Punkt der zitierten Verordnung nicht entsprechen sollten, so laden wir Sie ein, sie zu ändern und sich dabei möglichst an das im Normalstatut befolgte Schema zu halten. Diejenigen Gemeinden und Behörden, die bisher noch keine Fortbildungsschule besaßen, muntern wir auf, eine solche zu gründen und beizeiten die dazu nötigen Schritte zu tun, damit die Eröffnung der Schule im Schuljahr 1906/07 stattfinden kann. Auch diese haben sich bei Aufstellung der Statuten möglichst unserm Schema anzuschließen. Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß mit Vorteil obligatorische Schulen errichtet werden, die, abgesehen von der größeren Leistungsfähigkeit, in Hinsicht auf die hinzutretende Bundessubvention größerer Beiträge teilhaftig werden als die freiwilligen. Die obligatorischen müssen laut Art. 5 der kantonalen Verordnung von der Gemeinde beschlossen werden, während die freiwilligen von den zuständigen Behörden ohne Anfrage der Gemeinde eingeführt werden können.

Von einigen Seiten sind Bedenken gegen die in der Verordnung enthaltene Bestimmung erhoben worden, daß der Unterricht in den Abendstunden nicht über 9 Uhr ausgedehnt werden soll. Natürlich läßt sich an dieser Vorschrift nicht rütteln. Sie ist wohl erwogen worden und gründet sich auf die Erwägung, daß ein Unterricht in späterer Nachtzeit von ganz geringem Erfolge ist und für die Disziplin bedeutend vermehrte Schwierigkeiten bietet. Die Zumutung an die jungen Leute, die sich tagsüber in Wald oder Feld, in Werkstatt oder Fabrik, an der Maschine oder bei einer anderen Beschäftigung müde gearbeitet haben, die Abendstunden bis über 9 Uhr hinaus der Schule zu opfern, ist eine unbillige. Die ununterbrochene berufliche Arbeit ist ohnehin für dieses Alter eine Strapaze, und es gibt eine große Prozentzahl von Jünglingen, deren Entwicklung unter dem Übermaß der täglichen Anstrengung gehemmt wird. Da würde, auch abgesehen von der Erfolglosigkeit des in späten Abendstunden stattfindenden Unterrichts, die bessere Bildung unserer Jugend allzu teuer erkaufte, wenn sie auf Kosten von Kraft und Gesundheit erworben werden müßte. Was hätte unser Vaterland davon, wenn zwar die Rekrutenprüfung ein besseres, aber die sanitarische Untersuchung der Stellungspflichtigen ein schlimmeres Resultat zutage förderte? Man denke sich einen Schüler, der von der Arbeit weg zur Schule eilt; er hat kaum Zeit, sich zu reinigen und umzukleiden; das Abendbrot nimmt er mit auf den Weg oder verzichtet darauf bis zum Schluß der Schule; dann sitzt er zwei Stunden in der Schulbank, hat vielleicht nachher in Sturm und Wetter und wildem Schneegestöber einen Heimweg von einer halben oder ganzen Stunde zu machen. Solche Zumutung ist allzu groß. Die Schule bleibt für diese jungen Menschen ohne Segen, wenn man ihnen nicht zu

ihren Gunsten einen frühern Feierabend in der Berufsarbeit gestattet und den Unterricht so früh beginnt, daß er spätestens um 9 Uhr geschlossen werden kann.

Der Grundsatz, die Schulzeit nicht über 9 Uhr hinaus auszudehnen, wurde bereits in einem großen Teil unserer bisherigen Fortbildungsschulen durchgeführt. Einige derselben begannen schon um 6 Uhr und schlossen um 8 Uhr. Im ferneren ist diese Praxis in und außer unserm Vaterlande eine allgemeine. Die Fabriken entlassen die Schüler eine Stunde früher und richten sich danach ein, auch wenn es nicht immer leicht ist. Sie machen auch den Schülern für die Versäumnis keinen Abzug. Wir sind überzeugt, daß sämtliche Fabrikbesitzer unseres Kantons nicht hinter denjenigen anderer Kantone und Länder zurückbleiben wollen, und daß auch diejenigen, an die die Zumutung bisher noch nicht gemacht wurde, das erforderliche Opfer zugunsten der Jugendbildung und einer billigen Schonung der Volksgesundheit gerne bringen werden. Es kommt ihnen ja wieder zustatten, wenn ihre jungen Arbeiter tags nach der Schule nicht übermüdet und arbeitsunlustig an die Maschine kommen und überhaupt zu gesunden und kräftigen Menschen sich entwickeln.

Die normale Zeit für die Fortbildungsschule ist der mehr und mehr sieghaft durchdringende vierstündige Wochenhalbtage. In der gewerblichen Fortbildungsschule ist er fast allgemein. In Solothurn, Glarus, Thurgau und anderen Kantonen überwiegt er an den gewerblichen sowohl wie an den allgemeinen Fortbildungsschulen in bedeutendem Maße. In Gegenden, wo Landwirtschaft betrieben wird, bietet er nicht bloß keine Schwierigkeiten, sondern erweist sich äußerst vorteilhaft. Die Schüler werden für die Schule nur einmal in der Woche in Anspruch genommen; sie können zur Zeit der Viehfütterung wieder zu Hause sein, sie müssen den Schulweg nicht in späten Nachtstunden machen, wo abgesehen von der Schwierigkeit im winterlichen Schnee auch Gelegenheit zu allerhand Unfug geboten wird. Zudem ist ein Unterricht in den Tagesstunden eminent leistungsfähiger als in den Nachtstunden. Es ist deshalb in hohem Grade wünschbar, daß, wo keine besondern Verhältnisse ein zwingendes Hindernis bilden, die Probe mit dem vierstündigen Wochenhalbtage gemacht werde.

Wo aber diese beste Lösung der Fortbildungsschulfrage nicht möglich ist und von den Abendstunden nicht Umgang genommen werden kann, müssen wir des bestimmtesten daran festhalten, daß der Unterricht unter keinen Umständen über 9 Uhr ausgedehnt werde.

Die jetzigen Bildungsverhältnisse, deren Mangelhaftigkeit auch in den Rekrutenprüfungen ihren Ausdruck findet, rufen laut nach besserer Schulbildung unserer Jugend. Wir haben die Überzeugung, daß die Schulgemeinden und ihre Behörden sich dieser Einsicht nicht verschließen, und daß alles den redlichen Willen hat, nun, nachdem die Eidgenossenschaft mit ihren großartigen Subventionen zu Hülfe kommt, einen kräftigen Schritt vorwärts zu tun. Es geht natürlich nicht ohne Opfer ab, wie jeder Fortschritt Opfer kostet. Aber diejenigen, die für die Volksbildung dargebracht werden, finden reichlich Belohnung. So möge die Fortbildungsschule überall das richtige Verständnis finden und ein bedeutungsvoller Faktor unserer Volksbildung werden!

*Normalstatut für die obligatorischen Knabenfortbildungsschulen
des Kantons St. Gallen. (Vom 11. Dezember 1905.)*

Art. 1. Die von der $\left. \begin{array}{l} \text{polit.} \\ \text{Schul-} \end{array} \right\}$ Gemeinde
errichtete obligatorische Knabenfortbildungsschule hält sich in Zweck und Organisation streng an die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.

Die Schule ist $\left. \begin{array}{l} 2 \\ 3 \end{array} \right\}$ kursig.

Art. 2. Schulpflichtig sind sämtliche bildungsfähigen Jünglinge der
 polit. } Gemeinde, die am 1. Januar des Jahres, in dem ein Kurs beginnt, das
 Schul- }
 17., } aber noch nicht das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.
 16., }

Es können aber auch ältere und jüngere Schüler aufgenommen werden, letztere, sofern sie durch einen Lehrvertrag zum Schulbesuch verpflichtet sind, aber in Ermanglung einer gewerblichen den Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule wünschen.

Art. 3. Über Ausnahmefälle von Art. 13 der Verordnung, besonders über teilweise Dispensation auf Grund einer Prüfung, entscheidet die Fortbildungsschulbehörde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschulrat.

Art. 4. Der Unterricht findet statt:

An einem $\left. \begin{array}{l} \text{Vor-} \\ \text{Nach-} \end{array} \right\}$ mittag, wöchentlich in je 4 Stunden und zwar

.....
 An $\left. \begin{array}{l} \text{zwei} \\ \text{drei} \end{array} \right\}$ Wochenabenden von je Stunden und zwar

.....
 Art. 5. Der Kurs beginnt in der ersten Woche $\left\{ \begin{array}{l} \text{November} \\ \text{Mai} \end{array} \right\}$ und dauert wenigstens so lange, bis $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zahl von 100} \\ \text{das vorgesehene Minimum von 80} \end{array} \right\}$ Unterrichtsstunden erreicht ist.

Art. 6. Wenn die Schülerzahl nach Art. 31 der Verordnung die Errichtung von zwei oder mehr Abteilungen nötig macht, so findet die Teilung, wenn möglich, nach der beruflichen Stellung der Schüler statt.

Art. 7. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches werden unentschuldigte Verspätungen mit 20 Rp., unentschuldigte Absenzen mit 40 Rp. geüßt. Zwei versäumte Stunden gelten als Tagesversäumnis.

Im weitern kommen die in Art. 33 der Verordnung genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Grobfahrlässige, mutwillige und böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten den Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 8. Als Entschuldigungen gelten: Unvermeidliche Ortsabwesenheit oder Krankheit des Schülers, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

Art. 9. Die Führung des Absenzen- und Bußenverzeichnisses ist Sache der Lehrerschaft.

Art. 10. Die Absenzen werden in der nächstfolgenden Lehrstunde erledigt und allfällige Bußen vom Lehrer oder von einem mit diesem Amte betrauten Schüler alsbald eingezogen. Diese fallen in die Fortbildungs-Schulkasse.

Bei allfälligen Anständen hat der Lehrer sofort dem Präsidenten der Kommission } Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der Angelegenheit sorgt.

Art. 11. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beziehen.

Art. 12. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden $\left\{ \begin{array}{l} \text{sämtlichen} \\ \text{den unbemittelten} \end{array} \right\}$ Schülern $\left\{ \begin{array}{l} \text{zum Teil} \\ \text{ganz} \end{array} \right\}$ gratis verabfolgt.

Art. 13. Die Schüler haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer

den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Im Schulhause darf nicht geraucht werden.

Art. 14. Die Lehrer, welche den Unterricht in der obligatorischen Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2, 1. 75, 1. 50, 1. 25.

Art. 15. Die Kommission }
Der Schulrat } ist ermächtigt, diese Statuten von sich aus zu ändern, insoweit die Änderung nur den Zweck hat, sie mit allfälligen neuen erziehungsrätlichen Reglementen oder Verordnungen in Einklang zu bringen und materiell von geringfügiger Bedeutung ist.

Art. 16. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweils als gestrichen zu denken.

*Normalstatut für die freiwilligen Knaben-Fortbildungsschulen
des Kantons St. Gallen. (Vom 11. Dezember 1905.)*

Art. 1. Die vom {Gemeinderat} der {politischen} Gemeinde
{Schulrat} {Schul-} errichtete freiwillige Knabenfortbildungsschule hält sich in Zweck und Organisation streng an die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.

Art. 2. Schulberechtigt sind sämtliche bildungsfähigen Jünglinge der {politischen} Gemeinde, die am 1. Januar des Jahres, in dem ein Kurs beginnt, {Schul-} das {17.,} aber noch nicht das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 3. Die eingeschriebenen Schüler bleiben für den ganzen laufenden Jahreskurs besuchspflichtig.

Art. 4. Es wird vorausgesetzt, daß die Schüler {3} aufeinanderfolgende {2} Jahreskurse besuchen, und dementsprechend der Unterrichtsstoff auf {3} {2} Jahre verteilt.

Art. 5. Der Unterricht findet statt:
An einem {Vor-} mittag wöchentlich in je 4 Stunden und zwar
{Nach-}

.....
An {zwei} Wochenabenden von je Stunden und zwar
{drei}

.....
Art. 6. Der Kurs beginnt in der ersten Woche {November} und dauert
{Mai} wenigstens so lange, bis das in Art. 20 der Verordnung vorausgesetzte Minimum von 80 Unterrichtsstunden erreicht ist.

Art. 7. Wenn die Schülerzahl nach Art. 31 der Verordnung die Errichtung von zwei oder mehr Abteilungen nötig macht, so findet die Teilung, wenn möglich, nach der beruflichen Stellung der Schüler statt.

Art. 8. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches werden unentschuldigte Verspätungen mit 20 Rappen, unentschuldigte Absenzen mit 40 Rappen gebüßt. Zwei versäumte Stunden gelten als Tagesversäumnis.

Im weitem kommen die in Art. 33 der Verordnung genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 9. Als Entschuldigungen gelten: Unvermeidliche Ortsabwesenheit oder Krankheit des Schülers, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

Art. 10. Die Führung des Absenzen- und Bußenverzeichnisses ist Sache der Lehrerschaft.

Art. 11. Die Absenzen werden in der auf sie folgenden Unterrichtsstunde erledigt und allfällige Bußen vom Lehrer oder von einem damit betrauten Schüler alsbald eingezogen. Diese fallen in die Bußenkasse, über deren Verwendung die Schüler unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Lehrer, eventuell der Schulbehörde, entscheiden.

Bei allfälligen Anständen hat der Lehrer sofort dem Präsidenten der Kommission } Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der Angelegenheit sorgt.

Art. 12. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beziehen.

Art. 13. Die Schüler haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Im Schulhause darf nicht geraucht werden.

Art. 14. Jeder Schüler deponiert bei seinem Eintritt ein Haftgeld von 5) } Franken. Dieses wird ihm beim Austritt wieder zurückerstattet, sofern nicht 3) } unbegründeter Austritt oder Entlassung infolge von Strafvollzug oder rückständige Bußen dasselbe verwirkt haben.

Grobfahrlässige, mutwillige oder böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten den Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 15. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden sämtlichen } Schülern {gratis } den unbemittelten } {zum Teil gratis} verabreicht.

Art. 16. Die Lehrer, welche den Unterricht in der Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2, 1.75, 1.50, 1.25, 1.

Art. 17. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweils als gestrichen zu denken.

24. 6. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Inspektoren und Vorsteherschaften der obligatorischen Fortbildungsschulen betreffend Dispensationen. (Vom 2. Oktober 1905.)

Es ist in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß die Mitteilungen über Fortbildungsschulen, welche nicht die erforderliche Schülerzahl hatten, erst so spät eingingen, daß die Anordnungen hinsichtlich der Verschmelzung von Schulen nicht mehr rechtzeitig getroffen werden konnten. Sodann berichten die Inspektoren, daß bei der Bewilligung von Dispensen ungleich verfahren werde. Ebenso ist die Zahl der Schulbesuche vielenorts ungenügend. Wir sehen uns daher zu folgenden Weisungen veranlaßt:

1. Die laut Formular den Schulvorsteherschaften eingeräumte Frist von 8 Tagen zur Berichterstattung über die Lehrerwahl, die Unterrichtszeit, die Verteilung der Fächer und die Zahl der Schüler ist genau einzuhalten, damit

die Berichte der Inspektorate bis spätestens Ende Oktober an das Erziehungsdepartement gelangen.

2. Es ist strenge darauf zu halten, daß Gesuche um Dispens vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie vor Kursbeginn ordnungsgemäß erledigt werden können; später eingehende Gesuche sind zurückzuweisen, falls die Verspätung hätte vermieden werden können. Bei der Beurteilung der Dispensgesuche sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Dispens soll nur solchen Jünglingen bewilligt werden, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren und nur, wenn sie sich über genügende Kenntnisse ausweisen.
- b. Der Ausweis über genügende Kenntnisse soll nicht lediglich auf Grund der Zeugnisse als geleistet angesehen werden, sondern es soll jeweils eine Prüfung, wenn möglich im Beisein des Inspektorates stattfinden. In allen Fällen ist für den Dispens die Genehmigung des Inspektors einzuholen.
- c. Der Dispens soll sich in der Regel nicht auf das sogenannte Wechselfach (Schweizergeschichte, Verfassungs- und Naturkunde) erstrecken.

3. Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, welche den Unterricht in den Fächern der obligatorischen Fortbildungsschule in besondern Kursen erhalten (§ 8 der Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen) sind nicht zu den Dispensierten zu zählen; dagegen ist darüber zu wachen, daß der Übertritt in die gewerbliche Fortbildungsschule nicht zur teilweisen Umgehung der Schulpflicht mißbraucht werde.

Während des Semesters sollen nur solche Schüler neu in gewerbliche Fortbildungsschulen aufgenommen werden, welche aus einer gleichwertigen Anstalt kommen und sich durch Zeugnisse und eine Prüfung über entsprechende Kenntnisse ausweisen.

4. Die Mitglieder der Schulpflichtverwaltungen sollen sich die Ausführung der vorgeschriebenen Schulbesuche angelegen sein lassen. Es wird empfohlen, ein Besuchsbüchlein in Zirkulation zu setzen, in welches jedes Mitglied seine Besuche zu notieren hat und welches jeweils nach Ablauf von ein bis zwei Wochen an ein folgendes Mitglied zu übergeben ist.

25. 7. Tessin. Programma per le Scuole di disegno. (Del 4 dicembre 1905.)

Scuole Elementari. — Corso comune.

Disegno geometrico a mano libera e con istrumenti di precisione. — Costruzione in cartone dei principali corpi solidi geometrici. — Loro definizioni, proprietà e misurazioni. — Studio della loro proiezione orizzontale e verticale con rilievi geometrici. — Applicazione di questo studio alla rappresentazione grafica di qualche oggetto d'uso domestico od istrumento di lavoro.

Corso speciale. — I^o Anno.

Insegnamento del disegno applicato alle varie professioni. — Elementi di costruzione con misurazioni e rilievi.

Architettura. — Costruzione grafica di modanature. — Studio di particolari architettonici. — Nomenclatura. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica secondo le varie professioni.

Ornamentazione. — Copia di foglie naturali appianate ed iscritte in figure geometriche. — Combinazioni di foglie naturali appianate e di figure geometriche ornamentali. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica secondo le varie professioni.

II^o Anno.

Continuazione dell'*insegnamento del disegno applicato alle varie professioni*. — Rilievi geometrici con misurazioni. — Disegno assonometrico per i meccanici, carpentieri ecc.

Architettura. — Ordini con dettagli in grande scala. — Nomenclatura architettonica.

Ornamentazione. — Copia di foglie naturali in rilievo isolate od aderenti a piani ornati da figure geometriche ornamentali a semplici contorni o colorate. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica secondo le varie professioni.

III^o Anno.

Continuazione dell'*insegnamento del disegno professionale*. — Semplici composizioni sopra temi obbligati. — Per i meccanici, i carpentieri ecc., esercizi in disegno sulle proiezioni assonometriche.

Architettura. — Dati partici relativi a semplici costruzioni — Principi di distribuzione. — Composizioni sopra semplici temi obbligati. — Disegni con dettagli in grandezza naturale.

Ornamentazione. — Continuazione dello studio dal vero di foglie naturali e di fiori. — Combinazioni loro o con figure geometriche ornamentali. — Semplici composizioni decorative applicate alle varie professioni su temi obbligati. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica.

Nei tre anni del Corso speciale: Nozioni di storia dei vari stili di architettura e di decorazione documentate con fotografie e possibilmente con proiezioni luminose. — Studio in disegno, in plastica ed in pittura di frammenti d'architettura e di decorazione di vario stile. — Passeggiate d'istruzione. — Rilievi dal vero con note e schizzi.

NB. 1. Per le scuole semestrali il presente programma sarà svolto in quello spazio di tempo che le condizioni speciali della Scuola permetteranno.

2. Gli allievi delle Scuole elementari che avranno compiuto il secondo anno del Corso speciale di disegno professionale potranno essere ammessi alla Scuola secondaria.

Scuole secondarie. (Due anni di studio.)

Prospettiva pratica. — Studio dal vero a chiaroscuro ed a colori di corpi solidi geometrici variamente colorati e di oggetti d'uso domestico aventi relazione di proprietà e di forma con detti corpi.

Prospettiva lineare con applicazioni ad elementi di architettura.

Teoria delle ombre applicata all'architettura ed alla prospettiva.

Architettura. — Studi di particolari architettonici di vario stile. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica. — Misurazioni e rilievi di elementi d'architettura antica e moderna che si possono trovare nei paesi dove risiedono le scuole. — Schizzi e note. — Elementi di composizione.

Ornamentazione. — Studi dal vero di elementi naturali (foglie, piante, fiori, farfalle, cochiglie, colleotteri ecc.) con applicazioni alla decorazione. — Combinazioni con elementi di architettura. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica. — Studio di decorazioni dipinte ed in rilievo di vario stile. — Schizzi e note.

Figura. — Preparazione allo studio della figura. — Studi in disegno ed in plastica di osteologia dell'uomo e degli animali.

Storia dell'arte illustrata da fotografie e da proiezioni luminose. — Passeggiate d'istruzione. — Schizzi, note, rilievi.

Scuole Superiori di Architettura et di Arte decorativa. (Tre anni di studio.)

Architettura. — Architettura pratica. — Studio dei vari stili architettonici. — Studi sulle costruzioni. — Misurazioni e rilievi da monumenti. — Schizzi dal

vero. — Composizioni con schizzi estemporanei su temi obbligati. — Plastica architettonica antica e moderna.

Prospettiva. — Studio della prospettiva con applicazioni allo studio dal vero, al paesaggio, all'architettura, alla decorazione e scenografia ed al bassorilievo.

Figura. — Anatomia artistica. — Studi dal vero della figura umana e degli animali con applicazioni alla decorazione. — Studio delle pieghe. — Esercizi in pittura ed in plastica.

Ornamentazione. — Composizioni derivanti dallo studio della natura. — Esercizi di composizione su temi obbligati. — Studio dei vari stili. — Esercizi in pittura ed in plastica.

Storia dell'arte illustrata da fotografie e proiezioni luminose. — Passeggiate d'istruzione. — Schizzi, note e rilievi.

NB. In attesa dell'istituzione della Scuola Superiore di Architettura e d'Arte decorativa l'insegnamento della *figura* e dell'*ornamentazione* previsto nel presente programma potrà essere impartito nella *Scuola Secondaria di Lugano*.

26. 8. Decreto circa i quaderni ufficiali per le scuole elementari di disegno nel cantone del Ticino. (Del 4 dicembre 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, su proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione,

decreta:

1. Per le scuole elementari di disegno, in conformità al nuovo programma adottato il 4 dicembre 1905, viene scelto un modello uniforme di quaderni e di fogli reticolati come ai relativi campioni ostensibili presso il Dipartimento della Pubblica Educazione.

2. La Tipo-Litografia cantonale resta incaricata di preparare detto materiale in quantità corrispondente alle richieste che potrà avere da ogni singolo Municipio, e di fornirlo loro al prezzo di costo colle norme già stabilite dal decreto governativo circa i quaderni ufficiali del 4 agosto 1905.

3. Il presente decreto entra immediatamente in vigore.

27. 9. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes et du Département militaire du canton de Vaud aux commissions scolaires, au personnel enseignant, aux commandants d'arrondissement et aux chefs de section, concernant les cours complémentaires. (Du 10 octobre 1905.)

Nous vous communiquons ci-après les directions nécessaires pour les *Cours complémentaires* de 1905—1906.

1^o Dans les communes ayant plusieurs régents, les élèves seront répartis en autant de classes qu'il y a de maîtres.

2^o Dans les localités comprenant plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à grouper les élèves ayant le même degré de connaissances.

3^o Les cours se donneront de jour, du 20 novembre au 23 décembre 1905 et du 8 janvier au 10 février 1906, à raison de 6 heures par semaine, soit 3 heures par jour les mercredi et samedi après-midi.

4^o La durée des cours est de 60 heures; elle ne peut, en aucun cas, être réduite. Les leçons continueront si ce chiffre n'est pas atteint au 10 février 1906.

5^o Les régents seront rétribués par l'Etat pour les leçons données le samedi.

6^o Lorsque le nombre des élèves d'un cours n'excède pas 5, le maître est autorisé à garder en classe, le mercredi après-midi, ses élèves garçons du degré supérieur, après entente avec la commission scolaire.

7^o Le règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires sera spécialement observé sur les points suivants :

Absences. — Toutes les absences, avec indication des motifs d'excuse, s'il en existe, doivent être inscrites sur le rôle des élèves. A la fin de *chaque semaine*, un rapport d'absences est adressé au *président de la commission scolaire*, qui le transmet immédiatement au chef de section.

Répression des absences. — Chaque absence d'une heure est réprimée par *deux heures d'arrêts*, soit au maximum douze heures pour la semaine entière. Les arrêts sont infligés *par le chef de section et ne peuvent excéder 9 heures consécutives* ni avoir lieu pendant la nuit, ni durant les heures de cours. Ils doivent être subis *le plus tôt possible et, au plus tard, dans les dix jours après l'envoi du rapport au président de la commission scolaire.*

Si l'absence non justifiée a duré *plus d'une semaine*, le cas est dénoncé au commandant d'arrondissement, chargé de réprimer les absences aux cours à raison d'un jour d'arrêts pour chaque semaine manquée.

Les cas d'absence de plus de trois semaines seront soumis au Département militaire qui infligera les arrêts dans les limites de sa compétence.

Dans ces deux derniers cas, les arrêts seront subis au *chef-lieu du district*, tandis que les arrêts infligés par les *chefs de section* seront subis *dans le local spécial* fourni par la municipalité de la commune dans laquelle les cours ont lieu.

Indiscipline. — Les cas d'indiscipline seront déferés *immédiatement* par la commission scolaire au chef de section, dont la compétence est de *douze heures pour le même élève*. S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, le chef de section doit en référer, sans délai, au commandant d'arrondissement, lequel soumet les cas graves au Département militaire.

Surveillance des cours. — Les commissions scolaires sont chargées de la surveillance des cours complémentaires; ceux-ci doivent être visités chaque semaine.

Les chefs de section n'interviennent que lorsque l'instituteur ou la commission scolaire réclame leur concours pour le maintien de l'ordre.

8^o Les jeunes gens devront produire, à l'ouverture des cours, leur livret scolaire. Cette pièce, conservée par le maître ou par le président de la commission scolaire, sera rendue aux élèves à la fin des cours. Les livrets égarés par les élèves seront remplacés à leurs frais (modèle 1899).

Les maîtres veilleront à ce que les livrets soient remplis exactement dans toutes leurs rubriques.

9^o Lorsqu'un élève change de domicile, le maître remet immédiatement son livret scolaire, après l'avoir régularisé, au président de la commission; celui-ci l'expédie sans retard au président de la commission scolaire de la nouvelle résidence de l'élève, ou au Département si le jeune homme quitte le canton. (Il a été constaté qu'à l'époque de Noël et du Nouvel-An, lorsque les domestiques changent de place, plusieurs d'entre eux échappent à la fréquentation des cours complémentaires.)

10^o Un examen organisé par le Département de l'instruction publique aura lieu au printemps. Il portera non seulement sur les branches du programme, mais aussi sur les travaux écrits faits pendant les cours.

11^o Les commissions scolaires rempliront avec le plus grand soin le formulaire *bleu* (liste des élèves) accompagnant la présente circulaire et le retourneront au Département de l'Instruction publique pour le *21 octobre*, au plus tard.

12^o Les maîtres exigeront que les élèves, pour suivre les leçons avec fruit, soient pourvus du matériel nécessaire (art. 200 du règlement). A ce sujet, l'ouvrage intitulé le *Jeune Citoyen* est adopté pour être employé par les maîtres et les élèves dans les cours de l'hiver 1905—1906. Chaque élève devra, en outre, posséder une bonne carte parlante de la Suisse. Les autorités communales mettront à la disposition des maîtres, pour chacun des élèves, un exemplaire de la carte muette de la Suisse.

Les cours seront donnés conformément à l'horaire ci-après :

Heures	Mercredi	Heures	Samedi
1—1 ¹ / ₂	Géographie.	1—2	Calcul oral et écrit.
1 ¹ / ₂ —2	Histoire.	2—2 ¹ / ₂	Histoire et instruction civique.
2—2 ¹ / ₂	Composition (étude du sujet).	2 ¹ / ₂ —3	Composition (réd., correct.).
2 ¹ / ₂ —3	Instruction civique.	3—3 ¹ / ₂	Géographie.
3—4	Calcul oral et écrit.	3 ¹ / ₂ —4	Lecture.

Pour la marche de l'enseignement, nous renvoyons aux instructions données dans les circulaires du 20 octobre 1898 et du 4 octobre 1899.

NB. — Les commissions scolaires sont priées de remettre à chaque instituteur, aussitôt après réception, un exemplaire de la présente circulaire et douze formulaires pour rapports d'absences.

28. 10. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes et du Département militaire du canton de Vaud concernant le cours préparatoire aux examens de recrues. (Du 15 juin 1905.)

A la suite de l'examen subi par les jeunes gens nés en 1886, le Conseil d'Etat a décidé de maintenir pour 1905 le *cours préparatoire aux examens de recrues*.

A ce sujet, nous venons vous donner les directions suivantes :

I. Organisation. — Ce cours sera donné chaque jour, d'après les indications du tableau ci-joint, et ne pourra avoir lieu que de 6 à 8 heures du matin ou de 10 heures à midi; il aura une durée totale de *vingt heures*.

Les jeunes gens appelés à le suivre se réuniront dans les localités désignées à cet effet, à l'une ou à l'autre des heures fixées ci-dessus, après entente entre les commissions scolaires.

Celles-ci remettront aux maîtres du cours, avant le 26 juin, la liste des jeunes gens de leur ressort, nés en 1886, exception faite des dispensés. Les commissions scolaires délivreront à ces derniers les *cartes de dispense* ci-jointes.

Les maîtres du cours enverront au Département de l'Instruction publique, avant le 3 juillet, la liste des élèves qui doivent suivre le cours, avec l'indication des jours et heures de celui-ci.

Les jeunes gens qui changeront de commune pendant la durée du cours devront en informer immédiatement le président de la commission scolaire de la localité qu'ils quittent et celui de leur nouvelle résidence. Ces changements seront portés à la connaissance des maîtres. Ceux-ci exigeront la carte de fréquentation du cours.

Les commissions scolaires veilleront, d'une façon toute spéciale, à ce qu'aucun des jeunes gens astreints au cours n'échappe à cette obligation.

II. Matériel d'enseignement. — Les commissions scolaires mettront à la disposition des maîtres, pour *chacun des élèves, un exemplaire de la carte muette*.

Les jeunes gens auront à se procurer le matériel nécessaire pour les travaux écrits.

III. Fréquentation. — *Il ne sera pas accordé de congés.*

Les absences seront soigneusement inscrites. La liste en sera envoyée, *après chaque leçon*, au chef de la section militaire où le cours se donne.

Les *cartes de fréquentation* seront remises aux élèves des cours; la provision nécessaire sera adressée aux maîtres aussitôt après réception par le Département de la liste des élèves.

IV. Répression des absences. — Chaque absence *d'une heure* sera réprimée par *deux heures d'arrêts*. Ces arrêts seront infligés par le chef de section et ne pourront excéder *douze heures consécutives*, ni avoir lieu pendant la nuit;

ils devront être subis immédiatement et en dehors des heures du cours. Lorsque l'absence aura duré plus de trois jours, le cas sera dénoncé au commandant d'arrondissement, chargé de la réprimer comme suit :

Pour 1 semaine : 2 jours d'arrêts ; pour 1¹/₂ semaine : 3 jours d'arrêts.

Les cas d'absence plus prolongée seront soumis au Département militaire.

V. Indiscipline. — Les cas d'indiscipline, à l'entrée et à la sortie du cours ou pendant la durée de celui-ci, seront déférés *immédiatement* au chef de section ; ce dernier aura une compétence de *douze heures pour le même élève*. S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, le chef de section devra en référer sans délai au commandant d'arrondissement, lequel soumettra les cas graves au Département militaire.

VI. Surveillance. — Le cours sera placé sous la surveillance des commissions scolaires, des délégués du Département de l'Instruction publique et du Département militaire.

Les jeunes gens qui ne travailleront pas sérieusement ou ne posséderont pas le matériel nécessaire seront dénoncés au chef de section qui les punira dans la limite de sa compétence.

Les arrêts seront subis au chef-lieu de district.

En ce qui concerne la surveillance des arrêts, l'arrestation des jeunes gens et les frais qui en résulteront, les articles 192, 195 et 196 du Règlement du 12 avril 1890 seront applicables.

VII. Dispositions finales. — Les instituteurs chargés du cours seront rétribués par la Caisse de l'Etat ; ils auront à présenter au Département de l'Instruction publique un rapport établi sur le formulaire ci-joint.

La présente circulaire sera lue aux élèves à l'ouverture du cours.

Instructions aux maîtres du cours.

1. Chaque leçon de deux heures sera employée de la manière suivante :
a. calcul oral environ 15 minutes ; — *b.* calcul écrit environ 25 minutes ; —
c. lecture environ 10 minutes ; — *d.* composition (directions générales ; plans écrits au tableau noir ; développements peu étendus, mais soignés) environ 30 minutes ; — *e.* géographie, histoire et instruction civique environ 40 minutes.

2. *La carte muette sera seule utilisée pour chaque leçon.* Pour l'histoire et l'instruction civique, les jeunes gens seront appelés chaque fois à faire le compte-rendu oral.

3. L'enseignement sera donné d'une façon simple, précise, en laissant de côté tout détail accessoire.

Il sera basé sur le programme d'enseignement pour les cours complémentaires.

29. 11. Genf. Programme des cours spéciaux pour apprentis jardiniers. (1905.)

Ils auront lieu les lundi et jeudi, de 7¹/₂ à 9 heures du soir, du 5 octobre 1905 au 5 mars 1906, à l'Ecole du Grutli, 1^{er} étage (entrée : rue Général-Dufour). Surveillant des cours : *M. Marius Vitet.*

a. Enseignement de première année.

Premier cours (5 leçons). — *Confection florale.*

Professeur : M. Fritz Hirt.

Du jeudi 19 octobre au jeudi 2 novembre inclusivement. — *Fleurs coupées, soins et montage de la fleur. Confection de gerbes et bouquets.*

Deuxième cours (7 leçons). — *Botanique élémentaire.*

Professeur : M. Henry Correvon.

Lundi 6, jeudi 9 et lundi 13 novembre. *Histologie. Etude des éléments anatomiques des végétaux.*

Judi 16, lundi 20, jeudi 23 et lundi 27 novembre. *Organographie*. Organes de nutrition et de reproduction des végétaux; germination; fécondation simple et croisée; hybridité.

Troisième cours (6 leçons). — *Culture maraîchère*.

Professeur: M. Auguste Dufour.

Judi 30 novembre. Le jardin *potager* et le jardin *maraîcher*.

Lundi 4 décembre. *Outillage*. Coffres, châssis, cloches, etc.

Judi 7 décembre. *Semis*. *Repiquage et plantation*.

Judi 14 et lundi 18 décembre. *Engrais* chimiques et organiques. Assolément.

Judi 21 décembre. *Eaux et arrosage*.

Quatrième cours (6 leçons). — *Arboriculture fruitière*.

Professeur: M. Elie Neury.

Judi 4 janvier *Pépinière*. Création d'une pépinière.

Lundi 8 janvier. *Multiplication*. Semis, boutures, marcottes, greffes.

Judi 11 janvier. *Plantation*. Soins généraux.

Lundi 15 et jeudi 18 janvier. *Taille des arbres fruitiers*. Ebourgeonnement, pincement, palissage et taille d'hiver.

Lundi 22 janvier. *Insectes*. *Maladies et parasites*.

Cinquième cours (4 leçons). — *Architecture paysagère*.

Professeur: M. Robert Koller.

Judi 25 et lundi 29 janvier, jeudi 2 et lundi 5 février. *Plans de parcs et jardins*. Détails préparatoires. Clôtures, allées, terrasses, eaux, formes, style, etc.

Sixième cours (7 leçons). — *Culture florale*.

Professeur: M. Ernest Dubois.

Judi 9 et lundi 12 février. *Serres et châssis*. Leur emploi, soins généraux, chauffage, orientation, etc.

Judi 16, lundi 19 et jeudi 23 février. *Multiplication*. Semis, boutures, marcottes, etc., leurs soins. *Repiquage et empotage*, taille et pincement.

Lundi 26 février. *Engrais* chimiques et organiques. Composts et terreaux.

Judi 1^{er} mars. *Eaux et arrosage*.

b. Enseignement de deuxième année.

Premier cours (5 leçons). — *Confection florale*.

Professeur: M. Fritz Hirt.

Du jeudi 5 octobre au jeudi 19 octobre inclusivement. — *Fleurs coupées*, leur emploi. — *Gerbes, Bouquets* de noces, fêtes, deuils, etc. — *Couronnes et paniers garnis*.

Deuxième cours (4 leçons). — *Arboriculture ornementale*.

Professeur: M. John Wolf.

Lundi 23 octobre. *Arbres d'ornement*. Plantation de taille.

Judi 26 et lundi 30 octobre. *Arbustes d'ornement*: feuilles caduques et persistantes. Plantation, taille, etc.

Judi 2 novembre. *Conifères*. Multiplication, plantation, etc.

Troisième cours (15 leçons). — *Cultures spéciales*.

Professeurs: MM. J. Wolf, E. Dubois, H. Correvon.

Lundi 6 novembre. *Le Rosier*. Multiplication et culture commerciale. (M. J. Wolf.)

Judi 9 novembre. *Les Palmiers*. Multiplication et culture. (M. J. Wolf.)

Lundi 13 novembre. *Les Plantes à feuillage.* Ficus, Bégonias, etc. (M. J. Wolf.)

Jeudi 16 novembre. *Les Fougères.* Multiplication et culture. (M. J. Wolf.)

Lundi 20 et jeudi 23 novembre. *Les Plantes vivaces* de pleine terre. Multiplication, culture et emploi. (M. J. Wolf.)

Lundi 27 et jeudi 30 novembre. *Le Chrysanthème.* Multiplication, culture et traitement des maladies. (M. E. Dubois.)

Lundi 4 décembre (exceptionnellement de 6 à 9 heures). *Cyclamens, Primvères.* Multiplication et culture. (M. E. Dubois.)

Jeudi 7 décembre. *Le Géranium.* (M. E. Dubois.)

Jeudi 14 décembre (exceptionnellement de 6 à 9 heures). *Les Œillets.* Multiplication, culture et traitement des maladies. (M. E. Dubois.)

Lundi 18 décembre (exceptionnellement de 6 à 9 heures). *Plantes aquatiques* et marécageuses. (M. H. Correvon.) *Plantes alpines.* (M. H. Correvon.)

Quatrième cours (8 leçons). — *Culture maraîchère.*

Professeur: M. Auguste Dufour.

Jeudi 21 décembre. *L'Asperge.* Culture commerciale.

Jeudi 28 décembre. *L'Artichaut.*

Jeudi 4 janvier. *Le Cardon.*

Lundi 8 janvier. *La Tomate.*

Jeudi 11 janvier. *Les fraisiers à gros fruits.* Culture commerciale.

Lundi 15 janvier. *Le Chou-fleur.*

Jeudi 18 et lundi 22 janvier. *Graines.* Durée germinative. *Epoque de semis* des légumes généralement cultivés.

Cinquième cours (6 leçons). — *Botanique.*

Professeur: M. Henry Correvon.

Jeudi 25 et lundi 29 janvier, jeudi 2 et lundi 5 février. *Botanique systématique.* Classement des végétaux par familles, genres, espèces et variétés.

Jeudi 9 février. *Géographie botanique.*

Lundi 12 février. *Terminologie.* Termes techniques.

Sixième cours (2 leçons). — *Arboriculture fruitière.*

Professeur: M. Elie Neury.

Jeudi 16 février. *Mise à fruits.*

Lundi 19 février. *Taille des fruitiers à noyaux.* Pêcher, abricotier, etc.

Septième cours (4 leçons). — *Architecture paysagère.*

Professeur: M. Robert Koller.

Jeudi 23 et lundi 26 février, jeudi 1^{er} et lundi 5 mars. *Levée du plan.* Tracé, plantations, perspective et esthétique.

Des visites de cultures et des leçons pratiques seront annoncées ultérieurement.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

30. 1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Fähigkeitsprüfungen an der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 3. Juni 1905.)

Der neue Lehrplan der Handelsschule des Technikums bedingt einzelne Änderungen in den Anordnungen betreffend die Fähigkeitsprüfungen dieser Ab-

teilung. Die Aufsichtskommission beantragt, daß die Prüfung in Handelsgeographie im Hinblick darauf, daß dieses Fach bereits in der V. Klasse seinen Abschluß findet, in der Form einer Vorprüfung an den Schluß dieser Klasse verlegt werde. Ferner soll zur etwelchen Entlastung der Schüler die Prüfung in Warenkunde, weil für die Großzahl der Schüler von geringer Bedeutung, wegfallen; statt Wirtschaftslehre und Versicherungswesen, Wechsel- und Handelsrecht, Tarif- und Zollwesen soll im Prüfungsprogramme gesetzt werden: Handelslehre, Volkswirtschaftslehre und Handelsrecht.

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Aufsichtskommission des Technikums,

beschließt:

I. Der Abschnitt VIII., Handelsschule, des Regulativs betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur (vom 14. August 1901) wird in Revision gezogen und festgesetzt, wie folgt:

A. Vorprüfung. (Am Ende des V. Semesters.)

Schriftliche Prüfung.

Handelsgeographie.

B. Schlussprüfung. (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (fakultativ). — *f.* Handelslehre. — *g.* Volkswirtschaftslehre. — *h.* Handelsrecht.

2. Schriftliche Prüfung.

a. Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch, Italienisch. — *c.* Kaufmännisches Rechnen. — *d.* Buchhaltung.

II. Mitteilung an die Direktion des Technikums.

31. 2. Lehrplan des Realgymnasiums Zürich. (Vom 29. November 1905.)

I. Allgemeines Schulziel.

Vermittlung der für das Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Unterrichtes.

Gewöhnung an logisches Denken und Urteilen und Anleitung zu selbständigem Arbeiten.

Verständnis der Grundlagen und bestimmenden Faktoren des alten und insbesondere des modernen Kultur- und Geisteslebens, sowie Weckung des Interesses an den idealen Aufgaben der Gesellschaft.

Erziehung zu pflichtbewußter Lebensauffassung und Einwirkung auf die Charakterbildung.

II. Übersicht der Fächer und Stundenverteilung.

Die Fächer zerfallen in obligatorische und fakultative. Der Lehrerkonvent entscheidet darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen wissenschaftlichen Kurse zuzulassen sei.

Befreiung von obligatorischen wissenschaftlichen Fächern wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, nicht bewilligt; Befreiung vom Turnen, den Waffenübungen, dem Zeichnen und Singen nur auf Grund eines genügenden ärztlichen Zeugnisses.

Gesuche um Befreiung von fakultativen Fächern können in der Regel nur auf Schluß eines Semesters berücksichtigt werden.

In der IV., V. und VI. Klasse finden im Sommersemester als Ergänzung der Leibesübungen je vier bis fünf obligatorische Ausmärsche, ferner in der V. und VI. Klasse je drei Schießübungen statt. Diese Übungen sind in der folgenden Übersicht nicht berücksichtigt.

Lehrplan.

(S = Sommer, W = Winter.)

Fächer	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		VI. Kl.		VII. Kl.	Total in Jahresstunden
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
A. Obligatorische:														
Deutsche Sprache	4	4	3	4	3	4	3	3	4	4	4	4	3	23 ¹ / ₂
Lateinische Sprache	8	8	7	7	6	6	4	4	4	4	4	4	4	35
Französische Sprache	—	—	6	5	5	5	4	5	5	4	4	3	4	25
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	3	3	11 ¹ / ₂
Geschichte	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	17 ¹ / ₂
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	1 ¹)	1 ²)	9
Naturkunde	2	2	—	—	3	3	2	2	2	2	2	2	2	12
Physik	—	—	2	—	—	—	2	2	2	2	2	3	2	8 ¹ / ₂
Chemie und Laboratorium	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	3	3	6
Mathematik und geometr.														
Zeichnen	5	5	5	6	6	6	6	5	5	5	5	4	5	34
Singen	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3 ¹ / ₂
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
Militärunterricht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1 ¹ / ₂
Total	31	31	32	33	33	33	34	33	33	34	33	34	34	214
B. Fakultative:														
Religion	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	2	2	2	9
Italienische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	5
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5 ¹ / ₂
Stenographie	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ¹ / ₂
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
Total	2	4	4	3	3	3	1	1	4	4	5	7	5	23

1) Mathematische Geographie. — 2) Physikalische Geographie.

III. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer.

A. Obligatorische Fächer. — 1. Deutsche Sprache.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Gute, möglichst dialektfreie Aussprache und richtige Betonung; sinngemäßes Lesen und Vortragen. Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreise sich in zusammenhängendem Vortrage verständlich und richtig auszudrücken. Förderung der ästhetischen und ethischen Bildung durch Hervorhebung des Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens und durch Vorführung nachahmenswerter Vorbilder in Poesie und Prosa. Verständnis der wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und Ausdrucksmittel.

Kenntnis der Formen und Gesetze der neuhochdeutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung durch Vergleichen mit mundartlichen und älteren Sprachformen.

Bekannschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur von der ältern Zeit bis zur Gegenwart. Einsicht in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Erklärung ausgewählter Gedichte und prosaischer Lesestücke nach Inhalt und Form. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und Prosastücken.

Grammatik (2 Stunden). Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

Übungen im schriftlichen Ausdruck. Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Darstellungen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; Briefform. — 10 Aufsätze.

II. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Lesen und Erklären von Gedichten und Prosastücken. Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen Ausdruck.

Grammatik (im Sommer 1, im Winter 2 Stunden). Der zusammengesetzte Satz. — 8 Aufsätze.

III. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — Lesen (im Sommer 2, im Winter 3 Stunden). Pflege des schönen Vorlesens. Erklärung von Prosastücken und Dichtungen, namentlich auch solchen größern Umfangs, wie z. B. Schillers Wilhelm Tell. Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik. Vortragsübungen.

Grammatik (1 Stunde). Wortbildungslehre. — 8 Aufsätze. Darstellung gegebener, im Gesichtskreis der Schüler liegender Stoffe, mit besonderer Rücksicht auf Anordnung, Sprachrichtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks.

IV. Klasse (3 Stunden). — Leseübungen und Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in Klasse III, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler. Freie Vorträge. — 7 Aufsätze.

V. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Lesen, Erklären und literargeschichtliche Besprechung ausgewählter Stücke mittelhochdeutscher Schriftsteller. — Grammatisch-stilistische Belehrungen und Übungen in der Sprachrichtigkeit. — Behandlung einzelner charakteristischer Erscheinungen und der Hauptwendepunkte auf dem Gebiete der literargeschichtlichen Entwicklung vom 14. Jahrhundert an bis Lessing.

Ferner in 1 Stunde: a. Freie Vorträge; Rezitationen. b. Häufige Disponierungsübungen mit kurzen Ausarbeitungen. — 5 Aufsätze (Beschreibungen, Untersuchungen u. dgl.).

VI. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Lesen und Erklären ausgewählter poetischer und prosaischer Werke Lessings, Goethes und Schillers, mit einleitenden Darstellungen der literargeschichtlichen Bedeutung dieser Schriften und des Zusammenhanges mit ihrer Zeit. — Anderweitige bedeutende Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur seit Lessing, z. B. Herder und andere, werden berücksichtigt, soweit die Zeit reicht.

In 1 Stunde: a. Freie Vorträge; Rezitationen. b. Fortsetzung der schriftlichen Übungen der vorigen Klasse. — 5 Aufsätze (Abhandlungen u. s. w.).

VII. Klasse (3 Stunden). — In 2 Stunden: Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Goethe und Schiller. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der Schweiz.

In 1 Stunde: Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in Klasse VI. — 1 Aufsatz.

2. Lateinische Sprache.

a. Lehrziel.

Durch grammatische Schulung und durch Lektüre erworbene Fähigkeit, diejenigen lateinischen Schriftsteller, die für die Kenntnis des römischen Geisteslebens am wichtigsten sind und nicht ganz besondere Schwierigkeiten bieten, zu verstehen und leichtere Abschnitte unvorbereitet zu übersetzen.

Einführung in das römische Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (8 Stunden). — Formenlehre und die für den Elementarunterricht notwendigen Erscheinungen der Syntax.

Aneignung eines mäßigen, sorgfältig ausgewählten Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Im Anschluß an den in der Klasse behandelten Stoff wöchentlich mindestens eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, sei es Klassenarbeit, sei es Hausarbeit; gelegentlich auch schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche.

II. Klasse (7 Stunden). — Abschluß des Unterrichtsstoffes der I. Klasse.

Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Daktylische und jambische Verse mit Gedächtnisaufgaben.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, erster Teil: Kongruenz und Nomen.

Schriftliche Übersetzungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse (6 Stunden). — Prosaische und poetische Lektüre wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, zweiter Teil: Tempus-, Modus- und Satzlehre.

Schriftliche Übersetzungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse (4 Stunden). — Lektüre: Cäsar und Ovid.

Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche.

V.—VII. Klasse (je 4 Stunden). — Lektüre lateinischer Schriftsteller, die für die Kenntnis der antiken Kultur von besonderer Bedeutung sind und nicht aus methodischen Gründen ausgeschlossen werden müssen, namentlich des Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, ferner des Vergil, des Horaz und anderer Lyriker. Auswendiglernen und Vortragen einiger lyrischer Gedichte.

NB. Die Wahl der Autoren und die Verteilung des Stoffes auf die Jahreskurse unterliegt jeweilen der Genehmigung der Fachkonferenz.

Schriftliche Übersetzungen ins Deutsche wenn möglich alle 14 Tage.

*3. Französische Sprache.**a. Lehrziel.*

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen der Umgangssprache. Wecken und Pflegen des Sprachgefühls. Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fähigkeit, über Gelesenes, Vorkommnisse des täglichen Lebens, Geschichte, Literatur und Kultur Frankreichs und der französischen Schweiz sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken.

Beherrschung der Grammatik und der Hauptregeln der Metrik.

Bekanntheit mit den wichtigsten Erzeugnissen der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte und im Anschluß daran Kenntnis der bedeutendsten literarischen Strömungen und kulturgeschichtlichen Erscheinungen seit der Renaissance.

b. Lehrgang.

II. Klasse (6 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Aussprachelehre. Einübung einer richtigen Aussprache z. B. unter Benützung von Lauttafeln (phonetische Methode). Behandlung von kurzen, leichten Anekdoten und Gedichten durch Vorsprechen, Nachsprechenlassen und mit steter Benützung der Wandtafel.

Sprech- und Konversationsübungen im engsten Anschluß an die memorierten Stücke oder an Hand von Gegenständen und Bildern.

Grammatik. Einprägung der regelmäßigen Konjugation, des Indikativs von avoir, être und einiger unregelmäßiger Verba (aller, croire, devoir, dire,

faire, mettre, savoir, venir, voir, vouloir). Artikel, Teilungsartikel, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen, Bildung der Adverbien auf -ment, Erlernung der Fürwörter, ihre Stellung im Satze, Zahlwörter.

Schriftliche Arbeiten. Diktate, grammatikalische Übungen.

Als Unterrichtssprache tritt allmählich das Französische ein.

III. Klasse (5 Stunden). — Lesen und Erklären leichter Lesestücke und Gedichte; im Anschluß daran Sprech- und Memorierübungen. Anleitung zu etwas freierer Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung von Bildern.

Grammatik: Repetition und systematische Ergänzung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Einführung der indirekten Rede. Einprägung der Lehre des Konjunktivs. — Übungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate. Grammatische Übungen. Freie Wiedergabe gelesener Stücke. Übungen im Anschluß an behandelte Bilder.

IV. Klasse (4 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Lesen und Erklären leichter Schriftwerke historischen oder erzählenden Inhalts des 19. Jahrhunderts.

Grammatik: Abschluß der Syntax. — Übungen. Satzzeichenlehre. — In dieser und den folgenden Klassen leichtverständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate treten in den Hintergrund, um freieren Aufsätzen geringeren Umfangs (z. B. über Selbsterlebtes, auch in Briefform) Platz zu machen. Wiedergabe vorgelesener kurzer Erzählungen.

V. Klasse (5 Stunden im Sommer, 4 im Winter). — Im Sommer Lektüre eines Schriftstellers aus dem 18. oder 19. Jahrhundert nach freier Auswahl des Lehrers, im Winter Molière. Erklärung der literarischen Bedeutung dieser Werke. — Rezitationen.

Grammatik: Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Im Jahr vier Hausarbeiten von mäßigem Umfang (Berichte über Selbsterlebtes, Briefe, Beschreibungen, Vergleichen). Übungen im Anschluß an die Lektüre.

VI. Klasse (4 Stunden im Sommer, 3 im Winter). — Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 17. und 18. Jahrhundert veranschaulichen. Aufklärung und Vorläufer der Romantik. Bei geeignetem Stoff kursorische Lektüre. Kürzere Vorträge. Diskussionen.

Literargeschichtliche Exkurse: Hinweis auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation andererseits.

Aufsatzübungen wie in der V. Klasse. Eine längere Hausarbeit im Vierteljahr.

VII. Klasse (4 Stunden im Sommer). — Lesen und literarische Betrachtung von charakteristischen Autoren des 19. Jahrhunderts. Extemporieren.

Aufsätze, wovon zwei Hausarbeiten.

4. Englische Sprache.

a. Lehrziel.

Schulung des Ohres zu leichter und sicherer Auffassung der Umgangssprache.

Schulung der Sprachorgane zu sprachrichtigem Lesen und Sprechen.

Weckung des Sprachgefühls.

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax.

Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Sprachschatzes.

Einblick in das Verwandtschaftsverhältnis der englischen und deutschen Sprache.

Kenntnis einiger bedeutender Werke der letzten drei Jahrhunderte und Überblick über das Leben und Schaffen der hervorragendsten Schriftsteller.

So weit wie möglich Bekanntschaft mit der modernen englischen Kultur und Geistesrichtung.

b. Lehrgang.

IV. Klasse (4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). — Ausspracheübungen nach phonetischer Methode. Anschauungsunterricht. Lesen, Übersetzen und Besprechen kleinerer Lesestücke. Behandlung des Regelmäßigen aus der Formenlehre und des Notwendigsten aus der unregelmäßigen Formenlehre. Syntaktisches, soweit es zum Verständnis einfacher Lesestücke erforderlich ist. Diktate. Grammatische Übungen. Memorieren von Prosa und Poesie. Konversationsübungen.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Englische Unterrichtssprache.

V. Klasse (4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). Vervollständigung der Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax. Lektüre und Bearbeitung von Lesestücken erzählenden und beschreibenden Inhalts, sowie leichter Gedichte auf Grund eines Lesebuches; im zweiten Halbjahr eventuell Lektüre eines leichten Autors. Im Anschluß daran Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Diktate. Leichte kleine Klassen-Aufsätze.

VI. Klasse (3 Stunden). — Lektüre eines schwierigeren Textes des 19. Jahrhunderts. Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik. Schriftliche und mündliche Übungen wie bis anhin, nur mit gesteigerten Anforderungen; gelegentlich kürzere Hausarbeiten. Im Anschluß an die Lektüre literargeschichtliche Exkurse. Leichtverständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Lektüre eines Dramas von Shakespeare. Literargeschichtliche Exkurse. Zwei freie Aufsätze; Aufsatzübungen in der Klasse. Sprachgeschichtliches wie in der vorigen Klasse.

5. Geschichte.

a. Lehrziel.

Kenntnis der wichtigsten Kulturvölker und Kulturerscheinungen bis zur Gegenwart; Einsicht in den kausalen Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse und das Vermögen, Menschen und Verhältnisse vom Standpunkte der historischen Entwicklung aus zu beurteilen.

Verständnis des politischen Lebens durch Besprechung der Staatsverfassungen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungskunde.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Geschichte: Kurze Schilderung der Urzeit. Überblick über die ältesten Kulturstaaten des Orients.

Griechische Geschichte: Geographie von Hellas. Die Religion. Die wichtigsten Sagen, besonders ausführlich Ilias und Odyssee. Wanderungen und Staatengründungen. Die Kolonien. Delphi. Die Nationalspiele. Sparta und Athen. Die Perserkriege.

II. Klasse (2 Stunden). — Griechische Geschichte: Das Zeitalter des Perikles, mit besonderer Berücksichtigung der Architektur, der Plastik und der Poesie. Der peloponnesische Krieg. Die Hegemonie Spartas und Thebens. Die makedonische Fremdherrschaft. Alexander der Große. Die Diadochenreiche. Die Verdienste der Hellenen um die Wissenschaft.

III. Klasse (3 Stunden). — Römische Geschichte: Entwicklung des römischen Staates bis zum Zusammenbruch des weströmischen Reiches. Bei

der Kaiserzeit Schilderung der römischen Kultur (häusliches Leben, Reisen, Bildung, Poesie, Zirkus und Amphitheater, Pompeji. Der Verfall der römischen Religion.)

IV. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des Mittelalters: Christentum und Germanen. Die Völkerwanderung. Der Islam, das arabische Weltreich und die arabische Kultur. Das Zeitalter Karls des Großen. Der Zerfall des Karolingischen Weltreichs und die Entstehung des französischen und des deutschen Reichs. Die Normannen und ihre Staatengründungen. Die Entwicklung des Papsttums zur Weltherrschaft. Kaiser und Papst. Die Kreuzzüge. Das Zeitalter der Staufer (Feudalwesen, Burgen, höfische Kultur, die Bettelorden). Zusammenbruch der päpstlichen Weltherrschaft. — Der Übergang zur Neuzeit: Verfall des Adels, wachsende Bedeutung der Städte. Die Reformkonzilien. Entstehung der absoluten Königsherrschaft.

V. Klasse (3 Stunden). — Die ältere Schweizergeschichte der 13örtigen Eidgenossenschaft.

Als Abschluß der Geschichte des Mittelalters die Darstellung der Kunst dieser Periode, vor allem der Architektur.

Geschichte der Neuzeit: Das Zeitalter der Entdeckungen (Entwicklung des Welthandels, die Entdeckungsfahrten der Italiener und Portugiesen. Kolumbus und die Entdeckung von Amerika. Die Conquistadoren. Die Folgen der Entdeckungen auf geistigem und materiellem Gebiet).

VI. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der Neuzeit: Die Kultur der Renaissance (Überblick über die Entwicklung der Architektur, Skulptur, Malerei und Poesie. Der Humanismus). Das Zeitalter der Reformation. Die Gegenreformation. Der dreißigjährige Krieg. Die englische Revolution. Das Zeitalter Ludwigs XIV. Peter der Große und die Erhebung Rußlands zur europäischen Großmacht. Die Kunst im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufklärung und der aufgeklärte Despotismus (Friedrich II., Joseph II.). Die Entstehung der amerikanischen Union. Die französische Revolution bis zum Staatsstreich Napoleons.

VII. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des 19. Jahrhunderts: Die Weltherrschaft Napoleons. Restauration und Romantik. Nationale und freiheitliche Bestrebungen. Die Julirevolution und ihre Folgen. Der Sonderbundskrieg und die Entwicklung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die französische Februarrevolution. Die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland, Ungarn und Italien. Das zweite Kaiserreich. Die Einigung Italiens. Der Kampf um die Vorherrschaft und die Einigung Deutschlands. Die Kämpfe um die Herrschaft über die Balkanhalbinsel. Überblick über die Verhältnisse in Ostasien bis zum Ende des russisch-japanischen Krieges.

6. Geographie.

a. Lehrziel.

1. Allgemeine Geographie und Länderkunde. Weckung des Interesses und Verständnisses für den Charakter der verschiedenen Ländergebiete.

Fähigkeit, die verschiedenen Kartenbilder im Atlas und die offiziellen Schweizerkarten ziemlich geläufig und richtig zu lesen.

Verständnis für den Einfluß der physischen Faktoren auf die Erdoberfläche, die Pflanzen- und Tierwelt und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, sowie für die Einwirkung des Menschen auf die Natur.

Kenntnis der wichtigeren heute bestehenden Staaten.

2. Mathematische Geographie. Kenntnis der Elemente der sphärischen Trigonometrie. Einblick in die Stellung der Erde im Sonnensystem. Verständnis für die mathematische Behandlung der scheinbaren Bewegung der Gestirne, der Orts- und Zeitbestimmung.

3. Physikalische Geographie. Verständnis für die Anwendung der physikalischen Gesetze auf die Erde als Organismus.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in das Verständnis der Karten. Das Notwendigste aus der allgemeinen Geographie. Geographie der außereuropäischen Erdteile.

II. Klasse (2 Stunden). — Geographie von Europa. Repetitorische Behandlung der Schweiz.

III. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der morphologischen und klimatischen und der daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse.

• Eingehendere Behandlung derjenigen Länder, die wirtschaftlich für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind.

IV. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile nach gleichen Grundsätzen, wie in Klasse III.

Betonung der industriell oder kommerziell wichtigen Gebiete.

VI. Klasse (1 Stunde im Winter). — Mathematische Geographie. Gestalt, Größe und Bewegung der Erde; Stellung der Erde im Sonnensystem; Finsternisse; Kalender.

Orts-, Zeit- und Distanzbestimmungen.

VII. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Physikalische Geographie. Das Sonnensystem, die Erde, der Mond. Erdinneres und Erdwärme. Die Atmosphäre: Meteorologie, Klimatologie, Ozeanographie. (NB. In allgemeiner Geographie, Geologie und Physik werden folgende Gebiete behandelt: Morphologie der Erdoberfläche, die Erdrinde, Gletscher und Firn; elektrisch-magnetische Erdkräfte, atmosphärisch-optische Erscheinungen, Luftelektrizität, die physikalischen Eigenschaften der Gestirne.)

*7. Naturgeschichte.**a. Allgemeines Lehrziel.*

Der Unterricht in der Naturgeschichte soll im Schüler in erster Linie lebhaftes Interesse und Freude an der ihn umgebenden Natur durch Heranbildung zu richtiger, selbständiger Beobachtung und Beurteilung einzelner ihrer Formen und der sie beherrschenden Gesetze zu wecken suchen und ihn sodann an Hand des gewonnenen Tatsachenmaterials in rein sachlicher Weise mit den Grundzügen der modernen Entwicklungslehre und ihrer Begründung vertraut machen.

Spezielle Lehrziele.

1. Vorkurs (I. Klasse): Fähigkeit, einfache und naheliegende Objekte des Pflanzen-, Tier- und Mineralreiches richtig zu beobachten und zu beschreiben.

2. Botanik: Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanze; Kenntnis typischer Vertreter der einheimischen Flora, sowie der wichtigsten einheimischen und fremden Nutzpflanzen; Einführung in die Grundzüge des natürlichen Pflanzensystems.

3. Zoologie: Kenntnis der Organisations- und Lebensverhältnisse, sowie der geographischen Verbreitung ausgewählter Vertreter der Tierstämme und einzelner besonders wichtiger Tierklassen, Kenntnis der Grundzüge der Systematik des Tierreiches.

4. Mineralogie und Geologie: Kenntnis der Elemente der mineralogischen Kennzeichenlehre und Gesteinskunde, sowie einiger der verbreitetsten Mineralien und Gesteine. Kenntnis der Grundbegriffe und wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen und der historischen Geologie.

5. Anthropologie: Klare Einsicht in den Aufbau des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigeren Organsysteme. Kenntnis der Grundzüge der Physiologie und Gesundheitslehre.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Übungen im Beobachten und Beschreiben einfacher Objekte und Erscheinungen aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreiche der nächsten Umgebung.

III. Klasse (3 Stunden). — Monographische Behandlung charakteristischer Vertreter der wichtigeren Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer und fremder Nutzpflanzen.

Grundzüge der äußern und innern Morphologie des Pflanzenkörpers.

Vorweisungen im Pflanzengarten der Kantonsschule.

Exkursionen (mit kleineren Schülergruppen) in der Umgebung Zürichs.

IV. Klasse (2 Stunden). — 1. Quartal: Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen nach dem natürlichen System. Zusammenfassung der im bisherigen Unterrichte gewonnenen morphologischen und biologischen Tatsachen. Darstellung der elementarsten Lebensvorgänge der Pflanze durch Vorführung entsprechender Experimente. Exkursionen.

2.—4. Quartal: Eingehendere Behandlung der Organisations- und Lebensverhältnisse ausgewählter Vertreter der Protozoen und wirbellosen Metazoenstämme, exklusive Mollusken und Arthropoden.

V. Klasse (2 Stunden). — Naturgeschichte der Mollusken, Arthropoden und Wirbeltiere, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Sinneswerkzeuge. Vergleichende Zusammenfassung der gewonnenen anatomischen und biologischen Tatsachen. Systematische Übersicht des Tierreiches. Zusammenhängende Behandlung einiger der wichtigsten Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen Zoologie.

VI. Klasse (2 Stunden). — Im Sommer: Mineralogie: Elemente der Kristallographie. Physikalische und chemische Kennzeichen der Mineralien. Die wichtigsten gesteinsbildenden Mineralien nach ihren physikalischen und chemischen Kennzeichen. Die verbreitetsten Gesteine nach Entstehung, Struktur, Textur, Lagerungsform und Zusammensetzung.

Geologie: Vulkanische Erscheinungen, Gebirgsbildung. Die Wirkungen des fließenden Wassers, des Eises und der Organismen. Übersicht und kurze Charakteristik der Perioden der Erdgeschichte, mit besonderer Hervorhebung des Tertiärs und der Eiszeit. Die historische Entwicklung der Huftiere, speziell der Unpaarhufer.

Im Winter: Darstellung der Hauptgedanken der Entwicklungs- und Selektionslehre. Vergleichende Repetition der Säugetiere, mit besonderer Berücksichtigung der Primaten. Kurze Besprechung der ältesten Menschenreste. Der Bau des menschlichen Körpers.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Allgemeine Übersicht der Grunderscheinungen des Lebens. Belehrungen über ausgewählte Fragen der Gesundheitslehre.

8. Physik.

a. Lehrziele.

Vorkurs: Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger physikalischer Vorgänge aus der Natur und dem täglichen Leben. Anleitung zur Beobachtung einfacher Naturerscheinungen mit Hilfe des Experimentes.

Obere Stufe: Heranbildung zur sorgfältigen Beobachtung und messenden Verfolgung der Naturerscheinungen mit Hilfe des Experimentes.

Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze.

Fähigkeit, die erworbenen Anschauungen und Kenntnisse bei der Lösung physikalischer Aufgaben selbständig anzuwenden.

b. Lehrgang.

II. Klasse (Vorkurs: 2 Stunden im Sommer). — Experimentalkurs über die wichtigsten Tatsachen der Statik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Wärmelehre und der Optik, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Lehre von den wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; ferner, soweit die Zeit reicht, einige Vorführungen aus dem Gebiete der Elektrizität.

IV. Klasse (2 Stunden). — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Längen- und Zeitmessung. Allgemeine Mechanik. Statik und Dynamik fester Körper.

V. Klasse (2 Stunden). — Gleichgewicht und Bewegung der Flüssigkeiten und Gase. Molekularkräfte. Wärmelehre.

VI. Klasse (2 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung und elektrische Wellen. Elektrostatik.

VII. Klasse (2 Stunden). — Elektrodynamik und Magnetismus. Ergänzende Übersicht der Physik.

*9. Chemie.**a. Lehrziele.*

Vorkurs: Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger chemischer Erscheinungen und Stoffe der Natur und des täglichen Lebens.

Obere Stufe: Anleitung zu naturwissenschaftlichem Beobachten und Denken. Kenntnis und Verständnis derjenigen chemischen Vorgänge, die in der Natur und im täglichen Leben besonders wichtig sind. Kenntnis der wichtigeren Elemente und anorganischen Verbindungen. Verständnis der physikalischen Begleiterscheinungen und Gesetzmäßigkeiten, die sich bei chemischen Vorgängen zeigen. Anleitung zu eigener Beobachtung durch das Experiment.

b. Lehrgang.

II. Klasse (2 Stunden im Winter). — An Hand zahlreicher Experimente werden dem Schüler die Verbrennungerscheinungen, Sauerstoff, Stickstoff, Luft, Kohlensäure, Atmung und Assimilation bekannt gemacht. Das Wasser, chemisch und physikalisch, und sein Kreislauf. Überall hygienische Ausblicke.

Ferner, soweit möglich: Einiges über Kohlenstoff, Chlor, Schwefel und Phosphor; einige wichtige Metalle.

V. Klasse (2 Stunden im Winter). — Einleitung. Die wichtigsten Grundbegriffe. Der Sauerstoff und die Oxydationen. Die Grundgesetze der Chemie. Stöchiometrie. Einführung in die Thermochemie.

VI. Klasse (2 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). — Allotropie, Ozon. Der Wasserstoff und die Reduktionen; Knallgas, Wasser, Stickstoff, Luft. Grundzüge der Atom- und Molekulartheorie, Lehre von der Valenz. Salpetersäure; allgemeine Eigenschaften der Säuren, Basen und Salze. Ammoniak, Neutralisation. Der Kohlenstoff, die Halogene, Schwefel, Phosphor, Arsen, Bor und Silicium, mit je einigen wichtigen Verbindungen. Das periodische System. Überall Hervorhebung des Gesetzmäßigen und Prinzipiellen.

Praktische Übungen: Alle 14 Tage 2 Stunden. Wiederholung der Schulerperimente. Die wichtigsten chemischen Operationen.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Chemie der Metalle. Die wichtigsten Metalle mit den bedeutendsten Verbindungen.

Praktische Übungen: Alle 14 Tage 2 Stunden. Die Reaktionen der wichtigsten Elemente und Verbindungen.

10. *Mathematik.*

a. Lehrziel.

Fertigkeit im numerischen Rechnen, besonders auch im Kopfrechnen, und Gewandtheit in der Auflösung von Aufgaben des bürgerlichen Lebens. Entwicklung der Begriffe der Zahlgrößen und Ausbildung des räumlichen Anschauungsvermögens. Erziehung zum klaren, logischen Denken. Erwerbung der Fähigkeit, Aufgaben des praktischen Lebens, der Natur und der Technik auf mathematischem Wege behandeln und lösen zu können.

b. Lehrgang.

I. Klasse (5 Stunden). — Arithmetik (4 Stunden): Wiederholung und Erweiterung der in der Primarschule behandelten vier arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Anwendung auf Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben (Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Zins-, Mischungsrechnungen, Rechnungen mit fremden Münzen etc.).

Geometrische Formenlehre (1 Stunde): Übungen im Gebrauch von Lineal und Zirkel.

II. Klasse (5 Stunden im Sommer, 6 im Winter). — Arithmetik (1 Stunde im Sommer): Fortsetzung des Pensums der I. Klasse (zusammengesetzte Schlußrechnung, abgekürzte Multiplikation und Division, Ausziehen der Quadratwurzel, einfache Flächenberechnungen).

Algebra (2 Stunden): Die vier Grundoperationen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (2 Stunden): Erster Teil der Planimetrie bis zur Flächenähnlichkeit. Anwendungen.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden im Winter) unter Berücksichtigung der planimetrischen Konstruktionsaufgaben.

III. Klasse (6 Stunden). — Algebra (2 Stunden): Algebraische Brüche. Schwierigere Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Potenzen mit ganzen, positiven Exponenten. — Fortsetzung der arithmetischen Übungen.

Geometrie (2 Stunden): Zweiter Teil der Planimetrie: Gleichheit und Berechnung geradliniger Figuren. Proportionalität der Strecken. Ähnlichkeit der Dreiecke und Vielecke und hierauf beruhende Sätze über den Kreis. Konstruktionsaufgaben.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden): Fortsetzung des Pensums der II. Klasse.

IV. Klasse (6 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Algebra (2 Stunden): Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten und hierauf reduzierbare Gleichungen höhern Grades. Begriff der imaginären und komplexen Zahlen. — Fortsetzung der arithmetischen Übungen.

Geometrie (4 Stunden im Sommer, 3 im Winter):

Planimetrie (im Sommer): Reguläre Vielecke und Kreisrechnung. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Harmonische Teilung. Eventuell: Transversalsätze.

Stereometrie: Die gegenseitige Lage der räumlichen Grundgebilde. Die dreiseitige Ecke. Die einfachen Polyeder.

Trigonometrie (im Winter): Erster Teil der Goniometrie. Das rechtwinklige Dreieck.

V. Klasse (5 Stunden). — Algebra (2 Stunden): Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades. (Eventuell: Kettenbrüche.) Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Kombinationslehre.

Geometrie (3 Stunden):

Stereometrie (im Sommer): Fortsetzung des Pensums der IV. Klasse: Prisma, Zylinder, Kegel und Kugel.

Trigonometrie: Zweiter Teil der Goniometrie. Das schiefwinklige Dreieck. Anwendung der Trigonometrie auf Stereometrie und praktische Geometrie.

Darstellende Geometrie (im Winter): Erster Teil: Die räumlichen Grundgebilde und deren gegenseitige Lage im Grund- und Aufrißverfahren. Projektionen und wahre Größe ebener Figuren (Affinität). Darstellung einfacher Polyeder.

VI. Klasse (5 Stunden im Sommer, 4 im Winter). — Algebra (2 Stunden): Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz für ganze Exponenten. Der Moivresche Satz. Kubische Gleichungen. Der Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie (3 Stunden im Sommer, 2 im Winter):

Trigonometrie (im Sommer): Elemente der sphärischen Trigonometrie; das rechtwinklige Dreieck und die einfachsten Sätze über das schiefwinklige Dreieck.

Darstellende Geometrie (im Sommer): Zweiter Teil: Schnitte der Polyeder mit Geraden und Ebenen. Zylinder, Kegel und Kugel. Querschnitte und Abwickelungen. (Siehe „Fakultativer Kurs“.)

Analytische Geometrie der Ebene (im Winter): Erster Teil: Punkt, Gerade, Kreis.

Mathematische Geographie siehe unter Geographie.

VII. Klasse (5 Stunden im Sommer). — Algebra (2 Stunden): Unendliche Reihen; Konvergenz derselben. Binomischer Lehrsatz für gebrochene Exponenten. Eventuell: Exponential- und logarithmische Reihen.

Analytische Geometrie der Ebene (3 Stunden). Zweiter Teil: Die Kegelschnitte. (Hier soll der Begriff des Differentialquotienten erklärt, sowie auch seine Anwendung auf Aufgaben über Maxima und Minima behandelt werden; ebenso ist die Quadratur einiger Kurven durchzunehmen.)

11. Singen.

a. Lehrziel.

Musiktheorie: Erwerbung einfacher Musikbegriffe und Musikkenntnisse, die dem Schüler ermöglichen, leichtere Musikstücke (Choräle, Lieder, Chöre etc.) nach Akkorden zu lesen und zu verstehen.

Gesang: Fähigkeit, die Noten und die Töne in Akkorden sicher zu treffen, Ausbildung und Weckung des Sinnes für schönen Klang. Gute, dialektfreie Aussprache beim Gesang. Erlernung ein- und mehrstimmiger Lieder.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Lesen der Noten im Violinschlüssel; Notenwerte, Pausen und Taktarten; Taktierübungen; Intervallenlehre. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Durtonleitern und ihrer Dreiklänge. Solfeggien und Treffübungen. Bildung der Vokale und Konsonanten. Atemübungen. Stimmbildungsübungen. Zweistimmige Lieder.

II. Klasse (1 Stunde). — Lesen der Noten im Baßschlüssel. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Molltonleitern und ihrer Dreiklänge. Dynamische Übungen. Solfeggien und Treffübungen. Tonbildungsübungen. Fortsetzung der Übungen im Bilden der Vokale und Konsonanten. Taktierübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Leichte Gehördiktate zur Übung der Treffsicherheit und der Einteilung der Takte. Zeitweise Repetitionen des Pensums der I. Klasse.

III. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Freie Tonbildungsübungen. Die Dur- und Molldreiklänge und ihre Versetzungen, der Dominantseptimenakkord und seine Versetzungen, eventuell andere Vierklänge. Schriftliche Erlernung der einfachen Kadenzen und der einfachen Generalbaßschrift. Leichtere schrift-

liche Harmonisierungen mit gegebenem Basse oder gegebener Oberstimme, auch mit Generalbaßschrift. Schwierigere Gehördiktate. Treff- und Gesangübungen. Repetitionen.

12. Kalligraphie.

a. Lehrziel.

Deutlichkeit, Geläufigkeit und Sauberkeit im Gebrauche der lateinischen und deutschen Schrift. Einübung der Kursivschrift.

Alle Lehrer verlangen bei den schriftlichen Arbeiten sorgfältige Ausführung.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einübung der lateinischen und deutschen Schrift. Anwendung in Diktat-, Schön- und Schnellschreibübungen. Besondere Rücksicht auf deutliche, gefällige und fließende Schrift. Arabische und römische Ziffern, Interpunktionen. Kursivschrift und griechisches Alphabet.

13. Zeichnen.

a. Lehrziel.

Übung, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauszufinden. Fähigkeit, nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdrucksweise perspektiv darzustellen. Einige Sicherheit in der Wiedergabe der Farben, wie sie die Natur bietet. Gewandtheit und Sicherheit der Hand. Bildung des Schönheitssinnes.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Umrißzeichnen ebener oder flacher Ornamente (Fliese, Stoffe, Tapeten u. s. w.) und einfacher Gegenstände aus der Natur (Schmetterlinge, Pflanzenteile u. s. w.). Damit verbunden Übungen im Anlegen von Farbentönen. Die Anfänge der freien Perspektive. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

II. Klasse (2 Stunden). — Skizzieren einfacher Gebrauchsgegenstände (Werkzeuge, Schulsachen u. s. w.). Fortsetzung der Übungen im Anlegen von Farben und der Übungen der freien Perspektive mit Wiedergabe von Licht und Schatten in leichter Ausführung. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

III. Klasse (2 Stunden). — Bemerkung. In dieser und den folgenden Klassen individueller Unterricht in Gruppen.

Perspektivisches Zeichnen nach Gruppen geometrischer Körper. Darstellung von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes, Arbeitszimmers u. s. w. Damit verbunden Schattierübungen in kräftiger, plastischer Ausführung. Eventuell Übungen im Freien. Zeichnen einfacher plastischer Natur- und Kunstformen (Früchte, Geräte, Gefäße u. s. w.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten, auch Ausführung in Farben.

IV. Klasse (2 Stunden). — Perspektivübungen im Freien. Skizzieren schwierigerer Natur- und Kunstformen (Vögel, Zweige, lebende Pflanzen, Architekturteile, kunstgewerbliche Gegenstände, plastische Ornamente).

V. Klasse (2 Stunden). — Skizzieren einfacher Landschaften nach der Natur (Gebäude mit nächster Umgebung). Skizzieren kunstgewerblicher Gegenstände und Architekturteile. Innenräume. Figurenzeichnen.

VI. und VII. Klasse (3 Semester mit je 2 Stunden). — Landschaftszeichnen nach der Natur (Wiedergabe von Ansichten mit Baumschlag und gelegentlich mit Hintergrund). Aufsuchen der malerischen Wirkung in Bleistift, einem Farbenton und in Aquarell. Figurenzeichnen nach Büsten und ganzen Figuren.

14. Turnen und Militärunterricht.

a. Lehrziel.

Allseitige und gleichmäßige Ausbildung des Körpers zur Befestigung der Gesundheit. Schönheit des Körpers in Bewegung und Haltung. Ausgleich zwischen sitzender und geistiger Tätigkeit.

Erziehung zu Kraft, Ausdauer und Gewandtheit in Bewegung und Haltung, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln. Entwicklung von Tatkraft, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen.

Gewöhnung an rasche Auffassung, genaue Ausführung von Befehlen und an willige Unterordnung unter die höheren Zwecke eines Ganzen. Weckung eines bleibenden Interesses für die Leibesübungen im weiteren Sinne.

Einige Fertigkeit in der Handhabung und im Gebrauch des Gewehres zum Schießen. Verständnis der elementaren Schießlehre und der Geländebeurteilung nach topographischen Karten.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Schritttarten. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen. Einfache Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

II. Klasse (2 Stunden). — Einfache Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

III. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Zusammengesetzte Freiübungen. Einfache Stabübungen. Gerätübungen mit vermehrter Berücksichtigung des Weit- und Hochspringens. Turnspiele.

IV. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung von Schnelligkeit und Dauer. Hindernisnehmen. Stabübungen. Springen auch über feste Gegenstände. Geräteturnen. Turnspiele.

Dazu 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren, Kampfspiele, Nehmen natürlicher Hindernisse.

V. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in einer Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Übungen an Geräten. Heben und Werfen. Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen. Dazu drei Schießübungen der ersten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren mit Übungen im Entfernungsschätzen, Aufgaben im Erkunden und Blindschießen.

1 Stunde im Winter: Kartenlesen und Schießlehre.

VI. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Hantel- und Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Übungen an Geräten. Heben, Werfen, Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen, auch mit Magazinladung. Dazu drei Schießübungen der zweiten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermärsche, Geländeaufnahmen, Erkunden, Bezug von Feuerstellungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Laufübungen. Übungsgruppen in Frei-, Stab-, Hantel- und Keulenturnen. Fortsetzung des Fechtens und der Geräteübungen. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Anmerkung. Für die Schießübungen und für die Ausmärsche werden besondere Halbtage angesetzt.

B. Fakultative Fächer. — 1. Religionsunterricht.

a. Lehrziel.

Untere Stufe: Förderung des sittlich-religiösen Lebens. Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments.

Obere Stufe: Geschichtliches Verständnis der wichtigsten Religionsformen.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Darstellung der alttestamentlichen Geschichte als Vorbereitung auf das Christentum, zugleich zur Einführung in die Kenntniss der alttestamentlichen Schriften auf Grund ausgewählter Abschnitte.

II. Klasse (2 Stunden). — Das Leben Jesu, hauptsächlich nach dem Evangelium Markus.

III. Klasse (2 Stunden). — Die Geschichte des apostolischen Zeitalters nach der Apostelgeschichte und den apostolischen Briefen.

In allen drei Klassen: Aneignung einer beschränkten Anzahl von Sprüchen der heiligen Schrift und Liedern des kirchlichen Gesangbuches.

VI. Klasse (2 Stunden). — Übersicht der wichtigsten außerbiblischen Religionen. Altes Testament. Leben und Lehre Jesu.

VII. Klasse (2 Stunden). — Geschichte des Urchristentums (eventuell wichtige Abschnitte der Kirchengeschichte).

2. *Italienische Sprache.*

a. Lehrziel.

Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Verständnis leichterer moderner Prosatexte. Einführung in das Studium der italienischen Klassiker, besonders Manzoni, Leopardi, Ariosti und Dantes.

b. Lehrgang.

V. Klasse (2 Stunden). — Aneignung einer korrekten Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Syntax. Leichte Lesestücke, die Gelegenheit zu Konversationsübungen über tagtägliche Dinge bieten und die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln. In diesem und den folgenden Kursen gelegentlich Sprachgeschichtliches mit Hinweis auf das Lateinische und Französische.

Schriftliche Arbeiten im Anschluß an die Lektüre.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Italienische Unterrichtssprache.

VI. Klasse (2 Stunden). — Lektüre moderner Schriftwerke. Eventuelle Ergänzung der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre. Kleine Briefe.

VII. Klasse (2 Stunden). — Ausgewählte Gesänge aus dem Orlando furioso und der Divina Commedia. Im Anschluß daran kurze literargeschichtliche Exkurse. Schriftliche Arbeiten.

3. *Buchhaltung.*

a. Lehrziel.

Anleitung zur Rechnungsführung. Einführung in die Methode der einfachen Buchhaltung. Entwicklung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung.

b. Lehrgang.

V. Klasse (1 Stunde). — Private Rechnungsführung. Geschäftliche Buchhaltung. Durchführung eines kurzen einmonatigen Geschäftsganges mit Abschluß, in einfacher und doppelter Buchhaltung.

4. *Chorgesang.*

a. Lehrziel.

Selbständigwerden der Stimmen beim mehrstimmigen Gesang. Bildung des Gehörs und Förderung des Geschmackes an musikalisch guten Gesängen mit sprachlich schönen, passenden Texten. Einführung in den polyphonen Gesang.

b. Pensum.

II.—VII. Klasse (1 Stunde). — Einübung vierstimmiger gemischter Chöre; jährlich 1—2 passende Chorwerke.

5. *Stenographie.*

a. Lehrziel.

Erreichung einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Fertigkeit, Diktate, Notizen, Ausarbeitungen u. s. w. stenographisch übersichtlich niederzuschreiben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden im Winter). — Einübung des Einigungssystems „Stolze-Schrey“. Lesen und Übersetzen. Kleinere Diktatübungen.

II. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Fortsetzung der Übungen von Klasse I. Rücksicht auf korrekte und schöne Schrift. Schnellschreibübungen.

6. *Darstellende Geometrie* (Ergänzungskurs).

VI. Klasse (2 Stunden im Winter). — Schwierigere Aufgaben aus den bereits behandelten Gebieten. Durchdringungen.

32. 3. Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 27. Februar 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten, sowie des Beschlusses des Großen Rates vom 19. Februar 1903 über die Trennung des Seminars in ein Unterseminar zu Hofwil und ein Oberseminar in Bern; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Teil. — Einteilung des Seminars.

§ 1. Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern umfaßt vier Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern.

Zweiter Teil. — Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt.

Erster Abschnitt. — Die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 2. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, steht der Direktion des Unterrichtswesens zu.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet in allen Fällen, deren Erledigung gesetzlich nicht einer andern Behörde oder durch dieses Reglement nicht der Kompetenz der Seminardirektion übertragen ist. Es liegt ihr insbesondere ob

- a. die Sorge für die Stellvertretung des Direktors und diejenige der Lehrer, sofern nicht § 23 zutrifft;
- b. die Feststellung des Unterrichtsplanes (Lehrplans) und die Bezeichnung der Lehrmittel (§ 2 des Gesetzes);
- c. die Aufnahme und allfällige Wegweisung der Zöglinge (§ 6 des Gesetzes);
- d. den Jahresbeitrag der einzelnen Zöglinge und allfällige Zurückerstattung der Kosten für Unterricht und Verpflegung (§§ 7 und 8 des Gesetzes) gemäß einem vom Regierungsrat aufgestellten Regulativ zu bestimmen;
- e. die Ausrichtung der vom Regierungsrat bewilligten Stipendien an Zöglinge außerhalb des Konvikts (§ 7 des Gesetzes) gemäß § 39 dieses Reglementes;
- f. die ökonomische Verwaltung der Anstalt;
- g. die Organisation der Übungs- und Musterschule (§ 3 des Gesetzes);

- h. die Anordnung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen nach Beschluß des Regierungsrates (§ 2 des Gesetzes);
- i. die Festsetzung der Seminarprüfungen (§ 5 des Gesetzes).

§ 4. Die pädagogische Aufsicht übt die Direktion des Unterrichtswesens durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission aus, welche sie unter dem Titel Seminarkommission auf die Dauer von sechs Jahren wählt.

Zweiter Abschnitt. — Die Seminarkommission.

§ 5. Die Seminarkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und vier Beisitzern. Den Präsidenten wählt die Direktion des Unterrichtswesens; Vizepräsident und Aktuar werden von der Kommission selbst gewählt.

Die Vorsteher der beiden Abteilungen des Seminars wohnen mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Kommission bei, mit Ausnahme derjenigen, die ihre eigene Person betreffen.

§ 6. Die Seminarkommission hat den gesamten Unterricht und die Disziplin zu beaufsichtigen.

§ 7. Die Seminarkommission stellt für die ihr nötig scheinenden Veränderungen in der Einrichtung der Anstalt ihre Anträge an die Direktion des Unterrichtswesens; ebenso begutachtet sie alle wichtigen Gegenstände, welche ihr die Direktion des Unterrichtswesens, die Seminardirektion oder die Seminarlehrerschaft zuweisen, namentlich *a.* den aufzustellenden Unterrichtsplan; — *b.* den Erlaß einer Seminarordnung; — *c.* die Einführung neuer Lehrmittel; — *d.* den Plan der Wiederholungs- und Fortbildungskurse; — *e.* die Anstellung neuer Lehrer und Stellvertretungen; — *f.* die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen.

§ 8. Am Schlusse eines Jahreskurses findet unter der Leitung der Seminarkommission eine Prüfung statt. Die Prüfungsgegenstände werden von der Seminarkommission bestimmt und einen Tag vor der Prüfung den examinierenden Lehrern mitgeteilt. Den Zöglingen werden sie nicht zum voraus angezeigt.

§ 9. Am Schlusse der Promotionsprüfungen begutachtet die Seminarkommission die sachbezüglichen Anträge der Lehrerversammlung, worauf die Zöglinge durch die Direktion des Unterrichtswesens in eine höhere Klasse befördert oder zurückbehalten oder aus der Anstalt entlassen werden.

§ 10. Die Seminarkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Am Schlusse des Schuljahres erstattet sie der Direktion des Unterrichtswesens einen Jahresbericht über Unterricht, Disziplin, Geist und Führung der Anstalt und gibt den Seminarlehrern von diesem Berichte, soweit er ihre Leistungen beurteilt, in angemessener Weise Kenntnis.

§ 11. Die Mitglieder der Seminarkommission erhalten bei Inspektionen, Prüfungen und Sitzungen die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder des Großen Rates.

Für die besondern Obliegenheiten des Aktuariates (Protokollführung, Korrespondenzen, Berichte) wird von der Direktion des Unterrichtswesens eine angemessene Vergütung ausgesetzt.

Dritter Abschnitt. — Die Seminardirektion und die Lehrerversammlung.

§ 12. Jede Abteilung des Seminars, das Unter- und das Oberseminar, hat einen Vorsteher. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich Direktor des ganzen Seminars. Als solcher besorgt er diejenigen Angelegenheiten, die sowohl das Unterseminar, als auch das Oberseminar betreffen. Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten beider Abteilungen des Seminars gehören namentlich die Ausarbeitung von Vorlagen an die Seminarbehörden betreffend die Revision des Unterrichtsplanes, des Seminarreglementes, der Seminarordnung und anderer

gemeinsamer Vorschriften, die Vorschriften über die Zeugniserteilung, die Einführung neuer Lehrmittel für beide Abteilungen, und die Anordnungen betreffend die Verteilung der Unterrichtszeit und der Besoldung der in beiden Abteilungen unterrichtenden Lehrer.

Dabei soll auch immer die Ansicht des Vorstehers des Unterseminars und in den reglementarisch vorgeschriebenen Fällen auch die der Lehrerversammlung gehört werden.

Der Vorsteher und die Lehrerversammlung des Unterseminars können dem Seminardirektor auch von sich aus Anträge betreffend gemeinsame Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zustellen.

Als Vorsteher des Oberseminars leitet und beaufsichtigt der Direktor diese Anstalt und besorgt die ökonomische Verwaltung derselben mit Hilfe eines dazu bestimmten Lehrers.

§ 13. Der Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil leitet und beaufsichtigt diese Anstalt und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen derselben unter Beihilfe des dazu bestimmten Personals, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die sich speziell auf das Unterseminar beziehen.

§ 14. Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte Lehrerversammlung zur Erledigung der ihr im Reglement übertragenen Obliegenheiten.

Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen.

§ 15. Jeder Vorsteher reicht der Direktion des Unterrichtswesens alljährlich einen Antrag betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr, sowie einen Bericht über die Verwaltung und den Gang der seiner Leitung unterstellten Anstalt ein.

§ 16. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der obern Behörden, die eine Abteilung des Seminars und dessen Personal betreffen, sind unmittelbar an den Vorsteher der betreffenden Abteilung zu richten. Einzig in dem Fall von Beschwerden eines Lehrers über den Vorsteher findet, soweit es die Natur der Sache erfordert, unmittelbare Korrespondenz zwischen der Oberbehörde, zunächst der Seminarkommission, und dem Beschwerdeführer statt; allein auch in diesem Falle ist dem betreffenden Vorsteher durch die Oberbehörde sofort in geeigneter Weise von der bezüglichlichen Beschwerde Kenntnis zu geben.

§ 17. Die Vorsteher sind zu 15—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie wachen über den pädagogisch richtigen Gang des Unterrichts, zu welchem Zwecke sie die Unterrichtsstunden sämtlicher Lehrer ihrer Abteilung so oft als möglich besuchen.

§ 18. Sie fertigen, auf Grundlage des Unterrichtsplanes, den halbjährlichen Stundenplan ihrer Abteilung an.

§ 19. Sie überwachen mittelbar oder unmittelbar die Ordnung und Disziplin der ihrer Leitung unterstellten Anstalt, beobachten Fleiß, Fortschritte und Betragen der Zöglinge, deren ganzes Tun und Wesen sie nie aus dem Auge verlieren sollen, um sich stets den rechten erzieherischen Einfluß zu sichern.

§ 20. Sie leiten und beaufsichtigen auch die Wiederholungs- und Fortbildungskurse und erstatten der Seminarkommission zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens jeweilen einen schriftlichen Schlußbericht.

§ 21. Um das Seminar stets durch unmittelbare Anschauung mit dem Zustand und den Bedürfnissen der Volksschule bekannt zu machen, wird es dem Direktor zur Pflicht gemacht, alljährlich eine Anzahl von Volksschulen in verschiedenen Gegenden des Kantons zu besuchen.

§ 22. Bei amtlichen Verrichtungen außer dem Seminar verrechnen die Vorsteher dem Staate ihre Barauslagen.

§ 23. Die Vorsteher können einem Seminarlehrer bis auf drei Tage, einem Zögling bis auf zwei Monate Urlaub erteilen. Sie haben der Seminarkommission Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer längere Zeit am Unterrichte verhindert

wird, und ordnen die nötig werdende gegenseitige Stellvertretung der Lehrer an. Sie sind befugt, jährlich einmal einige Tage Ferien zu einer gemeinsamen Exkursion zu gestatten, wofür sie indes, soweit es die darauf zu verwendenden Kosten betrifft, die Bewilligung der Direktion des Unterrichtswesens einholen.

§ 24. In Fällen von Krankheit oder längerer Abwesenheit eines Vorstehers übernimmt ein von der Direktion des Unterrichtswesens aus der Zahl der Seminarlehrer zu bezeichnender Stellvertreter die Funktionen desselben.

§ 25. Der Vorsteher präsidiert von Amtes wegen die Lehrerversammlung der seiner Leitung unterstellten Anstalt. Die gemeinsamen Lehrerversammlungen werden vom Vorsteher des Oberseminars geleitet. Die Lehrerversammlung tritt zusammen, so oft es der Vorsteher oder drei Lehrer verlangen.

§ 26. Jede Lehrerversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär, welcher letzterer über ihre Verhandlungen ein regelmäßiges Protokoll führt und die erforderlichen Eingaben an die Oberbehörden ausfertigt.

§ 27. Unter Berücksichtigung der in den §§ 12 und 13 aufgestellten Bestimmungen entwerfen und begutachten die Lehrerversammlungen den Unterrichtsplan für das Seminar, die Wiederholungs- und Fortbildungskurse; sie besprechen bedeutendere Neuanschaffungen für die Bibliothek und den Unterricht, sowie die Einführung neuer Lehrmittel, die Haus- und Disziplinarordnung, entscheiden über die Anwendung außerordentlicher Disziplinarmittel und bestimmen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichtswesens die Ferienzeiten. Sie beurteilen das Betragen und die Tätigkeit der Zöglinge, stellen Anträge über ihre definitive Aufnahme und Entlassung und besprechen überhaupt alle gemeinsamen Angelegenheiten der Anstalt, wie Teilnahme an Festen, Reisen und so weiter.

§ 28. Jede Minderheit der Lehrerversammlung ist berechtigt, allfällige Minderheitsanträge schriftlich durch Vermittlung des Vorstehers an die Oberbehörde gelangen zu lassen.

Dritter Teil. — Innere Einrichtung der Anstalt.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Das Seminar hat die Zöglinge theoretisch und praktisch dergestalt auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten, daß sie beim Austritt aus der Anstalt mit der Einrichtung, dem Gang und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut, zur Leitung einer solchen allseitig befähigt und zur eigenen Fortbildung hinreichend vorbereitet sind. — Der gesamte Unterricht hat daher einerseits auf möglichste Gründlichkeit, anderseits auf die eigenartige Bestimmung jeder Anstalt besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 30. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt die in der Anstalt anzustrebenden Leistungen, den Umfang und die Abstufung des gesamten Unterrichts durch alle Klassen hindurch.

An den allgemeinen Unterrichtsplan soll sich der jeweilige Stundenplan, welcher die ganze Tagesordnung der Anstalt mit Angabe der einzelnen Lehrstunden eines jeden Lehrers enthält, genau anschließen.

§ 31. Die Ausbildung der Zöglinge zur praktischen Tüchtigkeit bildet einen wesentlichen Teil der Seminaraufgabe. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge wird mit dem Oberseminar eine Übungsschule verbunden. Das Nähere hierüber wird durch einen Beschluß des Regierungsrates und ein bezügliches Regulativ bestimmt.

§ 32. Das Seminar ist nicht bloße Unterrichts-, sondern ebensowohl Erziehungsanstalt. Zu diesem Zwecke wird der erziehende Einfluß des Unterrichts, der überall mit besonderer Sorgfalt im Auge behalten werden soll, durch das gesamte Anstaltsleben kräftigst unterstützt. Dieses soll darauf gerichtet sein, möglichst anregend, entwickelnd und veredelnd auf den Willen des einzelnen einzuwirken und ihm die Erhebung zur Selbständigkeit des Charakters zu erleichtern.

Zweiter Abschnitt. — Die Zöglinge.

§ 33. Die Aufnahme von Zöglingen findet jeden Frühling vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die zwei Monate vorher öffentlich ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen beim Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Direktion des Unterrichtswesens der Eintritt einzelnen Bewerbern auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes). Das Weitere über die Aufnahmeprüfung wird durch das Regulativ für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das Staatsseminar Hofwil bestimmt.

§ 34. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarcommission zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen Zöglinge einzureichen.

Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, können auch nach ihrer definitiven Aufnahme entlassen werden.

§ 35. Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die vier ersten Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung und die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes). Über die Berechtigung zum Rücktritt und die Höhe der Rückerstattungen entscheidet der Regierungsrat auf Grundlage eines Berichtes der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 36. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt. Unter besondern Verhältnissen kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag des Vorstehers Ausnahmen gestatten.

§ 37. Diejenigen Zöglinge, welche im Konvikt wohnen, erhalten dort Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung, letztere, soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Das Kostgeld hierfür beträgt jährlich wenigstens Fr. 150 und kann je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern oder des Zöglings und auf Grund der bezüglichen Bestimmungen des Kostgeldregulativs erhöht werden.

Das Kostgeld ist jeweilen halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 38. Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt. Sie oder ihre Eltern wählen selbst geeignete Logemente und Kostorte, haben aber vor Bezug derselben die Genehmigung der Semindirektion einzuholen.

Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Seminaristen mit gutem Rat behülflich sein.

§ 39. An Schüler des Oberseminars werden Stipendien verabreicht, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen (§ 7 des Gesetzes).

Die Stipendien betragen höchstens Fr. 600 jährlich und werden je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern oder des Zöglings und auf Grund der Bestimmungen des bezüglichen Regulativs festgesetzt.

Seminaristen, die bei ihren Eltern in der Stadt oder deren Umgebung wohnen, erhalten höchstens die Hälfte des gewöhnlichen Stipendiums.

§ 40. Die im Konvikt wohnenden Zöglinge werden auch mit landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß

dadurch die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden. Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

§ 41. Alle weitemn Angelegenheiten, die sich auf die Zöglinge beziehen, werden durch eine von der Direktion des Unterrichtswesens zu erlassende Seminarordnung geregelt. Diese ist den Zöglingen in die Hand zu geben.

Dritter Abschnitt. — Die Lehrer.

§ 42. Die Seminarlehrer stehen unter dem Vorsteher als ihrer nächsten Oberbehörde und haben seinen Weisungen und Anordnungen unmittelbare Folge zu leisten. In allen Angelegenheiten, welche sie, die Zöglinge oder anderweitige Verhältnisse der Anstalt betreffen, wenden sie sich an den Vorsteher. Gegen seine Anordnungen steht ihnen der Rekurs an die Seminarkommission oder an die Direktion des Unterrichtswesens offen.

§ 43. Sämtliche Seminarlehrer sind zum regelmäßigen Besuche der Lehrerversammlungen verpflichtet; nur in dringenden Fällen kann auf rechtzeitige Anzeige an den Vorsteher die Abwesenheit entschuldigt werden. Das Protokoll hat von den allfälligen entschuldigten oder unentschuldigten Absenzen Notiz zu nehmen.

§ 44. Die Seminarlehrer sind verpflichtet, dem Vorsteher im Fall von Überhäufung mit amtlichen Geschäften, insbesondere in der ökonomischen Verwaltung der Anstalt und in der Beaufsichtigung der Zöglinge Aushilfe zu leisten.

§ 45. In Fällen von kürzerer Krankheit oder Abwesenheit haben sie sich, insofern keine andere Stellvertretung eintreten kann, nach den Anordnungen des Vorstehers im Unterricht gegenseitige Aushilfe zu leisten.

§ 46. Die Seminarlehrer haben den Vorsteher in der Beaufsichtigung und Vorsorge für die Erhaltung alles Eigentums der Anstalt zu unterstützen und sind für die zum Unterricht in ihren Fächern vorhandenen Bücher, Apparate, Instrumente etc., worüber jeder Lehrer ein genaues Inventar führt, verantwortlich.

§ 47. Die Lehrer mit voller Stundenzahl sind zu 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben sich genau an den Unterrichtsplan zu halten. Ein eingeführtes Lehrbuch darf durch sie ohne Beschluß der zuständigen Behörde weder durch ein anderes ersetzt noch sonst außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Lehrer können gegen angemessene Entschädigung für Wiederholungs- und Fortbildungskurse noch außerordentlich in Anspruch genommen werden.

§ 48. Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, nach Kräften auf die Entwicklung eines sittlich festen Charakters des Zöglings erzieherisch einzuwirken, insbesondere auch nach den Anordnungen des Vorstehers sich an der Beaufsichtigung der Zöglinge zu beteiligen.

§ 49. Die spezielle Aufsicht über die Zöglinge des Unterseminars wird einem im Seminar wohnenden Lehrer übertragen. — Im Oberseminar führt je ein Lehrer die Aufsicht über eine Klasse, sorgt für gute Ordnung im Klassenzimmer und macht dem Direktor von Fehlern und Mängeln in dieser Klasse Mitteilung. Er besorgt auch die Einschreibung, Austeilung und Einsammlung der Zeugnisse seiner Klasse.

§ 50. Unterrichtsstunden dürfen weder ganz noch teilweise ohne die Erlaubnis des Vorstehers oder, in Dringlichkeitsfällen, ohne rechtzeitige Anzeige an denselben eingestellt werden.

§ 51. Im Todesfall eines Lehrers beziehen dessen Witwe und Kinder die volle Besoldung für die nächsten drei Monate, vom Todestage an gerechnet.

Vierter Abschnitt. — Die Wiederholungs- und Fortbildungskurse.

§ 52. Die Abhaltung und Einrichtung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, sowie die Zahl der Teilnehmer an einem Kurse werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt. Die Teilnehmer erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse (§ 12 des Gesetzes).

§ 53. Es sollen alle diejenigen, welche freiwillig an einem Kurs teilzunehmen wünschen, zu rechter Zeit eingeladen werden, sich beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.

Da, wo das Interesse der Schule es erheischt, können einzelne Lehrer zum Besuch dieser Kurse angehalten werden. Es sollen in der Regel nur patentierte und nur an bernischen Schulen angestellte Lehrer zugelassen werden.

Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet im einen wie im andern Fall, wer an diesen Kursen teilzunehmen hat, und zwar nach Anhörung der betreffenden Schulinspektoren auf den Antrag der Seminardirektion.

§ 54. Die Seminarlehrerversammlung hat über die Einrichtung des Kurses zu beraten. Der aus dieser Beratung hervorgehende Plan ist der Seminarkommission einzureichen, welche ihn, mit ihrem Berichte versehen, der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung vorlegen wird.

§ 55. Am Ende eines Wiederholungs- oder Fortbildungskurses findet ein öffentlicher Schlußakt statt, bei welchem sich die Seminarkommission in angemessener Weise vertreten läßt. Über den Gang des Kurses und seine Ergebnisse hat sie der Direktion des Unterrichtswesens Bericht zu erstatten.

Vierter Teil. — Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung.

§ 56. Über die Art der Führung des Konvikts und die damit zusammenhängenden ökonomischen Verhältnisse und Geschäfte ordnet der Regierungsrat das Nötige an.

Die Seminarlehrer sind in allen amtlichen Verrichtungen der Verwaltung zur Aushilfe verpflichtet.

§ 57. Das Dienstpersonal des Unterseminars besteht aus einem Abwart und den erforderlichen Mägden. Führt der Vorsteher das Konvikt selbst, so werden Haushälterin und Dienstboten von ihm angestellt und entlassen, andernfalls, soweit es das Konvikt berührt, vom Konvikthalter im Einverständnis mit dem Vorsteher.

Das Oberseminar hat einen Abwart, der vom Direktor des Unterrichtswesens gewählt wird.

§ 58. Bei Erkrankungsfällen im Konvikt sorgt der Vorsteher für die notwendige ärztliche Behandlung.

§ 59. Die Bureaunkosten der Vorsteher, der Buchhalter und des allfälligen Verwalters werden aus der Seminarkasse bestritten.

Übergangsbestimmungen.

§ 60. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 3. März 1883 für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern aufgehoben.

33. 4. Seminar-Ordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 10. März 1905.)

Der Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, in Vollziehung von § 33 des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern (vom 27. Februar 1905),

beschließt:

Erster Teil. — Allgemeine Bestimmungen, die sich auf das Unter- und Oberseminar beziehen.

§ 1. Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern umfaßt vier Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern.

§ 2. Die Aufnahme von Zöglingen findet jeden Frühling vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die zwei Monate vorher öffentlich ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen beim Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Direktion des Unterrichtswesens der Eintritt einzelnen Bewerbern auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes). Das Weitere über die Aufnahmeprüfung wird durch das Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das Staatsseminar Hofwil bestimmt.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen Zöglinge einzureichen.

Nach der definitiven Aufnahme können Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, immerhin noch entlassen werden.

§ 4. Zöglinge, die während der Probezeit oder vor der Patentprüfung freiwillig austreten oder aus eigener Schuld austreten müssen, sind zur Vergütung der Kosten verpflichtet. Die Direktion des Unterrichtswesens kann aus besondern Gründen eine Ermäßigung eintreten lassen. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben ein vom Vater, beziehungsweise Inhaber der väterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen.

§ 5. Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung und die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten (§ 8 des Gesetzes).

§ 6. Die Zöglinge sind zu einem sittlichen Lebenswandel, zu Anstand und Höflichkeit gegen Vorsteher, Lehrer, Mitzöglinge und gegen jedermann auch außerhalb der Anstalt, zum pünktlichen Gehorsam gegen die Vorgesetzten, zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsstunden, zu Fleiß und Aufmerksamkeit während des Unterrichts, zur hinreichenden Vorbereitung auf denselben und zur gewissenhaften Lösung der gestellten Aufgaben verpflichtet.

Auch wird ihnen die fleißige Benützung der Seminarbibliothek, welche zu diesem Zwecke wöchentlich einmal geöffnet wird, empfohlen.

§ 7. Alle Zöglinge unterstehen, sowohl in- als außerhalb des Seminars, der Disziplin der Anstalt. Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes, Ungehorsam gegen Vorgesetzte und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Ordnung des Seminars, mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt, dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse, mißbräuchlicher Wirtshausbesuch und damit in Zusammenhang stehender Unfug, Unredlichkeit und andere Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§ 8. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder der Vorsteher nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Vorsteher vor der Klasse; 2. Überweisung an die Seminarkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion; 3. teilweiser oder gänzlicher Entzug des Stipendiums; 4. Androhung der Wegweisung; 5. Wegweisung.

Bei schweren Vergehen kann ein Zögling durch den betreffenden Anstaltsvorsteher bis zur Erledigung der Klage unter sofortiger Überweisung an die Unterrichtsdirektion aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§ 9. Die Seminaristen haben mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung in allen Dingen und in sämtlichen Räumen der Anstalt zu halten. Ebenso sind sie zu sorgfältiger Behandlung der Instrumente, Apparate, Sammlungen und Werkzeuge, sowie der aus der Seminarbibliothek erhaltenen Bücher verpflichtet.

Wer sich Nachlässigkeiten oder Beschädigungen zuschulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße belegt oder je nach Umständen zum ganzen oder teilweisen Schadenersatz angehalten. Ist der Schuldige nicht zu ermitteln, so kann die ganze Klasse zum Schadenersatz verpflichtet werden.

§ 10. Über die Zulassung oder Dispensation von fakultativen Fächern entscheidet der Anstaltsvorsteher nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers. Gesuche um Dispensation oder Änderung derselben sind jeweilen vor Beginn eines Semesters zu stellen.

§ 11. Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Anstaltsvorsteher eingeholt werden muß. Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören. In andere Vereine und Gesellschaften dürfen die Seminaristen nicht eintreten. Die Übungen der Vereine sind in den Räumen des Seminars abzuhalten. Die Vereine sollen dem Vorsteher im Anfang jedes Quartals ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einreichen.

§ 12. Die Teilnahme an Festen edlerer Geselligkeit kann durch den Vorsteher nach Besprechung mit der Lehrerschaft gestattet werden. Die Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen ist den Seminaristen verboten.

Das Rauchen in den Gebäuden des Seminars ist ihnen untersagt. Das Tragen irgendwelcher studentischer Abzeichen ist den Seminaristen nicht gestattet.

§ 13. Am Schlusse jedes Quartals erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Leistungen. Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der väterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zögling am ersten Schultage dem Vorsteher oder dem dazu bezeichneten Lehrer zurückzugeben.

Zweiter Teil. — Besondere Bestimmungen für die im Konvikt wohnenden Zöglinge.

§ 14. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen in der Regel im Konvikt. Ausnahmen können durch die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag des Vorstehers gestattet werden. Externen Zöglingen können Stipendien von höchstens Fr. 200 per Jahr verabfolgt werden. Die Stipendien werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt.

§ 15. Diejenigen Zöglinge, welche im Konvikt wohnen, erhalten dort Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung, letztere soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Das Kostgeld hierfür beträgt jährlich wenigstens Fr. 150; bei Vermöglichen tritt ein Zuschlag ein nach den bezüglichen Bestimmungen des Kostgeldregulativs.

Das Kostgeld ist jeweilen halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 16. Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt dem Vorsteher zu übergeben:

1. Einen Wohnsitzschein, beziehungsweise Heimatschein.
2. Einen Ausweis über das eigene und anwartschaftliche Vermögen, sowie über die Einkommensverhältnisse der Eltern, ausgestellt vom Gemeinderat des Wohnortes in Form eines Auszuges aus den Steuerregistern.
3. Einen Bürgerschaftschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person, durch welchen die vollständige Zahlung des Kostgeldes für die ganze Zeit seines Aufenthaltes im Seminar gesichert wird. Der betreffende Gemeinderat hat die Zahlungsfähigkeit des Bürgen amtlich zu bescheinigen.

§ 17. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling wenigstens folgendes mitzubringen: Eine anständige Sonntags- und Werktagskleidung, 10 Hemden, 6 Paar Sommer- und 3 Paar Winterstrümpfe; 12 Taschentücher; 6 Waschtücher; 2 Schuhbürsten; 1 Kleiderbürste; 1 Zahnbürste; 1 Kamm; 1 Seifenteller; 1 Glas.

§ 18. Soweit es zweckmäßig und tunlich erscheint, werden die im Seminar gebrauchten Bücher und übrigen Lehrmittel zu möglichst billigen Preisen durch die Anstalt an die einzelnen Zöglinge verkauft. — Jeder Zögling soll im Besitz der nötigen Bücher und Schreibmaterialien sein.

§ 19. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Der Vorsteher kann, wo es die Umstände gebieten, von einzelnen Unterrichtsstunden dispensieren. Wünscht ein Zögling wegen Krankheit oder aus andern Gründen von Unterrichts- oder Arbeitsstunden dispensiert zu werden, so hat er sich hierfür an den Vorsteher zu wenden. Dieser sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmäßige Kontrolle der Absenzen.

§ 20. Die Tagesordnung wird in folgender Weise bestimmt: Die Zöglinge stehen im Sommer spätestens morgens 6 Uhr, im Winter spätestens um 7 Uhr auf, reinigen sich und besorgen ihre Betten.

§ 21. Bis zum Morgenessen arbeiten sie in ihren Lehrsälen. In den Arbeitsstunden ist aller Lärm in den Sälen und alles störende Hin- und Hergehen in den Zimmern und auf den Gängen zu vermeiden. Die Zöglinge haben sich ihre Bücher und Schreibmaterialien in der Freizeit und den Pausen aus den Schränken zu holen. Letztere dürfen nicht offen stehen bleiben.

§ 22. Das Morgenessen findet im Sommer um 6¹/₂, im Winter um 7¹/₂ Uhr (in den kürzesten Tagen, wenn nötig, etwas später), das Mittagessen um 12 und das Nachtessen um 7 Uhr statt.

§ 23. Nach dem Morgenessen oder nach dem Mittagessen besorgen die Zöglinge nach den Anordnungen des Vorstehers oder des mit der Aufsicht beauftragten Lehrers, in regelmäßiger Kehrordnung folgende Hausarbeiten:

- a. Abtragen des Tischgeschirrs (dies auch mittags und abends);
- b. Reinigung der von ihnen benützten Zimmer und Säle, der Treppen und Gänge.

§ 24. Der Unterricht beginnt im Sommer 10 Minuten nach 7, im Winter 10 Minuten nach 8 Uhr und dauert nach dem Stundenplan bis 12 Uhr. Im Dezember und Januar kann der Beginn der Unterrichtsstunden auf 8¹/₂ Uhr hinausgeschoben werden.

Nachmittags wird derselbe in der Regel um 2 Uhr wieder aufgenommen, für Handfertigkeit, sowie für Musikübungen in einzelnen Fällen auch schon um 1 Uhr. Er dauert bis 7 Uhr.

Diejenigen Stunden, welche in einer Klasse oder Abteilung nicht für den Unterricht in Anspruch genommen werden, sind für die stille Arbeit bestimmt, und es gilt für diese Stunden das in § 21 Gesagte. Zwischen den einzelnen Stunden treten Pausen ein, deren Dauer und Verteilung durch den Stundenplan näher bestimmt wird. Zum Beginn und Schluß jeder Unterrichtsstunde wird durch die Glocke das Zeichen gegeben. Während der Pausen haben die Zöglinge in den Lehrzimmern und auf den Gängen Lärm durchaus zu vermeiden.

§ 25. Zwischen dem Mittagessen und 2 Uhr wird eine größere Abteilung der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht des Abwärts in der Regel eine Stunde mit Gartenarbeiten, Holzspalten oder andern Handarbeiten beschäftigt. Bei heißem Wetter kann die Arbeitszeit auf den Abend verlegt werden. Die übrigen Zöglinge haben in der Regel bis 2 Uhr frei.

§ 26. Die Zeit nach dem Nachtessen bis 8 Uhr bleibt frei.

Von 8—9¹/₂ oder nach dem Ermessen des Vorstehers bis 10 Uhr abends ist stille Arbeitszeit, für welche die einschlägigen Bestimmungen von § 21 Anwendung finden.

§ 27. In den Schlafsälen soll vollständige Stille herrschen.

§ 28. Für die musikalischen Übungen haben sich die Zöglinge genau an den dafür aufgestellten Übungsplan zu halten.

§ 29. Ebenso wird den Zöglingen während des Sommers eine bestimmte Zeit zum Baden eingeräumt.

§ 30. Den Zöglingen wird eine würdige Feier des Sonntags zur Pflicht gemacht und der Besuch des Gottesdienstes empfohlen. Wer an diesem nicht teilzunehmen wünscht, hat sich in das zu diesem Zwecke aufgelegte Heft einzuschreiben und soll, wenn er nicht verreist ist, während des Gottesdienstes daheim bleiben.

Zöglinge, welche bei Mahlzeiten nicht anwesend sind, haben vor ihrem Weggehen dem Vorsteher hiervon Mitteilung zu machen.

Seminaristen, welche am Samstag krank waren, sollen am Sonntag daheim bleiben, wenn nicht besondere Erlaubnis zum Ausgehen gegeben wird.

Im übrigen sind die Zöglinge am Sonntag bis abends 6³/₄ Uhr frei. Bei Mißbrauch dieser Freiheit oder aus andern disziplinarischen Gründen kann jedoch der Vorsteher in einzelnen Fällen die Freiheit am Sonntag beschränken. Dies gilt auch von dem freien Nachmittag in der Woche.

§ 31. Die Aufseher der Klassen und Abteilungen haben, wenn kein Lehrer zugegen ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stehen in dieser Hinsicht zunächst unter dem die Aufsicht führenden Lehrer.

Dritter Teil. — Besondere Bestimmungen für die Schüler des Oberseminars.

§ 32. Den im ersten Teil aufgestellten Bestimmungen werden für das Oberseminar noch folgende hinzugefügt:

Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt. Sie oder ihre Eltern wählen selbst geeignete Kostorte, haben aber vor Bezug derselben die Genehmigung der Seminardirektion einzuholen.

Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Seminaristen mit gutem Rat behülflich sein.

§ 33. An ökonomisch bedürftige Seminaristen werden Stipendien verabreicht, wenn und solange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen (§ 7 des Gesetzes).

Die Stipendien betragen höchstens Fr. 600 jährlich. Bei Vermöglichen sinkt der Betrag der Stipendien in ähnlichem Verhältnis, wie die Erhöhung der Kostgelder nach dem bezüglichen Regulativ erfolgt.

Seminaristen, deren Eltern in der Stadt oder ihrer Umgebung wohnen, erhalten höchstens die Hälfte des gewöhnlichen Stipendiums.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion ein bezügliches Gesuch einzureichen.

§ 34. Auch im Oberseminar darf ohne dringende Ursache keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Seminardirektion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der genannten Stelle zu verantworten. Für Versäumnisse wegen Krankheit ist in der Regel ein Zeugnis des behandelnden Arztes vorzulegen.

§ 35. Diese Seminarordnung tritt mit dem neuen Schuljahre im Frühling 1905 in Kraft. Durch dieselbe wird diejenige vom 17. April 1898 aufgehoben.

34. 5. Haus- und Schülerordnung für die landwirtschaftliche Schule des Kantons Luzern in Sursee.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 11 des Reglementes für die landwirtschaftliche Schule in Sursee, vom 22. Februar 1902,

erläßt

hiermit zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer guten Ordnung, der Erzielung eines guten Unterrichtserfolges und der sittlichen Ausbildung der Schüler folgende

Haus- und Schülerordnung.

1. Die erste Pflicht eines jeden Schülers ist geistige Strebsamkeit, sowie ein höfliches, wohlanständiges, gesittetes Betragen gegen jedermann in- und außerhalb der Anstalt. Die Schüler sollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, bestrebt sein, die Grundlagen zu einem festen, gediegenen Charakter zu legen und sich gute Umgangsformen anzueignen. Auch unter sich haben sie Anstand und gute Sitte zu beobachten und alles zu vermeiden, was gegenseitige Abneigung und Zwietracht hervorrufen könnte.

2. Die Tagesordnung ist, soweit der Stundenplan nicht Ausnahmen aufstellt, wie folgt festgesetzt: $\frac{1}{2}$ 6 Uhr: Aufstehen (Morgengebet etc.); — 6—7 Uhr: Studium im Lehrzimmer (Ausarbeiten); — 7— $\frac{1}{2}$ 8 Uhr: Reinigungsarbeiten; — $\frac{1}{2}$ 8 Uhr: Morgenessen; — 8— $\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Besuch des Gottesdienstes oder Ausarbeiten, nach den Bestimmungen des Elternhauses oder — bei selbständigen Zöglingen — nach freier Wahl; — $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 12 Uhr: Unterricht; — $\frac{1}{2}$ 12 Uhr: Mittagessen; — 1—4 Uhr: Unterricht; — 4 Uhr: Vesperbrot; — 5—7 Uhr: Ausarbeiten, eventuell Unterricht, Schülervorträge, Gesang etc. (nach Stundenplan); — 7 Uhr: Nachtessen; — 8—9 Uhr: Ausarbeiten; — 9 Uhr: Gebet, Schlafengehen; — 9 $\frac{1}{4}$ Uhr: Lichterlöschen.

In der Regel haben die Zöglinge täglich 6—7 Stunden Unterricht und 4, resp. 3 Stunden Ausarbeiten. Während des Ausarbeitens haben sie mit Eifer ihrem Studium obzuliegen und ist das Flüstern, Verlassen der Plätze und alles, was die Ruhe stört, untersagt. Zwischen zwei Stunden sind jeweilen höchstens 10 Minuten Pause. Alle vorgenannten Zeitpunkte, mit Ausnahme des Lichterlöschens, werden mit der Hausglocke angezeigt.

3. Die in obiger Tagesordnung nicht besetzte freie Zeit ist zur Erholung eingeräumt. Es wird den Zöglingen empfohlen, dieselbe im Interesse ihrer Gesundheit so viel als möglich zu Spaziergängen und zur Bewegung in frischer Luft zu benutzen. Wirtshausbesuch ohne vorherige Erlaubnis ist für die Zeit von Montag morgen bis Samstag nachmittag nach Schluß des Unterrichtes untersagt. Das Rauchen ist innerhalb des Schulgebäudes wegen der damit verbundenen Verschlechterung der Zimmerluft, der Feuersgefahr und Unordnung nicht gestattet; ausgenommen bleibt nur das Rekreationszimmer während der Zeit von Samstag nach Schluß des Unterrichtes bis Sonntag abend, sofern die erforderliche Ordnung beobachtet wird.

Das Kartenspiel ist, weil dazu angetan, den Studieneifer zu untergraben und den Genuß frischer Luft zu beeinträchtigen, nur Samstags nach Schluß des Unterrichtes und Sonntag nachmittags geduldet.

4. In allen Räumlichkeiten ist auf tadellose Ordnung zu halten. Papierschnitzel und unbrauchbar gewordene Gegenstände aller Art sind in die hierfür in den Aborten bereitstehenden Kehrrichtgeschirre zu verbringen. Wer derartige Dinge auf den Zimmerboden oder zum Fenster hinaus wirft, wird mit einer Geldbuße bestraft. Die Mobiliar- und alle Wertgegenstände der Schule sind zu schonen; bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung hat der betreffende Zögling oder, wenn er nicht ermittelt werden kann, die Klasse oder die gesamte Schülerschaft den Schaden zu tragen.

5. Jedes Gespräch und jede Unterhaltung mit dem Dienstpersonal ist untersagt. Die Küche und andere Räumlichkeiten, die nicht für den Zutritt der Zöglinge bestimmt sind, dürfen von diesen ohne Auftrag nicht betreten werden. Während der Zeit, wo ein Lehrzimmer, Schlafsaal oder das Rekreationszimmer von einem Dienstboten gekehrt oder sonst instand gestellt wird, haben die Schüler auch dieses Lokal zu verlassen.

6. Für die Zeit von Samstag nachmittag nach Schluß des Unterrichtes bis Montag morgen zum Wiederbeginn desselben steht es in der Regel den Zöglingen frei, nach Hause zu gehen oder an der Anstalt zu verbleiben. Hier bleibende Zöglinge dürfen am Sonntag nicht länger als bis zum Nachtessen um 7 Uhr abends ausbleiben und nachher das Haus nicht mehr verlassen, sofern nicht für spezielle Fälle vorher Erlaubnis eingeholt wird.

7. Die nach Hause reisenden Zöglinge, sowie auch ihre Eltern sind dringend ersucht, verspätetes Eintreffen ohne zwingende Gründe zu vermeiden. Ist ein wirklich zwingender Verhinderungsgrund zu rechtzeitigem Eintreffen schon am Samstag bekannt, so soll dafür Urlaub eingeholt werden; bei erst später eintretender Verhinderung ist der Direktor der Schule sofort zu benachrichtigen. Im Interesse der Schule und des Zöglings sollen Urlaubsgesuche und Absenzen wenn immer möglich vermieden werden. Einem abwesenden Zögling kann der inzwischen erteilte Unterricht nicht wiederholt werden. Das Kostgeld wird nur bei ärztlich bescheinigter Krankheit für die Tage der Abwesenheit erlassen.

8. Schüler, die in der Anstalt erkranken, werden an dieser gepflegt resp. nach Anordnung des Arztes behandelt oder auf ihren Wunsch, sofern der Arzt nicht Einspruch erhebt, nach Hause entlassen. Wer sich unwohl fühlt, soll dies sofort melden oder, falls er morgens nicht aufsteht, durch den Zimmerchef anzeigen lassen.

9. Bei Exkursionen haben sich die Schüler an den leitenden Lehrer zu halten, sich wohlanständig aufzuführen und dafür zu sorgen, daß sie jedesmal, wenn etwas erklärt wird, zur Stelle sind.

10. Jeweilen für die Dauer einer Woche werden aus der Mitte der Zöglinge ernannt: Ein Klassenchef für jedes Schulzimmer resp. jede Schulklasse, ein Schlafsaalchef für jeden Schlafsaal und ein Lesezimmerchef für das Lese- oder Rekreativzimmer.

Diese Chefs sind für Ruhe und Ordnung in den bezüglichen Lokalitäten in erster Linie verantwortlich. Sie verzeichnen Zuwiderhandelnde mit einer Buße von 10 Cts. Erzielen sie damit nicht den gewünschten Erfolg, so haben sie sofort beim aufsichtführenden Lehrer Meldung zu machen. Ferner regulieren sie die Ventilation und, wo nötig, die Heizung in den ihnen unterstellten Zimmern, löschen die Lichter etc. Jeder Chef soll sofort Meldung machen, wenn in seinem Zimmer etwas schadhaft ist oder sonst etwas mangelt oder von den Schülern gewünscht wird. In den Schulzimmern soll die Temperatur nicht unter 15 und nicht über 17° C. betragen. Sollte die Zentralheizung hierzu zu wenig Wärme liefern, so ist Meldung zu machen. Der Klassenchef hält speziell auch Wandtafel und Schwamm in Ordnung, sorgt für Kreide etc. Der Lesezimmerchef erneuert und ordnet jeden Morgen nach 7 Uhr die Zeitungen und Fachschriften. Der Schlafsaalchef sorgt am Morgen nach der Beendigung der Toilette für gründliche Lüftung des Schlafsaales. Dabei sind die geöffneten Fensterflügel mit den Haken zu verankern, damit sie vom Winde nicht beschädigt werden. Nachdem die Betten instand gestellt sind, kontrolliert der Schlafsaalchef die Zimmerordnung der einzelnen Insassen und macht, wenn notwendig, Meldung. Abends nach dem Lichterlöschen soll absolute Ruhe herrschen.

11. Alle Meldungen, Wünsche und Anliegen sind beim Direktor der Schule oder in seiner Abwesenheit bei dessen Stellvertreter, dem aufsichtführenden Lehrer, vorzubringen. Man ist stets bestrebt, alles, was im Interesse der Schule und der Schüler liegt, nach Möglichkeit zu tun, und es sind daher die Zöglinge eingeladen, berechnigte Anliegen sofort und ohne Zögern vorzubringen.

12. Über die Bußen, auch über solche, die ihnen von den Zimmerchefs oder von den Herren Lehrern gemeldet werden, führen die Klassenchefs Verzeichnisse, kassieren sie bis zum Schlusse jeder Woche ein und liefern sie dem Direktor ab. Über die Verwendung dieser Gelder macht die Schülerschaft dem Direktor unverbindliche Vorschläge. Die definitive Bestimmung steht im Einverständnis mit den Hauptlehrern diesem zu.

13. Externe Schüler besuchen in der Regel nebst allen Unterrichtsstunden wenigstens noch die Ausarbeitungsstunden abends von 5—7 Uhr.

Ältere oder sonst in besondern Verhältnissen stehende Schüler — die in diesem Falle mehr als Hospitanten beim Unterricht betrachtet werden — können ausnahmsweise, soweit es gerechtfertigt erscheint, und für so lange,

als keinerlei Unzukömmlichkeiten entstehen, durch den Direktor von einzelnen der vorliegenden Bestimmungen dispensiert werden.

14. Gegenwärtige Haus- und Schülerordnung ist in die Sammlung der gesetzlichen Erlasse betreffend das Schulwesen aufzunehmen, der Aufsichtskommission, Direktion und Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Schule mitzuteilen und allen Schülern bei ihrem Eintritt in die Schule zu eröffnen.

35. 6. Vertrag betreffend das Kadettenwesen in St. Gallen. (Vom 29. Mai 1905.)

In der Absicht, den im Gesetze betreffend Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 28. März 1863 und in der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 beziehungsweise 12. März 1901 vorgesehenen militärischen Unterricht in möglichst fruchtbarer Weise zu organisieren, und in Revision des vom Erziehungsrate, dem genossenschaftlichen Schulrate der Stadt St. Gallen und dem katholischen Administrationsrate im März/Mai 1868 abgeschlossenen Kadettenvertrages, trifft der Erziehungsrat mit dem Schulrate der Stadt St. Gallen folgende Übereinkunft:

Art. 1. Die Zöglinge der Kantonsschule und der Knabenrealschule der Stadt St. Gallen bilden ein gemeinsames Kadettenkorps, das aus Infanterie, Artillerie und auch Musikkorps (inkl. Trommlern und Pfeifern) besteht.

Art. 2. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Kadettenwesen steht der Kadettenkommission zu, welche aus fünf Mitgliedern besteht und folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a. zwei Delegierten des Erziehungsrates, von denen der Erstgewählte die Geschäftsleitung der Kommission übernimmt;
- b. zwei Delegierten des Schulrates der Stadt St. Gallen;
- c. dem Kadetteninspektor.

Der Rektor der Kantonsschule und der Vorsteher der städtischen Knabenrealschule nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme, in den Fällen des Art. 3, litt. *d*, *e*, *f* und *h* mit beschließender Stimme teil.

Art. 3. Die Kadettenkommission erläßt für die Organisation, Leitung, Instruktion und das Schießwesen des Kadettenkorps, sowie für das Disziplinarwesen ein Reglement. Alle in diesem Verträge oder dem erwähnten Reglement nicht anderen Organen zugeschiedenen Befugnisse hinsichtlich des Kadettenwesens stehen der Kadettenkommission als solcher zu.

Ihr liegt im speziellen ob:

- a. die Wahl des Kadetteninspektors;
- b. die Wahl des Instruktionspersonals;
- c. die Festsetzung der Gehalte beziehungsweise Entschädigungen für das Instruktionspersonal innerhalb der bewilligten Kredite;
- d. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere auf Grund von Vorschlagslisten, welche durch die Kadetteninstruktion in Gemeinschaft mit den beiden Anstaltsleitungen zu entwerfen sind;
- e. die Bestimmung der Unterrichtsstunden auf Grund eines Vorschlages der Kadetteninstruktion;
- f. die Anordnung der offiziellen Anlässe des Kadettenkorps (Jugendfest, Ausmarsch u. dgl.) unter gleichzeitiger Festsetzung der Kredite;
- g. die Aufsicht über Bestand und Unterhalt des Arsenalts beziehungsweise die Entgegennahme und Genehmigung der bezüglichen Berichte, Rapporte und Anträge des Oberinstruktors über das Kadettenwesen, welcher zugleich Arsenalverwalter ist;
- h. die Festsetzung der Uniformierung des Kadettenkorps unter Berücksichtigung der Anträge des Lehrkörpers der beiden Lehranstalten.

Art. 4. Für die Uniformierung des Kadettenkorps, für größere Neuanschaffungen an Material, die Anordnung außerordentlicher Anlässe, die Überschreitung der ordentlichen Jahreskredite u. dgl. bleibt die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden und des Schulrates der Stadt St. Gallen vorbehalten.

Art. 5. In das Artillerie- und das Musikkorps können in der Regel nur Zöglinge der Kantonsschule treten; das Trommler- und das Pfeiferkorps wird in der Regel aus Zöglingen der städtischen Knabenrealschule rekrutiert; über Ausnahmefälle entscheidet die Kadettenkommission.

Art. 6. Waffen und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum derjenigen Anstalt, welcher sie zurzeit angehören. Neuanschaffungen gehen zu Lasten derjenigen Anstalt, für deren Zöglinge sie gemacht werden.

Die Musikinstrumente (inklusive Trommeln und Pfeifen) stehen in gemeinsamem Eigentum beider Lehranstalten.

Bei Abschluß des Vertrages ist über den Inventarbestand, nach den jeweiligen Eigentümern ausgeschieden, durch den Arsenalverwalter ein vierfach gefertigtes Verzeichnis anzulegen, von welchem je ein Exemplar dem Erziehungsrate, dem Schulrate der Stadt St. Gallen und der Kadettenkommission zu behändigen ist, während das vierte in Händen des Arsenalverwalters bleibt und weiterzuführen ist.

Am Schlusse jeden Jahres hat der Arsenalverwalter den drei erwähnten Behörden über Zu- und Abgang an Waffen und Ausrüstungsgegenständen schriftlich Rapport zu erstatten.

Art. 7. Auf gemeinsame Rechnung der beteiligten Lehranstalten, repartiert nach Maßgabe der Anzahl der von denselben zum Korps gestellten Kadetten, gehen innerhalb der jährlich bewilligten Kredite die Kosten: *a.* der Instruktion, inklusive Musik-, Trommler- und Pfeiferkorps; — *b.* des Unterhalts der Arsenale beziehungsweise Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente, Noten u. dgl.; — *c.* der Munition; — *d.* der offiziellen Anlässe.

Art. 8. Das Rechnungswesen wird durch das Erziehungsdepartement besorgt und die Rechnung jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

Spätestens im Monat Februar erfolgt die Vorlage der Rechnung an die Kadettenkommission und nach erfolgter Genehmigung deren Weiterleitung an die zuständigen kantonalen Behörden und den Schulrat der Stadt St. Gallen zur endgültigen Prüfung und Genehmigung.

Die bis dahin auf Bewilligung des Regierungsrates allfällig von der Staatskasse für die laufenden Jahresausgaben des Kadettenkorps gemachten Vorschüsse werden nach Maßgabe der genehmigten Jahresrechnung beziehungsweise des auf die städtische Schulkasse entfallenden Treffnisses durch das Schulkassieramt der Stadt St. Gallen der Staatskasse zurückerstattet.

Art. 9. Allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrage werden durch ein Schiedsgericht endgültig erledigt, welches nach Maßgabe des st. gallischen Zivilrechtspflegegesetzes zu bestellen ist und zu urteilen hat.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren a dato abgeschlossen; nach Ablauf dieser Zeit steht jeder Vertragspartei der Rücktritt vom Vertrage, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres zu.

Bei Liquidation nimmt jede Vertragspartei ihr Eigentum zurück. Die im gemeinsamen Eigentum stehenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände werden nach billiger Preisschätzung des Arsenalverwalters, je nach der Anzahl der von den beiden Lehranstalten dazumal zum Korps gestellten Kadetten, den beiden Lehranstalten zugewiesen.

Art. 11. Der Vertrag tritt auf 1. Juni 1905 in Kraft.

36. 7. Reglement für das Kadettenkorps in St. Gallen. (Vom 7. Juni 1905.)

I. Organisation.

Art. 1. Das Kadettenkorps in St. Gallen besteht aus den Schülern der Kantonsschule und der städtischen Realschule. Der Beitritt zum Korps ist obligatorisch. Dispensationen werden auf statthafte Gründe durch die zuständigen Schulbehörden, in Rekursfällen durch die Kadettenkommission erteilt.

Art. 2. Das Korps besteht aus zwei Waffengattungen: *a.* Infanterie; — *b.* Artillerie.

Die jüngeren Jahrgänge haben bei der Infanterie Dienst zu leisten. Vom zurückgelegten 15. Altersjahr an kann der Übertritt zur Artillerie stattfinden, gestützt auf freiwillige Anmeldung und körperliche Eignung und in der durch das vorhandene Artilleriematerial bedingten Anzahl.

Art. 3. Aus der Kadetteninfanterie wird ein Bataillon gebildet. Die Einteilung in Kompagnien und die Besetzung des Kadres vollzieht sich nach den Bestimmungen des Exerzierreglementes für die schweizerische Infanterie, ebenso die Instruktion von Kadres und Mannschaft, mit den für diese besonderen Verhältnisse als notwendig sich erweisenden Modifikationen.

Analog wird bei der Artillerie verfahren.

Das Spiel (Kadettenmusik, Pfeiferkorps, Trommler) wird aus Freiwilligen des Kadettenkorps gebildet.

Art. 4. Die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere erfolgt durch die Kadettenkommission auf Grund von Vorschlagslisten, welche durch die Kadetteninstruktion, in Gemeinschaft mit den Vorstehern der beiden Lehranstalten, zu entwerfen sind.

Art. 5. Die Einteilung des Kadettenkorps geschieht jeweilen beim Beginn eines Schuljahres.

Art. 6. Die Bekleidung und Bewaffnung des Korps ist eine einheitliche. Sie wird durch die Kadettenkommission bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Schulbehörden. Dasselbe ist der Fall mit den Gradabzeichen, sowie mit den Abzeichen der Waffengattungen und der Spielleute. Die Zöglinge der beiden Anstalten unterscheiden sich durch verschiedene Kokarden.

Die Kadetten erscheinen zu den Übungen in Uniform. Sie haben diese auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft wird auf Kosten der beteiligten Lehranstalten geliefert.

II. Leitung und Instruktion.

Art. 7. Die oberste Aufsicht und Leitung des Kadettenwesens steht der Kadettenkommission zu, nach Maßgabe des über das Kadettenwesen abgeschlossenen Vertrages und unter Vorbehalt der in demselben den Schulbehörden zugeschiedenen Befugnisse.

Art. 8. Die Kadettenkommission ernennt jeweilen für die Dauer von drei Jahren (ordentliche Amtsdauer der st. gallischen Behörden):

- a.* den Kadetteninspektor;
- b.* den Instruktionsstab, unter dem Vorsitz des Kadetteninspektors, bestehend aus: dem Oberinstruktor des Korps, dem Instruktor der Artillerie, dem Kadettenkorpsarzt (Kantonsschularzt), dem Verpflegungsoffizier;
- c.* die Instruktoren der Musik, der Pfeifer und Trommler;
- d.* die freiwillig sich meldenden Offiziere, eventuell auch Unteroffiziere der Armee, welche dem Oberinstruktor zur Verfügung stehen.

Der Oberinstruktor, der Instruktor der Artillerie, der Kadettenkorpsarzt und die sub lit. *c* erwähnten Instruktoren sind fix besoldet; das unter lit. *d* erwähnte Personal erhält eine Entschädigung durch Stundengeld.

Art. 9. Die direkte Aufsicht über das Kadettenwesen ist dem Kadetteninspektor übertragen. Er ist Mitglied der Kadettenkommission und vertritt

diese gegenüber der Instruktion und Verwaltung des Kadettenkorps. In allen wichtigeren Fällen legt er der Kommission Bericht und Antrag vor.

Art. 10. Der Instruktionsstab stellt den vom Oberinstruktor zu entwerfenden jährlichen Unterrichts- und Übungsplan im Monat April fest; er stellt zuhanden der Kadettenkommission Antrag für die Durchführung der offiziellen Anlässe des Kadettenkorps und trifft innerhalb der von der Kadettenkommission gefaßten Beschlüsse die nötigen Vorbereitungen und Anordnungen; er erledigt die rein militärischen Fragen, sowie alle übrigen ihm von der Kadettenkommission übertragenen Aufgaben.

Art. 11. Dem Oberinstruktor liegen ob:

- a. die persönliche Leitung der Ausbildung der Infanterie;
- b. die Funktionen als Arsenalverwalter, und zwar: 1. die Führung von gesonderten Inventarien über die Waffen und Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe von Art. 6 des Vertrages über das Kadettenwesen, 2. die fortwährende Instandhaltung des gesamten Inventars, 3. die Beschaffung der Munition für Infanterie und Artillerie und Führung einer Munitionskontrolle. Die Rechnungen sind mit dem Visum des Kadetteninspektors jeweilen dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Die übrigen Instruktoren leiten persönlich die Ausbildung ihrer respektiven Abteilungen.

Der Kadettenkorpsarzt besorgt den Sanitätsdienst des Korps; er nimmt die sanitärische Untersuchung bei gesundheitlichen Dispensationsfällen vor und stellt Antrag an die zuständige Instanz (Art. 1).

Der Verpflegungsoffizier besorgt den Verpflegungsdienst beim Korps.

Art. 12. Der Rekrutenunterricht beginnt mit der Eröffnung des Schuljahres. Jede Abteilung soll in der Regel zwei wöchentliche Unterrichtsstunden erhalten, während der Dauer von sechs Wochen.

Die Kadres erhalten, bis das ganze Korps zu den praktischen Übungen ausrückt, theoretischen Unterricht. Sie können auch bei der Rekruteninstruktion verwendet werden.

Die Waffenübungen des gesamten Korps finden während des Sommersemesters statt. Für diese ist jeweilen ein bestimmter Nachmittag in der Woche einzuräumen. In der Regel soll die Übung, Hin- und Hermarsch inbegriffen, drei Stunden dauern. Mit den Kadres können besondere Übungen vorgenommen werden.

Vor einer bevorstehenden Festlichkeit können, wenn der Stand der Ausbildung es erfordert, im Einverständnis mit den Anstaltsvorstehern auch außerordentliche Übungen angeordnet werden.

Die Erteilung theoretischen Unterrichts während des Wintersemesters kann durch die Kadettenkommission, im Einverständnis mit den Schulbehörden, angeordnet werden.

Die Spielleute sind während des ganzen Jahres zu so vielen Übungen verpflichtet, als ihre Ausbildung erfordert.

III. Disziplinarvorschriften.

Art. 13. Die Kadetten stehen unter militärischer Disziplin und sind dem Instruktionspersonal, sowie allen militärischen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig.

Insbesondere liegt denselben ob:

- a. keine militärische Übung ohne statthafte Entschuldigung oder erhaltene Bewilligung von Seite des betreffenden Anstaltsvorstehers zu versäumen;
- b. pünktlich zur festgesetzten Stunde auf dem Sammelplatz zu erscheinen;
- c. zu den ihnen anvertrauten Waffen und Ausrüstungsgegenständen Sorge zu tragen und die für deren Reinigung und Erhaltung erteilten Anleitungen und Weisungen genau zu befolgen.

Kanton Tessin, Decreto per l'annessione della Scuola maggiore femminile 115
di Locarno alla Scuola Normale femminile in quella Città.

Art. 14. Offiziere und Unteroffiziere sollen ihren Untergebenen in allen Teilen mit gutem Beispiel vorgehen. Strafkompetenzen üben sie insofern aus, als sie in Fällen, wo Belehrung und Ermahnung bei ihren Untergebenen nicht genügt, schriftlich begründeten Strafantrag bei ihrem Instruktionsoffizier stellen.

Art. 15. Als Strafen werden angeordnet: *a.* Verweis; — *b.* Strafexerzieren; — *c.* einfacher Arrest; — *d.* scharfer Arrest; — *e.* Ausschluß von militärischen Ausmärschen; — *f.* Degradation.

Die Strafen unter *a* bis *d* liegen in der Kompetenz der Instruktionsoffiziere; diejenigen unter *e* und *f* können nur von der Kadettenkommission verhängt werden, auf Antrag des Inspektors.

Jeden Monat ist ein Auszug der vom Oberinstruktor geführten Strafkontrolle dem Inspektor sowohl als den betreffenden Anstaltsvorstehern zuzustellen.

IV. Schießwesen.

Art. 16. Die Kadetten, inbegriffen die Offiziere und Artilleristen, sind zu alljährlichen Schießübungen verpflichtet.

Ausgenommen sind: *a.* die Rekruten; — *b.* sämtliche übrigen Kadetten, welche noch nicht das 14. Altersjahr zurückgelegt haben; — *c.* die Spielleute (insofern sie nicht freiwillig mitschießen wollen).

Art. 17. Die Schießübungen werden von Instruktionsoffizieren, unter Aufsicht des Oberinstruktors, geleitet, nach den für den Bezug von Staatsbeiträgen aufgestellten Bedingungen.

Art. 18. Die Anschaffung sämtlicher Munition wird aus dem Konto Kadettenwesen bestritten.

Art. 19. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

37. s. Decreto per l'annessione della Scuola maggiore femminile di Locarno alla Scuola Normale femminile in quella Città. (Del 28 agosto 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione, in via di esperimento,

decreta:

Art. 1. La Scuola maggiore femminile di Locarno viene annessa alla Scuola Normale femminile quale Scuola d'applicazione per le allieve che aspirano ad ottenere la patente di grado superiore.

Art. 2. Essa si apre e si chiude contemporaneamente coi corsi normali.

Art. 3. È posta sotto la diretta sorveglianza della Direzione della Scuola Normale femminile. La sua organizzazione ed il suo funzionamento rimangono nel resto disciplinati dalla legge, dal regolamento e dal programma generali per le Scuole maggiori; ritenuta la facoltà nella Direzione di esperimentarvi quelle riforme, innovazioni o modificazioni suggerite dallo svolgersi del metodo che si intende applicare, e che si volessero previamente sottoporre alla prova dell'esperienza.

Art. 4. La nomina della docente di detta Scuola spetta al Consiglio di Stato, il quale potrà tuttavia affidare l'Insegnamento di determinate materie ai professori od alle maestre della Normale femminile.

Art. 5. La spesa pel mobilio di detta Scuola rimane a carico del Comune di Locarno. Il riscaldamento e l'illuminazione passano a carico dello Stato.

Art. 6. Il presente decreto entra immediatamente in vigore.

38. 9. Règlement pour les écoles normales du canton de Vaud. (Du 3 décembre 1904.)

Chapitre premier. — Organisation. — Objets d'études.

Art. 1^{er}. Les écoles normales ont pour but d'instruire et de former des élèves des deux sexes qui se destinent à l'enseignement primaire dans le canton de Vaud. (Loi, art. 60.)

Elles sont placées sous la surveillance du Département de l'Instruction publique et des Cultes. (Loi, art. 5.)

Le siège des écoles normales est à Lausanne. (Loi, art. 3.)

Art. 2. Les écoles normales comprennent:

- 1^o Une école normale pour les élèves régents, divisée en quatre classes.
- 2^o Une école normale pour les élèves régentes, divisée en trois classes.
- 3^o Des cours spéciaux pour les maîtresses d'ouvrages.
- 4^o Des cours spéciaux pour les maîtresses de classes enfantines (section fröbelienne).
- 5^o Une école d'application de deux classes.
- 6^o Une troisième classe d'application formée d'une classe enfantine de la ville de Lausanne, mise à la disposition de l'établissement.

La durée des études dans chaque classe est d'une année pour les écoles d'élèves régents et d'élèves régentes.

La durée des cours spéciaux peut être portée à une année.

Art. 3. Les principaux objets d'études de l'école normale des élèves régents sont: 1^o la pédagogie; — 2^o la langue et la littérature françaises; — 3^o l'arithmétique et la comptabilité commerciale et agricole; — 4^o les éléments d'algèbre et de géométrie avec exercices pratiques d'arpentage; — 5^o la géographie et la cosmographie; — 6^o l'histoire; — 7^o l'instruction civique; — 8^o la langue allemande; — 9^o la physique générale; — 10^o les éléments de la chimie et des sciences naturelles; — 11^o l'hygiène; — 12^o la calligraphie; — 13^o la musique vocale et la musique instrumentale; — 14^o le dessin; — 15^o les travaux manuels; — 16^o les notions élémentaires d'agriculture; — 17^o la gymnastique.

Art. 4. Les principaux objets d'études de l'école normale des élèves régentes sont: 1^o la pédagogie; — 2^o la langue et la littérature françaises; — 3^o l'arithmétique et la comptabilité commerciale et agricole; — 4^o les éléments de la géométrie; — 5^o la géographie et la cosmographie; — 6^o l'histoire; — 7^o l'instruction civique; — 8^o les éléments des sciences physiques et naturelles; — 9^o l'hygiène; — 10^o la calligraphie; — 11^o la musique vocale et la musique instrumentale; — 12^o le dessin; — 13^o les travaux à l'aiguille; — 14^o l'économie domestique; — 15^o la gymnastique; — 16^o l'allemand à titre facultatif.

Art. 5. Il est donné, dans les deux écoles, un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches.

Art. 6. Un programme spécial détermine les matières d'enseignement pour chacun des objets d'études, ainsi que le nombre d'heures à y consacrer par semaine.

Chapitre II. — Directeur.

Art. 7. Les écoles normales ont à leur tête un directeur chargé de l'administration générale et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 8. Le directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite les classes le plus souvent possible. Il s'assure que le règlement est observé par les maîtres et les maîtresses et par les élèves. Il intervient dans les questions de discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 9. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le directeur laisse au personnel enseignant la liberté qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 10. Le directeur use envers les maîtres et les maîtresses de tous les ménagements propres à conserver la bonne harmonie et à maintenir le respect que leur doivent les élèves. Il s'abstient d'adresser au personnel enseignant des observations en présence des élèves.

Art. 11. La compétence financière du directeur et celle des maîtres sont fixées par le Département, au commencement de chaque année civile.

Art. 12. Le directeur est chargé :

- a. de l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves ;
- b. de l'inscription des élèves par classe, dans un registre servant à constater les absences ;
- c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés ;
- d. de l'expédition du livret scolaire aux parents ;
- e. de l'organisation et de la direction des courses scolaires, avec l'aide du personnel enseignant de l'établissement ;
- f. de la surveillance du matériel et des locaux ;
- g. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'école ;
- h. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens ;
- i. de l'acquisition du matériel d'enseignement ;
- j. des propositions à faire en vue de la fixation des bourses d'études et de la distribution de celles-ci.

Art. 14. Le directeur est nommé par le Conseil d'Etat pour le terme de quatre ans.

Art. 15. Il ne peut interrompre ses fonctions pendant plus de trois jours sans avertir le Département. S'il est forcé de les interrompre pendant plus de six jours, il est tenu de se faire remplacer, soit par un membre du corps enseignant, soit par une autre personne agréée par le Département. Si l'absence est due à la maladie ou à toute autre cause indépendante de la volonté du directeur, le paiement du remplaçant est à la charge de l'Etat. Dans les autres cas, il est à la charge du titulaire.

Art. 16. Le directeur a un secrétaire que le Conseil d'Etat nomme et dont il fixe le traitement.

Le secrétaire et le concierge de l'école sont placés sous les ordres immédiats du directeur. Leurs fonctions sont déterminées par des règlements spéciaux approuvés par le Département.

Chapitre III. — Corps enseignant.

Art. 17. Les maîtres et maîtresses concourent avec le directeur à la bonne marche de l'établissement.

Art. 18. Ils inscrivent les notes de conduite et de travail des élèves et contrôlent exactement les absences inscrites par le surveillant.

Art. 19. La maîtresse d'études surveillante est chargée de la surveillance des trois classes de l'école normale des jeunes filles et de celle des cours spéciaux pour maîtresses d'écoles enfantines. Elle seconde le directeur et le remplace à l'école normale des jeunes filles pour tout ce qui concerne l'ordre, la discipline, l'administration, etc.

Elle assiste autant que possible aux diverses leçons qui se donnent dans sa division.

Elle communique immédiatement au directeur tout ce qui mérite d'être signalé dans la conduite des élèves et en général tout ce qui intéresse l'établissement.

Art. 20. Sauf cas de force majeure, un maître ou une maîtresse ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du direc-

teur. Les absences des maîtres et des maîtresses sont inscrites dans un registre spécial. Ce registre est soumis chaque année au Département et visé par lui.

Art. 21. Le directeur peut accorder à un maître ou à une maîtresse un congé de trois jours au maximum. Pour un congé de plus longue durée, le Département statue sur le préavis du directeur.

Art. 22. Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire. Toutefois, si cet empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Art. 23. Le directeur, les maîtres et les maîtresses réunis forment la conférence des écoles normales. Le directeur préside la conférence. Il la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire et au moins quatre fois par an. Il est tenu de la convoquer dans la quinzaine, sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant. Les maîtres et les maîtresses sont tenus d'assister aux séances de la conférence.

Art. 24. Les attributions de la conférence sont les suivantes:

- a. elle étudie les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, les courses scolaires, etc.;
- b. elle fixe, pour chaque bulletin, le chiffre de conduite des élèves;
- c. elle propose au Département d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;
- d. elle examine les questions de discipline qui lui sont soumises par le directeur.

Art. 25. Les questions à l'étude peuvent être renvoyées à des commissions désignées par la conférence ou par le directeur. Ce dernier en fait partie de droit.

Art. 26. Au commencement de chaque année, la conférence désigne parmi ses membres son vice-président et son secrétaire. Ce dernier tient le procès-verbal des séances.

Chapitre IV. — Elèves.

A. Admissions.

Art. 27. L'admission des élèves a lieu une fois par an, au printemps. Le jour des examens est annoncé au moins un mois à l'avance dans la *Feuille des avis officiels*.

Art. 28. Les candidats doivent s'annoncer au directeur au moins dix jours avant la date des examens et joindre à leur demande d'inscription:

- a. un acte de naissance; les étrangers au canton y joindront leur acte d'origine;
- b. un certificat de vaccination;
- c. un témoignage de bonnes mœurs délivré par la municipalité du domicile;
- d. leur livret scolaire;
- e. une déclaration signée par eux portant l'engagement de desservir, pendant trois ans au moins, une école publique dans le canton, depuis l'obtention du brevet de capacité.

Art. 29. Une commission, présidée par le directeur et composée du corps enseignant auquel le Département peut adjoindre, cas échéant, des experts pris en dehors de l'école, procède aux examens d'admission. Ces examens portent sur la langue française, l'arithmétique, la géographie, l'histoire et le chant. L'épreuve de chant est éliminatoire.

Le plan d'études des écoles primaires du canton de Vaud sert de base à ces divers examens.

Art. 30. Les candidats sont en outre soumis à un examen médical devant une commission sanitaire nommée par le Département de l'Instruction publique.

Cette commission, qui procède suivant un règlement adopté par le Conseil d'Etat, est composée de deux médecins et du directeur des écoles normales; la maîtresse d'études surveillante assiste à l'examen médical des jeunes filles et a voix consultative.

Art. 31. Sur le préavis des commissions, le Département de l'Instruction publique statue sur l'admission des élèves.

Art. 32. Les élèves des établissements d'instruction publique secondaire qui ont atteint l'âge fixé ci-dessous, peuvent, après avoir rempli le programme complet de ces écoles, être mis au bénéfice des examens subis ou de la promotion accordée et entrer de droit, si la place le permet, comme élèves réguliers: les jeunes filles, dans la deuxième classe de l'école normale, à 17 ans au moins, les garçons, dans la troisième classe de l'école normale, à 16 ans au moins.

Art. 33. Les candidats qui, au cours de l'année, demandent à entrer directement dans une classe supérieure peuvent, si la place le permet, être admis à titre d'élèves externes pendant un trimestre; au bout de ce temps, ils deviennent élèves réguliers si leurs notes sont suffisantes. Ils sont du reste soumis aux formalités indiquées à l'art. 30.

Si les circonstances le permettent, des auditeurs peuvent être admis moyennant paiement d'une finance d'inscription de fr. 5. — et, si le séjour à l'école se prolonge, d'une finance à fixer dans chaque cas particulier.

B. Bourses.

Art. 34. Des bourses et des subsides peuvent être accordés par l'Etat ou par les communes aux élèves méritants qui en font la demande et dont la position de fortune des parents justifie une pareille mesure. (Loi, art. 105.)

Art. 35. Les candidats qui désirent, en cas d'admission, être mis au bénéfice des bourses accordées par l'Etat, doivent en faire la demande par écrit dans leur lettre d'inscription.

La bourse d'études est fixée au commencement de chaque année scolaire; exceptionnellement, elle peut être modifiée dans le courant de l'année.

Art. 36. Les élèves qui demandent une bourse à l'Etat doivent prendre l'engagement:

- 1^o de poursuivre leurs études à l'école normale, sans interruption, jusqu'à l'obtention du brevet de capacité;
- 2^o après avoir obtenu ce brevet, de desservir, pendant trois ans au moins, une école publique du canton.

Le remboursement partiel ou intégral de la moitié des subsides reçus est exigé des élèves qui ne rempliraient pas les engagements ci-dessus. Il pourra ne pas être exigé des élèves qui quittent l'école pour une cause indépendante de leur volonté.

Art. 37. Le dit engagement doit être signé par l'élève, qui fournit en outre une caution solidaire pour la somme de huit cents francs, si c'est un élève garçon, et de six cents francs, si c'est une élève fille.

Les élèves externes ne sont pas mis au bénéfice des bourses d'études.

C. Discipline.

Art. 38. Les élèves sont tenus de fréquenter régulièrement les leçons.

Art. 39. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite, adressée par les parents ou les maîtres de pension, au plus tard avant le samedi à 10 heures du matin, au directeur ou, pour l'école normale des élèves régentes, à la maîtresse surveillante.

Art. 40. Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au directeur ou à la maîtresse d'études.

Art. 41. Toute absence non justifiée ainsi que des arrivées tardives répétées entraînent la diminution de la note de conduite et, cas échéant, de la bourse accordée par l'Etat, sans préjudice des punitions ordinaires.

Art. 42. Si l'absence est causée par la maladie, l'élève présentera une excuse à son retour en classe. Si la maladie se prolonge au-delà de trois jours, le directeur doit en être avisé par une lettre des parents ou des maîtres de pension, ou par une déclaration médicale. Les parents ou leurs représentants doivent, en particulier, se conformer à l'*Arrêté du Conseil d'Etat, du 27 novembre 1896, concernant les maladies transmissibles.*

Art. 43. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue convenable et se conduire décemment tant à l'intérieur du bâtiment qu'au dehors.

Art. 44. Il leur est interdit de constituer entre eux des sociétés, ainsi que de faire partie de sociétés étrangères à l'école, sans l'autorisation du Département.

Art. 45. En l'absence des maîtres, la surveillance est exercée par les surveillants et les surveillantes.

Il y a, dans chaque division de l'école :

- 1^o Un surveillant général (ou surveillante) chargé de donner des directions aux surveillants de classe et d'organiser la réunion de toutes les classes le samedi ;
- 2^o un surveillant du matériel, chargé de veiller au bon entretien des locaux et moyens d'enseignement ; il signale à la direction les dégâts qui pourraient être commis ;
- 3^o un surveillant de la salle de lecture, chargé du service d'ordre et de propreté dans ce local ;
- 4^o un surveillant et un suppléant de classe. Le premier est chargé du maintien de la discipline en l'absence du maître. Il fait l'appel, tient le registre des absences et rédige le rapport hebdomadaire. Le suppléant le remplace en son absence et s'occupe, en particulier, de tout ce qui a trait au service d'ordre et de propreté dans l'auditoire.

Art. 46. Il peut être infligé aux élèves les punitions suivantes :

- 1^o une réprimande ;
- 2^o une mauvaise note dont il est tenu compte dans la fixation de la note de conduite ;
- 3^o une diminution de la bourse d'études accordée par l'Etat ;
- 4^o l'exclusion des leçons pendant huit jours, cette pénalité étant infligée par le directeur ;
- 5^o la suspension des cours pendant un mois, prononcée par la conférence des maîtres ;
- 6^o la suppression des cours pendant une durée plus longue et l'exclusion définitive prononcées par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la proposition de la conférence des maîtres.

Art. 47. Un règlement de discipline intérieure renferme les dispositions relatives à l'ordre et à la propreté dans le bâtiment et ses abords.

D. Travail et promotion.

Art. 48. L'année scolaire commence en avril. Les vacances sont de douze semaines par an. La répartition en est fixée par le Département, sur proposition de la direction.

Art. 49. Le travail des élèves est apprécié par les maîtres et maîtresses sous le contrôle du directeur.

Art. 50. Le maître inscrit dans un carnet spécial toutes les notes qu'il donne aux élèves ; le directeur peut demander que ce carnet lui soit communiqué.

Art. 51. La moyenne de ces notes est inscrite trois fois par an dans un registre spécial. Chacune des notes qui figure dans ce registre est établie sur une moyenne de deux notes au moins.

Art. 52. Trois fois par an, il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves ainsi que le nombre des absences. Le dernier bulletin donne le résumé du travail de l'année, soit la note moyenne générale ainsi que celle des branches essentielles.

Art. 53. La note de conduite n'entre pas en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle.

Art. 54. La promotion est déterminée par *le travail de l'année seul*, pour lequel l'élève doit obtenir au moins 7 comme note moyenne de toutes les branches; ce minimum est aussi exigé pour la pédagogie, le français, l'arithmétique.

Art. 55. Il y a tous les trois mois au moins une revision générale des matières enseignées durant cette période.

Pour chaque bulletin et pour chaque branche *comportant un enseignement oral*, les élèves ont à faire en classe au moins un travail écrit sur une ou plusieurs des questions traitées durant la même période.

Ces travaux sont corrigés par le maître; ils portent en chiffre son appréciation et sont remis à la direction.

Ces travaux se feront toutes les fois que le maître sera arrivé à la fin d'un chapitre important ou d'une série de chapitres connexes.

Art. 59. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la conférence des maîtres, qui fait rapport au Département.

E. Concours.

Art. 60. Dans le but d'encourager les élèves régents à des travaux individuels se rattachant aux études qui leur sont imposées, il leur est proposé chaque année un certain nombre de sujets à traiter, choisis parmi les différentes branches d'enseignement, sans cependant faire partie intégrante des cours ordinaires.

Art. 61. Les sujets sont divisés en deux séries :

- a. Ceux qui sont offerts aux élèves des deux premières classes (1^{re} et 2^{me} classes).
- b. Ceux qui sont offerts aux élèves des deux dernières classes (3^{me} et 4^{me} classes).

Art. 62. La série à laquelle se rattache un élève est fixée par la classe à laquelle il appartient lorsque les sujets sont proposés.

Toutefois les élèves de deuxième série pourront, moyennant autorisation de la direction, traiter des sujets de première série et obtenir les prix et accessits qui y sont affectés.

Art. 63. Il y a des concours écrits et des concours oraux.

S'il s'agit d'un concours écrit, l'auteur devra indiquer les sources consultées et subir un examen oral sur le sujet du concours.

Art. 64. Les travaux devront être remis au directeur pour le 1^{er} octobre au plus tard.

Art. 65. Chaque travail sera examiné par une commission de trois membres, composée de deux maîtres de l'école et d'un expert étranger à l'établissement, désigné par le Département; cette commission est présidée par le maître enseignant la branche à laquelle se rapporte le concours.

Art. 66. Après avoir pris connaissance des pièces écrites, chaque commission convoque les candidats, pour leur faire subir un examen et leur demander les explications nécessaires.

Art. 67. Séance tenante, la commission décide, dans les limites fixées à l'art. 71, la récompense proposée pour chaque candidat.

Art. 68. Le président de chaque commission transmet au directeur, dans la huitaine, un rapport écrit et signé de chacun de ses membres.

Art. 69. Les rapports des commissions sont ensuite transmis au Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui accepte ou modifie les conclusions de celles-ci.

Art. 70. Après le prononcé du Département, le directeur, dans une séance spéciale, à laquelle sont convoqués tous les élèves et les membres du corps enseignant, donne connaissance des décisions du Département.

Art. 71. Les récompenses accordées aux candidats consistent soit en prix, soit en accessits.

Pour la 1^{re} série, les prix seront fixés dans les limites de 35 à 50 francs et les accessits dans les limites de 20 à 35 francs.

Pour la 2^{me} série, les prix seront fixés dans les limites de 25 à 40 francs et les accessits dans les limites de 10 à 25 francs.

Chapitre V. — Brevet.

Art. 72. Au printemps et en automne de chaque année, un jury désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes examine les aspirants au brevet de capacité.

Toutefois ne peuvent se présenter aux examens d'automne que les aspirants appelés à subir des examens complémentaires.

Art. 73. Le directeur fait partie de droit du jury du brevet, qu'il préside en l'absence du chef du Département. Les maîtres et maîtresses des écoles normales sont adjoints au jury avec voix délibérative, chacun pour les examens sur la branche qui le concerne. Le secrétaire de la direction fonctionne comme secrétaire du jury d'examen.

Art. 74. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes fixe la date des examens, d'après les propositions du directeur des écoles normales. Cette date est annoncée par la *Feuille des avis officiels*, au moins un mois à l'avance.

Art. 75. Chaque maître remet à l'avance à la direction un certain nombre de propositions en vue des examens écrits. Le jury reste libre d'ailleurs de choisir d'autres sujets dans les limites du programme.

Art. 76. Les aspirants non élèves des écoles normales doivent s'annoncer par écrit au Département de l'Instruction publique et des Cultes au moins dix jours à l'avance et joindre à leur demande les pièces exigées pour l'admission aux écoles normales (art. 28), ainsi que des certificats relatifs à leurs études antérieures.

Art. 77. L'âge requis pour être admis aux examens est au minimum de 19 ans, dans l'année courante.

Art. 78. Ne sont pas admis à l'examen :

1^o Les candidats qui, durant trois ans, n'ont pas échangé le brevet provisoire contre le brevet définitif.

2^o Les candidats sur lesquels le Département recevrait des renseignements défavorables sous le rapport de la moralité.

Art. 79. Les aspirants et aspirantes au brevet sont soumis à l'examen médical prévu à l'art. 30 du présent règlement.

Art. 80. L'examen des aspirants et aspirantes au brevet de capacité comprend deux séries distinctes : un examen préliminaire qui a lieu à la fin de la 3^{me} (2^{me}) année d'études et un examen final (*aptitude pédagogique*) placé à la fin de la dernière année d'études.

Art. 81. L'examen préliminaire porte sur les branches suivantes, dont la répartition pourra, cas échéant, être modifiée, avec l'autorisation du Département : *Langue française* : grammaire et analyse, orthographe ; — *Mathématiques* : arithmétique, géométrie et comptabilité ; — *Géographie* : Suisse et continents ; — *Sciences physiques et naturelles* ; — *Histoire* : histoire universelle et nationale jusqu'à la Révolution française ; — *Langue allemande* : matière prévue dans les

trois premières années du programme; — *Calligraphie*; — *Economie domestique*; — *Histoire biblique*.

Les élèves qui ne passent pas avec succès cet examen préliminaire ne sont pas promus en 1^{re} classe.

Art. 82. *L'examen final (aptitude pédagogique)* embrasse les matières de la dernière année d'études et porte sur les branches suivantes: *Pédagogie* théorique et pratique; — *Langue française*: lecture, récitation, littérature, composition; — *Mathématiques*: algèbre et géométrie appliquée; — *Géographie physique*; — *Cosmographie*; — *Sciences naturelles* appliquées à l'agriculture, à l'horticulture et à l'hygiène; — *Histoire contemporaine*; — *Langue allemande*; — *Instruction civique*; — *Chant et musique instrumentale*; — *Dessin et travaux manuels*; — *Gymnastique*.

Art. 83. Il y a des épreuves écrites et des épreuves orales.

Les épreuves écrites portent sur la pédagogie théorique, l'orthographe, la composition, l'arithmétique, l'algèbre, la comptabilité, la langue allemande, l'écriture et le dessin.

Les épreuves orales portent sur la pédagogie pratique, la grammaire et l'analyse, la lecture et la récitation, la littérature, l'arithmétique et l'algèbre, la géométrie, la géographie, la cosmographie, l'histoire, l'instruction civique, les sciences physiques et naturelles, l'hygiène, l'économie domestique, la langue allemande, le chant, l'histoire biblique.

Il y a, en outre, un examen de travaux manuels, de musique instrumentale et de gymnastique et une exposition de tous les dessins et travaux manuels exécutés au cours des études.

Art. 84. Les examens oraux seuls sont publics. Les examens écrits sont surveillés par les maîtres et les membres du jury.

Dans les examens oraux, la présence de deux experts au moins, outre le maître enseignant, est nécessaire. Les experts peuvent adresser des questions.

Art. 85. Le jury apprécie les résultats de l'examen séance tenante. L'échelle d'appréciation, qui est la même pour toutes les branches, va de 0 (qui signifie très mal) à 10 (qui signifie très bien).

Art. 86. Pour l'obtention du brevet, la note 7 est exigée pour la pédagogie, la langue française, les mathématiques et la pratique des travaux à l'aiguille, et la note 6 pour les autres branches.

Art. 87. L'aspirant qui n'obtient pas le brevet de capacité a droit au brevet provisoire, lorsque ses examens sont appréciés, pour les trois quarts au moins des branches, par le chiffre 6 et que la totalité des notes atteint les six dixièmes du maximum.

Art. 88. Le porteur du brevet provisoire qui se représente aux examens demeure, pendant trois ans, au bénéfice de ceux de ses examens pour lesquels il a obtenu la note suffisante. Toutefois il ne peut se présenter à nouveau plus de trois fois pour la même branche.

Chapitre VI. — Cours spéciaux.

Art. 89. Des cours spéciaux sont donnés en vue de préparer à la carrière pédagogique les jeunes filles qui désirent se vouer:

1^o à l'enseignement des travaux à l'aiguille;

2^o à la direction des écoles enfantines.

Le Conseil d'Etat fixe la date et la durée de ces cours.

Art. 90. Ces cours forment une section de l'école normale; ils sont placés sous la surveillance du directeur de cet établissement.

Art. 91. Ils sont organisés de façon à ce que les jeunes filles qui suivent ces cours puissent, si elles le désirent, se préparer, pendant leur séjour à Lausanne, en vue de l'obtention des deux brevets spéciaux mentionnés à l'art. 39, lettres *c* et *d*, de la loi sur l'instruction publique primaire.

Art. 92. Sont admises à suivre ces cours spéciaux, les jeunes filles âgées de 17 ans au moins dans l'année et qui prouvent par un examen qu'elles possèdent une bonne instruction primaire.

L'examen d'admission porte sur les branches suivantes: lecture et grammaire, orthographe, composition, arithmétique, écriture, dessin, histoire et géographie nationale. Les jeunes filles qui désirent se vouer à la direction des écoles enfantines, devront en outre subir un examen de chant, qui est éliminatoire, et celles qui désirent suivre les cours de travaux à l'aiguille, un examen de couture.

Au point de vue sanitaire, les aspirantes sont astreintes à l'examen médical prévu par l'art. 30 du présent règlement.

Art. 93. En vue de faciliter les études aux élèves qui en ont besoin, des bourses peuvent être accordées par l'Etat dans les mêmes conditions qu'aux élèves de l'école normale.

Art. 94. Un avis concernant l'admission à ces cours paraîtra, au moins un mois avant leur ouverture, dans la *Feuille des avis officiels* et, au besoin, dans les principaux journaux du canton.

Art. 95. Les jeunes filles désirant suivre ces cours doivent s'annoncer par écrit au directeur dans le délai fixé et joindre à leur demande:

- a. un acte de naissance et, pour les personnes étrangères au canton, un acte d'origine;
- b. un témoignage de bonnes mœurs délivré par la municipalité du domicile;
- c. un certificat de vaccination;
- d. une déclaration portant que, si elles reçoivent des bourses, elles s'engagent à desservir pendant trois ans au moins une classe de travaux à l'aiguille ou une école enfantine dans le canton, après l'obtention de leur diplôme.

Art. 96. Le jury chargé d'apprécier les examens des maîtresses d'ouvrages et des maîtresses des écoles enfantines se compose d'experts désignés par le département et du directeur des écoles normales.

Dispositions spéciales au cours pour maîtresses d'ouvrages.

Art 97. Le cours spécial aux futures maîtresses d'ouvrages comprend:
a. le tricot; — b. la couture; — c. le raccommodage; — d. la coupe et la confection.

Art. 98. Ce cours comporte en outre les principes élémentaires de la pédagogie, de la géométrie, de l'économie domestique et de l'hygiène.

Art. 99. Les exercices pratiques se font à l'école d'application annexée aux écoles normales.

Art. 100. A la fin du cours, les jeunes filles qui désirent obtenir le brevet pour l'enseignement des travaux à l'aiguille subissent les épreuves suivantes:

- 1^o un examen théorique consistant dans le dessin d'un patron au tableau noir;
- 2^o un examen pratique: a. sur la couture; — b. sur le raccommodage; — c. sur la coupe et la confection;
- 3^o une leçon pratique donnée aux élèves de l'école annexe.

La note 7 est exigée pour cet examen.

Dispositions spéciales au cours pour maîtresses des écoles enfantines.

Art. 101. L'enseignement donné aux élèves maîtresses des écoles enfantines est à la fois théorique et pratique.

Art. 102. L'enseignement théorique est destiné à compléter la culture générale des élèves. Il comprend: a. les éléments de la psychologie appliquée à l'éducation; — b. la didactique du jardin d'enfants; — c. la langue française; — d. les sciences naturelles: principaux types du règne animal, du règne vé-

géral et du règne minéral; notions simples d'anatomie, de physiologie humaine et d'hygiène; — *e.* les éléments de la géométrie; — *f.* le dessin; — *g.* le chant; — *h.* la gymnastique; — *i.* les travaux manuels.

Les exercices pratiques se font à la classe enfantine mise à la disposition de l'école par la ville de Lausanne.

Art. 103. A la fin des cours, les jeunes filles qui désirent obtenir le brevet pour la direction des écoles enfantines subissent des épreuves écrites et orales, portant sur l'ensemble des branches du programme et spécialement sur les objets ci-après:

1^o Epreuves écrites: *a.* une composition française appréciée tant au point de vue de l'orthographe que du style; — *b.* une composition sur un sujet de pédagogie générale; — *c.* une page d'écriture.

2^o Epreuves orales: *a.* lecture avec compte-rendu et analyse d'une phrase; — *b.* didactique du jardin d'enfants; — *c.* questions de géométrie; — *d.* sciences naturelles; — *e.* exercices manuels; — *f.* une leçon pratique; — *g.* chant.

Art. 104. Pour l'obtention du brevet, il est exigé: la note 7 pour la pédagogie et le français, ainsi qu'une moyenne générale de 7 sur l'ensemble des branches.

Art. 105. Le présent règlement entre immédiatement en vigueur.

39. 10. Règlement général du gymnase cantonal de Neuchâtel du 10 juin 1899.
Abänderungen. (Vom 26. September 1905.)

Art. 15. Les auditeurs sont soumis à la discipline de l'établissement.

Art. 27. Ergänzt durch Hinzufügung folgender Bemerkung:

Il leur est interdit d'écrire des articles politiques dans les journaux.

Art. 34. Les élèves du gymnase ne peuvent faire partie des sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces sociétés sont placées sous la surveillance immédiate du directeur et du conseil du gymnase. Les règlements des sociétés, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, sont soumises à l'approbation du conseil.

(Die folgenden Artikel sind ganz neu eingeschoben zwischen Artikel 34 und 35 des Reglementes vom 10. Juni 1899.)

Art. 35. Aucun élève ne peut entrer dans une société avant d'avoir suivi les leçons pendant six mois au moins et sans avoir reçu l'autorisation du conseil du gymnase. Cette autorisation doit être obtenue avant la présentation de la candidature.

L'autorisation de faire partie d'une société peut être retirée à un élève momentanément ou définitivement.

L'état nominatif de chaque société est remis au commencement de chaque trimestre au directeur.

Art. 36. Le conseil du gymnase peut, en tout temps, demander au Conseil d'Etat de suspendre ou de supprimer une société.

Toute tentative de maintenir clandestinement la société suspendue ou supprimée sera punie de l'exclusion temporaire ou définitive des élèves récalcitrants.

Art. 37. Les sociétés doivent tenir leurs séances dans une salle du gymnase désignée par le directeur. Elles sont responsables des dégâts qui seraient constatés à l'issue des séances et doivent payer régulièrement la redevance fixée pour l'usage du gaz et les services du concierge.

Les séances générales et les banquets sont interdits. Les sociétés ne pourront avoir plus de deux seconds actes par an; elles doivent, chaque fois, demander l'autorisation au directeur qui fixe l'heure de clôture. Toute autre réunion dans un local dépendant d'un hôtel, café, brasserie ou restaurant est absolument interdite.

Art. 38. Les sociétés ne peuvent participer à un cortège ou à une manifestation sans y avoir été autorisées par le directeur.

Art. 39. Toute société gymnasiale qui refuserait de se soumettre au présent règlement, sera immédiatement dissoute et l'expulsion pourra être prononcée contre les élèves qui tenteraient de la reconstituer.

Art. 53. (An Stelle von Art. 48.) Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Ces épreuves sont appréciées par des chiffres allant de 0 à 6.

Il n'est admis d'autre fraction que la demie. Dans la fixation du chiffre pour chaque branche, le travail de l'élève pendant la dernière année compte pour $\frac{1}{3}$, le résultat pour $\frac{2}{3}$.

L'examen oral porte essentiellement sur le programme de la classe supérieure. Pour les branches qui ne sont plus enseignées dans la classe supérieure, comme la géographie et les sciences naturelles, la note obtenue après examen à la sortie de la deuxième classe est admise pour le baccalauréat.

40. 11. Décret concernant l'organisation de l'Ecole normale cantonale à Neuchâtel.
(Du 21 novembre 1904, promulgué le 19 janvier 1905.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Art. 1^{er}. Le cycle des études pédagogiques à l'Ecole normale cantonale est porté de deux à trois ans.

Art. 2. Il est accordé à cet effet au Conseil d'Etat une somme de fr. 7750 pour l'exercice 1905.

Art. 3. Cette somme sera prélevée sur la subvention fédérale de 1905 pour l'école primaire publique, prévue par la loi fédérale du 25 juin 1903.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

41. 12. Règlement et programme des examens pour le certificat de capacité à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève. (Approuvé par le Conseil d'Etat le 17 novembre 1905.)

Règlement et examens de capacité.

Art. 1. Les examens de capacité ont lieu aux époques suivantes:

- 1^o A la fin de l'année scolaire;
- 2^o dans la 1^{re} quinzaine d'octobre.

Art. 2. Sont admises à subir les examens:

- 1^o Les élèves sorties régulièrement (art. 18) de la classe supérieure de l'une des sections (pédagogique ou littéraire);
- 2^o les aspirantes étrangères ou les élèves externes âgées de 18 ans révolus.

Art. 3. Les examens peuvent être faits en deux sessions; toutefois l'intervalle entre les deux sessions ne doit pas dépasser 18 mois.

Aucun examen ne peut être refait avant que l'ensemble des examens soit terminé.

Art. 4. L'aspirante qui a échoué trois fois dans ses examens ne peut plus se représenter.

Art. 5. Les élèves sorties régulièrement de la classe supérieure de l'une des sections (art. 18), ainsi que les élèves externes qui ont suivi l'enseignement complet de l'année, paient un droit de fr. 10 pour le certificat. Les autres personnes paient un droit de fr. 30.

Ces droits sont exigibles à l'inscription; celui de fr. 10 est restitué en cas d'échec. Sur celui de fr. 30, il n'est restitué que fr. 20.

Art. 6. La personne titulaire du certificat de capacité de l'une des sections pourra obtenir celui de l'autre section en subissant les épreuves réglementaires et en payant un droit de fr. 10. Elle sera toutefois dispensée des examens sur les branches mentionnées dans le certificat dont elle est porteur, lorsqu'il y a équivalence dans les programmes.

Art. 7. Un avis officiel indiquera un mois d'avance la date des examens.

Art. 8. Les inscriptions seront closes une semaine avant l'ouverture des examens. Il ne pourra être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du département.

Art. 9. Les examens de capacité se font devant un jury spécial nommé par le département.

Font partie de droit de ce jury: Le directeur de l'Ecole qui en a la présidence, et pour chaque branche le maître ou la maîtresse chargés de l'enseignement de la branche dans la dernière année où elle est enseignée.

Art. 10. Pour chaque branche, les questions sont préparées par le maître chargé de la branche dans la dernière classe où elle est enseignée. Ces questions sont soumises au jury la veille ou le jour de l'examen. Il a le droit d'en proposer la modification.

Art. 11. Dans l'examen oral, chaque aspirante tire sa question. Elle peut demander à en tirer une seconde, mais dans ce cas, le maximum est diminué d'un tiers. Dans la règle, la durée de l'interrogation ne doit pas dépasser 10 minutes.

Art. 12. Dans les examens écrits dont la surveillance est confiée à une personne désignée par le directeur, toutes les aspirantes traitent la même question, sauf en ce qui concerne la composition française. Le temps accordé pour chaque branche, la composition française exceptée, ne peut dépasser 3 heures pleines.

Art. 13. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'ensemble des examens.

Art. 14. Les épreuves sont corrigées par les maîtres désignés à l'article 10, lesquels soumettent leur appréciation aux jurés.

Le jury arrête les chiffres définitifs.

Art. 15. Les notes obtenues pour chaque épreuve sont exprimées en chiffres; le maximum est 6.

Art. 16. Pour mériter le certificat de capacité, l'aspirante doit avoir obtenu au moins les $\frac{7}{12}$ du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois, le certificat sera refusé aux aspirantes qui n'auront pas dépassé le chiffre 3 pour 3 épreuves ou le chiffre 2 pour 2 épreuves ou le chiffre 1 pour une branche. Il sera en outre refusé aux aspirantes qui n'auraient pas obtenu au moins la note $3\frac{1}{2}$ pour l'épreuve écrite de français.

Il sera également refusé aux aspirantes au diplôme pédagogique qui n'auraient pas obtenu au moins 3 pour chacune des branches suivantes: allemand, histoire, géographie, mathématiques.

Art. 17. L'aspirante dont l'examen n'est pas admis est, dans les sessions subséquentes, dispensée des épreuves pour lesquelles elle a obtenu au moins le chiffre 4.

Art. 18. Sont considérées comme sorties régulièrement de la classe supérieure les élèves régulières qui, dans l'une ou l'autre section, ont obtenu : pour chaque branche d'enseignement au moins le chiffre $3\frac{1}{2}$ comme moyenne des résultats de l'examen semestriel et de ceux du travail de l'année; au moins la note $4\frac{1}{2}$ pour la conduite.

Dispositions spéciales aux élèves régulières.

Art. 19. Les élèves régulières sont dispensées des parties de l'examen indiquées en notes dans le programme.

Art. 20. Les élèves régulières de la 2^{me} classe admises à passer en 1^{re} classe sans condition ont la faculté de faire par anticipation, au mois de juin, les examens portant sur l'arithmétique, la géométrie, l'algèbre, la physique, la comptabilité et la couture-coupe.

Art. 21. Les élèves de 2^{me} classe qui n'ont qu'un examen à refaire pour passer en première et qui l'ont refait avec succès en septembre, peuvent subir en octobre les examens indiqués à l'article précédent.

Programme de l'examen de capacité. — Section pédagogique.

Examens écrits. — 5 épreuves.

Français. — Composition et orthographe. — *Allemand.* — Thème. — *Arithmétique usuelle et comptabilité.* — *Algèbre et arithmétique théorique.* — *Pédagogie et histoire de la pédagogie.*

Examens oraux. — 9 épreuves.

A. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis le commencement du XVII^{me} siècle jusqu'à la fin du second empire; — b. Grammaire française.

B. *Allemand*: a. Littérature et interprétation d'un texte pris dans l'un des auteurs suivants: Schiller, Goethe, Lessing; — b. Grammaire allemande.

C. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à la dernière guerre russo-turque ¹⁾. b. Histoire nationale.

D. *Géographie*: a. Géographie générale; — b. Géographie physique (programme de la II^{me} classe).

E. *Mathématiques*: Géométrie.

F. *Sciences naturelles*: Notions générales sur la botanique, la zoologie et la géologie.

G. Physique. — H. Chimie. — I. Cosmographie.

Examens spéciaux.

I. Couture et coupe.

II. Leçon de dessin donnée par les aspirantes devant les élèves de l'école primaire.

III. Leçon donnée par les aspirantes sur une branche autre que le dessin, appartenant au programme primaire.

Section littéraire.

Examens écrits. — 4 épreuves.

I. *Français.* — Composition et orthographe. — II. *Allemand.* — Thème. — III. *Anglais.* — Thème. — IV. *Arithmétique usuelle.*

¹⁾ Les élèves régulières sont dispensées de A b, B b, H, I, de l'histoire ancienne, de celle du moyen âge, de la partie de l'histoire moderne qui précède le règne de Louis XIII, de la géologie, ainsi que des examens spéciaux II et III.

Le chiffre qu'elles ont obtenu à la fin de la 1^{re} classe (examens des cours normaux) compte pour l'examen de capacité.

Examens oraux. — 10 épreuves.

A. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis le commencement du XVII^{me} siècle jusqu'à la fin du second empire. — b. Grammaire française.

B. *Allemand*: a. Littérature et interprétation d'un texte pris dans l'un des auteurs suivants: Schiller, Goethe, Lessing; — b. Grammaire allemande.

C. *Anglais*: a. Lecture et interprétation d'un texte pris dans l'un des auteurs suivants: Dickens, Washington, Irving, Miss Missfow; — b. Grammaire.

D. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à la dernière guerre russo-turque; — b. Histoire nationale.

E. *Géographie*: a. Géographie générale; — b. Géographie physique (programme de la II^{me} classe).

F. *Mathématiques*: Géométrie.

G. *Sciences naturelles*: Notions générales sur la botanique, la zoologie et la géologie.

H. Physique. — I. Chimie. — K. Cosmographie.

Nota. Les élèves qui ont achevé régulièrement la classe supérieure sont dispensés de l'épreuve écrite d'anglais — et dans l'examen oral de A b, B b, C b, I, K, de l'histoire ancienne, de celle du moyen âge et de la partie de l'histoire moderne qui précède le règne de Louis XIII, ainsi que de la géologie.

42. 13. Programme de l'enseignement à l'école professionnelle à Genève. (1905.)

Avertissement.

L'école professionnelle, instituée par la loi de 1886, ne doit pas être confondue avec une école d'apprentissage. Elle n'a pas pour but d'apprendre une profession déterminée aux jeunes garçons ayant achevé leur école primaire. Elle est destinée à leur donner un ensemble de notions les rendant conscients de leurs aptitudes et leur permettant de choisir en connaissance de cause une profession industrielle, commerciale ou artistique.

C'est à ce point de vue que le programme a été rédigé. Les élèves qui auront achevé leur école professionnelle ne seront ni des contre-maîtres, ni des commerçants, ni des ouvriers; mais ils seront bien préparés à l'apprentissage d'une profession spéciale. A la fin de la seconde année, s'ils ont obtenu un certificat, ils pourront entrer au Technicum, à l'école de mécanique, à l'école d'horlogerie, à l'école des arts industriels, à l'école des beaux-arts, à l'école de commerce et dans les sections technique et pédagogique du collège. Moyennant un examen complémentaire de latin, ils pourront aussi être admis dans la section réale.

L'enseignement donné à l'école professionnelle doit avoir un caractère aussi pratique que possible. Les maîtres éviteront de recourir à de longues démonstrations théoriques et de surcharger la mémoire. Ils s'efforceront plutôt d'ouvrir l'intelligence de leurs élèves et les pousseront à travailler par eux-mêmes, afin qu'ils puissent plus tard compléter leurs connaissances en suivant les cours facultatifs du soir, complément nécessaire de l'école professionnelle et de l'apprentissage.

Les travaux manuels, qui comprennent le travail du bois, du fer, du laiton et le modelage, sont destinés à développer l'adresse des mains et à compléter l'enseignement du dessin auquel, vu son importance, neuf heures par semaine sont consacrées dans chaque année. Les travaux manuels et le dessin doivent s'entr'aider, afin que l'élève apprenne à prévoir d'une façon sûre et à exécuter fidèlement et méthodiquement ce qu'il a prévu.

Ecole professionnelle. — Bâtiment scolaire de la Prairie.

L'école professionnelle comprend une première et une seconde année.

Conditions d'admission.

Pour être admis à l'école professionnelle, les élèves doivent être âgés de 13 ans.

Les dispenses d'âge ne peuvent être accordées que par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du directeur.

Sont admis dans la 1^{re} année de l'école professionnelle: Les élèves sortis à la suite d'examens satisfaisants: — *a.* de la VII^{me} classe du collège; — *b.* de la 6^{me} année des écoles primaires.

Les élèves sortant de la 1^{re} année de l'école professionnelle avec un bulletin d'examen satisfaisant sont admis dans la seconde année.

Distribution des heures entre les branches d'enseignement.

	Nombre d'heures	
	1 ^{re} année	2 ^{me} année
Français	4	3
Allemand	4	4
Géographie commerciale, histoire et instruction civique . .	4	4
Arithmétique et algèbre	2	3 ¹⁾
Géométrie	2	2
Mécanique	—	3 ²⁾
Sciences naturelles	2	—
Physique	2	2
Chimie	—	2
Comptabilité	2	2
Dessin et modelage	7	7
Dessin technique	2	2
Travaux manuels	3	3
Gymnastique	1	1
Totaux	35	35

¹⁾ Pendant le 1^{er} semestre. — ²⁾ Pendant le 2^{me} semestre.

PROGRAMME.

Première année.

(Fait suite à la VII^{me} du collège et à la 6^{me} année de l'école primaire.)

Elèves âgés de 13 à 14 ans.

Français. — 4 heures. — Revision du programme de l'école primaire en insistant sur l'orthographe.

Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur la grammaire, la syntaxe, la composition des mots, les synonymes les plus usuels et la ponctuation.

Reproduction orale et écrite de morceaux lus ou racontés.

Exercices de récitation, d'élocution et de rédaction (descriptions, narrations, correspondance).

Allemand. — 4 heures. — Revision du programme de l'école primaire, en insistant sur l'écriture et la prononciation. — Déclinaisons. — Conjugaisons. Etude de la proposition (indépendante, principale, subordonnée). — Thèmes et versions. — Vocabulaire pratique.

Exercices de conversation d'après la méthode intuitive. (Hoetzels Wandbilder.)

Géographie commerciale. Histoire et instruction civique. — 4 heures. — Lecture des cartes: plan, échelles, courbes de niveau, relief, profil, cartes géographiques, projections, hâchures, signes conventionnels, dessins de cartes, croquis, réseaux.

Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. Situation économique. Productions, industrie, commerce. Voies de communication. Ports et villes industrielles.

Exposé succinct de développement historique des Etats de l'Europe en insistant sur le XIX^{me} siècle.

(On s'attachera surtout à montrer comment le gouvernement et le territoire de ses Etats se sont constitués. Pour la Suisse et le canton de Genève, on entrera dans quelques détails sur l'organisation politique, administrative et judiciaire.)

Arithmétique et algèbre. — 2 heures. — Revision du programme de l'école primaire en insistant sur les principes fondamentaux. Théorie des opérations avec fractions. Nombres complexes. Problèmes de partage, de mélange et d'alliage.

Premières opérations algébriques appliquées à des expressions entièrement numériques.

Introduction des lettres dans les calculs. Application à l'établissement de quelques formules d'un usage courant.

Equations du premier degré à une inconnue. Progressions arithmétiques.

Géométrie. — 2 heures. — Premières notions sur les lieux géométriques.

Angles. — Angles formés par deux parallèles et une transversale. Somme des angles d'un triangle. Triangle isocèle. Mesure des angles. Angle inscrit. Angles des polygones. Construction des polygones réguliers. Assemblages de polygones.

Construction des triangles. — Cas généraux d'égalité des triangles. Triangles rectangles. Théorème de Pythagore. (Les résultats obtenus par le calcul sont chaque fois vérifiés par le dessin.)

Aires des figures planes. — Développements et aires des solides développables usuels: prisme, pyramide, cylindre et cône.

Notions sur la similitude des figures.

Sciences naturelles. — 2 heures. — En hiver, les animaux; en été, les plantes.

L'homme: Description sommaire du squelette. Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. Digestion, circulation, respiration. Conseils hygiéniques.

Animaux: Etude de quelques types faisant connaître la division des vertébrés en classes (mammifères, oiseaux, reptiles, batraciens, poissons). Etude d'un type de chacun des ordres suivants:

a. Quadrumanes, carnassiers, insectivores, rongeurs, pachydermes, ruminants, cétacés.

b. Oiseaux: rapaces, passereaux, grimpeurs, gallinacés, échassiers, palmipèdes.

Résumé comparatif des caractères observés, en insistant sur l'adaptation des organes au genre de vie des divers animaux. Race, sélection, domestication. Produits employés dans l'industrie: cuirs, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, etc.

Notions sommaires sur quelques types d'invertébrés, en particulier les abeilles, le ver à soie, etc. — Nacre, perle, éponge, etc.

Végétaux: Etude des principaux organes des plantes et de leurs fonctions. Germination.

Recherche des caractères essentiels de quelques types appartenant aux familles principales de la flore suisse.

Physique. — 2 heures. — *Introduction.* — Propriétés générales des corps.

Propriétés des corps solides. — Cristallisation, tenacité, malléabilité, élasticité, etc.

Propriétés des corps liquides. — Compressibilité. — Egalité de pression. — Presse hydraulique. — Paradoxe hydrostatique. — Principe d'Archimède. — Con-

ditions d'équilibre des liquides. Poids spécifique. — Niveau d'eau. — Puits artésiens. — Capillarité.

Propriétés des gaz. — Poids. — Atmosphère. — Baromètre. — Machine pneumatique. — Chute des corps dans le vide. — Loi de Mariote. — Manomètre. — Aérostat. — Pompes.

Chaleur. — Dilatation. — Changements d'état. — Calorimétrie. — Conductibilité. — Rayonnement. — Appareils de chauffage. — Machines à vapeur.

Comptabilité. — 2 heures. — Notes et factures; escompte. — Problèmes d'intérêts. — Placements; actions et obligations; fonds publics. — Problèmes d'escompte. — Effets de commerce. — Echéance moyenne. — Bordereaux d'escompte. — Comptes-courants par la méthode usuelle.

Dessin. — 7 heures. — Dessin de solides et d'objets d'après les coupes et les croquis cotés.

Croquis cotés. Constructions de perspective cavalière faites d'après ces croquis.

Ombres, en admettant le parallélisme des rayons.

Etude de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées; formes superposées; formes tissées.

Décoration de ces types suivant la matière et l'usage. Couleurs.

Eléments de perspective normale.

Dessin de mémoire. Composition.

(Le maître de dessin fera exécuter en carton des coupes et des développements. Il consacrera en moyenne une heure par semaine à ce travail.)

Dessin technique. — 2 heures. — Usage des instruments. — Elévations et autres projections d'objets d'après des croquis cotés; emploi des constructions géométriques expliquées dans le cours de géométrie.

Travaux manuels. — 3 heures. — *Outillage.* — Dénomination des outils; leur usage et leur entretien.

Matière première. — Les divers bois employés; leur classification: bois durs et bois tendres.

Exercices. — Emploi de la scie et du rabot. Dégauchissage et corroyage des pièces. Assemblages: tenon, mortaise, enfourchements simples et doubles. — Constructions en employant ces divers assemblages. (Les élèves devront construire tous les ouvrages d'après des croquis cotés.)

Gymnastique. — 1 heure. — D'après „l'école fédérale de gymnastique“. — Exercices d'ordre. — Exercices libres combinés avec cannes, haltères et massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Poutre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. — Barres parallèles. — Jeux.

Chant. — 1 heure. — (Enseignement facultatif.) — Etude de chœurs et de chants patriotiques.

Seconde année. — Elèves de 14 à 15 ans.

Français. — 3 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année.

Exercices de récitation, d'élocution et de rédaction. Résumés et comptes rendus. Compositions. Correspondance.

(Les exercices d'élocution et de rédaction porteront surtout sur des descriptions d'objets et des sujets empruntés à l'industrie.)

Allemand. — 4 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année.

Lecture cursive et traduction de morceaux choisis, avec explications grammaticales. Reproduction de morceaux lus.

Exercices d'élocution d'après la méthode intuitive.

Géographie commerciale et Histoire. — 4 heures. — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Eléments de la géographie physique.

Situation économique des principaux pays et des possessions européennes. Productions, commerce, industrie. Voies de communication. Lignes de navigation. Lignes télégraphiques. Ports et villes industrielles.

Notice historique sur les principales nations d'Asie, d'Afrique et d'Amérique.

Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XV^{me} siècle.

Algèbre. — 3 heures pendant le 1^{er} semestre. — Opérations algébriques; carrés et racines. — Equations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. — Equations du second degré à une inconnue. — Progressions. — Logarithmes. — Applications aux intérêts composés.

Géométrie. — 2 heures. — Figures semblables.

Equivalence des figures planes; transformation des figures.

Premières notions de trigonométrie. Résolution de triangles rectangles et de triangles quelconques.

(On laissera de côté les formules théoriques servant à calculer les rapports trigonométriques de sommes et différences d'angles, ainsi que les transformations propres à rendre les formules calculables par logarithmes.)

Aire et volume des solides usuels:

A. Revision du calcul de l'aire totale d'un solide par son développement. Aire de la sphère.

B. Volume des solides: prisme, cylindre, pyramide, cône, pyramide et cône tronqués, sphère. Applications pratiques.

Mécanique. — 3 heures pendant le 2^{me} semestre. — Introduction. — Définitions fondamentales.

Cinématique. — Etude du mouvement: vitesse, accélération. Application au problème de la chute des corps. — Transformation et transmission des mouvements; application à quelques organes élémentaires des machines.

Statique. — La notion de force; dynamomètres. Composition et décomposition des forces. — Constructions graphiques. — Moment statique. — Centre de gravité. — Machines simples à l'état statique.

Dynamique. — Loi du mouvement. Chute des corps. Intensité de la pesanteur. — Force centrifuge: applications. — Travail mécanique; force vive. Résistance passive.

NB. — Les démonstrations seront le plus possible expérimentales; le maître insistera sur les avantages des constructions graphiques et fera un grand nombre d'applications.

Physique. — 2 heures. — A. *Electricité statique.* — Découverte. — Loi des attractions et des répulsions. — Influence. — Foudre. — Tonnerre. — Condensation. — Bouteille de Leyde. — Machines électriques.

B. *Magnétisme.* — Découverte. — Fabrication des aimants. — Boussole. — Déclinaison. — Inclinaison.

C. *Electricité dynamique.* — a. Production. — Piles. — Définition des mots: circuit, résistance, force électro-motrice, intensité, unités électriques, Ohm, Volt, Ampère. — b. Action chimique des courants. — Galvanoplastie. — Accumulateurs. — Voltamètre. — Mesure du courant. — c. Action d'un courant électrique sur l'aiguille aimantée. — Galvanomètre. — d. Action d'un courant sur le fer doux. — Electro-aimant. — Moteurs. — Sonneries. Télégraphie. — Horlogerie électrique. — e. Action calorifique du courant électrique. — Incandescence. — Arc voltaïque. — Pyro-électricité. — f. Action d'un courant électrique sur un autre courant. — Courants mobiles. — Action de la terre. — Solénoïdes. — g. Action d'un courant sur un circuit fermé. — Induction. — Bobine Ruhmkorff. — Machines magnéto et dynamo-électriques. — Transport de la force. — Téléphones.

Notions sommaires d'acoustique et d'optique.

Chimie. — 2 heures. — Introduction. — Corps simples et corps composés.

- a. Oxygène, hydrogène, azote. — Etude de l'air et de l'eau. — Le carbone et ses composés. Gaz d'éclairage. — Phosphore, soufre, chlore, iode et leurs composés. Silice, quartz, grès, sable.
- b. Métaux. — Propriétés générales, alliages. — Les principaux métaux. — Fer, fonte et acier. — Applications de la chimie à l'étude de la chaux, des mortiers, du plâtre, de la porcelaine, de la faïence, du verre, des pierres précieuses.

Comptabilité. — 2 heures. — Théorie élémentaire de la comptabilité en partie double. — Livres auxiliaires: livre de caisse; livre du magasin; livre de copie des effets à recevoir; — échéancier des effets à payer; livre des inventaires. — Livres généraux: Journal; Grand Livre. — Applications pratiques: établissement des livres d'un commerçant; tenue de ces livres; balance de vérification des comptes; — inventaire et bilan.

Dessin et modelage. — 7 heures. — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décorations suivant la matière et l'usage. Formes, couleurs.

Dessins de plantes et d'animaux en partant de la recherche des points principaux de la forme.

Résumé de notions de perspective normale.

Dessin de mémoire. Composition.

Dessin technique. — 2 heures. — Tracé de courbes usuelles. Epures: Fragments d'architecture et organes élémentaires de machines, d'après des croquis cotés. Ombres par rayons parallèles. Perspective cavalière et isométrique aux formes ouvrées.

Travaux manuels. — 3 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année.

Tour. — Nature et entretien de l'outillage. — Coupe des corps de rotation. — Exécution d'objets contenant des surfaces cylindriques, coniques ou sphériques.

Travail du fer et du laiton. — Nature et entretien de l'outillage. — Exercices habituant l'élève à limer plat et à limer d'équerre.

Les élèves devront construire tous leurs ouvrages d'après des croquis cotés.

Gymnastique. — 1 heure. — Développement du programme de l'année précédente.

Chant. — 1 heure. — (Enseignement facultatif.) — Etude de chœurs et de chants patriotiques.

43. 14. Programme de l'enseignement à l'école de métiers à Genève. (1905.)

L'école de métiers a pour but de former, pour les industries en bâtiment, des ouvriers possédant les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour exercer leur métier dans les meilleures conditions possibles.

Elle comprend quatre sections: *a.* Charpente et menuiserie; — *b.* Maçonnerie et taille de pierres; — *c.* Ferblanterie, plomberie, zinguerie; — *d.* Ebénisterie.

Le programme comporte environ 16 heures d'enseignement théorique et de 38 à 42 heures de travaux dans les ateliers.

La durée normale de l'apprentissage est de trois ans. Pendant la dernière année, si la direction le juge nécessaire, les élèves peuvent être placés dans les ateliers ou des chantiers pour des travaux spéciaux, mais ils restent sous la surveillance de l'école et doivent suivre régulièrement les leçons théoriques.

L'âge d'admission est fixé à 14 ans. Un enseignement préparatoire pourra être organisé pour ceux des élèves dont l'instruction serait insuffisante.

L'école est gratuite pour les Suisses; les élèves étrangers paient une rétribution de fr. 50 par année.

A l'issue de la troisième année, un diplôme est accordé aux élèves qui ont subi avec succès l'examen d'Etat et qui se sont distingués par leur conduite, leur travail et le résultat de leurs examens dans toutes les branches.

Programme détaillé.

Section I. — Charpentiers-menuisiers.

Première année.

Dessin et dessin technique. — 4 heures. — Etude des formes superposées et assemblées. Croquis cotés. Perspective cavalière et perspective normale. — Epures d'après des croquis cotés relevés sur l'objet.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations, rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles; application aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance. — Revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils et des principales essences de bois. Assemblages divers. Applications à des objets simples et à des articles de construction.

Menuisiers. — Soubassements, boiseries unies à un ou deux parements. Menuiserie avec moulure sur un parement.

Charpentiers. — Assemblages divers et poutraisons.

Deuxième année.

Dessin et dessin technique. — 2 heures. — Notions générales de menuiserie; applications des ferrures. — Construction de règles de menuiserie. Boiseries diverses, armoires, portes. — Etude des ferrures correspondantes.

Stéréotomie. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Tracé et épure pour corroyage des bois dans différentes positions. — Cintres, moulures. — Fermes simples, arêtières, noues.

Technologie. — 2 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Connaissance des matériaux de construction en insistant spécialement sur ceux employés dans nos régions; leurs qualités, leurs défauts. Causes de détérioration et moyens de préservation. Bois de construction.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année. Exercices de rédaction, correspondance.

Comptabilité et toisé. — 4 heures. — (Dans le 2^{me} semestre.) (Cours commun avec le Technicum.) — Ouverture des livres d'un entrepreneur. Comptes d'ouvriers. Bilan. Séries de prix. Soumissions. Toisés sur plans et sur travaux exécutés. Régie. — Etablissement de mémoires.

Travail d'atelier. — *Charpentiers.* — Des différents genres de poutraisons et de fermes. Tracé et piqué des bois, charpentes diverses; marques et applications. Croupes droites et croupes biaises. Empanons délardés et déversés. Lucarnes. — Epures des travaux exécutés et dessins à échelle réduite.

Menuisiers. — Menuiserie à un ou deux parements: sur aisseliers, sur cadre et faux cadre, à moulure prise dans le bâti, à moulure rapportée; moulures,

profils et coupes; différents embrèvements. Portes et fenêtres dites à la française; vitrages divers, ferrures. — Dessins grandeur d'exécution. Règles.

Troisième année.

Dessin technique (règles de menuiserie). — 3 heures. — Fenêtres de tous systèmes, volets divers, portes palières et portes d'entrée, agencement de magasin.

Stéréotomie. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Pénétrations diverses, escaliers droits et circulaires, cintres. Différents genres de limons, balustres, main-courante.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés exclusivement à l'industrie et au commerce.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le 1^{er} semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Suite du cours de 2^{me} année.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Développement du programme de 2^{me} année.

Travail d'atelier. — Charpentiers. — Charpentes cintrées, voûtes. Escaliers droits demi-circulaires et circulaires, mains-courantes, balustres et pilastres. Etude de surfaces gauches et raccords de charpentes; voûtes à courbures inégales. — Epures des travaux exécutés et dessins à échelle réduite.

Menuisiers. — Fenêtres ordinaires, boisées, cintrées, à attique fixe et à attique mobile. Portes palières simples et à moulures embrevées. Fabrication de l'outillage. Notions sur la construction de l'escalier. Dessins grandeur d'exécution. Règles.

Section II. — Tailleurs de pierres.

Première année.

Construction. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Histoire d'une maison. Notions élémentaires de construction. — Croquis cotés d'après l'objet et d'après des fragments d'architecture. Mise au net. Recherche des ombres. Calques. Ecritures dessinées.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations, rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles, application aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance. — Revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils. Travaux exécutés sur molasse et pierre blanche. Blocs à parements; lits et joints, libages et assises, appareillages divers. — Epannelages; ravalement. Ouvertures simples. — Dessins en grandeur naturelle et cotés des objets exécutés en taille de plâtre.

Deuxième année.

Construction. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Notions de nivellement. Différents systèmes de fonctions. Mise en œuvre des matériaux. Bardage. Levage. Montage. Appareillage des différents genres de maçonnerie. Béton. Vides dans les murs. Dessin à 0,05 p. m. Tracé des ombres.

Stéréotomie. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Appareillage des fenêtres, portes et arcs. Tracé des épures et panneaux. Exécution de modèles en plâtre à l'échelle.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année. Exercices de rédaction. Correspondance.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le second semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Ouverture des livres d'un entrepreneur. Comptes d'ouvriers. Bilan. Séries de prix. Soumissions. Toisé sur plans et sur travaux exécutés. Régie. Etablissement de mémoires.

Travail d'atelier. — Raccords de moulures droites, cintrées et rampantes. Construction de fenêtres simples ou façonnées. Fenêtres de différents styles. Portes droites et cintrées. Lucarnes. Consols avec volutes et rouleaux. — Taille de pierre calcaire, grès et granit. — Dessins en grandeur d'exécution ou cotés des exercices et travaux exécutés.

Troisième année.

Construction. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Hygiène du bâtiment. Notions spéciales sur les différentes parties de l'habitation privée et collective. — Notions d'esthétique, de composition et de décoration adaptées à la construction du pays.

Stéréotomie et appareillage. — 4 heures pendant le 1^{er} semestre. — Encorbellements. Voûtes et leurs pénétrations. — Escaliers. Mains-courantes.

Correspondance. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés exclusivement à l'industrie et au commerce.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le 1^{er} semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Suite du cours du semestre précédent.

Technologie. — 4 heures pendant le 1^{er} semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Connaissance des matériaux de construction. Moyens de reconnaître leurs qualités et leurs défauts. Causes de détérioration et moyens de préservation. Pierres naturelles et leurs provenances. Mortier, béton, ciment, chaux, plâtre, asphalte. Pierres artificielles et leur fabrication. Poterie; canaux en grès; plots de verre, etc.

Travail d'atelier. — Escaliers, limons, pilastres, balustres et mains-courantes. — Si possible, travail sur des chantiers.

Section III. — Ferblantiers-plombiers.

Première année.

Dessin et dessin technique. — 4 heures. — Etude des formes superposées et assemblées. Croquis cotés. Perspective cavalière et perspective normale. — Epures d'après des croquis cotés relevés sur l'objet.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations, rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles, applications aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance et revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils et machines. Exercices divers destinés à familiariser l'élève avec leur emploi. Fabrication d'articles de ménage, soit: seaux, récipients de tous genres, arrosoirs, baquets, etc. — Dessins en grandeur d'exécution des objets à confectionner.

Deuxième année.

Construction et stéréotomie. — 4 heures. — Notions générales sur la ferblanterie du bâtiment. — Corniches, doublages, goussets, descentes, couloirs, abergements, lucarnes, placages.

Géométrie descriptive appliquée. — Projections, rotations, rabattements, développements. (Tous les problèmes sont appliqués à des articles de ferblanterie.)

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année. Exercices de rédaction. Correspondance. — Les exercices de rédaction porteront surtout sur des sujets empruntés à l'industrie et au commerce.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le second semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Ouverture des livres d'un entrepreneur. Comptes d'ouvriers. Bilan. Séries de prix. Soumissions. Toisé sur plans et sur travaux exécutés. Régie. Etablissement de mémoires.

Travail d'atelier. — Etude spéciale de la ferblanterie du bâtiment; chéneaux et descentes, châssis à tabatière; bandes d'abergement; garnitures diverses, corniers et faitages; noues et arêtières; membrons avec moulure; raccords. — Confection et si possible pose de différents genres de couvertures en zinc et en fer-blanc.

Troisième année.

Installation d'eau et d'éclairage. — 2 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Différents modes d'installation d'eau; réservoirs; W. C., chambres de bains, cuisines; conduites à haute et à basse pression. Notions d'hygiène. — Eclairage par le gaz.

Géométrie descriptive appliquée. — 4 heures. — Etude de surfaces développables. Pénétrations de solides. — Intersections. Applications à des travaux d'atelier.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés à l'industrie et au commerce.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Décoration appliquée à la ferblanterie: Corniers, membrons, poinçons, galeries, lucarnes, etc. — Dessins de grandeur naturelle.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le 1^{er} semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Suite du cours du semestre précédent.

Travail d'atelier. — Appareillage pour l'eau et le gaz. Robinetterie et plomberie; fabrication et installation des appareils destinés aux W. C. et aux chambres de bains; réservoirs automatiques. — Dessins en grandeur d'exécution des exercices et travaux exécutés. — Repoussage et estampage. — Notions de galvanoplastie. Nickelage et cuivrage.

Section IV. — Ebénistes.

Première année.

Dessin et dessin technique. — 4 heures. — Etude des formes superposées et assemblées. Croquis cotés. Perspective cavalière et perspective normale.

Dessin technique. — Epures d'après des croquis cotés relevés sur l'objet.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations. Rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles, application aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance et revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils. Assemblages divers, applications à la construction d'objets simples et de petits meubles.

Deuxième année.

Dessin de construction meublé. — 6 heures. — Les meubles, dimensions et proportions. Plans, coupes et élévations de diverses meubles. — Dessins en grandeur d'exécution.

Géométrie descriptive appliquée au meuble. — 2 heures. — Rabattements et développements; projections; détails d'exécution.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Cours de styles. — 2 heures. — Notions sur les différents styles.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année. Exercices de rédaction. Correspondance. — Les exercices de rédaction porteront surtout sur des sujets empruntés à l'industrie et au commerce.

Travail d'atelier. — Construction de meubles cirés et polis. — Moulures: profils, coupes et embrèvements. — Différentes sortes de plaqués. De la teinte des bois. — Dessins en grandeur d'exécution des meubles construits. Règles.

Troisième année.

Dessin de construction de meubles. — 4 heures. — Chambres à coucher. Plans, coupes et élévations de meubles de divers styles. Dessins en grandeur d'exécution.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Développement du programme de 2^{me} année.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés à l'industrie et au commerce.

Travail d'atelier. — Construction de meubles de style. Fabrication de l'outillage. Métré préalable d'après le dessin d'exécution. Evaluation des fournitures et la main d'œuvre. — Dessins en grandeur d'exécution des meubles construits. Règles.

NB. Un enseignement spécial pour la construction du siège peut être organisé dès la 3^{me} année et continué en 4^{me} année si la demande en est faite.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

44. 1. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren bei Berechnung der Alterszulage.** (1905.)

Der Regierungsrat hat nachfolgenden Grundsätzen, die vom Erziehungsrate für Behandlung der Gesuche betreffend Anrechnung auswärtiger Dienstjahre von amtierenden Lehrern mit zürcherischem Patent die Genehmigung erteilt und den Erziehungsrat ermächtigt, allfällig eingehende Gesuche von sich aus zu erledigen.

1. Vollständig werden in Anrechnung gebracht: Diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind.

2. Zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem die Zeit, die sie als Lehrer im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

3. Anderweitig geleistete Schuldienste fallen nicht in Betracht.

4. Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen (Fr. 64 per Jahr), sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

45. 2. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Zulassung der Maturanden zur Primarlehrerprüfung. (Vom 24. Mai 1905.)

I. Die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule Zürich, des Gymnasiums und der Industrieschule der Stadt Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich können das Patent als zürcherische Primarlehrer unter folgenden Bedingungen erwerben:

1. Die Abiturienten der Gymnasien Zürich und Winterthur haben eine Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben, Turnen, geometrischem Zeichnen, Handzeichnen und Geographie (Länderkunde). Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches und ein chemisches Praktikum von der Dauer derjenigen am Seminar absolviert haben.

Sind Handzeichnen und Turnen ununterbrochen bis zur Maturitätsprüfung besucht worden, so fällt die Prüfung im erstern Fache weg, im letztern beschränkt sie sich auf die Turnmethodik.

2. Die Abiturienten der Industrieschule (Oberrealschule) in Zürich haben die Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben und Turnmethodik. Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches Praktikum von der Dauer derjenigen am Seminar absolviert haben.

Von den Abiturienten der Industrieschule in Winterthur ist weiter zu fordern, daß sie eine Prüfung in der Länderkunde bestehen.

3. Die Bedingungen, unter denen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich zur Patentprüfung zugelassen werden können, werden unter Berücksichtigung der sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätze von Fall zu Fall festgesetzt.

4. Die Abiturienten der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich haben die nämlichen Forderungen zu erfüllen, die an die Abiturienten des Gymnasiums gestellt werden; doch ist von ihnen eine Prüfung in der Länderkunde nicht zu verlangen.

5. Die Zensuren, welche die Abiturienten bei der Maturitätsprüfung in den übrigen, für das Patent in Betracht fallenden Fächern erhalten haben, werden als solche in das Patentzeugnis eingetragen.

Betreffend allfälligem Ergänzungsausweis bei ungenügenden Zensuren sollen die Abiturienten in gleicher Weise behandelt werden wie die Zöglinge des Seminars.

6. Die Anmeldung zu den Ergänzungsprüfungen kann frühestens ein Jahr nach bestandener Maturitätsprüfung erfolgen. Die Ergänzungsprüfungen fallen in der Regel zusammen mit den ordentlichen Vor- und Hauptprüfungen am Seminar; im Bedürfnisfalle ordnet der Erziehungsrat eine außerordentliche Ergänzungsprüfung im Herbst an.

II. Zur Vorbereitung für die Ergänzungsprüfungen steht den Abiturienten aller sub I genannten Schulabteilungen der Besuch des Staatsseminars in Küssnacht als Auditoren offen, wobei hinsichtlich der beruflichen Ausbildung der Ausweis über den Besuch der betreffenden Fächer während eines Schuljahres als genügend zur Prüfungsanmeldung betrachtet wird.

III. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Vorbereitung für diese Prüfungen auch an der Hochschule

(pädagog. Fächer inklusive Schulpraxis, Naturwissenschaften und Geographie), an der Kunstgewerbeschule Zürich (Zeichnen) und an der Musikschule Zürich gewonnen werden kann.

46. 3. Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils von Bern. (Vom 8. März 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck besondere Prüfungen zu bestehen.

§ 2. In der Regel finden alljährlich am Schluß der Seminarkurse Prüfungen statt.

Zeit und Ort der Prüfungen werden von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von Fr. 10 zu entrichten.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Direktion des Unterrichtswesens schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen:

- a. einen Geburtsschein,
- b. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht,
- c. ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde),
- d. ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls die Bewerber bereits provisorisch angestellt waren.

Den Schülern von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

- a. solche, die in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben,
- b. diejenigen, welche ungünstige und ungenügende Sittenzeugnisse aufweisen,
- c. solche, die durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären,
- d. Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Schlußprüfung nicht das 19. resp. 18. Altersjahr zurückgelegt haben werden.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bezeichnet ihren Präsidenten, sowie die nötige Anzahl von Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommission haben den Austritt zu nehmen, wenn ihre Schüler oder Schüler der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in verschiedene Sektionen, von denen jede aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu verteilen, daß jede annähernd gleichen Einfluß auf die Feststellung des Gesamtergebnisses ausübt.

Die Sektionen prüfen mündlich gleichzeitig.

§ 7. Der Präsident der Prüfungskommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen; insbesondere liegt ihm ob die Festsetzung des Programmes, die Bestellung der Aufsicht über die schriftlichen

Prüfungen, die Bestimmung der Themata für dieselben aus entsprechenden Vorschlägen der Fachsektionen, die Anordnung der praktischen Lehrproben und die Leitung der Verhandlungen.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Leitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10, dazu den Ersatz ihrer Fahrkosten und, wenn sie übernachten müssen, einen Zuschlag von Fr. 5.

B. Die Prüfungen.

§ 9. Die Patentprüfung erstreckt sich auf denjenigen Lehrstoff, welcher durch den Unterrichtsplan der staatlichen Lehrerbildungsanstalten für die zwei letzten Jahreskurse vorgeschrieben ist, mit Einschluß der praktischen Lehrübungen.

Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie eine vor Beginn des zweitletzten Jahreskurses unter der Leitung einer Abordnung (1—2 Mitglieder) der Patentprüfungskommission abgehaltene Prüfung über den Lehrstoff der vorangehenden Jahreskurse mit Erfolg bestanden haben. Diese Prüfung kann mit der Jahresprüfung der betreffenden Bildungsanstalt verbunden und von der Lehrerschaft derselben abgenommen oder auf Grund genügender Ausweise von der Direktion des Unterrichtswesens erlassen werden.

Examinanden, welche keine solchen Ausweise besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplanes für die Staatsseminare zu bestehen.

Für Lehrerinnen findet die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten ein halbes Jahr vor der Patentprüfung statt.

§ 10. Die Prüfungen sind mündliche und schriftliche.

In den Fächern Muttersprache, Französisch, Mathematik, Naturkunde ist die Patentprüfung eine mündliche und schriftliche, in den übrigen wissenschaftlichen Fächern eine mündliche. In den Fächern Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Turnen und weibliche Handarbeit sind entsprechende Proben zu leisten.

§ 11. Die schriftlichen Prüfungen finden wenigstens zwei Wochen vor den mündlichen statt. Den Examinanden wird zur Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben für das einzelne Fach die Zeit von 2—3 Stunden eingeräumt. Nach Verfluß dieser Zeit werden die Arbeiten eingezogen und den Mitgliedern der betreffenden Sektionen zugestellt. Per Halbtage ist nur eine schriftliche Arbeit auszuführen. Daneben können Proben im Zeichnen und Schreiben stattfinden.

Den Lehrern der Examinanden ist nach erfolgter Taxation die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten gestattet.

§ 12. Für die Probelektion sind die Aufgaben hauptsächlich aus den Fächern Religion, Muttersprache und Rechnen zu wählen.

Zu der Prüfung im Schreiben und Zeichnen sind die im Seminar ausgeführten Facharbeiten vorzulegen. Außerdem ist ein einfacher Gegenstand nach der Natur zu zeichnen.

§ 13. In der Instrumentalmusik haben die Examinanden sich auszuweisen über ihre Befähigung, auf einem der im Seminarlehrplan vorgesehenen, von ihnen gewählten Instrumente wenigstens ein einfaches Lied zu spielen.

Für Lehrerinnen ist die Prüfung in der Instrumentalmusik fakultativ.

Denjenigen Examinanden, welche sich im Orgelspiel über eine genügende Befähigung ausweisen, wird von der Prüfungskommission ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet: ganz wertlose mit 5, schwache mit 4, genügende mit 3, gute mit 2, sehr gute mit 1.

Für jedes Fach, auch für die Probelektion, wird von der betreffenden Sektion der Prüfungskommission eine besondere Note erteilt.

§ 15. Wer in der Patentprüfung in keinem Fach eine geringere Note als 3 erreicht hat, wird patentiert.

Wenn ein Examinand nur in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, so entscheidet die Prüfungskommission nach freier Würdigung seiner sämtlichen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung zu bestehen habe, und wenn ein Examinand in mehr als in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, ob er in einzelnen Fächern eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe. In solchen Fällen können die Zensurnoten der Bildungsanstalt zu Rate gezogen werden. Eine Nachprüfung zur Erlangung des Patentbeschlusses kann frühestens nach einem Halbjahr abgehalten werden.

§ 16. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Unterrichtswesens von der Prüfung in den Fächern Turnen, Handarbeit, Singen auf Grund eines vom Fachlehrer oder Arzt ausgestellten Zeugnisses dispensieren. Von der Dispensation wird im Patent Vormerkung genommen.

§ 17. Die Prüfungskommission übermittelt ihre Anträge und ihre allfälligen weiteren Bemerkungen mit den Fachnoten der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf das Gesamtergebnis und die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

D. Schlußbestimmungen.

§ 19. Für die im Jahre 1905 zur Patentprüfung gelangenden Examinanden gelten bezüglich der Fächer und der Stoffgebiete noch die Bestimmungen des bisherigen Reglementes. Die Vorprüfung der jetzigen II. Klasse des Oberseminars wird durch die Vorlage der Zensuren ersetzt.

§ 20. Unter Vorbehalt der Bestimmung des § 19 tritt dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 2. April 1885 für den deutschen Kantonsteil aufgehoben wird, auf den 1. März 1905 für diesen Kantonsteil in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für den französischen Kantonsteil bleibt das Reglement vom 2. April 1885 vorläufig noch in Kraft.

47. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend teilweise Abänderung des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900. (Vom 19. Januar 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in teilweiser Revision des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900; mit Hinsicht auf §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

§ 1. § 10, Ziff. 12, litt. c des eingangs erwähnten Reglementes soll lauten:
„c. Violin oder Klavier: richtiges Spiel der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.“

§ 2. § 12, Ziff. 7 des Reglementes soll lauten:

„7. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie.“

§ 3. § 15, Abs. 2 des erwähnten Reglementes soll lauten:

„Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden. Die Festsetzung des Gegenstandes derselben ist Sache der Aufsichtskommission. Für die Lehrübung wird eine Note nach § 16 erteilt.“

§ 4. § 17 des besagten Reglementes soll lauten:

„Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn

- a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 74 und
- b. keine einzelne Fachnote unter 3,5 sinkt.

B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn

- a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 62 und
- b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn

- a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 48 und
- b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.“

§ 5. § 19 des Lehrerprüfungsreglementes soll lauten:

„Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus. Dieselben sollen neben den Personalien enthalten die Patentnote und sämtliche Fachnoten.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt und zwar:

- a. Patente mit der Note I auf die Dauer von 8 Jahren,
- b. „ „ „ „ II „ „ „ „ 6 „
- c. „ „ „ „ III „ „ „ „ 2 „

§ 6. Die seit dem Inkrafttreten des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900 erteilten Lehrpatente sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, soweit die Festsetzung der Patentnote und die fernere Patentdauer betreffend, nach Maßgabe der vorstehenden §§ 5 und 6 zu behandeln.

§ 7. Gegenwärtiger Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Schulwesen aufzunehmen und den Mitgliedern der Aufsichtskommission und den Lehrern des Lehrerseminars und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

48. 5. Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse des Kantons Obwalden. (Vom 22. Mai 1905.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, unter Bezugnahme auf Art. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904,

beschließt:

Art. 1. Die in Art. 1, litt. b der Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen vorgesehene Lehrerunterstützungskasse wird geäuft:

- a. durch jährliche Einzahlung von 15 % des Gesamtbetrages der Bundessubvention für die Primarschulen;
- b. durch allfällige Zuwendung solcher Beträge der Bundessubvention, für deren gesetzliche Verwendung die Gemeinden sich nicht ausweisen. (Art. 5 der Verordnung über die Bundessubvention für Primarschulen);
- c. durch Beiträge des Lehrpersonals nach Maßgabe dieser Verordnung;
- d. durch weitere Beiträge, die kraft dieser Verordnung, durch Beschlüsse von Behörden oder durch wohlthätige Schenkungen Privater diesem Zwecke zugewendet werden.

Art. 2. Der Regierungsrat erhält Auftrag und Vollmacht, dafür zu sorgen, daß jeder an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Obwalden definitiv angestellte Lehrer, sowie jede weltliche Lehrerin bei einer soliden Versicherungsanstalt versichert werden kann. Diese Versicherung ist für die Lehrer obligatorisch und soll umfassen:

1. eine Invalidenrente von Fr. 400. Dieselbe soll für den Versicherten fällig werden, wenn er infolge einer sicher nachweisbaren Krankheit oder Körperverletzung dauernd gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, auch wenn die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich nicht dauernd sein wird, aber seit einem vollen Jahre eine ununterbrochene und vollständige war. Mit Wiederherstellung der ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit fällt die Rente in entsprechendem Grade dahin. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die für die gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedungenen Leistungen entsprechend herabgesetzt. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel fällt nicht in Betracht. Mit zurückgelegtem 60. Altersjahre hört die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente auf;
2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahre ab fällige Rente von Fr. 400, falls der Versicherte mit diesem Alter aus dem Schuldienste tritt oder vorher invalid geworden ist. Stirbt der Rentner und hinterläßt eine Frau oder Kinder, Eltern oder Geschwister, so entscheidet der Regierungsrat, ob und eventuell wem von diesen die einbezahlten Altersversicherungsprämien, soweit sie von der Versicherungsanstalt rückerstattet werden, ausgehändigt werden sollen. Sind keine Erben dieser Grade vorhanden, so fällt der Betrag in die Lehrerunterstützungskasse;
3. ein Kapital von Fr. 2000, fällig mit dem Tode des Versicherten.

Art. 3. Die aus der Lehrerunterstützungskasse an das Versicherungsinstitut bezahlten Beiträge werden in erster Linie für die Alters- und Invaliditätsversicherung geleistet und es wird nach Anleitung von Art. 521 des schweizerischen Obligationenrechtes bestimmt, daß die auf Grund dieser Verordnung erworbenen Renten dem Ansprecher nicht durch Betreibung, Arrest oder Konkurs entzogen werden dürfen und daß auch eine freiwillige Abtretung derselben nur mit Einwilligung des Regierungsrates stattfinden kann.

Art. 4. An die Kosten dieser Versicherungen hat jeder Versicherte, der beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Fr. 15 zu bezahlen. Den Rest der Versicherungsprämie trägt die Lehrerunterstützungskasse.

Wenn in Zukunft ein Lehrer beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr zurückgelegt hat, so hat er der Lehrerunterstützungskasse alljährlich nebst obiger Grundtaxe den für ihn über die Prämie des zurückgelegten 35. Altersjahres einbezahlten Betrag zu vergüten.

Die gegenwärtig definitiv angestellten Primarlehrer sind gleichberechtigt.

Art. 5. Sollte früher oder später derjenige Teil des Lehrerunterstützungsfonds, welcher aus Beträgen der Bundesprimarschulsubvention gebildet wird, aufgebraucht werden oder diese Subvention nicht mehr erhältlich sein, so haben die Versicherten den Rest der Prämien, welcher nicht durch die Zinse des übrigen Fonds gedeckt wird, im Verhältnis zu ihren Versicherungsprämien selbst zu tragen.

In diesem Falle kann die Versicherung auch nach den in den Tarifen des Versicherungsinstitutes vorgesehenen Normen in reduziertem Maße weitergeführt werden.

Art. 6. Sobald der Lehrerunterstützungsfonds so weit angewachsen ist, daß derselbe trotz voraussichtlicher Vermehrung des versicherungsberechtigten Lehrpersonales nach Tragung der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen wesentliche Überschüsse erzielt, so sind letztere zugunsten einer für alle Versicherten gleichmäßigen Erhöhung der Altersrente zu verwenden.

Art. 7. Ein Versicherter, der aus dem obwaldnerischen Schuldienste tritt, ist berechtigt, eine auf seine Person lautende Police zu verlangen, sobald er seine Verpflichtungen gegenüber der Lehrerunterstützungskasse erfüllt hat.

Er hat dann nach dem Zeitpunkte seines Austrittes aus dem Schuldienste die jeweiligen fälligen Prämien direkt an die Versicherungsanstalt im vollen zu bezahlen.

Hatte ein Versicherter zur Zeit des Austrittes aus dem Schuldienste noch nicht fünf Jahre lang in Obwalden Schule gehalten oder nimmt er seinen Austritt, ohne daß Krankheit oder Gebrechlichkeit nachgewiesenermaßen ihn hierzu nötigen, so hat er der Lehrerunterstützungskasse die für ihn bezahlten Beiträge ohne Zinsen, aber unter Abzug der von ihm an die Kasse geleisteten Einzahlungen rückzuvergüten.

Tritt er im 5. bis 10. Dienstjahre aus, so beträgt die rückzuvergütende Summe die Hälfte der für ihn bezahlten Beiträge; nach dem 10. Dienstjahre wird die Police unentgeltlich ausgefolgt.

Der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Schuldienst wird mitberechnet.

Art. 8. Wenn ein Lehrer, nachdem er wenigstens fünf Jahre lang im Kanton Schule gehalten hat, vom Schuldienste zurücktritt, bevor er das 60. Altersjahr erfüllt hat oder invalid geworden ist, so hat er das Recht, noch fünf Jahre lang durch die kantonale Lehrerunterstützungskasse versichert zu bleiben, sofern er derselben den vollen Betrag der auf seine Person treffenden Prämie einzahlt.

Nach diesem Zeitpunkte wird ihm, sofern er nicht wieder in den Schuldienst eintritt, gegen Bezahlung des schuldenden Betrages (Art. 7) seine Police ausgefolgt.

Art. 9. Soweit über diese Versicherungen Policen ausgefertigt werden, sind dieselben im Staatsarchiv aufzubewahren und dem Ansprecher nur in dem in Art. 7 vorgesehenen Falle oder nach seinem Tode den gesetzlichen Erben auszuhändigen.

Art. 10. Der Regierungsrat ist Verwaltungsbehörde des Lehrerunterstützungsfonds. Er wählt den Verwalter und erteilt demselben die nötigen Weisungen. Die Verwaltungskosten trägt der kantonale Fiskus.

Art. 11. Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der in Art. 2 vorgesehene Versicherungsvertrag abgeschlossen ist.

49. 6. Vertrag zwischen dem Regierungsrate des Kantons Obwalden und der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich betreffend die Versicherung der Lehrer. (Vom 23. Mai 1905.)

Art. 1. Die an den öffentlichen Schulen des Kantons Obwalden wirkenden, definitiv gewählten Lehrer und weltlichen Lehrerinnen werden obligatorisch bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich versichert. Für die gegenwärtigen Lehrer tritt die Versicherung in Kraft am 1. Juni 1905, für die künftigen auf den 1. Juni nach ihrer definitiven Wahl.

Art. 2. Die Versicherung umfaßt:

- a. Eine Altersrente von Fr. 400, vom Alter 60 ab, mit Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung;
- b. eine Invalidenrentenversicherung von Fr. 400 bis zum Alter 60, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung;
- c. eine Kapitalversicherung auf den Todesfall von Fr. 2000 mit Anteil am Überschuf der Anstalt, gemäß Tarif III i. Die Prämienzahlung soll mit dem Alter 60 abschließen, doch sollen höchstens 30 Jahresprämien entrichtet werden.

Art. 3. Der Regierungsrat bezahlt die Prämien der in Art. 2 vorgesehenen Versicherungen aus der Lehrerunterstützungskasse. An diese letztere werden auch die entfallenden Überschufanteile und Versicherungssummen ausbezahlt, solange dem Versicherten oder dessen Erben die Police nicht ausgehändigt ist.

Art. 4. Der Regierungsrat ist berechtigt, zur Erhöhung der in Art. 2 a vorgesehenen Altersrente je am 1. Juni jedes Jahres weitere kleinere oder

größere Beiträge einzuzahlen als Einmaleinlage gemäß dem Prospekt für „Altersrenten mit Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten“.

Besondere Policen werden für die Altersrenten nach diesem Artikel nur ausgefertigt:

- a. Wenn der Lehrer das Alter 60 erreicht hat oder,
- b. wenn er den Schuldienst verläßt.

Art. 5. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt nimmt die gegenwärtigen und die künftigen Lehrer und Lehrerinnen ohne ärztliche Untersuchung auf und fertigt die Policen kostenfrei aus.

Aus den Tarifprämien gewährt sie, solange und soweit diese vom Regierungsrat geleistet werden, einen Abzug von 3% des bar zu leistenden Betrages.

Art. 6. Für die Versicherungen gemäß Art. 2 ist der Regierungsrat Versicherungsnehmer; er nimmt auch die auszustellenden Policen in seinen Gewahrsam.

Art. 7. Lehrern, welche aus dem Schuldienst ausscheiden, werden auf Verlangen der Regierung die Versicherungspolicen aushingegeben. Solche Lehrer können ihre Versicherungen entweder im ganzen Umfange oder in reduziertem Maße aus eigenen Mitteln weiterführen.

Art. 8. Bei Umwandlung einer Versicherung in eine Versicherung mit reduzierten Prämien ist der volle Anteil am Deckungskapital in Anrechnung zu bringen.

Art. 9. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren fest abgeschlossen; wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird, bleibt er jeweilen für fünf weitere Jahre in Kraft.

Art. 10. Die bei Aufhören dieses Vertrages bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge (Policen) werden durch die Aufhebung dieses Vertrages nicht berührt.

Bei Aufhebung des Vertrages, oder wenn früher oder später die Mittel zur Weiterzahlung der Prämien für einzelne Versicherte nicht mehr ausreichen sollten, bleibt es dem Regierungsrate unbenommen, die einzelnen Policen im Sinne von Art. 8 weiterzuführen.

50. 7. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer im Kanton Glarus. (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 1800. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 2. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2500, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Die Minimalbesoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 30 für die Jahresstunde.

§ 4. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus:

- a. im 11.—20. Dienstjahre eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 100;
- b. im 21. und den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 200.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von drei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hierbei nicht in Betracht.

Diese staatlichen Zulagen werden alljährlich im Monat Dezember ausbezahlt und dürfen keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen zur Folge haben.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf ein Viertel derselben zu leisten.

Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt Fr. 35, für einen Sekundarlehrer Fr. 50 in der Schulwoche.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten ein staatliches Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt sowohl für Sekundar-, als auch für Primarlehrer im Maximum Fr. 600, für Arbeitslehrerinnen im Maximum Fr. 200. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit, für die Arbeitslehrerinnen auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Gesuch um ein Rücktrittsgehalt ist motiviert vom Ortsschulrat an die Erziehungsdirektion zu richten, auf deren Vorschlag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

Die Rücktrittsgehälter werden in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Sie werden sistiert, wenn der gewesene Lehrer oder die gewesene Lehrerin durch einen andern Erwerb ein hinreichendes Auskommen hat.

§ 7. Die Gemeindebesoldung wird in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Die Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endet mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzugerechnet.

Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag seines Einkommens.

§ 8. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Der Staat unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1905 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben § 22, § 31 und § 51, Alinea 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und 5. Mai 1889.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

51. s. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Schaffhausen. (In der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 angenommen.)

Der Große Rat des Kantons Schffhausen, in der Absicht, die Besoldungen der Kantonsschullehrer den heutigen Verhältnissen anzupassen,

beschließt als Gesetz, was folgt:

Art. 1. Die Besoldung jedes Hauptlehrers, mit Ausnahme des Zeichnungslehrers, beträgt Fr. 3800, die des letztern Fr. 3500. Die Hauptlehrer sind zur Erteilung von wöchentlich 26 Unterrichtsstunden verpflichtet.

Es beträgt ferner die Besoldung:

des Direktors	Fr. 800 bis Fr. 1200
des Vizedirektors	„ 200
des Aktuars der Lehrerkonferenz	„ 150
des Bibliothekars der Schülerbibliothek	„ 100
des Lehrers der hebräischen Sprache	„ 600
des Lehrers der Stenographie per Wochenstunde	„ 150
der Lehrer, die keine Hauptlehrstelle bekleiden, bei wissenschaftlichen Fächern per Wochenstunde	„ 150
bei Kunstfächern (Schreiben, Gesang, Musik, Turnen) per Wochenstunde	„ 130

Falls einem Hauptlehrer auch in solchen Fächern Unterricht zugeteilt wird, welche nicht in jene des Hauptlehrers fallen, so werden diese Unterrichtsstunden zunächst in die Zahl der wöchentlichen 26 Stunden einbezogen und es werden nur die Mehrstunden pro rata der im Gesetze für das Nebenfach ausgesetzten Besoldungen bezahlt.

Art. 2. Die in Art. 1 bestimmten Besoldungsansätze gelten sowohl bei definitiver als auch bei provisorischer Anstellung.

Art. 3. Nach je fünf an der Kantonsschule verbrachten Dienstjahren tritt eine Besoldungszulage ein, welche für die Hauptlehrer Fr. 200 bis zum Maximalbetrag von Fr. 800 nach 20 Dienstjahren beträgt. Dienstjahre an einer andern öffentlichen Schule im Kanton oder einer der Kantonsschule gleichwertigen auswärtigen Anstalt kommen in Anrechnung. Den Lehrern, welche keine Hauptlehrstelle bekleiden, wird die Dienstzulage im Verhältnis zu ihrer Stundenzahl berechnet.

Art. 4. Lehrern, welche mehr als 26 wöchentliche Unterrichtsstunden im Jahresdurchschnitt erteilen, wird für jede Mehrstunde eine Besoldungszulage geleistet, und zwar für wissenschaftliche Fächer Fr. 150, für Kunstfächer Fr. 130 per Wochenstunde.

Art. 5. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 6. März 1884, die Besoldungen der Gymnasiallehrer betreffend, aufgehoben. Ebenso kommen mit diesem Zeitpunkte die einigen Kantonsschullehrern gewährten Personalzulagen und Entschädigungen für Korrekturarbeit in Wegfall.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1905.

52. 9. Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 28. Februar 1905.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung des Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie in Revision der Statuten der „Unterstützungskasse“ für die Volksschullehrer vom 25. Februar 1896, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer der Volksschule und insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer Pensionskasse nach Möglichkeit zu sichern und zu steigern,

verordnen:

I. Zweck und Bestand des Pensionsverbandes.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der st. gallischen Volksschule, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- und in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind:

- a. die an öffentlichen, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verhehlchten Lehrerinnen weltlichen Standes;
- b. die an öffentlichen Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer weltlichen Standes;
- c. der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, die Hauptlehrer der Taubstummenanstalt in St. Gallen und der unter staatliche Aufsicht gestellten Besserungsanstalten, sowie die Lehrer der Gemeinde- und Bezirkswaisenanstalten;
- d. die Lehrer des Lehrerseminars und der Übungsschule in Marienberg, sowie die Vorsteher der unter lit. c bezeichneten Erziehungsanstalten.

Die Aufnahme in den Verband der Pensionskasse ist für die Anteilhaber sub lit. a, b und c überdies an die Bedingung des Besitzes eines definitiven st. gallischen Lehrerpatentes und für sämtliche Anteilhaber an die Beibringung eines Ausweises geknüpft, daß der Aufzunehmende nicht ausgesprochene Anlagen zu einer Krankheit besitzt, die ein frühzeitiges Aufgeben des Lehrerberufes zur Folge haben müßte. Bezügliche Ausweise werden auf Grund der anlässlich der jährlichen ordentlichen Patentprüfung von der Erziehungsbehörde angeordneten Untersuchung unentgeltlich verabfolgt. Wer sich dagegen in der Zwischenzeit um ein Patent bewirbt, hat sich den verlangten Ausweis auf seine Kosten von einem vom Erziehungsrate zu bestimmenden Arzte zu verschaffen.

Die dem Verbande zurzeit nach Art. 2 der bisherigen Statuten bereits angehörenden Anteilhaber verbleiben es ohne weiteres.

Art. 3. Die Anteilhaberschaft und damit auch jeder Anspruch an die Pensionskasse erlischt:

- a. infolge von Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst, bezw. aus den in Art. 2, lit. c und d genannten Stellungen;
- b. infolge von Verhehlchung für Lehrerinnen, auch wenn dieselbe erst nach erfolgter Pensionierung stattfindet;
- c. infolge von Patententzug, Patenteinstellung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat;
- d. infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortzuentrichten haben und als Anteilhaber derselben betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre während derselben geleisteten Beiträge zurück. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Notfrist bis auf drei Jahre ausdehnen.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 4. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

- a. dem schon vorhandenen Fonds, dem Fonds der früheren katholischen Pensionskasse und dem extradierten Fondsanteil der evangelischen kantonalen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse nach Maßgabe der für die letztern aufgestellten Anordnungen und Vereinbarungen;
- b. den Jahreszinsen der Fonds, soweit solche verfügbar sind;
- c. dem Eintrittsgeld jedes Anteilhabers mit Fr. 25;
- d. den jährlichen Beiträgen der Anteilhaber mit je Fr. 40;
- e. den jährlichen Beiträgen des Staates mit Fr. 30 für jede Lehrstelle;
- f. den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekunderschulkorporationen und der in Art. 2, lit. c und d genannten Anstalten mit Fr. 50 für jede Lehrstelle;

g. dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1, Ziffer 3 des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines 4. Seminar-kurses:

h. den in Art. 8 vorgesehenen Nachzahlungen;

i. den rückfälligen Seminarstipendien;

k. den Schenkungen und Vergabungen.

Art. 5. Der Staat, die Schulgemeinden, die Sekundarschulkorporationen und die Anstalten haben den nach Art. 4, lit. e und f pflichtigen Beitrag an die Pensionskasse zu entrichten, ob im betreffenden Zeitpunkt die Lehrstellen definitiv oder provisorisch besetzt oder vakant sind.

Besetzungen von Lehrstellen mit geistlichen Lehrerinnen sind als provisorische zu betrachten.

Art. 6. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Auf den gleichen Zeitpunkt leisten jeweilen auch die Schulpflegschaften und Anstalten an die Bezirksämter zuhanden der Staatskassaverwaltung den halben Beitrag nach Art. 4, lit. f, sowie den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrer nach lit. d, unter Vorbehalt allfälliger entsprechender Verrechnung bei Entrichtung der Gehalte an die letztern. Ist im betreffenden Zeitpunkt die Schule nicht mit einem beitragspflichtigen Lehrer besetzt, so ist einzig der bezügliche Gemeinde- bzw. Anstaltsbeitrag zu leisten.

Art. 7. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von Fr. 40 auf.

Art. 8. Lehrer, welche in den kantonalen Schuldienst, bzw. in die in Art. 2, lit. c und d genannten Stellungen eintreten oder sonst neu in den Pensionsverband aufgenommen werden, haben außer dem Eintrittsgelde von Fr. 25 die Personalbeiträge, vom vollendeten 20. Altersjahre an gerechnet, mit je Fr. 40 nachzuzahlen.

Lehrer, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben bzw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 40 nachzuzahlen.

Die Erziehungskommission kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

Nach dem vollendeten 45. Altersjahr findet eine Aufnahme in den Pensionsverband nicht mehr statt.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 9. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe und im Rahmen nachstehender näherer Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Anteilhaber: a. eine Altersversorgung; — b. eine Invaliditätsversorgung; — c. eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 10. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von Fr. 1000 an Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind. Für Lehrerinnen tritt diese Berechtigung schon mit dem vollendeten 60. Altersjahr ein.

Art. 11. Aus dem Titel der Invaliditätsversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von Fr. 40 für jedes erfüllte Dienstjahr bis zum Betrage von Fr. 800 mit 5—20 Dienstjahren und eine Pension von Fr. 800—1000 nach mehr als 20 Dienstjahren an solche Lehrer und Lehrerinnen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind. Hierbei wird das Kalenderjahr, in dem die Anstellung, sei es auf Grund einer Lehrbewilligung, eines provisorischen oder definitiven Patentes, erfolgt ist, als ein volles Jahr, ein Bruchteil desjenigen Jahres dagegen, in welchem der Rücktritt stattfindet,

nicht gezählt. An Lehrer und Lehrerinnen, die schon nach weniger als fünf Dienstjahren bleibend dienstunfähig geworden sind, werden die für sie, von ihnen persönlich, von der Gemeinde und vom Kanton geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinsen ausbezahlt.

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so findet eine Ausbezahlung geleisteter Beiträge nicht statt und ist auch keine bzw. nur eine reduzierte Pension zu leisten, insofern und solange der aus dem Schuldienste Zurücktretende nicht nachweisen kann, daß er, abgesehen von allfällig weitem Pensionen, einen geringeren Jahreserwerb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers an einer Jahresschule beträgt. Das gleiche resp. entsprechende gilt auch für Lehrerinnen.

Ebenso kann auch eine bereits zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Umstände erst später eintreten, reduziert oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin.

Art. 12. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Pensionskasse folgende Leistungen:

- a. eine Pension von Fr. 200 resp. 240 oder 250 an die Witwe eines Anteilhabers, je nachdem derselbe wenigstens 5 resp. 6 oder mehr Dienstjahre vollendet hat;
- b. eine Pension von Fr. 100 an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines wenigstens fünf Dienstjahre zählenden Anteilhabers bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500 für fünf und mehr Kinder.

Sollte jedoch der verstorbene Lehrer weniger als fünf Dienstjahre vollendet haben, so findet an seine Hinterlassenen nur die Auszahlung der geleisteten Beiträge statt, wie an eine innert dieser Zeit wegen Invalidität zurücktretende Lehrkraft.

Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag bis zum Maximum von Fr. 750.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst als auch eines im Pensionsgenuß verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahre eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Auch darf die gesamte Pension der Hinterlassenen denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienste verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen hiervon sind bloß ganz elternlose Waisen, welche nur durch das Maximum von Fr. 750 beschränkt sind.

Stirbt ein Lehrer mit wenigstens fünf Dienstjahren innerhalb der ersten zwei Jahre der Ehe, welche vor erfolgter Pensionierung oder vor dem vollendeten 60. Altersjahre eingegangen worden ist, so haben die Hinterlassenen (lit. a und b) Anspruch auf die einmalige Auszahlung von je Fr. 50 per Monat der Ehedauer.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach Art. 3, lit. d die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln.

Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

Art. 13. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuß ist von dem betreffenden Lehrer unter Beibringung einer Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst zuhanden der Erziehungsbehörde, eines Ausweises über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und eines bezirksärztlichen Gutachtens über die eingetretene Invalidität, zunächst an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten zu richten, welcher sie mit seinem Gutachten dem Erziehungsdepartement

einbegleitet. Die Erziehungskommission prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Untersuchungen an und unterbreitet das Gesuch dem Erziehungsrate, auf dessen Antrag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

In gleicher Weise wie über den Eintritt in den Pensionsgenuß wird über die Reduktion bzw. den Wegfall der Pension gemäß Art. 10—12 entschieden.

Witwen und Waisen von Anteilhabern haben zur Geltendmachung ihres Pensionsanspruches einen Todesschein des Betreffenden und einen Familienschein, beide vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt, an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 14. Behufs Erhebung der Pension haben die Pensionsberechtigten jeweilen in der zweiten Hälfte Juni und Dezember einen amtlichen Lebensschein an die Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 15. Die Pension wird in halbjährlichen Raten im Juli und Januar ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Lehrer vom Schlußtermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- bzw. Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages keine andern Angehörigen des Verstorbenen, mit Ausnahme eines allfällig im ersten Pensionsjahr nachgeborenen Kindes, berücksichtigt werden können, als die zur Zeit der Pensionierung vorhanden gewesen.

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage. Bringt eine sich wieder verhehelichende Witwe pensionsgenössige Kinder in die neue Ehe, so ist mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse zu prüfen, ob die Pension der Kinder ganz oder teilweise fortzudauern habe.

Für die Kinder hört die Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollendeten 18. Altersjahres auf.

Art. 16. Die Pensionen sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von diesen weder veräußert noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetreffnis eines Kindes ist stets dem zuständigen Waisenamte zuzustellen, von demselben womöglich zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Art. 17. Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder bzw. Frau und Kinder) übertragen werden.

Art. 18. Der Deckungsfonds, welcher gleich dem Barwert der künftigen Pensionen aller pensionierten und aktiven Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert der künftigen Beiträge der aktiven Mitglieder (Personal-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge und Bundessubvention) sein soll, wird jährlich berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuß, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Perioden den Deckungsfonds auf seiner rechtmäßigen Höhe zu erhalten.

Art. 19. Um die Grundwerte, welche zur Berechnung des Deckungsfonds dienen, auf mehr Erfahrungsergebnisse stützen zu können und damit größere Sicherheit zu erlangen, hat die Erziehungskanzlei über die Zivilstandsverhältnisse aller Anteilhaber und ihrer Angehörigen eine Kontrolle zu führen. Zu diesem Zwecke sind die Anteilhaber verpflichtet, in das ihnen von der Erziehungskanzlei in duplo zugestellte Familienbüchlein von dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes ihren Zivilstand eintragen, sowie auch jede Zivilstandsveränderung in demselben durch den Zivilstandsbeamten des jeweiligen Wohnortes vormerken zu lassen und sodann ein Exemplar des Familienbüchleins unverzüglich der Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 20. Sobald der Deckungsfonds in seiner rechnermäßigen Höhe (Art. 18) vorhanden und der Reservefonds 5% des Deckungsfonds übersteigt, kann zu einer verhältnißmäßigen Reduktion der Beiträge geschritten oder eine Erhöhung der Pension vorgenommen werden.

Sollte dagegen der Fall eintreten, daß keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechtmäßige Höhe zu bringen bzw. auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Reduktion der Pensionen einzutreten.

Art. 21. Über die Ausführung der in Art. 15, Absatz 4, Art. 17 und 20 vorgesehenen Maßnahmen entscheidet nach erfolgter Prüfung durch die Erziehungskommission auf Antrag des Erziehungsrates endgültig der Regierungsrat.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 22. Die Verwaltung der Pensionskasse wird unter Aufsicht des Erziehungs- und des Finanzdepartements nach Weisung des letztern durch die Staatskassaverwaltung geführt.

Art. 23. Auf Ende Juni und Ende Dezember erläßt das Erziehungsdepartement an die Staatskassaverwaltung die erforderlichen Anweisungen zur Ausrichtung der verfallenen Pensionen und auf Anfang Februar und August an die Bezirksämter die Bezirksmandate über Einhebung der Lehrer-, Anstalts- und Gemeindebeiträge, sowie der Nachzahlungen.

Art. 24. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend angelegt werden. Für dessen Verwaltung und Sicherheit haftet der Staat.

Art. 25. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Quartals dem Erziehungsdepartement zu bestellen, welches dieselbe prüft, sodann zweien von der Kantonallehrerkonferenz zu diesem Behufe bezeichneten Lehrern vorlegt und nach erfolgter Guttheißung durch den Regierungsrat im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 26. Jeweilen nach Vornahme der in Art. 18 vorgesehenen Berechnung des Deckungsfonds hat die Erziehungsbehörde auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu prüfen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidieren bzw. Abänderungen in der Organisation zu treffen sind. Dabei darf aber dem Vermögen der Pensionskasse keine andere Verwendung als für den in Art. 1 dieser Statuten bezeichneten Zweck gegeben werden.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 27. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen sind, ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1896 und treten sofort in Kraft, immerhin in dem Sinne, daß für den Betrag und die Dauer der Pension aller gegenwärtig im Pensionsgenusse stehenden Personen die bezüglichen Bestimmungen derjenigen Statuten, auf Grund welcher sie pensioniert wurden, auch weiter gelten.

53.10. Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen. (Vom 20. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau erläßt, in Vollziehung der §§ 3, 123 und 124 des Schulgesetzes, über die Erwerbung der gesetzlichen Wahlfähigkeit für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons, in Revision des bisherigen, nachfolgendes

Reglement:

§ 1. Es kann als Lehrer an einer Bezirksschule definitiv nur angestellt werden (Schulgesetz, § 5), wer vom Erziehungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird, in Voraussetzung der in § 5 des Schulgesetzes geforderten übrigen Eigenschaften, vom Erziehungsrate ausgesprochen, wenn der Bewerber eine Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden oder den Anforderungen des § 6 hiernach genügt hat.

§ 3. Zur Leitung der bezüglichen Geschäfte wird vom Erziehungsrate auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, denen die Erziehungsdirektion jeweilen die notwendigen Examinatoren beigibt. Der Präsident der Kommission wird aus der Mitte des Erziehungsrates genommen.

§ 4. Die Wahlfähigkeitsprüfung wird von der Erziehungsdirektion in der Regel auf Ende Oktober angesetzt. Außerordentlich kann eine Prüfung auch für einen andern Termin bewilligt werden, wenn von Seite der Kandidaten ein begründetes Gesuch vorliegt und diese die Kosten der Prüfung tragen.

§ 5. Die Bewerber um Erteilung der Wahlfähigkeit haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden. Falls die Wahlfähigkeit für Hauptfächer erlangt werden will, sind der Anmeldung beizulegen:

1. ein Altersausweis;
2. ein Zeugnis über Leumund und bürgerliche Ehrenfähigkeit;
3. eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges;
4. ein aargauisches Maturitätszeugnis, oder ein aargauisches Primarlehrerpatent, oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten;
5. ein Ausweis über mindestens zweijährige akademische oder polytechnische Fachstudien;
6. allfällige Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Leistungen.

Kandidaten, welche sich um die Wahlfähigkeit in Hilfsfächern bewerben, haben sich über ein genügendes Maß allgemeiner Bildung auszuweisen und im übrigen die unter 1, 2, 3 und 6 geforderten Ausweise beizubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung auf Grund obiger Ausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Bericht der Prüfungskommission.

§ 6. Die Wahlfähigkeit kann ohne Prüfung erteilt werden:

1. denjenigen Bewerbern, welche für die in Frage kommenden Fächer ein Diplom des eidgenössischen Polytechnikums besitzen;
2. denjenigen Bewerbern, welche für diese Fächer vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen;
3. Geistlichen, welche die gesetzliche Wahlfähigkeit für kirchliche Stellen im Kanton besitzen, zur Erteilung des Religionsunterrichtes;
4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben, Gesang und Turnen, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind.

Die bezüglichen Ausweise werden von der Prüfungskommission begutachtet.

§ 7. Die Erziehungsdirektion setzt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstage fest, schreibt die Prüfung aus, nimmt die Anmeldungen der Kandidaten entgegen und ernennt die zur Prüfung nötigen Examinatoren.

§ 8. Die Wahlfähigkeitsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Sie wird nach einem von dem Präsidenten der Prüfungskommission entworfenen Programme abgehalten, von welchem die Beteiligten durch die Erziehungsdirektion rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9. Für die schriftliche Prüfung werden in einem Fache höchstens drei Stunden angesetzt. Die Mathematik zählt dabei für zwei Fächer (Algebra und Geometrie).

Die Themata, für jedes Fach drei zur Auswahl (in der Mathematik sechs), werden von den Examinatoren vorgeschlagen und sind dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung verschlossen einzureichen.

Die von der Kommission zur Lösung bezeichneten Aufgaben werden den Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung eröffnet.

Die Überwachung der schriftlichen Prüfung geschieht durch die Examinatoren oder durch ein Mitglied der Prüfungskommission.

Außer den Logarithmentafeln und den Wörterbüchern (letztere nur bei Anfertigung fremdsprachiger Aufsätze) sind keine Hilfsmittel gestattet.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Arbeiten vom Examinator entgegengenommen, korrigiert und zensiert und dem Präsidenten der Kommission zugestellt.

§ 10. Der Stoff für die mündliche Prüfung wird von der Kommission und den Examinatoren unmittelbar vor Beginn des Examens vereinbart.

Jeder Kandidat soll in jedem Fache während 30 Minuten geprüft werden.

§ 11. Eine Probelektion wird in wenigstens einem Fache von solchen Kandidaten verlangt, welche keine genügenden Ausweise über Lehrbetätigung beibringen oder nicht anderswo eine Lehrprobe mit gutem Erfolge bestanden haben.

Einer Prüfung in Geschichte der Pädagogik der mittleren und neuern Zeit haben sich diejenigen Kandidaten für Hauptlehrerstellen zu unterziehen, welche über bezügliche Studien keine befriedigenden Ausweise besitzen.

§ 12. Die Wahlfähigkeit kann für folgende Fächer erworben werden:

Religionslehre, Deutsche Sprache, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen.

Bei der Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Forderungen gestellt:

1. In der Religionslehre: Kenntnis der Schriften des alten und des neuen Testaments.

Kenntnis der wichtigeren Momente der allgemeinen und besonders der christlichen Religionsgeschichte, Kenntnis der Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

2. In der deutschen Sprache: Fähigkeit, ein gegebenes Aufsatz-Thema in korrekter Darstellung zu behandeln.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der deutschen Sprachgeschichte, insbesondere der Formen des Mittelhochdeutschen.

Sichere Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache.

Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

Kenntnis der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und der bedeutenderen Werke aus der ersten und zweiten klassischen Periode.

Fähigkeit, ein Gedicht in Beziehung auf Komposition, Inhalt und metrische Formen zu erklären und mit den Schülern ein geeignetes Lesestück angemessen zu behandeln.

3. Im Lateinischen und Griechischen: Es wird Sicherheit in der Formenlehre, Syntax und Prosodie der klassischen Sprachen verlangt und der Examinand hat sich bezüglich der zwei erstgenannten Gebiete durch ein Skriptum darüber auszuweisen. Er muß sich ferner über die Kenntnis der vergleichenden Sprachwissenschaft ausweisen, soweit letztere für den Unterricht in Betracht kommen kann. Er soll die klassischen Sprachen mit richtiger Aussprache kurzer und langer Vokale lesen.

Aus Cäsar, Livius, Cicero, Phädrus, Ovids Metamorphosen und Fasti, Virgil, Xenophon, Herodot, Homer sollen beliebige Stücke, die nicht erhebliche Schwierigkeiten bieten, ohne Vorbereitung mündlich übersetzt und erklärt werden können.

Über diese Autoren wird zugleich literarische Auskunft verlangt.

Mit der Mythologie und den Aeltertümern der Römer und Griechen muß der Examinand so weit vertraut sein, als zur Interpretation der Lektüre notwendig ist.

4. Im Französischen, Englischen und Italienischen: Korrekte Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik; im Französischen Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Sprachgeschichte, Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache.

Extemporierte Übersetzung vorgelegter Abschnitte aus klassischen, prosaischen und poetischen Schriftwerken und angemessene Erklärung derselben nach Form und Inhalt.

Bearbeitung eines gegebenen Themas (in französischer, englischer oder italienischer Sprache) oder Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller.

Bekanntschaft mit Haupterscheinungen der Literatur.

Im Französischen wird überdies gefordert, daß sich der Kandidat während der Dauer von wenigstens einem Jahr auf französischem Sprachgebiet den Studien gewidmet oder als Lehrer betätigt hat.

Für Kandidaten der Fächer Englisch und Italienisch ist ein Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten in England beziehungsweise Italien erforderlich.

5. In der Geographie: Kenntnis der Grundlehren der mathematischen und physikalischen Geographie.

Befähigung, von der Gestalt der Erde und den einzelnen Erdteilen nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung eine in den Hauptzügen genaue Beschreibung zu geben.

Genauere Kenntnis der Hauptkulturländer und vor allem der Schweiz in physikalischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Graphische Darstellung dieser Länder; Kartographie.

6. In der Geschichte: Sichere Orientierung in der allgemeinen und in der vaterländischen Geschichte, sowohl hinsichtlich der politischen, als der kulturhistorischen Ereignisse. In letzterer Beziehung ist namentlich die Verfassungskunde der wichtigeren Staaten und diejenige der Schweiz zu berücksichtigen. Befähigung, die Ereignisse in ihrem Kausalzusammenhange aufzufassen.

Kenntnis der allgemeinen und insbesondere der vaterländischen Historiographie in ihren wichtigsten Erscheinungen.

7. In der Mathematik: A. Arithmetik. Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchhaltung.

B. Algebra. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Der binomische Satz. Unendliche Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung.

C. Geometrie. Planimetrie und ebene Trigonometrie. — Stereometrie und die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie. — Kegelschnitte in synthetischer oder analytischer Behandlung. — Darstellende Geometrie (Elemente der Orthogonalprojektion). — Geometrisches Zeichnen (es sind selbstverfertigte Zeichnungen in darstellender Geometrie sowohl, als im elementaren Maschinen-, Bau- oder Planzeichnen vorzulegen). — Praktische Geometrie (Kenntnis der wichtigsten Instrumente und Meßverfahren).

8. In der Naturgeschichte: Im allgemeinen: Fertigkeit, vorgelegte Naturkörper zu beurteilen, mit Benutzung literarischer Hilfsmittel zu bestimmen und ihre Gestalt und ihren Bau zu deuten. Grundzüge der Systematik.

Im besondern: Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers und der Hauptgruppen des Tierreichs. Die wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere. Elemente der Hygiene.

Der Bau und die Lebensverrichtungen der Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit besonderer Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

Allgemeine Mineralogie. Die wichtigsten Minerale und Gesteinsarten. Verständnis der wichtigsten geologischen Verhältnisse, speziell der Heimat, einschließlich der Fähigkeit, bezügliche geologische Karten und Profile zu besprechen.

9. In der Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der gesamten Physik, Fähigkeit, sie experimentell oder elementar-mathematisch zu erläutern. Übung im Experimentieren.

10. In der Chemie: In der anorganischen Chemie Kenntnis der Elemente und ihrer wichtigen Verbindungen. Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten bei chemischen Reaktionen. Technisch und hauswirtschaftlich wichtige organische Verbindungen. Übung im Experimentieren.

11. Im Gesang: Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre. Kenntnis des Stufenganges und der Methodik des Gesangunterrichtes.

Kenntnis einer naturgemäßen Ton- und Stimmbildung, sowie der Entwicklungsstadien der Kinderstimme bis zur Reife des Stimmorgans.

Kenntnis der Register mutierter Stimmen und der richtigen Verwendung derselben im praktischen Gesang.

Fähigkeit, vorgelegte Lieder in Bezug auf Melodie und Text richtig und schön vom Blatt zu singen.

Genügende Fertigkeit im Klavier- oder Violinspiel, um die Begleitung zu Liedern und Singübungen nicht nur gewandt ausführen, sondern auch beliebige Tonarten harmonisch korrekt transponieren zu können.

12. In der Instrumentalmusik: Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre und der musikalischen Formenlehre.

Fertigkeit, vorgelegte nicht allzu schwierige Klavier- und Violinstücke vom Blatte zu spielen. Ausweis des Bewerbers, daß er auf beiden Instrumenten eine gründliche theoretische und praktische Durchbildung genossen hat.

Genügende Kenntnis der Technik der übrigen Streichinstrumente.

13. Im Kunstzeichnen: Kenntnis von der Lehre der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion, nebst ihrer praktischen Anwendung. Kenntnis der Ornamentik im allgemeinen, ihrer Stilformen und ihrer Anwendung auf die Gewerbe und Kunstgewerbe.

Fertigkeit im Zeichnen und Stilisieren nach der lebenden Pflanze, sowie im perspektivischen Darstellen und Skizzieren nach Gegenständen, einfachen Stillleben und architektonischen (eventuell landschaftlichen) Motiven.

Durch einen demonstrativen Vortrag ist an der Wandtafel nach einem gegebenen Prospekte aus den oben bezeichneten Gebieten die bezügliche Lehrfähigkeit nachzuweisen.

14. Im Schreiben: Fertigkeit in der deutschen und französischen Schrift, sowie in der Rundschrift und im Vorschreiben an der Wandtafel.

Kenntnis der verschiedenen Methoden des Schreibunterrichts.

Kenntnis der Regeln über die Haltung des Körpers und der Feder, die Bewegung des Armes, der Hand und der Finger.

15. Im Turnen: Kandidaten, welche für dieses Fach nicht nach § 6, 4 wahlfähig sind, können die Wahlfähigkeit nur erlangen, wenn sie einen eidgenössischen Turnlehrer-Bildungskurs mit gutem Erfolg bestanden haben. Eine kantonale Prüfung findet nicht statt.

§ 13. Nach Beendigung der Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zusammen, um über die Ergebnisse der Prüfung Beschluß zu fassen.

Sie bestimmt die Noten in den einzelnen Fächern und macht zuhanden des Erziehungsrates die Wahlfähigkeitsvorschläge.

Die Examinatoren haben bei dieser Schlußverhandlung beratende Stimme.

§ 14. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste, 1 die geringste ist.

§ 15. 1. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben eine erstmalige Prüfung, abgesehen von allfälligen Dispensationen nach § 6, in wenigstens drei der in § 12, 1—10 aufgeführten Fächer zu bestehen und außerdem die Bedingungen des § 11 zu erfüllen.

2. In allen drei Fächern, sowie in der Probelektion und in der Geschichte der Pädagogik muß der Kandidat eine der drei ersten in § 14 verzeichneten Noten erreichen, damit die Prüfung als eine mit Erfolg bestandene bezeichnet werden kann. In jedem andern Falle ist eine Nachprüfung zu machen.

3. Bei der Nachprüfung fallen weg die Probelektion und die Geschichte der Pädagogik, sofern hierin bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 4 erreicht wurde.

Die Nachprüfung fällt auch weg für ein einzelnes der drei Hauptfächer, sofern in demselben bei der ersten Prüfung die Note 6 und für zwei Hauptfächer, wenn in beiden wenigstens die Note 5 erreicht wurde.

4. Wird in der Nachprüfung der in 2 gestellten Forderung nicht genügt, so kann der Kandidat eine zweite Nachprüfung machen.

5. Hat der Kandidat bereits eine provisorische Anstellung im Kanton, so ist die erste Nachprüfung innert Jahresfrist, die zweite nach Ablauf eines weitem Jahres zu machen.

Eine dritte Nachprüfung ist unzulässig.

§ 16. Die Prüfung für Hilfsfächer erstreckt sich nur auf diejenigen Lehrgegenstände, für welche ein Kandidat die Wahlfähigkeit zu erwerben wünscht, unter Vorbehalt von § 11, al. 1.

Sie gilt als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4 erreicht hat. Es sind ebenfalls zwei Nachprüfungen zulässig.

§ 17. Der Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates über die Prüfung Bericht und Anträge, unter Beilegung der Anmeldungsschriften und der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten.

§ 18. Auf Grund dieser Vorlagen wird vom Erziehungsrate die Wahlfähigkeit ausgesprochen und das Patent mit Angabe der Fachnoten ausgestellt, sofern dem Kandidaten keine Nachprüfung auferlegt werden mußte.

Wenn ein Kandidat in zwei Hauptfächern die Prüfung gemäß § 15, 2 mit Erfolg bestanden und in einem dritten Fache wenigstens die Note 3 erhalten hat, so wird ihm ein entsprechendes Fachzeugnis ausgestellt, auf Grund dessen er mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Schulverweser angestellt werden darf.

§ 19. Für die Ergänzung der Wahlfähigkeit bestehen folgende Grundsätze:

1. Ü bernimmt ein Hauptlehrer Hauptfächer, für die er noch nicht wahlfähig erklärt worden ist, so hat in der Regel innert Jahresfrist eine Ergänzung des Patentbesitzes einzutreten, und zwar auf Grund einer weitem Prüfung oder nach § 6.

2. Eine Ausnahme kann gemacht werden ältern, tüchtigen Lehrern gegenüber, wenn es sich um ein Fach handelt, welches mit den Patentfächern des Betreffenden verwandt genug ist, und wenn die Inspektionsberichte oder speziell eingeholte Expertengutachten nicht dagegen sprechen. In solchen Fällen soll eine förmliche Patentierung für dieses neue Fach nicht ausgesprochen, sondern dem Lehrer bloß auf Zusehen hin gestattet werden, den Unterricht in diesem Fache auch fernerhin zu erteilen.

3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hilfsfächern Gesang, Schreiben oder Turnen Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushilfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und so lange die Inspektionsberichte über den erteilten Aushilfsunterricht günstig lauten.

§ 20. 1. Wenn Lehrkräfte höherer Unterrichtsanstalten in den Fall kommen, aushilfsweise an der Bezirksschule Unterricht zu erteilen, so ist nach § 6, 2 des Reglementes die Erteilung eines besondern Patentbesitzes nicht notwendig.

2. Unterrichten Geistliche aushülfweise in alten Sprachen, so bleibt der Prüfungskommission, sofern dieser Unterricht nicht den Charakter von Privatunterricht hat, die Prüfung der Ausweise und der Unterrichtserfolge von Fall zu Fall vorbehalten. Eine förmliche Patentierung ist auch in diesem Falle nicht notwendig.

§ 21. Von der Kanzlei der Erziehungsdirektion wird eine fortlaufende Kontrolle der Anstellungsverhältnisse geführt, von welcher die Prüfungskommission behufs Orientierung über ausstehende Patentierungen oder Lehrbewilligungen (§§ 19 und 20) alljährlich Einsicht nimmt.

Sollten Fälle eintreten, welche im Reglement nicht vorgesehen sind, so hat die Kommission über diese je besonders zu beraten und bei der Erziehungsdirektion Antrag zu stellen.

§ 22. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben vor der ersten Prüfung eine Gebühr von dreißig Franken bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu entrichten. Für jede weitere Prüfung ist die halbe Taxe zu bezahlen.

Kandidaten für Hilfslehrerstellen zahlen je die Hälfte.

Wird die Wahlfähigkeit ohne Prüfung erteilt, so beträgt die Taxe für Hauptlehrer Fr. 30, für Hilfslehrer Fr. 15.

§ 23. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden für ihre Bemühungen nach Tarif entschädigt.

§ 24. Vorstehendes Reglement wird an Stelle des bisherigen vom 8. Januar 1892 eingeführt und tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

54. 11. Statuten der aargauischen Lehrerwitwen- und Waisenkasse. (Vom Regierungsrate genehmigt am 2. Dezember 1905.)

I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Der im Jahre 1824 gegründete aargauische Lehrerpensionsverein (§ 21 des Schulgesetzes vom Jahre 1865) wird in eine aargauische Lehrerwitwen- und Waisenkasse mit öffentlich-rechtlichem Charakter umgewandelt.

Diese hat den Zweck, unter Mithilfe des Staates den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder eine jährliche Pension zu sichern.

Die Kasse wird vom Staate durch Genehmigung der Statuten als juristische Person (§ 13, A. B. G.) anerkannt.

§ 2. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet deren Vermögen. Dasselbe wird gebildet und geäufnet:

- a. Aus dem Fonds der aufgelösten Lehrerpensionskasse nach Ablösung der in § 38 festgelegten Verbindlichkeiten;
- b. aus den Beiträgen der Mitglieder;
- c. aus den Zuschüssen des Staates;
- d. aus freiwilligen Beiträgen und Legaten;
- e. aus sonstigen Einnahmen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Dieser Kasse sind verpflichtet beizutreten:

- a. Alle Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, insofern sie nicht von den Ausnahmegestimmungen des § 38 Gebrauch machen dürfen;
- b. alle nach Inkrafttreten der Statuten in den aargauischen Schuldienst tretenden Lehrer, welche das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, im Jahre der Anstellung. Rechte und Pflichten beginnen mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Zum Eintritt statutarisch nicht verpflichtete Lehrer können auf empfehlendes ärztliches Gutachten auf-

genommen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

§ 4. Die Erziehungsdirektion wird dem Vorstand der Kasse am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichnis der im Laufe desselben in den aargauischen Schuldienst getretenen Lehrer, welche nach Maßgabe der Statuten zum Eintritt verpflichtet sind, übermitteln.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 5. Alle Mitglieder, mit Einschluß der vom Staate pensionierten aber mit Ausnahme der in § 38 der Übergangsbestimmungen bezeichneten, haben einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden.

Dieser Beitrag wird jeweilen im Monat April erhoben.

§ 6. Wer nicht Mitglied des bisherigen Lehrpensionsvereins war und, ob ledig oder verheiratet, der Kasse in einem Alter von mehr als 23 Jahren beitrifft, hat für jedes über das genannte Alter zurückgelegte Lebensjahr außer dem Eintrittsgeld zwei Dritteile des Jahresbeitrages nachzuzahlen.

Ist das Mitglied beim Eintritte verheiratet, so hat es für jedes Jahr, das es älter ist als seine Frau, Fr. 5 zu entrichten.

Die nach Inkrafttreten dieser Statuten neueintretenden Mitglieder, welche bei ihrer spätern Verhehlung über fünf Jahre älter sind als ihre Gattinnen, haben bei ihrer Verheiratung der Kasse für jedes überschießende Jahr 10 Franken zu entrichten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch bei der Wiederverhehlung jedes Mitgliedes.

§ 7. Die Jahresbeiträge werden jeweilen durch Postnachnahme erhoben. Wird die Nachnahme refüsiert und der Betrag samt Postgebühren dem Verwalter nicht bis 1. Mai franko eingeschendet, so gibt dieser auf Ende Juni der Erziehungsdirektion davon Kenntnis. Dieselbe läßt den Betrag unter Hinzurechnung von Fr. 1 Buße auf Abrechnung der nächsten Quartalbesoldung des Säumigen durch die Bezirksverwaltung oder den Schulgutsverwalter gegen Empfangsbescheinigung ausrichten.

Das gleiche Verfahren wird auch gegen solche Mitglieder in Anwendung gebracht, welche die Eintritts- und Einkaufsgebühren nicht in statutarischer Frist entrichten.

§ 8. Das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder beträgt 10 Franken und wird im Monat Januar bezogen.

§ 9. Für Eintritts- und Einkaufsgelder über Fr. 50 kann ein gesetzlicher Schuldtitel eingelegt werden. Derselbe muß aber in der Regel durch jährliche Abschlagszahlungen von wenigstens 20% des ursprünglichen Kapitals getilgt werden.

§ 10. Wer die amtlich beglaubigte Anzeige seiner Verhehlung an den Verwalter binnen Jahresfrist unterläßt, verfällt in eine Ordnungsbuße von Fr. 5.

§ 11. Der Betrag der Witwen- und Waisenpension wird jeweilen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Diese Pension soll mindestens Fr. 200 betragen.

§ 12. Berechtigt zum Bezug der Witwenpension ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverhehlung.

Ist keine berechtigte Witwe vorhanden, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich die eigenen Kinder des Mitgliedes.

Die Pensionsberechtigung eines Kindes hört mit dem Jahre auf, in welchem es das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinterläßt ein Mitglied zugleich eine Witwe und pensionsberechtigter Kinder einer oder mehrerer früherer Ehen, so fällt eine Hälfte der Pension der

Witwe, die andere sämtlichen pensionsberechtigten Kindern früherer Ehen zu gleichen Teilen zu.

§ 13. Die vollen Pensionen werden jährlich Ende Juni vom Verwalter ausbezahlt.

Mit Kenntnissgabe des Todesfalles erhalten die Witwen und Waisen eine Teilrente entsprechend dem Zeitraum vom Todestage an bis zum nächsten 30. Juni.

Der Verwalter hat vor Auszahlung der Pension beglaubigte Geburts- und Todesanzeigen, Lebensscheine sowie Ausweise über die Witwenschaft zu verlangen.

§ 14. Die Renten sind im Sinne des Art. 521 des O. R. und des Art. 92, Ziffer 9 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

§ 15. Mitglieder, welche aufhören, Lehrer im Kanton Aargau zu sein, und kein staatliches Ruhegehalt beziehen, haben die freie Wahl, entweder:

1. bei der Kasse zu verbleiben, in welchem Falle sie die volle Witwen- und Waisenpension beanspruchen dürfen unter der Bedingung, daß sie zu ihren Beiträgen noch die entsprechenden Leistungen des Staates übernehmen; oder
2. ohne diese eine halbe Pension zu beziehen; oder
3. auszutreten, in welchem Falle sie die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurückerhalten.

§ 16. Für den Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder gelten die für die Aufnahme neuer Mitglieder aufgestellten Bedingungen. Erhaltene Rückzahlungen (§ 15, 3) sind zurückzuerstatten. Ein neues Eintrittsgeld wird von ihnen nicht verlangt.

IV. Verwaltung.

§ 17. Die Organe der Kasse sind: *a.* die Generalversammlung; — *b.* der Vorstand; — *c.* die Rechnungsprüfungskommission; — *d.* der Verwalter.

§ 18. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Kasse.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf in geheimer Abstimmung von der Generalversammlung und zwei vom Regierungsrate zu wählen sind. Den Präsidenten bestimmt die Generalversammlung ebenfalls in geheimer Abstimmung.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Der Verwalter wird auf einen Doppelvorschlag des Vorstandes hin von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ernannt.

A. Die Generalversammlung.

§ 19. Die ordentliche Generalversammlung der Lehrerwitwen- und Waisenkasse soll, wenn möglich, jeweilen mit der Kantonalkonferenz verbunden werden.

Die Generalversammlung kann außerordentlicherweise zusammentreten, wenn sie selber es beschließt, oder der Vorstand es für dringend erachtet, oder wenn hundert Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

§ 20. Jedes Mitglied wird in geeigneter Weise zu der Versammlung eingeladen.

§ 21. Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a.* Wahl des Vorstandes, des Verwalters und der Rechnungsprüfungskommission (§ 18) auf eine Dauer von fünf Jahren.
- b.* Genehmigung der Jahresrechnung.
- c.* Bestimmung der Höhe der Pensionen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Antrag des Vorstandes (§ 11).

- d. Beratung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- e. Festsetzung der Besoldung des Verwalters und des Aktuars.
- f. Erteilung von Weisungen und Aufträgen an den Vorstand und die Beamten der Kasse.
- g. Statutenrevision.

Eine solche soll in Beratung gezogen werden auf Antrag des Regierungsrates, des Vorstandes oder wenn 100 Mitglieder sie verlangen. Darauf bezügliche Anträge sollen jedoch zuerst von dem Vorstand zuhanden einer nächsten Generalversammlung vorberaten und begutachtet werden. Durch eine Statutenrevision darf die Höhe der bereits flüssigen Pensionen und der zugesicherten Anwartschaften der Kinder nicht reduziert werden.

Die Statutenrevision unterliegt einer zweimaligen Beratung durch die Generalversammlung, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 22. Jedes Mitglied unter 60 Jahren ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand, eventuell in Kommissionen, für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 23. In allen Fällen, worüber die Statuten nicht schon das Nötige bestimmen oder eine Auslegung verlangen, entscheidet die Generalversammlung auf Bericht des Vorstandes.

§ 24. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wo die Statuten nicht Gegenteiliges bestimmen, oder die Versammlung nicht anders beschließt, das offene Stimmenmehr der Anwesenden.

§ 25. Die Jahresrechnung des Vereins ist nach ihrer Genehmigung durch die Jahresversammlung der Erziehungsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

B. Der Vorstand.

§ 26. Der Vorstand ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Kasse. Es kommen ihm im speziellen folgende Verrichtungen und Befugnisse zu:

- a. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.
- b. Er beaufsichtigt die Funktionen des Verwalters, bestimmt den Betrag der von demselben zu leistenden Real- oder Personalkaution und erteilt die nötigen Weisungen.
- c. Er vertritt die Kasse nach außen und in Streitfällen vor den gesetzlichen Behörden.
- d. Er entscheidet über Geldanlagen und bestimmt mit Berücksichtigung der allgemeinen Geldverhältnisse den Zinsfuß.
- e. Er beantragt der Generalversammlung die Höhe der Pensionen für einen Zeitraum von fünf Jahren und ordnet die nötigen versicherungstechnischen Untersuchungen an.
- f. Er bestimmt die Geschäftsordnung, die Buch- und Rechnungsführung und sorgt für Vornahme zeitweiliger Kassastürze.
- g. Er prüft die Rechnungen der Kasse in formeller und materieller Beziehung und übermacht dieselben mit seinem Befund und Bericht an die Rechnungsprüfungskommission.
- h. Er nimmt, so oft er es als nötig erachtet, wenigstens alle zwei Jahre einmal, eine Untersuchung der Verwaltungsbücher und Titel vor oder beauftragt hiermit die Rechnungsprüfungskommission.
- i. Er erstattet der Jahresversammlung Bericht über den jeweiligen Stand der Kasse, sowie über den Geschäftsgang der ganzen Verwaltung und macht derselben die gutfindenden Vorschläge.
- k. Er entscheidet über alle streitigen Fälle, welche Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen. Gegen seinen Entscheid kann an die Generalversammlung appelliert werden.

§ 27. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.

Zur Beratung besonders wichtiger Geschäfte kann er die Rechnungsprüfungskommission zuziehen.

§ 28. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und unterzeichnet die von ihnen ausgehenden Aktenstücke.

§ 29. Der Aktuar führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung, besorgt die nötigen Skripturen und unterzeichnet mit dem Präsidenten die Aktenstücke.

§ 30. Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen der Kasse nach besonderem Reglement und ist für genaue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und erhaltenen Weisungen verantwortlich. Er wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 31. Die Rechnungsprüfungskommission untersucht die Rechnungen, Titel und Verwaltungsbücher bis Ende Mai, erstattet der Jahresversammlung darüber Bericht und stellt ihre bezüglichen Anträge.

§ 32. Der Verwalter und der Aktuar beziehen eine Besoldung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 33. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission verrechnen ihre Barauslagen.

Anlage der Gelder der Kasse.

§ 34. Für Anlage der Gelder der Witwen- und Waisenkasse gelten dieselben Bestimmungen, welche der Staat für Anlage der Waisengelder erläßt.

§ 35. An Mitglieder des Vorstandes können nur in dem Falle Geldanleihen gemacht oder von ihnen Bürgschaften gegenüber der Kasse eingegangen werden, wenn die Rechnungsprüfungskommission solche vorher genehmigt hat.

§ 36. Die Schuldtitel der Kasse werden vom Verwalter in einem feuerfesten Schranke aufbewahrt oder bei der Aargauischen Bank hinterlegt.

Auflösung der Kasse.

§ 37. Sollte das gesetzliche Obligatorium des Beitritts zur Kasse je aufgehoben werden, so kann eine Ablösung nur stattfinden, wenn $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Mitglieder es beschließen.

Im Falle der Auflösung sind das gesamte Vermögen der Kasse und die geführten Bücher dem Regierungsrate zu übergeben, welcher die nötigen Anordnungen zur Sicherstellung der fälligen Pensionen und zur Auflösung der statutarischen Anwartschaften an dieselbe treffen wird.

Sollte später eine neue gesetzlich festgelegte Lehrerwitwen- und Waisenkasse gegründet werden, so ist ihr das verbleibende Kapital auszuhändigen, unter Garantie jedoch, daß es nur zu dem in den gegenwärtigen Statuten niedergelegten Zweck benutzt werden dürfe.

Übergangsbestimmungen.

§ 38. Bezüglich der aus dem aargauischen Schuldienst getretenen Mitglieder des bisherigen Lehrerpensionsvereins, welche kein staatliches und kein durch den Klosterpensionsfonds erhöhtes Ruhegehalt beziehen und der Lehrerinnen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a. Die pensionsberechtigten Mitglieder des bisherigen aargauischen Pensionsvereins, welche aus dem aargauischen Schuldienst getreten sind und kein durch den Klosterpensionsfonds erhöhtes staatliches Rücktrittsgehalt beziehen, haben für sich, ihre Kinder und ihre eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Pension, die ihnen zur Zeit der Umwandlung nach den alten Statuten zukommt.

- b. Die nicht pensionsberechtigten Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, welche aus dem aargauischen Schuldienst ausgetreten sind und kein staatliches Rücktrittsgehalt beziehen, haben die freie Wahl, entweder
1. für sich, ihre Kinder und ihre eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Pension zu erheben, die ihnen zur Zeit der Umwandlung der Statuten zukommt, oder
 2. die volle Witwen- und Waisenpension der neuen Witwen- und Waisenkasse zu beanspruchen, unter der Bedingung, daß sie zu den in diesen Statuten festgesetzten Beiträgen (§ 5) noch die des Staates per Mitglied übernehmen, oder
 3. die Hälfte der vollen Witwen- und Waisenpension ohne Ersetzung des Staatsbeitrages gegen Entrichtung von Fr. 30 Jahresbeitrag zu beziehen, oder
 4. auszutreten, in welchem Falle sie die Hälfte der von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurückerhalten.
- c. Lehrerinnen treten aus und haben Anspruch auf die Hälfte der geleisteten Jahresbeiträge ohne Zins.

Alle unter *a* und *b* genannten Mitglieder, welche auf die Pension nach den alten Statuten Anspruch machen, leisten auch die Beiträge nach den alten Statuten.

§ 39. 1. Wer bis zum Inkrafttreten vorliegender Statuten eine Pension aus der bisherigen Pensionskasse bezieht und im aktiven Schuldienste steht, geht derselben mit Inkrafttreten der Statuten verlustig.

2. Wer nicht mehr aktiver Lehrer und seit 17. Januar 1903 zurückgetreten ist, und das durch den Klosterfonds erhöhte staatliche Ruhegehalt bezieht, geht mit dem Inkrafttreten vorstehender Statuten seiner Pension von dem bisherigen Lehrerpensionsverein verlustig.

3. Nichteingekaufte Gattinnen solcher Lehrer, die vom 1. Januar 1905 bis zum Inkrafttreten dieser Statuten gestorben sind, sind als Witwen nach den Statuten des bisherigen Lehrerpensionsvereins zum Bezug von Pensionen in derjenigen Höhe berechtigt, wie sie zur Zeit der Umwandlung des Vereins haben ausgerichtet werden können.

4. Die zur Zeit der Umwandlung des aargauischen Lehrerpensionsvereins in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse pensionsberechtigten Witwen und Waisen beziehen in Zukunft gemäß § 21 der Statuten des bisherigen Lehrerpensionsvereins eine Pension von im Maximum Fr. 92 bei $\frac{1}{4}$ Staatsbeitrag (Rechnungsabschluß pro 1904).

5. Mitglieder des bisherigen Lehrerpensionsvereins, die bei der Umwandlung desselben in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse Mitglieder dieser letztern gemäß § 3 werden, haben für ihre Frauen weder Eintritts- noch Einkaufsgelder zu bezahlen.

§ 40. Ist eine Gattin in den bisherigen Lehrerpensionsverein eingekauft, so wird bei Entrichtung der ersten Witwen- und Waisenpension das Einkaufsgeld ohne Zins rückvergütet.

§ 41. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Regierung und Zusicherung eines Staatsbeitrages, der eine Höhe der Pension von mindestens zweihundert Franken sichert, in Kraft.

Also beschlossen in den Generalversammlungen des „Aargauischen Lehrerpensionsvereins“ vom 25. Mai 1896 und vom 26. Juni 1905.

55. 12. Tessin. Decreto circa sussidio ai vecchi docenti. (Del 17 gennajo 1905.)

Il Gran Consiglio della Repubblica et Cantone del Ticino, considerato che un certo numero di vecchi docenti delle scuole primarie e maggiori non possono venire ammessi nella Cassa di previdenza per aver cessato dall' insegnamento

prima che la stessa entri in attività; vista la convenienza di estendere ai medesimi l'opera di protezione dallo Stato compiuta a pro' dai docenti in esercizio mediante l'istituzione di detta Cassa; sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. Il Consiglio di Stato è autorizzato ad accordare un sussidio speciale a quei docenti di scuole primarie e maggiori che contano oltre 30 anni d'insegnamento nelle scuole pubbliche del Cantone e che, non potendo far parte della Cassa di previdenza perchè non più in esercizio, sono tuttavia in bisogno di ajuto.

Art. 2. Per aver diritto al sussidio dovrà esserne fatta domanda al Consiglio di Stato, comprovando debitamente gli anni di servizio compiuti nelle scuole pubbliche, le condizioni di famiglia e la realtà del bisogno.

Art. 3. Il sussidio sarà stabilito, caso per caso, dal Consiglio di Stato, commisurandolo ai bisogni effettivi, e non potrà oltrepassare il limite di fr. 30 mensili. Non potrà, in ogni caso, superare complessivamente la somma annua di fr. 6000.

Art. 4. Il sussidio è personale e sarà continuato nella misura del bisogno.

Art. 5. Il presente decreto entrerà in vigore, adempiute le formalità del *referendum*.

56. 13. Règlement concernant les examens et le stage des aspirantes aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève. (Du 4 juillet 1905.)

Chapitre premier.

Art. 1^{er}. Toute personne postulant les fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève, est astreinte à subir des examens et à faire un stage conformément aux prescriptions du présent règlement.

Art. 2. Les examens prévus à l'article précédent comprennent: *a.* un examen préparatoire destiné à constater le degré d'instruction générale des aspirantes; *b.* un concours pour l'entrée en stage; *c.* une épreuve pédagogique théorique et pratique à la fin du stage.

Chapitre II.

Art. 3. L'examen d'instruction générale doit permettre de constater que les candidates possèdent les connaissances indiquées au programme de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles jusqu'à la 3^{me} classe inclusivement.

Il a lieu au mois de juin devant un jury composé de l'inspectrice des écoles enfantines, du directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, des maîtres et maîtresses de la 3^{me} classe de cette école et de personnes désignées par le département.

Cet examen n'est considéré comme suffisant que si les candidates obtiennent au moins une moyenne de 4 sur 6 et si elles n'ont pas de chiffres inférieurs à 3 pour plus de deux branches.

Art. 4. Les personnes qui ont suivi la 3^{me} classe de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles comme élèves régulières seront dispensées de cet examen sur la présentation de leur certificat de promotion en 2^{me} classe.

Le département peut dispenser de l'examen les personnes qui présentent des certificats jugés par lui équivalents.

Chapitre III.

Art. 5. Le concours a lieu chaque année au mois de septembre ou d'octobre.

A cette époque, le département fixe, selon les nécessités, le nombre des personnes qui pourront être admises au stage et ouvre dans la *Feuille d'avis officielle* une inscription dont la durée est de quinze jours au moins.

Art. 6. Les personnes âgées de 17 à 30 ans, de nationalité suisse, peuvent seules s'inscrire.

Art. 7. Une visite médicale organisée par le département a lieu avant le concours. Les aspirantes qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires, ne sont pas autorisées à concourir.

Art. 8. Le concours comprend les épreuves suivantes :

- a. Une composition française.
- b. Lecture d'un morceau littéraire suivie d'un entretien sur le texte lu. — Récitation d'une poésie au choix des candidates.
- c. Explication, au tableau noir, d'un problème facile choisi dans l'un des recueils d'arithmétique en usage à l'école primaire.
- d. Exécution d'un chant au choix des candidates. Solfège. Lecture à vue d'une mélodie simple (chiffre et portée. — Ton *ut, sol, fa*).
- e. Exécution d'un croquis très simple d'après nature.
- f. Une page de calligraphie (écriture anglaise).

Art. 9. Une commission fonctionnant comme jury est chargée par le département de lui présenter un rapport sur le concours et de lui soumettre la liste des candidates admises au stage. Cette commission est composée de neuf membres, et doit comprendre le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, un inspecteur ou une inspectrice des écoles primaires et l'inspectrice des écoles enfantines.

Art. 10. Les personnes qui ont obtenu deux chiffres inférieurs à 2 (maximum 6) pour l'une des épreuves indiquées à l'art. 8, ou trois chiffres inférieurs à 3, sont en tout cas éliminées.

Art. 11. Le rang des autres candidates est déterminé par la moyenne des chiffres obtenus aux six épreuves du concours.

Art. 12. Les personnes qui se sont présentées deux fois au concours et n'ont obtenu chaque fois qu'une moyenne générale inférieure à la moitié du maximum total ne peuvent plus se présenter.

Chapitre IV.

Art. 13. Le stage commence immédiatement après le concours. Il a lieu dans des classes spéciales dites d'application.

Art. 14. Les aspirantes sont tenues d'assister à toutes les leçons et sont appelées à en donner elles-mêmes sous la direction des maîtresses.

Art. 15. Elles sont astreintes à suivre des cours normaux ayant pour objet la connaissance et l'application des méthodes d'éducation et d'enseignement spéciales à l'école enfantine et en particulier de la méthode Fröbel.

Art. 16. Le stage se termine par un examen qui comprend :

- a. une composition sur un sujet pédagogique;
- b. une tenue de classe, comportant leçons, jeux et applications selon le programme en usage à l'école enfantine.

La commission constituée en vertu de l'article suivant fonctionne comme jury.

Art. 17. Cette commission est chargée de proposer au département l'élimination définitive des candidates qu'elle juge insuffisantes. — Elle est composée d'un inspecteur ou d'une inspectrice des écoles primaires, de l'inspectrice des écoles enfantines et de cinq membres désignés par le département.

Pour formuler le préavis motivé qu'elle adresse au département, cette commission doit prendre comme base les éléments suivants: les notes four-

nies, *a.* par l'inspectrice des écoles enfantines, *b.* par les maîtresses dirigeant les classes d'application, *c.* le résultat de l'examen indiqué à l'art. 16.

Il sera tenu compte de la valeur morale des candidates, de leur caractère et de leur travail pendant le stage, d'après les renseignements fournis officiellement par l'inspectrice des écoles enfantines et par les maîtresses dirigeant les classes d'application.

Art. 18. Les candidates dont le stage est reconnu comme satisfaisant reçoivent le certificat d'aptitude à l'enseignement dans les écoles enfantines.

Ce certificat est exigé par le Conseil d'Etat pour l'exercice des fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines genevoises.

Les personnes qui ne sont pas nommées maîtresses ou sous-maîtresses, peuvent être appelées à faire des suppléances. Elles sont rétribuées pendant la durée de la suppléance.

Les candidates non éliminées définitivement, mais dont le stage n'a pas donné des résultats considérés comme suffisants, peuvent demander à faire une seconde année de stage. Elles sont soumises aux mêmes obligations que les autres stagiaires. A la fin de cette seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par elles dans la première année de stage.

A la fin de la seconde année, si les résultats obtenus ne sont pas reconnus comme suffisants, les candidates sont éliminées définitivement.

Art. 19. Pour les cas non prévus par le présent règlement, les commissions désignées aux art. 9 et 17 devront statuer selon leur compétence.

Chapitre V.

Art. 20. Les candidates qui ne sont pas domiciliées dans les communes de Genève, Plainpalais, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex, Lancy et Chêne-Bougeries pourront, sur la demande du conseil municipal de la commune qu'elles habitent, être admises une stage, si elles obtiennent une moyenne générale égale aux $\frac{2}{3}$ du maximum total aux épreuves indiquées aux articles 3 et 8.

Le second examen perd donc, pour ces personnes, son caractère de concours, mais les dispositions réglementaires concernant la nationalité, la limite d'âge et la visite médicale, leur sont toujours applicables.

Elles ne pourront exercer les fonctions de sous-maîtresses ou de maîtresses que si elles font le stage indiqué à l'art. 13 et si ce stage est reconnu comme suffisant par la commission prévue à l'art. 17.

Elles ne seront pas autorisées à s'inscrire pour les postes vacants dans les sept communes mentionnées en tête du présent chapitre.

Art. 21. Les personnes de nationalité étrangère, munies de certificats ou de diplômes d'enseignement reconnus suffisants par le département, peuvent être admises comme auditrices soit dans les classes d'application, soit aux cours normaux, moyennant une finance de fr. 50 par année scolaire.

Elles recevront, s'il y a lieu, une attestation de leur séjour dans nos écoles et des résultats des examens qu'elles auront subis.

Art. 22. Le règlement du 31 mars 1888 concernant les examens des aspirantes aux fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines, est abrogé.

VI. Hochschulen.

57. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 15. März 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder *a.* für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung, *b.* die Testate über ein vollständiges (fünfjähriges), den Verordnungen für die eidgenössische Staatsprüfung entsprechendes naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung, welcher spätestens sechs Monate nach der Zulassung absolviert werden muß, hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, muß spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden. Die mündliche Prüfung erstreckt

sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie.

§ 6. Für die Prüfung werden Noten erteilt; 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2 ist, oder wenn zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Anatomie und Physiologie werden erlassen, wenn eine Prüfung in diesen Fächern früher bereits an hiesiger Fakultät mit Erfolg abgelegt worden ist. (Vergleiche die Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken.)

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 7. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluß.

§ 8. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 180 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 9. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden Fr. 150 erlassen.

§ 10. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 11. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 11. Mai 1901 aufgehoben.

58. 2. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach:

- a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.
- b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.
- c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.
- d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
- e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
- f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.
- g. Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.
- h. Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
- i. Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Außer den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Diplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus dem Dekan, als Präsident, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar.

§ 7. Die Examinatoren und das Präsidium der Prüfungskommission beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von Fr. 6. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht außerdem ein Honorar von Fr. 10.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studenten zugelassen, welche mindestens zwei Semester an hiesiger Universität studiert haben; zur Schlußprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie des Hauptfaches, und unter Beilage von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlußprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 20 für das Hauptfach, für jedes andere Fr. 10, für das Diplom Fr. 10, und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlußprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsergebnis durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muß als Prüfungsergebnis mindestens die Note 4 erreicht sein. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert und der Kandidat von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

§ 17. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlußprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlaß kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlaß gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches § 3 h werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1905/1906 in Kraft, mit dem Vorbehalt, daß Kandidaten, die sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 19. Juli 1900 aufgehoben.

59. 3. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 20. September 1905.)

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

1. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß sich ein Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und der römischen Literatur, Geschichte der englischen und französischen Literatur orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr. — Elemente der Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Neuhochdeutsche Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr. — Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre mittelhochdeutscher Texte (vor allem der Nibelungen, Walthers und eines höfischen Epikers). Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Propädeutische Prüfung: Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Elemente der griechischen Grammatik.

III. Jahr. — Historische deutsche Grammatik. Neuere deutsche Literaturgeschichte (XVI. bis XVIII. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Poetik und Metrik.

IV. Jahr. — Historische deutsche Grammatik. Deutsche Literaturgeschichte (XVIII./XIX. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Methodik des deutschen Unterrichts. Unterrichtsübungen.

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Poetik und Metrik. Methodik des deutschen Unterrichts.

Für die zweite Sprache (Englisch beziehungsweise Französisch oder Italienisch), in der der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in den romanischen Sprachen (d. h. in Französisch und Italienisch.)

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie: Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur, Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Keltisch, sich orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

Der unerläßliche Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet ist in die zweite Hälfte der Studienzeit zu verlegen.

I. Jahr. — Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Geschichte der französischen und italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Phonetik. Sprach- und literaturgeschichtliche Seminarübungen. Historische Grammatik des Latein. Vulgärlatein. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr. — Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Die Elemente des Spanischen. Geschichte der französischen und der italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

Propädeutisches Examen in: Lektüre eines leichteren lateinischen Schriftstellers. Phonetik. Geschichte der neueren französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Übersetzen eines leichteren altfranzösischen (altprovenzalischen) und altitalienischen Textes.

III. Jahr. — Die Elemente des Rätischen und Rumänischen. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen. Vergleichende Literaturgeschichte der romanischen Völker, besonders im Mittelalter. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

IV. Jahr. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen. Methodologie des fremdsprachlichen Unterrichts mit Lehrübungen. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminar. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen über: Geschichte der französischen (provenzalischen) und der italienischen Sprache. Geschichte der mittelalterlichen französischen (provenzalischen) und italienischen Literatur. Methodologie. Lebende Sprache und Sprechfähigkeit.

3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studierenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, daß er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientiere, resp. während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr. — Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Englische Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker.

II. Jahr. — Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen.

Propädeutisches Examen: 1. Lektüre eines leichten lateinischen Schriftstellers. 2. Geschichte der neueren englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichteren angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

III. Jahr. — Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur. Neuenglische Lektüre. Metrik. Seminarübungen.

IV. Jahr. — Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literarhistorische Übungen. Seminar. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der älteren englischen Literatur. 3. Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte (mit Geographie als Hilfsfach).

I. Jahr. — 1. Hauptfach (Allgemeine beziehungsweise Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Erklärung lateinischer oder griechischer Autoren).

3. Moderne Philologie (Deutsch, Französisch, beziehungsweise Englisch, Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie.

5. Kunstgeschichte.

II. Jahr. — 1. Hauptfach (Allgemeine beziehungsweise Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Quellenkunde. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Epigraphik und Numismatik).

3. Moderne Literaturgeschichte (Deutsch, Französisch, beziehungsweise Englisch oder Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie (Historische Geographie).

5. Kunstgeschichte.

6. Allgemeines Staatsrecht. Völkerrecht.

Eventuelles Examen in den philologischen Fächern, in Geographie und Kunstgeschichte.

III. Jahr. — 1. Hauptfach (Schweizer- beziehungsweise Allgemeine Geschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Hilfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie).

3. Deutsche (beziehungsweise römische) Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht. Staatskirchenrecht. Schweizerische Verfassungsgeschichte.

5. Philologische Fächer (klassische oder germanistische beziehungsweise romanistische).

6. Kulturgeschichte (Prähistorische, klassische, mittelalterliche Archäologie, Burgenbau, Denkmalpflege).

IV. Jahr. — 1. Hauptfach (Schweizergeschichte beziehungsweise Allgemeine Geschichte. Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Hilfswissenschaften (Siegelkunde, Chronologie, Archivkunde).

3. Nationalökonomie. Politik.

4. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen in Geschichte und Hilfswissenschaften, eventuell in sämtlichen vom Reglement vorgesehenen Fächern, nach Wahl des Kandidaten.

5. Studienplan für klassische Philologie.

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die nachstehend verzeichneten Kollegien und Übungen zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften umzusehen, namentlich philosophische, geschichtliche und neusprachliche Kollegien zu hören.

I. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Epos, Lyrik, Drama). Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Geschichte der Sprachwissenschaft von den Griechen bis zur Gegen-

wart. Griechische und italienische Dialektschriften. Elemente des Sanskrit, Einführung in die Archäologie. Geschichte der griechischen Kunst, I. Teil. Archäologische Übungen.

II. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Prosa). Hermeneutik und Kritik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Sanskritlektüre. — Geschichte der griechischen Kunst, II. Teil. Archäologische Übungen. Topographie von Athen.

III. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar, Römische Literaturgeschichte. Alte Geographie. Topographie von Rom. Epigraphik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Vergleichende Grammatik des Altindischen, Altgriechischen, Altitalienischen, Altgermanischen. Sanskritlektüre. Bühnenaltertümer. Archäologische Übungen.

IV. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Staatsaltertümer. Geschichte der klassischen Philologie. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Sprachwissenschaftliche Übungen. Indische Literaturgeschichte. Sanskritlektüre. Griechische und römische Privataltertümer. Kunstmythologie. Archäologische Übungen. Unterrichtsübungen.

**Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der II. Sektion
der philosophischen Fakultät.**

1. Hauptfach Zoologie inklus. vergleichende Anatomie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie und Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, event. 2. Semester Physik.	
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie. allgem. Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Zoologie inklusive vergleichende Anatomie. Studienausweise in Physik u. Entomologie.

2. Hauptfach vergleichende Anatomie inklus. Zoologie.

Erstes und zweites Semester.	Studienplan der Mediziner.	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner (Anatomie, Embryologie und Physiologie) exkl. pathologische Anatomie und klinische Fächer.	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Embryologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, allgem. Bildung.	

Semester	Studienplan	Prüfungsplan.
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in vergleichender Anatomie (inklusive Zoologie).
3. Hauptfach Botanik.		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik, Mineralogie inklus. Petrographie.	Prüfung in Chemie.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geographie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie.	Prüfung in Geologie und Geographie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie inkl. vergleichende Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach Botanik und zwar nach deren beiden Hauptrichtungen. Studienausweise in Physik und Mineralogie (inkl. Petrographie).
4. Hauptfach Mathematik.		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie), Chemie, Physik.	Prüfung in Chemie und elementarer Mathematik.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach, Physik, Astronomie, mathematische Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgem. Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach (höhere Mathematik). Studienausweise in zwei Nebenfächern.
5. Hauptfach Physik (inkl. Mechanik).		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikal. Geographie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allgem. Bildung.	Prüfung in Chemie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Physik (inkl. Mechanik). Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikal. Geographie.
<i>6. Hauptfach Chemie.</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Differential- und Integralrechnung, Mineralogie (inklusive Petrographie), Botanik.	Prüfung in Differential- und Integralrechnung.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Chemie. Studienausweise in zwei weiteren Nebenfächern.
<i>7. Hauptfach Mineralogie (inklusive Petrographie).</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Mineralogie inklus. Petrographie), Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Studienausweise in zwei weiteren Fächern, worunter auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.
<i>8. Hauptfach Geologie.</i>		
Erstes, zweites und drittes Semester	Mathematik, Mineralogie (inklus. Petrographie), Physik, Chemie, Zoologie, Botanik. Hauptfach.	Prüfung in Physik oder Chemie und Mineralogie (inklusive Petrographie).
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geologie. Studienausweise in Chemie und Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.
<i>9. Hauptfach Geographie.</i>		
Erstes und zweites Semester	Mathematik, anorgan. Chemie, Botanik, Zoologie, Physik.	Prüfung in Zoologie oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Physik, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Petrographie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Studienausweise in Chemie und Mathematik.

60. 4. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

1. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürch. Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, § 30).

A. Promotion infolge eingereicherter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der Hochschule Zürich zugebrachte Semester. Ein Erlaß der letztern Bestimmung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschluß erfolgen;
3. *a.* sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 a), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind; *b.* sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 b), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation kann ausnahmsweise durch Fakultätsbeschluß bewilligt werden;
4. die Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 27).

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.).

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Sektion entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Die Prüfung kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $\frac{1}{2}$ Stunde, im Hauptfache $\frac{1}{2}$ —1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

- a. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird:
auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:

Mathematik
Astronomie
Physik (inkl. Mechanik)
Chemie
Chemie (phys. Richtung)
Geologie (inkl. Petrographie)
Paläontologie
Physikal. Geographie
Länderkunde (inkl. Ethnologie)
Mineralogie (inklusive Petrographie)
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)
Spezielle Botanik (inklusive Pflanzengeographie)

2. Obligatorische Nebenfächer:

Physik und Astronomie
Mathematik und Physik
Mathematik und Astronomie
Experimentalphysik und Mineralogie
Physik und Mathematik
Paläontologie und Mineralogie
Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Geologie und Physik
Physikalische Geographie und Geologie
Geologie und Chemie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)

Zoologie	Vergl. Anatomie und Botanik
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen und Zoologie
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen, veterinär-medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

- b. Wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird:
 auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach:

2. Obligatorische Nebenfächer:

Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Chemie (inkl. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Paläontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Paläontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physik, Geographie	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Chemie, Geologie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)	Paläontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Physikalische Anthropologie	Anatomie des Menschen, vergl. Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inkl. Ethnologie).

Zur Doktorprüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die zwei Semester an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, der Hochschule Zürich studiert haben.

§ 10. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) voranzugehen.

Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Die Reihenfolge der übrigen ist freigestellt.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomierten Schülern des eidgenössischen Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examiniert wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Anmeldung desselben angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben hat.

Von den eingereichten Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonalbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der Referenten zu nennen, welche die Arbeit zur Annahme empfohlen haben.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplome.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren), für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluß der bei der ersten Anmeldung einbezahlten Fr. 40 Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht

bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es kann auf seinen Wunsch außer den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind vor der Drucklegung des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1905/6 in Kraft; durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 29. März 1902 aufgehoben.

61. 5. Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Zürich.
(Vom 3. Juni 1905.)

1. An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich besteht ein staatswissenschaftliches Seminar im Sinne von § 159 und § 161 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen.

2. Dasselbe soll den Studierenden Gelegenheit geben, in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren und in eigener Tätigkeit unter deren Leitung die verschiedenen Fächer des staatswissenschaftlichen Studiums sich sicherer anzueignen und sich teils zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in denselben, teils zu deren Verwendung in der Praxis heranzubilden.

3. Die Übungen im Seminar beziehen sich auf die folgenden Lehrfächer:
1. Das römische Recht; — 2. das deutsche Recht; — 3. das Strafrecht; —
4. das Handels- und Wechselrecht; — 5. das schweizerische Privatrecht; —
6. das Prozeßrecht; — 7. das öffentliche Recht; — 8. die Nationalökonomie und Statistik.

Es ist darauf zu halten, daß jeweilen im Laufe eines Jahres alle genannten Disziplinen im Seminar vertreten sind.

4. Die Übungen werden von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät abgehalten; Privatdozenten kann die Abhaltung von Seminarübungen in der Form des Lehrauftrages zugewiesen werden.

Die Übungen sind im Lektionskatalog unter dem Namen des Übungsleiters anzukündigen.

5. Der Eintritt in das Seminar erfolgt durch Inskription für eine dieser Übungen.

Für die Anmeldung und Abmeldung bei den Dozenten, sowie für die Entrichtung der Kollegengelder finden die für die Vorlesungen geltenden Bestimmungen Anwendung.

6. Der Übungsleiter ist befugt, den Zutritt zu den Übungen Studierenden zu untersagen, wenn diese wegen mangelhafter Vorbildung, besonders wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache, nicht befähigt sind, an einer wissenschaftlichen Erörterung selbsttätig teilzunehmen.

7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Übungen regelmäßig zu besuchen, sich auf die zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorzubereiten und die vorgeschriebenen Arbeiten zu liefern.

Die Leistungen in den Seminarien sollen von den Übungsleitern bei den von der Fakultät abzunehmenden Examina berücksichtigt werden.

8. Den Studierenden wird auf ihren Wunsch neben dem gewöhnlichen, für die Vorlesungen üblichen Testat im Zeugnisheft ein besonderes Seminarzeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt.

Studierende, welche ein solches Zeugnis sich verschaffen wollen, haben sich bei Beginn des Semesters dem Übungsleiter persönlich vorzustellen.

9. Dem staatswissenschaftlichen Seminar ist ein Kredit eröffnet, aus welchem an einzelne, durch tüchtige schriftliche Arbeiten sich auszeichnende Mitglieder Prämien in Beträgen von 50, 75 oder 100 Franken ausgeteilt werden können. Letzteres geschieht jeweilen am Schluß des Semesters auf Grund eines von der staatswissenschaftlichen Fakultät dem Erziehungsrat einzureichenden Berichtes und Antrages.

62. 6. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque (der Rechte) oder eines Doctor juris publici (des öffentlichen Rechts) oder eines Doctor oeconomicæ publicæ (der Volkswirtschaft) erwerben will, hat dem Dekan eine schriftliche Anmeldung einzureichen und derselben beizulegen:

- a. den Ausweis genügender Studien¹⁾. Von den akademischen Studien müssen mindestens zwei Semester auf die Hochschule Zürich entfallen;
- b. ein curriculum vitæ;
- c. eine von ihm selbst verfaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation).

Der Candidatus juris utriusque (der Rechte) kann den Gegenstand seiner Abhandlung aus dem Gebiete irgend eines der für dieses Examen zulässigen Prüfungsfächer wählen; der Candidatus juris publici dagegen nur aus dem des Staatsrechts, Verwaltungsrechts, Völkerrechts, Kirchenrechts oder der Politik; der Candidatus oeconomicæ publicæ nur aus dem Gebiete der Theoretischen Nationalökonomie, der Praktischen Nationalökonomie, Handelsbetriebslehre, Finanzwissenschaft oder Statistik.

Die Annahme von Dissertationen, welche größtenteils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen hierorts unkontrollierbaren Material beruhen, kann nur auf besonderen Beschluß der Fakultät erfolgen.

§ 2. Erklärt sich der Dekan oder ein Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

¹⁾ Für Angehörige des Deutschen Reiches gelten überdies folgende Vorschriften:

I. Deutsche Bürger, welche den Grad eines Doctor juris utriusque erwerben wollen, haben a. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis vorzulegen; b. ein mindestens sechs Semester umfassendes Universitätsstudium nachzuweisen.

II. Dieselben Anforderungen werden auch an deutsche Bürger gestellt, welche den Grad eines Doctor juris publici oder oeconomicæ publicæ erwerben wollen. Immerhin kann bei ihnen an Stelle eines Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums auch dasjenige einer deutschen neunstufigen höhern Lehranstalt überhaupt oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis treten.

III. Deutsche Bürger, welche bereits im Wintersemester 1902/03 oder früher an der Universität Zürich studiert haben, können von diesen Bedingungen dispensiert werden.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag; der Dekan stimmt wie ein anderes Mitglied, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade ist.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärten Klausurarbeit ist nur einmal gestattet.

Die gesamte Prüfung soll spätestens im Laufe des auf die Einreichung der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß gelangen.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur erhält:

- a. der *Candidatus juris utriusque* (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disziplinen: Deutsches oder schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht;
- b. der *Candidatus juris publici* eine Frage aus einer der für die Abhandlung zulässigen Disziplinen — jedoch unter Ausschluß derjenigen, welcher das Dissertationsthema bereits entnommen ist; ferner eine Frage aus einem andern Prüfungsfache; die Wahl der Fächer der beiden Klausurprüfungen steht innerhalb der genannten Beschränkungen dem Kandidaten frei;
- c. der *Candidatus oeconomiae publicae* eine Frage aus dem Gebiete einer der für das Dissertationsthema zulässigen Disziplinen und eine Frage aus den übrigen Prüfungsfächern, beides nach freier Wahl des Kandidaten.

§ 7. Der Examiner hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die effektive Klausur soll zehn Stunden nicht übersteigen.

§ 8. *Candidati juris publici* und *oconomiae publicae* können auf ihr Gesuch hin durch Fakultätsbeschluß von den Klausurprüfungen dispensiert werden, wenn sie aus den betreffenden Fächern tüchtige größere Seminararbeiten der Hochschule Zürich vorlegen. Ferner werden diejenigen *Candidati oconomiae publicae*, welche das handelswissenschaftliche Diplomexamen in Handelsbetriebslehre, Buchhaltung oder Versicherungsmathematik mit der Note 5 oder 6 absolviert haben, von der Prüfung in diesen Fächern, sofern sie dieselben als Wahlfächer wählen, dispensiert.

§ 9. Die mündliche Prüfung des *Candidatus juris utriusque* erstreckt sich auf sechs obligatorische Fächer und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Fächer sind: a. Römisches Recht; — b. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht; — c. Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — d. Strafrecht; — e. Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Staatsrecht; — f. Zivilprozeß.

Die Wahlfächer, von denen der Kandidat zwei nach seiner freien Wahl als Prüfungsfächer zu bezeichnen hat, sind: a. Strafprozeß; — b. Kirchenrecht; — c. Völkerrecht; — d. Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte; — e. Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — f. Internationales Privatrecht; — g. Nationalökonomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Kandidaten kann die Kenntnis des schweizerischen Rechts erlassen werden.

Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden. Die einem Fach zugemessene Prüfungszeit ist höchstens 25 und mindestens 10 Minuten. Der Dekan entscheidet über die Zeitverteilung.

§ 10. Die mündliche Prüfung des *Candidatus juris publici* erstreckt sich auf fünf obligatorische und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Allgemeines und schweizerisches (Bundes- und kantonales) Staatsrecht; — *b.* Schweizerisches (Bundes- und kantonales) oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *c.* Völkerrecht oder Kirchenrecht; — *d.* Praktische Nationalökonomie; — *e.* Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts.

Dazu kommt je ein Fach nach freier Wahl des Kandidaten aus den beiden folgenden Gruppen:

1. Gruppe. *a.* Strafrecht; — *b.* Strafprozeß; — *c.* Zivilprozeß; — *d.* Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — *e.* Transport- und Urheberrecht; — *f.* Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte.

2. Gruppe. *a.* Politik oder Soziologie; — *b.* Theoretische Nationalökonomie; — *c.* Finanzwissenschaft und Statistik.

Für ausländische Kandidaten, die ihren bleibenden Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, kann als obligatorisches Prüfungsfach an Stelle des schweizerischen Staatsrechtes Völkerrecht oder Kirchenrecht treten.

Diese Prüfung dauert zwei Stunden, von denen je 20 Minuten auf drei obligatorische Fächer und je 15 Minuten auf vier weitere Fächer entfallen.

§ 11. Die mündliche Prüfung des Candidatus *oeconomiæ publicæ* erstreckt sich auf drei obligatorische Fächer und drei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Theoretische Nationalökonomie; — *b.* Praktische Nationalökonomie; — *c.* Grundzüge des Handels- und Wechselrechts. Kandidaten, welche sich nicht für handelswissenschaftliche Wahlfächer erklären, können an Stelle des Handels- und Wechselrechts Grundzüge des schweizerischen, deutschen oder römischen Privatrechts wählen.

Dazu kommen drei Wahlfächer, von denen eines der Gruppe 1, die beiden andern entweder der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 zu entnehmen sind:

1. Gruppe. *a.* Schweizerisches Bundes-Staatsrecht; — *b.* Kantonales Staatsrecht; — *c.* Allgemeines Staatsrecht.

2. Gruppe. *a.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *b.* Völkerrecht; — *c.* Transport- und Urheberrecht; — *d.* Allgemeine Rechtslehre; — *e.* Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts; — *f.* Handelsbetriebslehre; — *g.* Finanzwissenschaft und Statistik; — *h.* Versicherungsmathematik; — *i.* Buchhaltung.

3. Gruppe. *a.* Philosophie (Logik oder Psychologie); — *b.* Geschichte der neueren Philosophie; — *c.* Allgemeine oder schweizerische Geschichte der neueren Zeit.

Mit besonderer Genehmigung der Fakultät können an Stelle der in den Gruppen 2 und 3 genannten Fächer auch andere gewählt werden.

Für jedes der sechs Fächer der mündlichen Prüfung ist eine Prüfungszeit von 20 Minuten einzuhalten.

§ 12. Bei der Beurteilung der Leistungen sind auch diejenigen in den seminaristischen Übungen zu berücksichtigen.

§ 13. Die Fakultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um zwei Doktorgrade.

§ 14. Zur Gültigkeit der mündlichen Doktorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Kandidaten die Beratung und Abstimmung statt, deren Ergebnis der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 15. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt: I. *summa cum laude* (mit größter Auszeichnung); — II. *magna cum laude* (mit Auszeichnung); — III. *cum laude* (mit gutem Erfolg); — IV. *rite* (befriedigend).

§ 16. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat.

§ 17. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Abhandlung drucken zu lassen und spätestens innerhalb eines Jahres 170 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

Der Name des oder der Referenten ist auf dem Titelblatt der Arbeit mit dem Vormerk: „Genehmigt auf Antrag . . .“ anzugeben.

§ 19. Die Ernennung des Doktors erfolgt durch Unterzeichnung des Diploms seitens des Dekans und des Aktuars.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 170 Exemplare der Abhandlung statt.

§ 20. Das Diplom wird nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 21. Neben dem Hauptdiplom, welches dem zum Doktor Ernannten eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rektorat, einer im Senatsarchiv und einer im Archiv der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Ernennung zum Doktor ist auch im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 22. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 24. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Einreichung der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden Fr. 30.

§ 25. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die Gebühren des Rektors und der Witwen- und Waisenstiftung weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben.

§ 26. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach Beschluß der Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung eintreten.

§ 27. Unbemittelten, welche wenigstens vier Semester mit tadellosem Fleiß an der hiesigen Hochschule studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell, die Kantonsbibliothek und die Witwen- und Waisenstiftung erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Abhandlung von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 28. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das

Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoktors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

§ 29. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschluß geordnet.

§ 30. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1905/6 in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 26. November 1896 aufgehoben.

Übergangsbestimmung.

Kandidaten, welche ihre Studien bereits vor dem Wintersemester 1905/6 begonnen haben, können bis zum Schluß des Sommersemesters 1907 auf ihren Wunsch hin den Dokortitel auch nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 23. November 1896 erlangen.

63. 7. Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse der Universität Bern. (Vom 4. März 1905.)

§ 1. Zweck der Kasse.

Die staatliche Studentenkrankenkasse hat den Zweck, die an der Berner Hochschule immatrikulierten und hier wohnenden Studierenden bei Krankheitsfällen und Unfällen, die während ihres hiesigen Aufenthaltes vorkommen, zu unterstützen.

Für chronische Erkrankungen, die vor der Immatrikulation bestanden haben, kommt die Kasse nicht auf; ebenso werden solche Patienten zurückgewiesen, die infolge eines notorisch ausschweifenden Lebenswandels erkrankt sind.

§ 2. Leitung der Kasse.

Die Leitung der staatlichen Studentenkrankenkasse wird einer Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor, einem vom Senate aus seiner Mitte zu wählenden und wieder wählbaren Mitgliede der medizinischen Fakultät, aus dem Verwalter der Hochschule und einem Studierenden der medizinischen Fakultät als Repräsentanten der Studentenschaft. Die Oberaufsicht führt die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Verpflichtungen der Studenten.

Jeder Studierende hat bei seiner ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 5 an die staatliche Studentenkrankenkasse zu entrichten. Dieser Betrag kann durch die Kommission bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn außerordentliche Ansprüche an die Kasse herantreten, z. B. im Falle von Epidemien.

§ 4. Verpflichtungen der Kasse.

In Fällen von Erkrankung und bei Unfällen der Studenten kommt die Kasse auf für unentgeltliche ärztliche und medikamentöse Behandlung, sowie eventuell für unentgeltliche Verpflegung in einem Spital.

a. Spitalverpflegung. Kranke Studenten werden in der Regel im Inselspital oder im Gemeindelazarett verpflegt. Die Kasse bezahlt diesen Anstalten für jeden Verpflegungstag Fr. 2.

Auf speziellen Wunsch kann aber der Student in eine andere Krankenanstalt aufgenommen werden, jedoch leistet auch in diesem Falle die Kasse nur einen Beitrag von Fr. 2.

Bei der Aufnahme von kranken Studierenden in die Insel oder ins Gemeindelazarett wird vom betreffenden Chefarzt zuhanden der Krankenkasse die Bescheinigung ausgestellt, daß in diesem Falle Spitalverpflegung notwendig ist.

Für die Aufnahme in eine andere Krankenanstalt muß die Einwilligung des medizinischen Mitgliedes der Kommission eingeholt werden.

b. Medikamente. Die Medikamente werden aus der Inselapotheke bezogen und können von allen Ärzten, welche sich zur unentgeltlichen Behandlung der Studierenden verpflichtet haben, verordnet werden.

Drogen, die nicht zur Behandlung von Krankheiten dienen, bezahlt die Kasse nicht.

Für die Verordnung besonders kostspieliger Medikamente oder solcher, welche nicht in der Inselapotheke zu beziehen sind, muß vom behandelnden Arzte die Einwilligung des medizinischen Mitgliedes der Kommission eingeholt werden, ebenso für die Anschaffung von Apparaten, Anordnung von Röntgenaufnahmen und dergleichen.

c. Dauer der Verpflichtung der Kasse. Mit Rücksicht auf die der staatlichen Studentenkrankenkasse zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird die Dauer der unentgeltlichen Darreichung der Medikamente und der Spitalverpflegung auf 30 Tage festgesetzt, doch ist die Kommission berechtigt, in besonderen Fällen, auf Ansuchen des betreffenden Patienten und auf Grund eines motivierten Zeugnisses des behandelnden Arztes, diese Frist von 30 zu 30 Tagen bis auf ein Maximum von 180 Tagen zu verlängern.

§ 5. Entscheidung in streitigen Fällen.

In allen Fällen, wo die Verpflichtung der Krankenkasse zweifelhaft erscheint, beschließt die Kommission, eventuell nach eingeholter Entscheidung der Direktion des Unterrichtswesens.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, wodurch diejenigen vom 10. Juli 1891 aufgehoben werden.

64. 8. Règlement des laboratoires de l'Université de Genève. (Du 3 mars 1905.)

1. Chaque professeur doit veiller au bon entretien du laboratoire dont il a la direction.

2. Il doit prendre les mesures nécessaires pour que les étudiants apportent un soin constant dans l'emploi des instruments et n'abusent ni du matériel ni des substances mis à leur disposition.

3. Les laboratoires pourront être ouverts en été, de 7 heures à midi et de 2 à 6 heures; en hiver, de 8 heures à midi et de 2 à 6 heures.

Ils sont fermés les dimanches, les jours fériés et pendant les vacances universitaires.

Il ne peut être fait exception aux règles précédentes que pour les professeurs, les assistants et pour les élèves avancés autorisés par le professeur.

4. Le taux des finances des laboratoires et des travaux pratiques est fixé d'un commun accord entre le chef du Département de l'Instruction publique, les Facultés et les professeurs intéressés.

5. Chaque professeur touchera la totalité des rétributions payées par les étudiants pour les travaux de laboratoire et pour les travaux pratiques placés sous sa direction, jusqu'au moment où la somme de ces rétributions égalera le montant du traitement maximum (6000 francs) prévu par la loi.

Lorsque la somme des rétributions perçues dépassera ce chiffre, le surplus sera réparti par moitié entre l'Etat et le professeur.

Le secrétaire-caissier de l'Université est chargé de percevoir ces rétributions et de faire les versements aux professeurs et à la caisse de l'Etat. Il touchera pour ce travail une indemnité prélevée sur le produit de chaque laboratoire qui est fixée à 1 % du total des rétributions payées par les étudiants.

65. 9. Regolamento della Biblioteca cantonale in Lugano. (Del 10 novembre 1905.)

Art. 1. La Direzione della Biblioteca Cantonale è commessa ad uno dei professori del Liceo Cantonale, nominato dal Consiglio di Stato, su proposta del

Dipartimento di Pubblica Educazione e sentito il preavviso del Rettore del Liceo, per un periodo di 4 anni. Il Consiglio di Stato nomina, su proposta del Direttore, un Bibliotecario-Aggiunto.

Art. 2. Il Dipartimento di Pubblica Educazione fa, mediante inventario, regolare consegna della Biblioteca al Direttore, il quale è responsabile della conservazione dei libri e delle suppellettili.

Art. 3. I doveri e le attribuzioni del Direttore sono le seguenti:

- a. Sorvegliare affinchè i cataloghi, gli elenchi ed i registri prescritti dagli articoli 5 e 6 siano dall'Aggiunto tenuti al corrente ed in perfetto ordine; e iniziare quelli che dalla scienza o dall'esperienza fossero consigliati;
- b. Proporre al Dipartimento di Pubblica Educazione l'acquisto dei libri più necessari e più utili, specialmente allo scopo di ricostituire le opere incomplete, di colmare le maggiori lacune nell'armonia generale della Biblioteca, e di fornire agli studiosi le più importanti pubblicazioni moderne. Nel determinare le sue proposte, terrà calcolo del desiderio dei Professori del Liceo e del Ginnasio, ed anche delle richieste più ragionevoli risultanti dall'apposito registro;
- c. Proporre al Dipartimento di Pubblica Educazione la vendita od il cambio dei doppioni inutili alla Biblioteca, od il loro trasferimento in altre Biblioteche dello Stato;
- d. Custodire, entro armadi o scaffali, di cui egli solo terrà le chiavi, i manoscritti, le edizioni rare, le pubblicazioni di grande valore;
- e. Firmare la corrispondenza d'ufficio e rappresentare la Biblioteca nelle sue relazioni coll'Autorità e col pubblico;
- f. Stabilire, d'accordo col Rettore del Liceo Cantonale, l'orario giornaliero della Biblioteca;
- g. Procedere ogni anno alla revisione voluta dall'art. 9, e riferire al Dipartimento di Pubblica Educazione a norma dell'art. 10;
- h. Stabilire tutte quelle norme più particolari che risultassero conformi allo spirito del presente regolamento.

Art. 4. I doveri e le attribuzioni del Bibliotecario-Aggiunto sono le seguenti:

- a. Tener al corrente, compire o cominciare, sotto la sorveglianza del Direttore, i cataloghi, gli elenchi ed i registri prescritti dagli art. 5 e 6 o voluti dal Direttore stesso;
- b. Trovarsi continuamente in Biblioteca durante le ore prescritte dall'orario; distribuire in lettura od in prestito, secondo le norme del presente regolamento, le opere richieste; collazionare le opere restituite; ricollocare, giorno per giorno, negli appositi scaffali i libri dati in lettura o rientrati in Biblioteca; sorvegliare affinchè l'ordine, il decoro ed il silenzio siano rispettati dai frequentatori;
- c. Coadiuvare il Direttore nelle materie e nei limiti che questi vorrà stabilire.

Art. 5. La Biblioteca Cantonale dovrà possedere: a. Un catalogo alfabetico a schede; — b. Un inventario generale o di posizione; — c. Un catalogo ordinato sistematicamente per materie; — d. Uno speciale catalogo alfabetico delle opere relative alle arti del Disegno; — e. Un registro d'ingresso nel quale saranno notati tutti i libri che entrino in Biblioteca; — f. Un registro delle opere donate, col nome dei donatori.

Art. 6. La Biblioteca Cantonale dovrà inoltre possedere: a. Un elenco delle opere incomplete e difettose; — b. Un elenco delle opere smarrite o sottratte; — c. Un registro delle opere date a legare; — d. Un registro delle opere richieste giornalmente in lettura nella sala comune; — e. Un registro dei libri dati in prestito; — f. Un registro delle opere di cui gli studiosi desiderano l'acquisto; — g. Un copialettere; — h. Un inventario delle suppellettili.

Art. 7. Le spese di ordinaria manutenzione della Biblioteca saranno conteggiate nella amministrazione generale tenuta dal Rettore del Liceo.

Le spese per acquisto di libri o di mobili, per rilegature o per lavori straordinari saranno ordinate direttamente dal Dipartimento della Pubblica Educazione su proposta del Bibliotecario.

Art. 8. La Biblioteca Cantonale è aperta al pubblico dal 1^o ottobre al 15 luglio per *cinque* ore giornaliere, distribuite tra il mattino, il pomeriggio e la sera. I giorni festivi ed il pomeriggio d'ogni sabato la Biblioteca rimane chiusa. Dal 15 luglio al 1^o ottobre, la Biblioteca è aperta per cinque ore ogni martedì ed ogni sabato.

Art. 9. Durante il mese d'agosto d'ogni anno, il Direttore, assistito dall'Aggiunto, procederà ad una revisione parziale della Biblioteca, in maniera che entro 4 anni si compia la revisione totale.

Art. 10. Il Direttore riferirà ogni anno, durante il mese d'agosto, al Dipartimento di Pubblica Educazione intorno all'andamento generale della Biblioteca, agli incrementi, ai lavori eseguiti, ai prestiti, agli studiosi, ecc.

Art. 11. È vietato fumare nei locali della Biblioteca, e disturbare in qualsiasi modo gli studiosi.

Saranno rigorosamente esclusi dalla Biblioteca coloro che ne offendessero la disciplina.

Art. 12. Gli studiosi, appena entrati in Biblioteca, devono scrivere sul registro delle richieste e nelle rispettive colonne, il proprio nome e cognome, la data, l'autore ed il titolo dell'opera desiderata. Il Bibliotecario-Aggiunto consegnerà l'opera richiesta, e, se non esistesse in Biblioteca, ne farà annotazione sul registro stesso. Lo studioso potrà domandare, mediante nota sull'apposito registro, che l'opera mancante sia acquistata.

Della riconsegna il Bibliotecario-Aggiunto fa cenno accanto alla richiesta.

Art. 13. In generale, si concedono in lettura tutti i libri esistenti in biblioteca; però il Bibliotecario-Aggiunto e, in ultima istanza, il Direttore, possono rifiutare quelle opere che per il loro carattere ed il loro valore materiale sembrassero sproporzionate alla qualità di chi le richiede.

Art. 14. È severamente proibito agli studiosi di passare dalla sala di lettura in quelle dove sono custoditi i libri, e di togliere, di proprio arbitrio, libri dagli scaffali.

Art. 15. È proibito di piegare i fogli dei libri ottenuti in lettura, di farvi segni, di eseguire calchi con carta velina o con qualsiasi altro mezzo sullo stampe, le fotografie, le incisioni, ecc.

Art. 16. Nessuno potrà portar seco nella Biblioteca alcun libro senza informarne il Bibliotecario-Aggiunto il quale riconoscerà il libro e ordinerà le cautele che crederà del caso.

Art. 17. Il prestito a domicilio può essere concesso a persone conosciute o presentate e garantite da persone conosciute.

Non potranno, di regola, essere prestate più di tre opere contemporaneamente alla stessa persona.

I libri prestati dovranno essere restituiti entro il termine di un mese; in ogni caso, entro il 15 luglio d'ogni anno. Dal 15 luglio alla fine d'agosto non saranno concessi altri prestiti.

I professori del Liceo e del Ginnasio potranno ottenere in prestito cinque opere contemporaneamente e trattenerle per due mesi.

Art. 18. Ogni libro di cui si domandi il prestito deve essere notato su apposito registro colla indicazione del titolo, dell'autore, dell'edizione, delle incisioni se ve ne sono, del volume, se più d'uno ne comprende l'opera, delle eventuali lesioni od imperfezioni. Lo studioso si firmerà nell'apposita colonna col proprio nome, cognome e recapito. Dal registro stesso apparirà la data del prestito e quella della restituzione, confermata dalla firma del Bibliotecario-Aggiunto.

Art. 19. Non potranno essere concessi in prestito: *a.* I libri non ancora iscritti nel registro d'ingresso e nel catalogo alfabetico, o non rilegati; —

b. I giornali non rilegati; — *c.* I manoscritti; — *d.* Gl'incunabuli, i libri rari e preciosi per titolo tipografico o per qualsiasi altra ragione; — *e.* Gli atlanti, le raccolte di tavole, fotografie, disegni, ecc.; — *f.* I dizionari e le enciclopedie; — *g.* I libri donati col divieto dell'esportazione; — *h.* I libri di mero passatempo; — *i.* I libri richiesti con molta frequenza nella Biblioteca.

Art. 20. I lettori sono responsabili dello smarrimento e del deterioramento dei libri loro affidati in lettura od in prestito, e dovranno, nel caso, compensarne il danno. Chi abitualmente dimostra di non possedere il rispetto dovuto ai libri, potrà essere escluso dalla Biblioteca.

Art. 21. Chi trascura o si rifiuta di restituire un libro oltre il termine stabilito, sarà denunciato al Dipartimento di Pubblica Educazione per i provvedimenti opportuni.

Art. 22. I presente regolamento sarà costantemente esposto nella sala di lettura della Biblioteca Cantonale; e ne sarà fornita una copia ad ogni studioso che ne faccia richiesta.

Anhang.

66. 1. Organisation der permanenten Schulausstellung in Luzern. (Vom 25. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 185, Ziff. 2 des Erziehungsgesetzes von 1879/98 und die Statuten der permanenten Schulausstellung vom 7. Juli 1904, auf den Vorschlag der bezüglichen Kommission,

beschließt:

Die „Permanente Schulausstellung“ in Luzern umfaßt folgende Abteilungen:

1. Schulhygiene: Eintritt in die Schule, Lehrplan, Unterricht, Krankheit, Schularzt, Einrichtungen etc.

2. Das Schulhaus: *a.* Pläne, Ansichten, Spezielles, Literatur; — *b.* künstlerischer Wandschmuck; — *c.* Schulgarten.

3. Geräte, Utensilien: Bänke, Gestelle, Vorrichtungen, Tafel, Kreide, Schienen, Zirkel etc.

4. Kindergarten: Beschäftigung, Material, Bilder etc.

5. Allgemeiner Anschauungsunterricht, 1.—3. Kl.: Gegenstände, Bilder, Literatur.

6. Religionsunterricht: Bilder, Karten etc.

7. Lesen und Schreiben: *a.* Leseapparate, Tafeln etc.; — *b.* Vorlagen, Hefte, Rund- und Zierschrift. — Cfr. 23 A.

8. Rechnen, Geometrie. Cfr. 23 A.: *a.* Apparate, metr. System, geom. Körper, Tabellen, Literatur; — *b.* Buchhaltung.

9. Heimatskunde, engere; Dorf, Gemeinde, Pfarrei: *a.* Pläne, Reliefs, Bilder, Karten; — *b.* Literatur.

10. Geographie: *a.* Kanton Luzern: Reliefs, Karten, Bilder; Literatur; — *b.* die Schweiz, dito; — *c.* Europa, Erde, dito; Atlasse, Völkerkunde, graph. Darstellungen; — *d.* mathematische Geographie: Globen, Tellurien, Karten, Bilder.

11. Geschichte. Cfr. 23: *a.* Schweizergeschichte: Bilder, Tafeln, Karten, Gegenstände, Literatur; — *b.* Weltgeschichte: Kultur- und Kunstgeschichte etc., dito.

12. Naturkunde, allgemeine: *a.* Haus und Hof: Sammlungen, Gruppen, Modelle, Bilder, Utensilien; — *b.* Garten, Wiese, Feld, Wald: dito; — *c.* Bach, Sumpf, See: dito; — *d.* Mikroskopie.

13. Menschenkunde: *a.* Präparate, Modelle, Tafeln, Bilder etc.; — *b.* Nahrungs- und Genußmittel; — *c.* Abstinenz.
14. Tierkunde: *a.* Präparate, Biologien, Gruppen, Modelle, Schulsammlungen; — *b.* Bilder, Utensilien, Literatur.
15. Pflanzenkunde: *a.* Präparate, Sammlungen, Holzarten, Modelle etc.; — *b.* Bilder, Tafeln, Utensilien, Literatur.
16. Gesteinskunde: *a.* Sammlung von Kristallen, Gesteinsarten, Petrefakten (Geologie); — *b.* Modelle, Bilder, Utensilien, Literatur.
17. Naturlehre: *a.* Physik: Apparate, Modelle, Wandtafeln etc.; — *b.* Chemie: Apparate, Utensilien, die wichtigsten Chemikalien.
18. Arbeitskunde: *a.* Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft: Sammlungen, Modelle, Tafeln; — *b.* Technologie, dito.
19. Zeichnen und Malen: *a.* Freihand- und geometrisches Zeichnen: 1. Vorlagen und Bücher, 2. Modelle etc., 3. Utensilien, auch für *b.*; — *b.* Malvorlagen, Tapeten; — *c.* Ornamentik, Kunstgeschichte etc.
20. Gesang.
21. *a.* Jugendspiele; — *b.* Turnen.
22. Handfertigkeitunterricht: *a.* Knabenhandfertigkeit: Material, Werkzeug, Lehrpläne, Arbeiten; — *b.* weibliche Handarbeit: Geräte, Unterricht, Arbeiten, Literatur, Haushaltungskunde.
23. Schulbücher und diverse Lehrmittel etc.: *a.* In den 22 Kantonen, nebst Gesetzen, Lehrplänen, Formularen etc.: 1. Luzern (Gesetze, ält. Lehrm., gegenw. [1904 f.], Besonderes), 2. Uri, 3. Schwyz etc. nach Eintritt in den Bund; — *b.* französische und englische Lehrmittel von der Weltausstellung in Paris 1900; — *c.* Lehrmittelverlag Benziger, Einsiedeln; — *d.* von andern Verlegern.
24. *a.* Unterricht der Schwachbegabten; — *b.* der Taubstummen und Blinden.
25. Eidgenössische Publikationen etc., das Schulwesen betreffend.
26. *a.* Jahresberichte des Lehrerseminars, der Mittelschulen etc.; — *b.* Pädagogische Zeitungen, Blätter, Jahrbücher etc.; — *c.* Bücher über Pädagogik, Methodik, Schulwesen, Biographie etc.
27. Kataloge von Lehrmittelgeschäften: *a.* Schweizer Firmen; — *b.* Deutsche Firmen; — *c.* Pariser Firmen (1900); — *d.* Varia.

67. 2. Règlement pour le service du matériel scolaire gratuit des écoles primaires du canton de Neuchâtel. (Du 6 juillet 1901.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel; vu l'article 115 de la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889; vu la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire, du 21 mai 1890; vu le préavis de la Commission cantonale consultative du matériel scolaire; considérant qu'il y a lieu de reviser le règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit; sur la proposition du chef du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux établissements publics d'instruction primaire. (Article premier de la loi sur la gratuité du matériel scolaire.)

Art. 2. Le Chef du Département de l'Instruction publique nomme tous les trois ans une commission consultative qui préavise sur le choix, l'adjudication et le prix du matériel, ainsi que sur toutes les questions relatives à l'organisation et à l'amélioration du service du matériel scolaire.

Art. 3. Le matériel scolaire se divise en matériel de classe et matériel individuel.

Le matériel de classe ne doit pas sortir de la salle d'école; il comprend les objets nécessaires à l'enseignement fröbelien, les manuels de lecture, les encriers et les objets destinés aux travaux féminins inscrits au programme officiel.

Le matériel individuel comprend tous les autres manuels, ainsi que le matériel courant.

Chapitre II. — De la direction du service du matériel scolaire.

Art. 4. La direction et la surveillance générale du service du matériel scolaire gratuit sont remises au chef du Département de l'Instruction publique, qui les exerce par le service de l'Economat du Département.

Art. 5. L'Economat du Département de l'Instruction publique a entre autres attributions:

1^o La mise au concours de la fourniture des manuels et du matériel scolaires.

2^o La stipulation des contrats avec les adjudicataires.

3^o La réception de toutes les demandes de matériel et leur envoi aux fournisseurs.

4^o La tenue de la comptabilité générale du service et le contrôle, de concert avec les inspecteurs et les commissions scolaires, de celle des dépôts communaux de matériel ainsi que de celle des classes.

Chapitre III. — Des fournisseurs.

Art. 6. Les fournitures scolaires sont mises au concours dans la Feuille officielle. Chaque adjudication fera l'objet d'une convention entre l'Economat du Département de l'Instruction publique et les fournisseurs. Ces conventions mentionneront les objets à fournir et leur prix, et portent la signature du chef du Département de l'Instruction publique.

Art. 7. Les livraisons de matériel et de manuels ne sont faites par les fournisseurs que sur les bons de commande de l'Economat du Département de l'Instruction publique.

Chapitre IV. — Des commissions scolaires et des dépositaires.

Art. 8. L'administration locale du service du matériel est placée, dans chaque commune, sous la surveillance de la commission scolaire qui nomme un dépositaire chargé de la réception et de la distribution du matériel.

Cette nomination est soumise à la ratification du Département de l'Instruction publique.

Art. 9. Au mois de janvier de chaque année, les dépositaires établissent, sur formulaire spécial, la liste du matériel et des manuels nécessaires aux écoles pour l'année scolaire suivante et l'adressent à l'Economat du Département de l'Instruction publique qui en fait exécuter l'expédition.

Au mois de juillet de chaque année, les dépositaires complètent les fournitures qui peuvent leur manquer pour la période de l'hiver, et à cet effet envoient un nouveau formulaire spécial à l'Economat du Département de l'Instruction publique.

Il ne sera fait d'expédition de matériel que d'après les demandes faites dans ces deux mois de l'année.

Toute commande de matériel doit être contresignée par le président ou le délégué de la commission scolaire.

Art. 10. Les dépositaires accusent réception au département, immédiatement après l'arrivée de chaque envoi.

Art. 11. Les dépositaires marquent du sceau de la commission scolaire les manuels reçus, puis remettent au personnel enseignant, contre récépissé, le matériel nécessaire aux élèves. Ils tiennent un compte d'entrée et de sortie des marchandises reçues et conservent comme pièces justificatives les avis d'expédition des fournisseurs, ainsi que les récépissés du personnel enseignant.

Les inspecteurs des écoles vérifient cette comptabilité qui doit être constamment à jour. Les conseils communaux, les commissions scolaires peuvent aussi la contrôler.

Chaque année, à fin décembre, un double de cette comptabilité est adressé au Département de l'Instruction publique.

Art. 12. Il est interdit aux dépositaires de vendre aucun des objets fournis par le service du matériel.

Chapitre V. — Dispositions diverses.

Art. 13. Les instituteurs et les institutrices tiennent la comptabilité des objets qu'ils reçoivent du dépositaire sur un formulaire spécial du registre de classe.

La tenue de cette comptabilité a une durée correspondante à l'année scolaire; elle est placée sous le même contrôle que la comptabilité des dépositaires.

En cas de démission, l'instituteur ou l'institutrice fera vérifier à son successeur le matériel existant.

Art. 14. Les élèves n'ont droit qu'à la quantité normale de fournitures scolaires fixée par l'Economat du Département. Ils ne reçoivent qu'un seul exemplaire de chaque manuel.

Ces objets deviennent leur propriété à la fin de leur scolarité. Si un élève quitte le canton ou l'école publique pour recevoir un enseignement privé, il est tenu de rendre tout son matériel scolaire à l'exception de ses cahiers, carnets, plumes et crayons et des manuels dont il est en possession depuis deux ans.

Art. 15. Les élèves remplacent à leurs frais tout objet perdu ou détérioré par leur faute.

Art. 16. L'élève promu dans une autre classe emporte tous ses objets d'école.

Art. 17. L'élève qui va demeurer dans une autre localité du canton emporte tous ses objets d'école.

Art. 18. Les jeunes gens domiciliés temporairement dans le canton et qui désireraient suivre l'école publique bien qu'ayant dépassé la limite d'âge prévue par la loi pour la fréquentation obligatoire de l'école, n'ont pas droit au matériel scolaire gratuit.

Art. 19. Les enfants domiciliés en dehors du canton, qui fréquentent une école neuchâteloise, ainsi que ceux visés à l'article 17, payent fr. 4 par an, dont fr. 3 sont versés dans la caisse de l'Etat et fr. 1 dans la caisse communale.

Art. 20. Les élèves domiciliés dans le canton, qui suivent les écoles d'un ressort scolaire dans lequel ils ne sont pas domiciliés, reçoivent gratuitement les manuels et le matériel nécessaires. Il ne pourra être réclamé de ce chef aucune indemnité ni aux parents, ni à la commune du domicile des élèves.

Art. 21. Le présent règlement abroge celui du 1^{er} décembre 1894, et entre immédiatement en vigueur.

68.3. Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1905. (Vom 20. Mai 1905.)

Art. 1. Bei Anlaß der Rekrutierung im Jahre 1905 wird versuchsweise eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der stellungspflichtigen Mannschaft vorgenommen.

Art. 2. Dieser Prüfung haben sich alle Stellungspflichtigen zu unterziehen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen,

Instruktion für die Prüfung der phys. Leistungsfähigkeit der Stellungs- 197
pflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1905.

welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitarischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen.

Art. 3. Kein Rekrut darf zu der physischen Prüfung zugelassen werden, bevor er die sanitarische Untersuchung passiert hat. Von der physischen Prüfung dispensierte Rekruten (Art. 2) sind durch die sanitarische Untersuchungskommission mit einem Ausweis zu versehen, welcher den Dispensationsgrund enthält und dem turnerischen Experten abzugeben ist.

Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.

- a. Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungstelle aus auf weichen event. Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite vom Sprungmal bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.
- b. Das Heben eines Hantels von 17 kg. Gewicht geschieht in mäßiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamen Senken viermal mit dem einen und sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.
- c. Der Schnellauf ist auf nicht schlüpferigem Boden längs einer geraden möglichst horizontalen Strecke von 80 m. vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und in Sekunden eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter *a*, *b*, *c* genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind im gewöhnlichen Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungs-pflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungsort fortlaufend zu numerieren.

Art. 6. Zur Vornahme der physischen Prüfung ernennt das schweiz. Militärdepartement für jeden Divisionskreis die erforderlichen Experten und Sekretäre.

Dieselben haben sich über den Zeitraum ihrer Tätigkeit mit dem Aushebungs-Offizier zu verständigen.

Art. 7. Der Experte bezeichnet in Verbindung mit dem Aushebungs-Offizier den Übungsraum, leitet die Prüfung und beurteilt die Leistungen.

Der Sekretär ist der Gehülfe des Experten und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Die Experten und Sekretäre verrichten ihre Aufgabe in Zivilkleidung.

Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisions-kreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnübungen Bericht nach Formular an das schweiz. Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

Art. 9. Die statistische Verwertung der Prüfungsergebnisse ist Aufgabe des eidg. statistischen Bureaus.

Art. 10. Die Experten und Sekretäre beziehen die nämlichen Entschädigungen wie diejenigen der pädagogischen Prüfung.

Bern, den 20. Mai 1905.

Schweiz. Militärdepartement:
Müller.

Als Erhebungsformular diene folgende Zählkarte:

I. Personelles.

1. Geschlechts- (Familien-) name:
- Vor- (Tauf-) name:
2. Heimats- (Bürger-) ort: Kanton:
3. Geburtsjahr: 18.....
4. Wohnort: Kanton:
5. Beruf:
6. Zuletzt besuchte Primarschule:
- Allfällig besuchte höhere Schule:
7. Haben Sie in der Schule regelmäßig Turnunterricht genossen? (Ja oder Nein)
8. Treiben Sie in irgend einem Vereine körperliche Übungen (Ja oder Nein)
- Wenn ja, in welchem Vereine?
- und wie lange?
9. Haben Sie am militärischen Vorunterricht teilgenommen? (Ja oder Nein).....
- Wenn ja, wo?
- und wie lange?

II. Turnerische Leistung.

1. Weitsprung: m.
2. Heben: links mal, rechts mal.
3. Schnellauf: Sekunden.
- Dispensationsgründe:

III. Sanitarische Verfügung.

Diensttauglich.* — Zurückgestellt.* — Untauglich.*

NB. Das zutreffende, mit einem * versehene Wort ist zu *unterstreichen*.

